

Bekanntmachung

Die 08. Sitzung der Bürgerschaft findet am Donnerstag, den 20.09.2018 statt.
Beginn: 16:00 Uhr
Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung
- 4 Billigung der Niederschrift der 07. Sitzung vom 30.08.2018
- 5 Mitteilungen des Präsidenten
- 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters
- 7 Anfragen
 - 7.1 E-Bike-Ladestationen in Stralsund
Einreicherin: Petra Voß, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vertagt vom 30.08.2018
Vorlage: kAF 0109/2018
 - 7.2 Bauarbeiten Große Parower Straße
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
vertagt vom 30.08.2018
Vorlage: kAF 0089/2018
 - 7.3 Zum Sachstand der Beleuchtung des Weges am Moorteich
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
vertagt vom 30.08.2018
Vorlage: kAF 0090/2018
 - 7.4 Wege im Zoo Stralsund
Einreicher: Susanne Lewing CDU/FDP-Fraktion
vertagt vom 30.08.2018
Vorlage: kAF 0092/2018
 - 7.5 Zur Bauplanung Kupfermühle
Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
vertagt vom 30.08.2018
Vorlage: kAF 0103/2018
 - 7.6 zu Straßenausbaubeiträgen in der Hainholzstraße
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0114/2018

- 7.7 zu den straßenbegleitenden Bäumen im Groß Lüdershäger Weg
Einreicher: Detlef Lindner, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0116/2018
- 7.8 zur Verkehrsberuhigung in der Thomas Kantzow Straße
Einreicher: Maik Hofmann, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0118/2018
- 7.9 Verkehrsgarten in Grünhufe
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: kAF 0119/2018
- 7.10 Geldschwemme in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: kAF 0120/2018
- 7.11 Baulücke Heilgeiststraße
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0115/2018
- 7.12 Ausweisung von Bauland im Flächennutzungsplan (FNP)
der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Matthias Laack
Vorlage: kAF 0126/2018
- 7.13 Sicherstellung der Hausärztlichen Versorgung in Stralsund
Einreicher: Marc Quintana Schmidt LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0121/2018
- 7.14 Demokratiefest "Deutschland-Sommer" 2019
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
Vorlage: kAF 0122/2018
- 7.15 Taxenverfügbarkeit in den Nachtstunden
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
Vorlage: kAF 0123/2018
- 7.16 Ampelschaltungen im Bahnhofsumfeld
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
Vorlage: kAF 0124/2018
- 7.17 Ehemaliges „Grill & Steakhouse“ am Neuen Markt 11
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
Vorlage: kAF 0125/2018
- 8 Einwohnerfragestunde
- 8.1 schriftliche Einwohnerfrage vom 22.08.2018

- 9 Anträge
- 9.1 zur eventuellen Fusion mit Altefähr
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0085/2018
- 9.2 zur Tourismusabgabe
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0086/2018
- 9.3 Fußgänger Querung am Knieper Damm
Einreicher: Andrea Kühl LINKE offene Liste
Vorlage: AN 0087/2018
- 9.4 Unterstützung des Stralsunder Traditionsverein e. V.
Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0084/2018
- 9.5 Stationäres Kinderhospiz in Stralsund
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0088/2018
- 9.6 Schaffung von Fahrradständern in der Altstadt
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0090/2018
- 9.7 Schadensmeldungen für Spielplätze erleichtern
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0089/2018
- 9.8 Besetzung des Aufsichtsrates Theater Vorpommern GmbH
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0091/2018
- 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des
Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
- 11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten
Tagesordnung
- 12 Behandlung von Vorlagen
- 12.1 Bebauungsplan Nr. 65 "Wohngebiet östlich der
Hochschulallee", Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: B 0029/2018
- 12.2 Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch
die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) und
Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes
Vorlage: B 0031/2018
- 12.3 Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch
die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung)
Vorlage: B 0045/2017

- 12.4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 "Wohnbebauung Andershof/ Drigger Weg" der Hansestadt Stralsund - Einleitung des Aufhebungsverfahrens für eine Teilfläche
Vorlage: B 0040/2018
- 12.5 Beurteilungsrichtlinie der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0020/2018
- 12.6 Annahme von Sachspenden an den Zoo in Höhe von 13.214,54 €
Vorlage: B 0026/2018
- 13 Verschiedenes
- 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

Nichtöffentlicher Teil

- 15 Behandlung der nichtöffentlichen Angelegenheiten
 - 15.1 Anträge
 - 15.2 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
 - 15.3 Behandlung von Vorlagen
 - 15.3.1 Verkauf der städtischen Flächen innerhalb des B-Planes 39 an die LEG
Vorlage: B 0027/2018
 - 15.3.2 Verkauf der städtischen Flächen innerhalb des B-Planes 66 an die LEG
Vorlage: B 0030/2018
 - 15.3.3 Stiftungsangelegenheiten - Brunst-Weber-Stiftung - Jahresabschluss 2017
Vorlage: B 0035/2018
 - 15.4 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 17 Schluss der Sitzung

gez. Peter Paul
Präsident der Bürgerschaft

Niederschrift
der 07. Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 30.08.2018
Beginn: 16:00 Uhr
Ende 18:55 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Anwesend:

Mitglieder

Herr Michael Adomeit
Herr Dirk Arendt
Frau Ute Bartel
Herr Stefan Bauschke
Herr Manfred Butter
Frau Dr. Heike Carstensen
Frau Kerstin Chill
Frau Sabine Ehlert
Herr Thomas Haack
Herr Maik Hofmann
Herr Harald Ihlo
Frau Anett Kindler
Frau Andrea Kühl
Herr Matthias Laack
Herr Hendrik Lastovka
Frau Susanne Lewing
Herr Detlef Lindner
Herr Christian Meier
Herr André Meißner
Herr Mathias Miseler
Herr Peter Paul
Herr Michael Philippen
Herr Thoralf Pieper
Herr Marc Quintana Schmidt
Frau Maria Quintana Schmidt
Herr Christian Ramlow
Herr Gerd Riedel
Frau Kathrin Ruhnke
Herr Thomas Schulz
Herr Maximilian Schwarz
Herr Friedrich Smyra
Frau Dr. med. Annelore Stahlberg
Frau Sonja Steffen
Herr Jürgen Suhr
Herr Gerd Tiede
Herr Peter van Slooten
Herr Dr. Arnold von Bosse
Frau Petra Voß

Protokollführer

Frau Birgit König

Tagesordnung:

- 1** Eröffnung der Sitzung
- 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3** Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung
- 4** Billigung der Niederschrift der 06. Sitzung vom 21.06.2018
- 5** Mitteilungen des Präsidenten
- 6** Mitteilungen des Oberbürgermeisters
- 7** Anfragen
- 7.1** Verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Wasserstraße
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0091/2018
- 7.2** Möwenpopulation in der Altstadt
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0098/2018
- 7.3** Wirtschaftliche Entwicklung der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: kAF 0100/2018
- 7.4** Stand Tourismusabgabe in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: kAF 0101/2018
- 7.5** Radfahrverbot auf Gehwegen
Einreicher: Ute Bartel, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0093/2018
- 7.6** Zustand der Kinderspielplätze in Stralsund
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0095/2018
- 7.7** Neue Räumlichkeiten für die Pfadfinder
Einreicher: Dr. Heike Carstensen, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0096/2018
- 7.8** Zustand Kaufhalle "Für Dich" Thomas - Kantzow - Straße
Einreicher: Marc Quintana Schmidt Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0099/2018
- 7.9** Neues Schulgebäude an der Burmeisterschule
Einreicherin: Frau Andrea Kühl, Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0102/2018

- 7.10** Bedarf an Bauland und Wohnraum für Stralsunder Neubürger
in spe
Einreicher: Matthias Laack, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: kAF 0104/2018
- 7.11** Inanspruchnahme von Kompensationsmaßnahmen zum Bau
der B 96n
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-
NEN
Vorlage: kAF 0106/2018
- 7.12** Naturlehrpfad am Moorteich
Einreicher: Friedrich Smyra, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
Vorlage: kAF 0107/2018
- 7.13** Heizstrahler im Sommer
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-
NEN
Vorlage: kAF 0108/2018
- 7.14** E-Bike-Ladestationen in Stralsund
Einreicherin: Petra Voß, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0109/2018
- 7.15** Bauarbeiten Große Parower Straße
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0089/2018
- 7.16** Zum Sachstand der Beleuchtung des Weges am Moorteich
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0090/2018
- 7.17** Wege im Zoo Stralsund
Einreicher: Susanne Lewing CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0092/2018
- 7.18** Stand der Gewerbe-An und Abmeldungen in der Hansestadt
Stralsund
Einreicher: Harald Ihlo, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0094/2018
- 7.19** Zur Bauplanung Kupfermühle
Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0103/2018
- 7.20** Planungssicherheit und Leerstandsvermeidung
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
Vorlage: kAF 0110/2018
- 8** Einwohnerfragestunde
- 8.1** schriftliche Einwohnerfrage vom 20.08.2018
- 8.2** schriftliche Einwohnerfrage vom 23.08.2018

- 9** Anträge
- 9.1** Aufhebung des Bürgerschaftsbeschlusses 2017-VI-06-0680
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0081/2018
- 9.2** Ausschreibungsverfahren Quartier 65
Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0078/2018
- 9.3** Prüfantrag zu den öffentlichen Parkautomaten
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0079/2018
- 9.4** Abdeckung der vorhandenen Müllbehälter im Stadtgebiet
Einreicher: Christian Ramlow, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0077/2018
- 9.4.1** Ergänzungsantrag zu TOP 9.4 "Müllbehälter"
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0082/2018
- 9.5** Mitgliedschaft "Mayors for Peace"
Einreicher: Fraktion LINKE offene Liste, Fraktion BÜNDNIS
90 DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0080/2018
- 10** Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-
ausschusses und des Oberbürgermeisters
- 11** Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesord-
nung
- 12** Behandlung von Vorlagen
- 12.1** Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2018/2019 der
Hansestadt Stralsund - Ergänzungsbeschluss zum Stellen-
plan im Doppelhaushalt 2018/2019
Vorlage: B 0034/2018
- 12.2** Bebauungsplan Nr. 53 "Wohngebiet zwischen Damaschke-
weg und Kornwinkel", Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0028/2018
- 12.3** Bebauungsplan Nr. 67 der Hansestadt Stralsund "Gelände
westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaus-
see, Andershof"
Vorlage: B 0025/2018
- 12.3.1** Änderungsantrag zu Vorlage B 0025/2018 B-Plan 67; hier:
Abtrennung der geplanten Nutzungen
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0083/2018
- 12.4** Annahme Geldspenden für Spielplätze
Vorlage: B 0024/2018

- 12.5 Spende für die Musikschule - Förderverein spendet klassische Gitarre
Vorlage: B 0023/2018
- 12.6 Benennung von Straßen in der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0077/2017
- 13 Verschiedenes
- 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil
- 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 17 Schluss der Sitzung

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Präsident der Bürgerschaft, Herr Paul, begrüßt die Anwesenden und eröffnet die 07. Sitzung der Bürgerschaft.

Herr Paul stellt die ordnungsgemäße Ladung fest und gibt bekannt, dass zu Beginn der Sitzung 35 Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung für Protokollzwecke, ebenso erfolgen Bild- und Tonaufzeichnungen.

Weiter liegt eine Anfrage der Umweltgemeinschaft zur Aufnahme von Fotos vor. Diesem Anliegen wird nicht widersprochen.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Es liegen keine Änderungsanträge zur Tagesordnung vor.

zu 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung

Der Präsident stellt die Tagesordnung wie folgt zur Abstimmung:

mehrheitlich beschlossen

2018-VI-07-0827

zu 4 Billigung der Niederschrift der 06. Sitzung vom 21.06.2018

Die Niederschrift der 06. Sitzung vom 21.06.2018 wird ohne Änderungen/Ergänzungen mehrheitlich bestätigt.

2018-VI-07-0828

zu 5 Mitteilungen des Präsidenten

Herr Paul informiert wie folgt:

Gemäß Beschluss 2017-VI-07-0691 wurde der Auftrag erteilt, die Auffindbarkeit von Inhalten des Bürgerinformationssystems durch Suchmaschinen zu optimieren und die Antworten der Verwaltung auf kleine und große Anfragen generell zum Abruf bereitzustellen.

Mit Schreiben vom 24. August 2018 teilt der Leiter des Amtes für zentrale Dienste hierzu mit, dass mit der Abarbeitung der Sitzung der Bürgerschaft vom November 2017 allen öffentlichen Anfragen, die in den Sitzungen beantwortet werden, die Antworten in Form eines Protokollauszuges als Dokument beigefügt werden. Die nachträglich erfolgenden schriftlichen Antworten werden seitdem in gleicher Weise den Anfragen als Dokument beigefügt und für das BI freigegeben.

Ein Test der Schnittstelle vom Ratsinformationssystem zum Content Management System (CMS) der Hansestadt Stralsund wurde am 30.7.2018 beendet. Es wurde ermittelt, dass die Schnittstelle keine Verbesserung der Durchsuchbarkeit der Inhalte von Gremiensitzungen und deren Dokumente ermöglicht.

Die IT-Abteilung wird mit dem Softwareentwickler das Thema weiterhin verfolgen. Sollten neue Funktionen über die Schnittstelle bereitgestellt werden, werden diese erneut einem Prüflauf unterzogen.

Der Schriftsatz liegt den Mitgliedern der Bürgerschaft vor, der Präsident bittet um Kenntnisnahme.

Zum Beschluss 2018/-VI-05-0798 wird durch die Abteilung Straßen und Stadtgrün mit Schreiben vom 10.07.2018 mitgeteilt, dass der Verkehrsspiegel an der Einmündung Rich-tenberger Chaussee / Amselweg installiert worden ist.

Das Schreiben liegt den Mitgliedern der Bürgerschaft vor, Herr Paul bittet um Kenntnisnahme und betrachtet den Beschluss als umgesetzt.

Weiter teilt der Präsident mit, dass entsprechend dem Beschluss 2016-VI-06-0454 die Prioritätenliste zur Schulentwicklungsplanung angepasst und die Möglichkeiten für einen Erweiterungsbau des Schulzentrums am Sund geschaffen worden sind.

Zum Verfahren selbst und zu den Maßnahmen des Projektes hat sich Herr Senator Albrecht im seinem Schreiben vom 28. Juni 2018 detailliert geäußert. Der Schriftsatz liegt den Mitgliedern der Bürgerschaft vor.

Auch hier bittet Herr Paul um Kenntnisnahme und betrachtet den Beschluss als umgesetzt.

Zum Beschluss 2018-VI-06-0815 bezüglich der Vorlage des Kleingartenentwicklungskonzeptes wird mit Schreiben des Leiters des Amtes für Planung und Bau darüber informiert, dass der Beschluss nur eingeschränkt umsetzbar ist.

Insbesondere wird darauf verwiesen, dass bei Einhaltung des Gremienweges das angestrebte Zeitfenster zur Beschlussfassung des Konzeptes nicht auskömmlich, zudem die personelle Betreuung nicht gesichert und die erforderliche Mittelfreigabe wegen der vorläufigen Haushaltsführung nicht gegeben ist.

Entsprechend ist zur Dezembersitzung der Bürgerschaft zunächst Teil 1 des Konzeptes zu erwarten. Die Teile 2 und 3 werden für das 1. Halbjahr 2019 angekündigt.

Der Präsident bittet um entsprechende Kenntnisnahme.

Herr Paul teilt mit, dass er heute umfangreiche Anregungen und Beschwerden der Familie Kampschulte zum Thema Verkehr in der Altstadt gemäß § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung den Ausschüssen für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie für Familie, Sicherheit und Gleichstellung zur Beratung und mit der Bitte um Stellungnahme übergeben hat.

Der Schriftsatz wird zudem den Fraktionen und Einzelmitgliedern der Bürgerschaft zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis der Ausschussberatungen wird bei Vorliegen mitgeteilt.

Abschließend weist er darauf hin, dass den Bürgerschaftsmitgliedern heute der Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2019 zur Verfügung gestellt wurde. Er bittet zu bedenken, dass im Einzelfall Änderungen möglich sind, dennoch dürfte er für die Terminplanung durchaus hilfreich sein.

zu 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister teilt zur heutigen Sitzung folgendes mit:

6.1 Museumsnacht

Am 01. September 2018 findet in der Zeit von 19:00 Uhr bis 23:00 Uhr die Stralsunder Museumsnacht statt. Das Ozeaneum, das Meeresmuseum und das Stralsund-Museum öffnen ihre Türen und laden ein, die Ausstellungen zu besichtigen. Ergänzt wird das Angebot an diesem Abend durch die Ausstellungen in der Kulturkirche St. Jakobi, ein handwerklich kreatives Programm der Spielkartenfabrik, die traditionsreiche Schiffercompany und die Badstüberstraße. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Sowohl im Hof des Meeresmuseums als auch vor dem Ozeaneum wird es Speisen und Getränke von Stralsunder Gastronomen geben. Dies ist eine großartige Gelegenheit für alle Stralsunderinnen und Stralsunder, die vielfältige Museumslandschaft zu entdecken. Der Eintritt ist frei.

6.2 – Tag des offenen Denkmals

Am 9. September ist Tag des offenen Denkmals und Stralsund Gastgeber für die zentrale Eröffnungsveranstaltung in Mecklenburg-Vorpommern. Der Oberbürgermeister lädt die Anwesenden herzlich zu einem Programm ein, das im Rathaus um 11 Uhr mit einem Festvortrag beginnt. Ministerin Birgit Hesse verleiht den Friedrich-Lisch-Denkmalpreis und den Denkmal-Preis für Kinder und Jugendliche.

Im Anschluss können verschiedene Denkmale in der Stralsunder Altstadt unter fachkundiger Führung besichtigt werden.

Mit dabei - trotz Baustelle - ist das Johanniskloster. Ebenfalls geöffnet haben das Katharinenkloster und die beiden Kirchen St. Nikolai und St. Marien.

Besonders ans Herz legen möchte Herr Dr. Badrow die Ausstellung von Schülerinnen und Schülern des Hansa-Gymnasiums in der Jakobikirche.

Sie steht im Europäischen Kulturerbejahr unter dem Motto: "Zu Hause im Weltkulturerbe."

Der Tag des offenen Denkmals ist gleichzeitig der letzte Ausstellungstag, also ein Grund mehr, sich die Ergebnisse der Schüler anzuschauen und mit ihnen am Nachmittag ins Gespräch zu kommen.

Der Eintritt zu allen Veranstaltungen am Tag des offenen Denkmals ist frei, in einigen Fällen wird aus organisatorischen Gründen um Voranmeldungen gebeten.

Nähere Informationen dazu und zu den Startzeiten bzw. Treffpunkten für die einzelnen Führungen sind auf stralsund.de oder auf dem Facebook-Kanal der Stadt zu finden.

6.3 Gorch Fock I

Die Vorlage Zukunftssicherung der „Gorch Fock I“ wurde erarbeitet und wird jetzt in die Ausschüsse und Fraktionen zur Beratung gegeben.

In dieser Vorlage wird die aktuelle Situation geschildert und es werden 3 Handlungsoptionen für die Hansestadt Stralsund abgewogen.

Diese Optionen sind:

Option 1:

Die Stadt kauft das Schiff, setzt die in Aussicht gestellten Fördermittel zum Kauf und zur Sanierung des Schiffes ein. Damit ist eine langfristige Schwimmfähigkeit des Schiffes gegeben und die Takelage gesichert. Für die Betreuung des Schiffes als Dauerlieger und Museumschiff wird mit dem Verein „Tall Ship Friends“ ein Betreibervertrag geschlossen.

Option 2:

Die Hansestadt Stralsund beantragt die Fördermittel beim Land und leitet diese an den Verein „Tall Ship Friends“ weiter. In diesem Fall bleibt die Hansestadt Stralsund Empfänger der Fördermittel und rechtlich in der Pflicht, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel über den Zweckbindungszeitraum von 25 Jahren sicherzustellen. Die nicht formgerechte und zweckentsprechende Verwendung der Mittel kann zur Rückforderung der Fördermittel in voller Höhe führen.

Option 3:

Die Hansestadt Stralsund trennt sich von dem Gedanken einer Förderung der „Gorch Fock I“. Die notwendige Sanierung des Schiffes zur Aufrechterhaltung der Sicherheit kann nicht durchgeführt werden.

Das Schiff muss für die Öffentlichkeit geschlossen werden und es stehen keine Einnahmen für den laufenden Betrieb des Schiffes zur Verfügung.

Die Vorlage schlägt folgendes vor:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Verhandlungen zum Kauf des Schiffes zu führen.
2. Mit dem Land M-V sind die Fördermittel für den Kauf und die Sanierung des Schiffes zu sichern.
3. Mit dem Verein „Tall Ship Friends“ sind ein Konzept für die Betreuung des Schiffes und ein Betreibervertrag zu erarbeiten.

Die ausgehandelten Verträge werden der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt.

Herr Dr. Badrow erklärt, dass es ungewöhnlich scheinen mag, bereits im Vorfeld zu einer Vorlage Stellung zu nehmen, aber um fehlerhafte Berichterstattungen zu vermeiden, sollte dies klargestellt werden.

Aus Sicht des Oberbürgermeisters erscheint es richtig zu sagen, dass die Stadt das Schiff mit Mitteln des Landes erwirbt. Somit kann eine Sicherung des Schiffes als Kulturgut an diesem Standort über Jahrzehnte erfolgen. Alle anderen Wege erscheinen extrem schwierig, daher wirbt Herr Dr. Badrow für den genannten Vorschlag.

zu 7 **Anfragen**

zu 7.1 **Verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Wasserstraße** **Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** **Vorlage: KAF 0091/2018**

Anfrage:

1.
Wie ist der Stand zur Umsetzung der Maßnahmen, die auf eine verkehrs- und lärmreduzierende Wirkung in der Wasserstraße ausgerichtet sind?
2.
Welche Möglichkeiten hat die Verwaltung genutzt, bzw. wird sie nutzen, um Verzögerungen zur Umsetzung der Maßnahmen - etwa aufgrund des noch nicht genehmigten Haushalts – zu vermeiden, bzw. zumindest zu reduzieren?
3.
Wie schätzt die Verwaltung die höhere Belastung durch Verkehr und Lärm in der Wasserstraße in der Urlaubszeit ein?

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.:

Erste kleinteilige Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Umgesetzt wurden verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Führung des Lkw-/Busverkehrs von der Hafensinsel kommend über die Seestraße in Richtung Knieperwall, Anpassungen in der wegweisenden Beschilderung im Bereich Knieperdamm und Knieperwall und im Fährwall wurde auf der Fahrbahn zur Verdeutlichung der Geschwindigkeit 30 km/h das Verkehrszeichen markiert.

In Vorbereitung ist die Umsetzung der Maßnahme zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung: zeitliche Beschränkung des Lkw-Verkehr > 7,5 t nachts in der Wasserstraße.

Begonnen wurde noch nicht mit den kleinteiligen, baulichen Maßnahmen, wie dem Einbau von Fahrradständern auf der Fahrbahn.

zu 2.:

Bei den noch ausstehenden baulichen Maßnahmen handelt es sich um investive Maßnahmen, die nur in Abhängigkeit von der Haushaltsgenehmigung umgesetzt werden können. Daher wurden bislang vorrangig die nicht-investiven Maßnahmen umgesetzt oder bzw. befinden sich in der Umsetzung.

Zu 3.:

Nach Einschätzung der Verwaltung ist während der Urlaubszeit eine erhöhte Belastung in der Wasserstraße vorhanden. Verkehrserhebungen zu dem Verkehrsaufkommen während der Urlaubszeit 2018 wurden nicht durchgeführt.

Herr Dr. von Bosse fragt nach, in welcher Weise man die Kämmerei auffordern kann, die Tätigkeit für die Haushaltsgenehmigung zu beschleunigen.

Herr Bogusch bekräftigt, dass die Hansestadt sehr daran interessiert ist, die Haushaltsgenehmigung so schnell es geht zu erhalten, da es nicht nur kleine Baumaßnahmen betrifft.

Herr Paul stellt die beantragte Aussprache zur Abstimmung:

mehrheitlich zugestimmt

2018-VI-07-0829

Herr Suhr erfragt, ob es eine Zeitschiene zum Umsetzen einzelner Maßnahmen gibt, um sehen zu können, ob es Effekte gibt. Weiter kann Herr Suhr nicht nachvollziehen, dass z. B. ein Verkehrsspiegel angebracht werden kann und die Maßnahme „Fahrradbügel“ finanziell nicht umgesetzt werden kann.

Herr Bogusch informiert, dass es sich hier um unterschiedliche Finanzquellen handelt. Der Spiegel konnte aus dem Bereich „Unterhaltung Straßen und Wege“ finanziert werden. Die Installation der Fahrradbügel z. B. in der Wasserstraße muss als Investition abgewickelt werden. Wann konkret Haushaltsmittel zur Verfügung stehen werden, kann Herr Bogusch an dieser Stelle nicht mitteilen. Hier ist man auf die Abstimmungen des Kämmereiamtes mit dem Innenministerium angewiesen.

Frau Steffen erfragt die Wirkungsweise der Fahrradbügel. Für eine Reduzierung des Lärms hält sie diverse Verkehrskontrollen in diesem Bereich für sinnvoll.

Herr Bogusch verweist auf das Konzept für die Verkehrsberuhigung in der Wasserstraße. Hier sind unterschiedliche kleinteilige Maßnahmen vorgesehen, so auch die Fahrradbügel. Der Gedanke, der damit verfolgt wird, ist die Fahrbahn zu unterbrechen und damit die Geschwindigkeit zu reduzieren. Beim Zollhaus soll durch die Fahrradbügel ein geschützter Querungsbereich für Fußgänger erzielt werden.

Es sind aber noch weitere kleinteilige Maßnahmen vorgesehen.

Zu den Verkehrskontrollen führt Herr Bogusch aus, dass in der Vergangenheit diverse Verkehrszählungen und –messungen durchgeführt wurden. Allerdings ist festzustellen, dass besonders bei hohem Verkehrsaufkommen, die Geschwindigkeit kaum überschritten wird. Damit wird die Geschwindigkeit nicht als Problem gesehen, sondern das Verkehrsaufkommen.

Herr Dr. von Bosse schlägt vor, mit der Finanzierung für die Fahrradbügel aus der Haushaltsstelle „Unterhalt Straßen und Wege“ anzufangen, um wenigstens eine kleine Verbesserung zu erzielen.

Herr Bogusch wird weiter das Thema Fahrradbügel prüfen, um hier schnell voranzukommen. Dennoch sollte die Wasserstraße als Gesamtproblem behandelt werden.

Frau Kindler wendet sich an den Oberbürgermeister und erfragt, ob es aufgrund einer festgestellten Dringlichkeit dieser Maßnahme möglich wäre, bereits vor Genehmigung des Haushaltes tätig zu werden.

Herr Dr. Badrow sichert zu, entsprechende Absprachen mit dem Innenministerium zu treffen. Seitens der Verwaltung werden große Anstrengungen unternommen, um in der Wasserstraße zu Ergebnissen zu kommen.

Frau Bartel stellt fest, dass es sicher einfacher wäre, wenn man sagen könnte, wir setzen hier die Maßnahmen des Managementplans für die Altstadt um.

Herr Bogusch bestätigt dies, macht aber darauf aufmerksam, dass genau für diese Umsetzung des Planes Gelder im Haushalt eingestellt wurden, jedoch die Genehmigung des Haushaltes fehlt.

zu 7.2 M^öwenpopulation in der Altstadt
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0098/2018

Anfrage:

Beabsichtigt die Verwaltung etwas gegen die immer aggressiver auftretende M^öwenpopulation in der Stralsunder Altstadt zu unternehmen?

Herr Tanschus beantwortet die Anfrage wie folgt:

M^öwen gehören zu einer Hafenstadt dazu, wie die Sonne, der Wind und das Meer. M^öwen haben sich neue Lebensräume gesucht und in der Stadt optimale Bedingungen gefunden: Das Nahrungsangebot durch die Abfälle der Menschen ist reichlich und auf den zahlreichen Flachdächern der Stadt finden sie ideale Brutbedingungen.

Auch wenn die hier überwiegend vorkommende Silberm^öw^e recht wehrhaft sein kann, sind beim Ordnungsamt und auch beim Hafenam^t bisher keine Informationen oder Hinweise zu Angriffen auf Menschen eingegangen.

Die Fütterung durch vermeintlich tierliebe Bürger spielt zwar beim Verhalten der V^ögel eine wesentliche Rolle. Denn durch die Fütterung legen die Tiere ihre Scheu ab und fordern das Futter regelrecht ein.

Genauso wichtig ist es aber, dass Abfälle möglichst unzugänglich für die Tiere sind, insbesondere Abfallbehälter erst am Entsorgungstag herausgestellt werden.

Ein Fütterungsverbot wäre zwar rechtlich möglich, wird aber von Seiten des Ordnungsamtes aufgrund der oben erwähnten fehlenden Informationen zu unmittelbaren Konflikten derzeit nicht für erforderlich gehalten.

M^öwen sind aber nicht nur in der Luft, sondern auch auf den Dächern der Stadt zu finden. Die Zahl der Dachbruten hat in den letzten 10 bis 15 Jahren zugenommen und damit auch die Probleme zwischen Mensch und M^öw^e. M^öwen sind Koloniebrüter und treten daher meistens in großer Anzahl auf. Ungefähr von Mitte April bis Anfang Juli ziehen M^öwen ihren Nachwuchs auf.

Wie dem Phänomen des Dachbrütens begegnet werden kann ist auch bei den Experten noch nicht abschließend geklärt. Ein Ansatz könnte sein, dass Nistplätze vor der Brutzeit unattraktiv gemacht werden. Dazu können Dächer mit Netzdraht bespannt werden, der jedoch fachmännisch so angebracht werden muss, dass sich M^öwen oder andere V^ögel darin nicht verfangen und die M^öwen den Draht nicht mit ihrem Körpergewicht herunter drücken können. Das Stören der M^öwen beim Brutgeschäft oder das Absammeln der Eier ist nach dem Bundesjagdgesetz weder zulässig noch zielführend.

Die beantragte Aussprache wird zurückgezogen.

zu 7.3 Wirtschaftliche Entwicklung der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: kAF 0100/2018

Anfrage:

1.

Wie ist der aktuelle Stand der Vorbereitungen eines Tunnelvorhabens unter dem Strelasund zur Schaffung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Skandinavien nach Deutschland?

2.

Wie würde sich die Hansestadt Stralsund wirtschaftlich in ein derartiges Vorhaben einbringen können?

Herr Fürst beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Es ist nach wie vor festzustellen, dass in der norwegischen Wirtschaft großes Interesse nach einer schnellen Güterverkehrsverbindung zwischen Norwegen und Mitteleuropa besteht. Es wurde seinerzeit speziell zu diesem Zweck der Wirtschaftsverein COINCO gegründet, der bis heute aktiv ist und sich zurzeit mit der Entwicklung von speziellen Transporttechnologien beschäftigt. Es geht hierbei ganz konkret um automatisiert fahrende Güterzüge und um die Unterwasser-Rohrbrückentechnologie.

Derzeit konzentrieren sich die Ostseeanrainerstaaten, insbesondere Dänemark und Deutschland, auf die Fehmarnbeltquerung.

Nach Inbetriebnahme dieses Tunnelprojektes wird mit einer Neubewertung der COINCO-Initiative von Seiten der norwegischen Initiatoren gerechnet.

Zu 2.

Der Kontakt zwischen COINCO und der Wirtschaftsförderung ist nie abgerissen, man tauscht sich zu neuen Entwicklungen und Tendenzen aus.

Sollte dieses Projekt sich ansatzweise in die Nähe der Planungs- und Realisierungsphase entwickeln, steht man in Stralsund jederzeit zur Verfügung.

Herr Riedel geht auf einen Zeitungsartikel ein, welcher eine Information des Landtages wiedergab, wonach es heißt, dass das Projekt nicht weiter verfolgt wird.

Herr Fürst teilt mit, dass das die Sicht der deutschen Seite ist. Er hat jedoch in seiner Antwort über die Interessen der norwegischen Wirtschaft berichtet. Herrn Fürst liegt eine Aussage der Deutschen Bahn vor, diese deckt sich mit der Aussage des Zeitungsartikels.

Die beantragte Aussprache wird zurückgezogen.

zu 7.4 Stand Tourismusabgabe in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: kAF 0101/2018

Anfrage:

Wie ist der Stand der Einführung einer Tourismusabgabe in der Hansestadt Stralsund?

Herr Fürst beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Bürgerschaft hat am 21.09.2017 mit Beschluss 2017-VI-06-0669 folgendes beschlossen: „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, anstelle einer Kurtaxe oder einer Fremdenverkehrsabgabe die Voraussetzungen für die Erhebung einer Kulturabgabe für Übernachtungen in der Hansestadt Stralsund unverzüglich zu schaffen.“

Daraufhin wurde durch die Verwaltung ein Entwurf für die entsprechend notwendige Satzung erarbeitet. Dieser Satzungsentwurf liegt verwaltungsintern vor.

Im Dezember 2017 wurden die Aktivitäten gestoppt, um die inzwischen aufgenommenen Verhandlungen zur Gemeindefusion mit der Gemeinde Altefähr nicht zu erschweren bzw. zu belasten.

Der Hintergrund:

Die Gemeinde Altefähr erhebt gegenwärtig eine Kurabgabe von Tages- und Übernachtungsgästen, die Hansestadt Stralsund hätte dann im Beschlussfall eine Kulturabgabe auf Übernachtungen.

Beide Abgaben sind von der Art, der Zielgruppe und der Höhe der Beträge so unterschiedlich, dass eine problemlose Zusammenführung nicht möglich ist und hätten die Fusionsverhandlungen unnötig erschwert.

Herr Adomeit fragt, warum die Bürgerschaft in solch wichtigen Angelegenheiten nicht informiert wird und wie jetzt die im Haushaltssicherungskonzept geplanten Einnahmen ausgeglichen werden.

Herr Dr. Badrow betont, dass die Hansestadt immer um Problemlösungen bemüht ist und Wege findet.

Herr Paul stellt die beantragte Aussprache zur Abstimmung:

mehrheitlich zugestimmt

2018-VI-07-0830

Herr Adomeit bittet um Klärung, ob nun so lange gewartet wird, bis Altefähr einer Fusion zustimmt.

Herr Fürst informiert über die Auffassung, dass eine Diskussion in der Bürgerschaft die Fusionsverhandlungen erschwert hätte. Er erläutert die zwei verschiedenen Sachlagen, die einer umfassenden Klärung bedürfen.

Auf die Frage von Herrn Adomeit, wie bei einem möglichen Scheitern der Verhandlungen mit der Angelegenheit umgegangen wird, berichtet Herr Fürst, dass die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Herr Suhr hält es nicht für zielführend, gerade zum jetzigen Zeitpunkt der Verhandlungen, Informationen nicht weiterzugeben. Der Prozess der Zusammenführung sollte äußerst transparent geführt werden.

Herr Fürst teilt die Sicht der Transparenz.

Frau Steffen interessiert, ob möglicherweise seitens der Rechnungsprüfung der Hansestadt ein Fehlverhalten vorgeworfen werden könnte, wenn man nicht rechtzeitig mit der Umsetzung des Beschlusses zur Erhebung der Kulturabgabe auf Übernachtungen beginnt.

Herr Fürst teilt mit, dass die Stadt es bisher immer schaffte, diese fehlenden Einnahmen anderweitig zu kompensieren.

zu 7.5 Radfahrverbot auf Gehwegen
Einreicher: Ute Bartel, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0093/2018

Anfrage:

1.
Welche ordnungsbehördlichen Maßnahmen werden ergriffen, um die negative Entwicklung im Straßenverkehr für Fußgänger einzudämmen und die Sicherheit auf den Gehwegen zu gewährleisten?
2.
Werden Unfälle zwischen Radfahrern und Fußgängern auf Straßen, Gehwegen und in den Fußgängerzonen statistisch erfasst? Wenn ja, wie stellt sich die Entwicklung der letzten 5 Jahre dar?
3.
Sieht die Verwaltung Möglichkeiten, die notwendige Unterbindung des illegalen Radfahrens auf Gehwegen durch verkehrspolitische und planerische Entscheidungen zu unterstützen?

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.:

Die Zuständigkeit für die Überwachung des Radverkehrs und die damit verbundenen Eingriffe in den fließenden Verkehr sind nach der hiesigen Straßenverkehrs-Zuständigkeitslandesverordnung ausschließlich der Polizei vorbehalten. Der kommunalen Verkehrsüberwachung obliegt lediglich die Überwachung des ruhenden Verkehrs. Im fließenden Verkehr dürfen nur Geschwindigkeitsüberwachungen mittels mobiler oder stationärer Anlagen durchgeführt werden. Eine Kontrolle des Radverkehrs durch die kommunale Verkehrsüberwachung ist somit rechtlich nicht zulässig.

Hinweise und Beschwerden zu ordnungswidrigen Nutzungen der Gehwege werden von der Stadtverwaltung an das zuständige Polizeihauptrevier Stralsund weitergeleitet. Nach Aussage des Polizeihauptreviers Stralsund ist die Unfallprävention im Bereich Radfahren und Vorrang / Vorfahrt eines der verkehrspolizeilichen Hauptanliegen, zu dem auch Kontrollen an verschiedensten Orten in der Hansestadt, auch insbesondere an bekannten Hauptunfallpunkten durchgeführt werden.

zu 2.:

Das Unfallgeschehen wird nicht von der Stadtverwaltung sondern von der Polizei erfasst. Erfasst werden können nur Unfälle, die polizeilich gemeldet wurden. Beim Unfallgeschehen zwischen Radfahrern und Fußgänger ist zu vermuten, dass nicht alle Unfälle polizeilich gemeldet werden.

Zum konkreten Unfallgeschehen zwischen Radfahrern und Fußgängern liegt der Verwaltung von der Polizei eine Übersicht über die letzten drei Jahre vor. Demnach kam es in

2015 zu insgesamt 8 Unfällen zwischen Radfahrern und Fußgängern, 4 Unfälle wurden von Radfahrern verursacht und 4 von Fußgängern, davon ein Unfall mit Schwerverletzten und 7 Unfälle mit Leichtverletzten.

2016 traten insgesamt 6 Unfälle auf. 3 Unfälle verursacht durch Radfahrer und drei Unfälle verursacht durch Fußgänger, davon 2 Unfälle mit Schwerverletzten und 4 Unfälle mit Leichtverletzten

2017 insgesamt 6 Unfälle. 4 Unfälle verursacht durch Radfahrer und 2 durch Fußgänger, davon 5 Unfälle mit Leichtverletzten und ein Unfall nur mit Sachschaden.

Somit traten in den vergangenen Jahren 3 bis 4 polizeilich gemeldete Unfälle mit Fußgängern auf, bei denen der Radfahrer der Verursacher war.

Zu 3.:

Das Radfahren ist gem. § 2 StVO nur auf der Fahrbahn oder auf speziell gekennzeichneten Wegen erlaubt. Fahrtrichtung ist rechts. Auf Gehwegen ist das Radfahren nicht gestattet.

Da bereits gemäß StVO das Radfahren auf Gehwegen nicht gestattet ist, existiert kein Verkehrszeichen, das die Nutzung von Gehwegen für Radfahrer untersagt. Bauliche Maßnahmen zur Unterbindung des Radverkehrs auf Gehwegen kommen nur im Einzelfall in Betracht, da hiermit in der Regel eine Beeinträchtigung z.B. für Rollstuhlfahrer und bei der Nutzung mit Kinderwagen verbunden ist.

Neben der Öffentlichkeitsarbeit und der Durchführung von Kontrollen sieht die Verwaltung vorrangig den Lösungsansatz, die Nutzung der Fahrbahn für Radfahrer zu erleichtern. Hierzu dienen Maßnahmen wie die Errichtung von Fahrradstreifen bzw. Schutzstreifen oder die Verbesserung des Fahrkomforts auf der Fahrbahn z.B. bei Pflasterstraßen durch den Einbau eines Streifens mit geschnittenem Pflaster, wie es z.B. bei der Sanierung der Straße „Am Langenwall“ erfolgt ist.

Frau Bartel erfragt, ob die Verwaltung in der Altstadt noch Möglichkeiten sieht, das Fahrradfahren zu erleichtern. Sie betont, dass sich das Radfahren auf Gehwegen stark erhöht hat, kann dies jedoch nicht gutheißen und bittet um Abhilfe.

Herr Bogusch sieht die Problematik insbesondere in dem vorhandenen historischen Kopfsteinpflaster, welches das Radfahren erschwert. Es wurde bereits ein Konzept erarbeitet, welches Fahrrad-Haupttrouten in der Altstadt ausweist. Jedoch ist man dabei auch zu dem Ergebnis gekommen, dass die zu unternehmenden baulichen Veränderungen keine unbedeutenden Maßnahmen sind. Erst im Zuge der entsprechenden Straßensanierungen können Veränderungen vorgenommen werden. Allerdings sind bereits viele Straßen saniert worden, ohne diese Problematik umzusetzen.

Die beantragte Aussprache wird zurückgezogen.

zu 7.6 Zustand der Kinderspielplätze in Stralsund
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0095/2018

Anfrage:

1.
Wie viele Kinderspielplätze gibt es in der Hansestadt Stralsund? (Bitte nach Betreiber aufschlüsseln.)
2.
Wie oft werden die Kinderspielplätze auf ihre Sicherheit überprüft? Wer führt die Prüfungen durch?
3.
Wie viele und welche Spielplätze weisen derzeit bauliche Mängel auf? (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Geräte, Standort, notwendigen Investitionen zum Zustandserhalt, geplanten Maßnahmen und Zeitraum der geplanten/tatsächlichen Umsetzung der Maßnahmen.)

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.:

In der Hansestadt gibt es derzeit 118 Spiel- und Freizeitplätze.
davon befinden sich:

- 71 Plätze in Verantwortung der Abt. Straßen und Stadtgrün
- 6 Freizeitanlagen in Verantwortung des Amtes für Schule und Sport
- 41 Plätze in Verantwortung von Wohnungsunternehmen bzw. Bauträgern, jedoch frei zugänglich.

zu 2.:

Jeder öffentliche Spielplatz wird einer wöchentlichen Sicht- und Funktionskontrolle sowie einer Reinigung unterzogen. Alle 3 Monate erfolgt eine Verschleißkontrolle. Diese Kontrolle beinhaltet eine genaue Begutachtung hinsichtlich der Festigkeit von Schrauben, beweglichen Teilen, Ketten, Gelenken und sonstigen Elementen. Zusätzlich werden die Bodenbeläge und der Fallschutz kontrolliert. Für diese Kontrollen verfügt die Stadt über Mitarbeiter, die zur Prüfung gemäß Spielplatznorm qualifiziert sind.

Einmal jährlich findet dann eine umfangreiche Jahreskontrolle statt, in der der einwandfreie Zustand der einzelnen Geräte und des gesamten Platzes geprüft wird. Diese Prüfung wird von externen zertifizierten Spielplatzprüfern durchgeführt.

zu 3.:

Bauliche Mängel an Plätzen und Geräte werden unverzüglich beseitigt. Eine Verbesserung einzelner Spielgeräte oder der Gesamtsituation von Spielplätzen erfolgt gemäß des von der Bürgerschaft beschlossenen Spielraumkonzeptes. Die Fortschreibung des Spielraumentwicklungskonzeptes ist gegenwärtig in Vorbereitung.

Herr Miseler dankt für die Antwort und zieht die beantragte Aussprache zurück.

zu 7.7 Neue Räumlichkeiten für die Pfadfinder
Einreicher: Dr. Heike Carstensen, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0096/2018

Anfrage:

Wie ist der Sachstand bezüglich neuer Räumlichkeiten für die Pfadfinder?

Herr Tuttlies beantwortet die Anfrage wie folgt:

Auf der Bürgerschaftssitzung im Mai wurde vorgetragen, dass die Hansestadt Stralsund zurzeit selbst keine eigenen Räumlichkeiten anbieten kann. Daher wurden Alternativen geprüft und den Pfadfindern wie gewünscht 2 Räume mit ca. 20 m² auf dem Gelände der SIC an der Rostocker Chaussee angeboten. Die Pfadfinder wollten seinerzeit das Angebot der SIC annehmen. In der Folgezeit wurde nach weiteren Rücksprachen deutlich, dass die Pfadfinder doch lieber im Bereich Hauptbahnhof Unterbringungsmöglichkeiten bevorzugen, die die Stadt jedoch nicht bieten kann. Somit wird das Angebot über die SIC aufrechterhalten. Die Entscheidung liegt bei den Pfadfindern selbst.

Die beantragte Aussprache wird zurückgezogen.

zu 7.8 Zustand Kaufhalle "Für Dich" Thomas - Kantzow - Straße
Einreicher: Marc Quintana Schmidt Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0099/2018

Anfrage:

Welche rechtlichen Mittel hat die Stadtverwaltung um vom Eigentümer des Grundstückes eine dem Allgemeinbild des Wohngebietes angepassten Pflegezustand der Immobilie zu verlangen?

Welche konkreten Maßnahmen hat die Stadtverwaltung wann zur Beseitigung des Mülls und des Wildwuchses auf dem Grundstück der Kaufhalle „Für Dich“ eingeleitet mit welchem Ergebnis?

Welche Sofortmaßnahmen kann die Stadtverwaltung durchführen und wann ist mit einer Entwicklung/Bebauung zu rechnen?

Herr Steinbach beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu Frage 1:

Das 2016 durch die Stadtverwaltung auf dem Grundstück „Thomas-Kantzow-Straße 12“ aufgestellte Schild beantwortet im Wesentlichen diese Frage: Die Verfügung über den Zustand einer baulichen Anlage obliegt gem. Artikel 14 GG allein dem Eigentümer. Eingriffe der unteren Bauaufsichtsbehörde in dieses Verfügungsrecht sind gem. § 3 LBauO M-V nur bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zulässig.

Eine Ortsbesichtigung in der 34. KW ergab, dass die Türen und Fenster gegen unbefugten Zutritt gesichert sind.

Zu Frage 2:

Seit der Kreisgebietsreform im Jahre 2011 liegt die Zuständigkeit für die Müllentsorgung beim LK V-R. Die Hinweise auf illegale Müllablagerungen in der kleinen Anfrage wurden demzufolge an die zuständige Behörde weitergeleitet, mit der Bitte sich möglichst kurzfristig der Sache anzunehmen.

Gegen den Wildwuchs auf dem Grundstück hat die Verwaltung keine Handhabe.

Zu Frage 3:

Zum wiederholten Male erfolgte eine Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer. Seiner Aussage nach kann er noch immer wegen der sich noch in der Schwebe befindlichen, gesellschaftsinternen Probleme keine zeitlichen und inhaltlichen Aussagen zum Abriss bzw. der Neubebauung des Grundstückes treffen. Die Hansestadt Stralsund selbst hat keine Möglichkeit hierauf Einfluss zu nehmen. Seinen rechtlichen Pflichten wird er selbstverständlich auch weiterhin nachkommen.

Herr Quintana Schmidt erfragt, ob die Probleme der Gesellschaft der Verwaltung bekannt sind und ob es eine Perspektive der Klärung gibt.

Herr Steinbach erklärt, dass es sich um gesellschaftsinterne Probleme handelt, die nach Auskunft des Eigentümers bis zum Jahresende beigelegt sein sollen.

Die beantragte Aussprache wird zurückgezogen.

zu 7.9 Neues Schulgebäude an der Burmeisterschule
Einreicherin: Frau Andrea Köhl, Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0102/2018

Anfrage:

1.

Wie ist der Stand der Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses Nr.: 2016-VI-05-0426 Erweiterung des Schulstandortes im Stadtgebiet Tribseer, Fertigstellung des neuen Schulgebäudes?

- a) Mit welchen Gesamtkosten ist für den Neubau zu rechnen und für wann ist die Fertigstellung des neuen Schulgebäudes geplant?
- b) In welcher Höhe können Fördermittel in Anspruch genommen werden?

2.

Wie hoch waren die Kosten für die Einrichtung und Vermietung der Container - Übergangslösung in Schuljahr 2017/2018?

Herr Tuttlies beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zurzeit läuft die europaweite Ausschreibung zur Vergabe der Planungsleistungen für den Neubau der Herrmann-Burmeister-Grundschule. Dies ist notwendig, da die Vergabesumme den Schwellenwert für eine europaweite Ausschreibung deutlich überschreiten wird. Erst mit der Vergabe der Planungsleistungen ist eine genaue Kostenberechnung möglich. Dieser werden ein abgestimmtes Raumkonzept, die Berücksichtigung der Anforderungen für die Inklusion und die aktuellen Baupreisentwicklung zu Grunde liegen. Gerechnet wird mit einem hohen einstelligen Millionenbetrag.

Die Fertigstellung ist für 2021 geplant.

Für die Baumaßnahme werden über das Schulbauprogramm des Landes 75 % Fördermittel, höchstens jedoch 6 Mio. €, und 625 T€ Sonderbedarfszuweisungen in Aussicht gestellt.

Die Kosten für die Errichtung eines Containers beliefen sich auf 169.245,49 €. Die Kosten für die Anmietung des Containers betragen pro Jahr 67.832,16 €.

Die beantragte Aussprache wird zurückgezogen.

zu 7.10 Bedarf an Bauland und Wohnraum für Stralsunder Neubürger in spe
Einreicher: Matthias Laack, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: kAF 0104/2018

Anfrage:

1.

Gibt es Anfragen und/oder schriftl. Zusagen von Wohnungssuchenden in der Größenordnung von den tausenden Menschen die angeblich herziehen sollen, von denen in den Medien lt. Aussagen des OB die Rede war?

2.

Wer erschließt spekulativ auf seine Kosten Bauland, das nicht von den künftigen Eigentümern gekauft wurde bzw. per Vorvertrag verbindlich mit Sicherheiten belegt und angemietet wurde und um welche Lagen dreht es sich insgesamt (inkl. Alt.f.)?

3.

Wo sollen die künftigen Nutzer ihr Einkommen erzielen, um diese doch immer hohen Kosten zu refinanzieren?

Herr Wohlgemuth beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu Frage 1:

Anfragen von Wohnungssuchenden sind kein probates Kriterium für Einwohnerprognosen, sondern allenfalls ein Indikator für die Situation auf dem Wohnungsmarkt.

Unabhängig davon gibt es zahlreiche Anfragen von ansiedlungswilligen Menschen nach Bauland oder Wohnungen. Anfragen werden allerdings nicht statistisch erfasst.

zu Frage 2:

Die Erschließung neuer Wohngebiete erfolgt seit 1990 grundsätzlich durch Erschließungsträger, die im Regelfall die Erschließung in Vorleistung herstellen und durch Grundstücksverkäufe refinanzieren. Als Erschließungsträger sind neben privaten Investoren auch die städtische Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft oder die Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund im Falle der Entwicklungsmaßnahme „Kleiner Wiesenweg“ tätig.

Um welche Lagen es sich dabei handelt, kann den bereits gefassten Beschlüssen der Bürgerschaft zu diversen Bauleitplanverfahren, dem Flächennutzungsplan und dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept entnommen werden.

zu Frage 3:

Natürlich setzt eine positive Einwohnerentwicklung eine positive wirtschaftliche Entwicklung, auch am Standort Stralsund, voraus. Mit der Entwicklung der Arbeitsgesellschaft insgesamt - Stichwort „Arbeit 4.0“ - d.h. Flexibilisierung von Arbeitszeit und Arbeitsort, besitzt Stralsund aufgrund seiner attraktiven Lage durchaus Potential als Wohnort für Neubürger, die aufgrund der Lebensbedingungen und Wohnsituation in den Großstädten ganz gezielt ihren Wohnsitz nach Stralsund verlegen, auch wenn sie ihr Einkommen als Selbständige oder auch Arbeitnehmer aus Arbeitsverhältnissen an einem anderen Ort beziehen.

Für Herrn Laack ist die Anfrage nicht konkret genug beantwortet.

Herr Dr. Badrow ergänzt, dass Stralsund, entgegen der Prognosen von 48.000 Einwohnern, bereits 59.430 Einwohner verzeichnen kann. Er sieht auch weiterhin die Chancen gut, dass die Hansestadt mit weiterem Zuwachs rechnen kann.

Die beantragte Aussprache wird zurückgezogen.

zu 7.11 Inanspruchnahme von Kompensationsmaßnahmen zum Bau der B 96n
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0106/2018

Anfrage:

1.

Wie ist der Stand zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme „Wiederanstauung einer Feuchtsenke im Bereich der Ortschaft Breesen auf Rügen“, die aufgrund des Baus der Bundesstraße „B96n Zubringer Stralsund/Rügen“ erforderlich ist und in welcher Größenordnung sind hier Flächen der Hansestadt Stralsund betroffen?

2.

Welche weiteren Flächen (Örtlichkeit, Größe, Kompensationsumfang und Realisierungsstand) der Hansestadt Stralsund sind im Rahmen des Baus der

B96n Bestandteil von Kompensationsmaßnahmen?

3.

In welcher Form und in welcher Höhe wird ein Ausgleich vorgenommen, wenn Flächen der Hansestadt Stralsund als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen verwandt werden?

Frau Gessert beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.

Vorhabenträger der Baumaßnahme B 96 n Zubringer Stralsund/Rügen ist die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES). Nach Auskunft der DEGES liegt bisher folgender Sachstand vor:

Für die Umsetzung der komplexen Gesamtmaßnahme zur Polderrenaturierung sind diverse Planungsleistungen erforderlich (Vermessungsleistungen, Ausführungsplanung Wasserbau, Pflege- und Entwicklungsplan sowie Bauüberwachungsleistungen (BÜ)). Die Bauleistungen beinhalten die Umsetzung umfangreicher Erd- und Wasserbaumaßnahmen sowie nachfolgende notwendige Pflegemaßnahmen. Mit der Umsetzung der Maßnahme kann nach derzeitigem Stand frühestens Mitte 2021 begonnen werden.

Es sind ca. 80 % der Fläche von der o.g. Kompensationsmaßnahme städtische Flächen.

Zu 2.

In den bis 2002 abgeschlossenen 7 Planfeststellungsverfahren zuzüglich Planänderung von 2004 für die „Ortsumgehung Stralsund“ in 5 Bauabschnitten, den Abschnitt „2. Strelasundquerung“ und den Abschnitt „Zubringer Stralsund/ Rügen A 20“ wurden auch die dafür erforderlichen Ausgleichsflächen festgestellt. Ein Teil der im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu den Planfeststellungsbeschlüssen benannten Kompensationsmaßnahmen, so z.B. die Renaturierung der Mellnitz-Üselitzer Wieck auf Rügen, wurden von der DEGES bereits umgesetzt. Im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund sind 28 Einzelmaßnahmen geplant.

Mangels verfügbarer statistischer Zuordnung von Eigentumsflächen zu den jeweiligen Kompensationsmaßnahmen bereitet die DEGES jetzt eine vorhabenbezogene Aufstellung der Maßnahmen vor. Konkrete Aussagen zu den von den Kompensationsmaßnahmen betroffenen städtischen Flächen sind deshalb derzeit nicht möglich.

Zu 3.

Die naturschutzfachliche Bewertung von Eingriffen und von Kompensationsleistung wird eigentumsunabhängig nach dem jeweiligen Ausgangszustand einer Fläche und dem Zielzustand (Zielbiotop) berechnet. Hierfür ist bei Straßenbauvorhaben in MV der „Leitfaden zur Erstellung und Prüfung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern“ (09/2002) anzuwenden.

Sollte mit der Frage die erforderliche grunderwerbliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen, sei es durch Erwerb oder die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch, und damit die monetäre Bewertung der Flächen gemeint sein, so richtet sich diese nach dem jeweiligen aktuellen Verkehrswert der Fläche.

Herr Suhr möchte wissen, ob es seitens der Stadt für die städtischen Flächen ein begleitendes Controlling für die Kompensationsmaßnahmen gibt.

Frau Gessert erläutert, dass die Stadt keine Einflussnahme auf die Maßnahmendurchführung hat. Es verhält sich so, dass man abwartet, dass der Vorhabenträger zur Abstimmung der Maßnahmen auf die Stadt zukommt.

Die beantragte Aussprache wird zurückgezogen.

zu 7.12 Naturlehrpfad am Moorteich
Einreicher: Friedrich Smyra, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0107/2018

Anfrage:

1.
Wie ist der Zustand des Naturlehrpfades aus Sicht der Verwaltung zu bewerten?
2.
In welchen zeitlichen Abständen werden die Beschilderung und die Sitzgelegenheiten auf Beschädigungen und Verunreinigungen geprüft und ggf. gereinigt/repariert/erneuert?
3.
Gibt es mittlerweile Erfolge bei der Bekämpfung illegaler Müllablagerungen am Moorteich und wenn nein, warum nicht?

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.:

Der Bereich Moorteich/ Stadtwald ist weiterhin ein Ziel von Vandalismus i. F. v. Graffiti, Beschädigung, Zerstörung und Vermüllung. Für den Naturlehrpfad wurden insgesamt 17 Schilder entlang der Nord- und Südseite des Moorteiches errichtet. Sie sind ein attraktives Vandalismusziel.

Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Nordseite eher auf Beschädigungen, Zerstörungen und Diebstahl der Schilder, auf der Südseite treten i.d.R. überwiegend Schmierereien auf. Da die Nordseite einen Aufwand erzwingt, der sehr erheblich ist, dort außerdem bereits wegen 5 entwendeter oder demolierter Schilder der Hauptinhalt dieses Teils des Lehrpfades fehlt, musste 2016 entschieden werden, zukünftig auf einen Ersatz dieser Beschilderung zu verzichten und die Kraft stattdessen auf den Erhalt und die Sauberkeit der Beschilderung der Südseite zu konzentrieren.

Darüber hinaus fallen Bänke und Jungbaumpflanzungen ebenfalls Vandalismus zum Opfer.

zu 2.:

Kontrollen und Reinigungen erfolgen regelmäßig im Zusammenhang mit den turnusmäßigen Pflegearbeiten, also ca. 12 x/ Jahr; darüber hinaus auf Anforderung zur Beseitigung besonderer Missstände.

Zu 3.:

Nein, die Situation zeigt sich weiterhin unverändert. Der Stadtwald bleibt leider ein Schwerpunkt in Sachen Vermüllung durch Hausmüll, Sperrmüll und der illegalen Verbringung von Garten- und Pflanzenabfällen. Es bleibt ein ständiges und vielfältiges Problem in der gesamten Stadt, welches sich weder mit größtem Engagement der Mitarbeiter/innen der Verwaltung, noch mit Konzepten der Stadt vollständig beseitigen, schon gar nicht jedoch verhindern lässt. Die Beseitigung von Abfällen, illegalem Sperrmüll und -resten sowie Gefahrstoffen jeglicher Art gehört deshalb zum täglichen Arbeitspensum aller Mitarbeiter/innen des Bauhofes über das gesamte Jahr und die gesamte Stadt, dabei unterstützt von zusätzlichen Kräften. Trotzdem kann das Handeln nur punktuell erfolgen und stets in Abwägung anderer dringender Fachaufgaben.

Die beantragte Aussprache wird zurückgezogen.

zu 7.13 Heizstrahler im Sommer
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0108/2018

Anfrage:

1.

Teilt die Stadtverwaltung die Auffassung, dass die Verwendung von Heizpilzen und Heizstrahlern im Hochsommer eine unverhältnismäßige Maßnahme sind, die dem Gemeinwohl entgegensteht und wenn ja, aus welchen Gründen, und wenn nein, warum nicht?

2.

Welche Möglichkeiten hat die Stadtverwaltung, die Verwendung sogenannter Heizpilze, Heizstrahler und ähnlicher Gerätschaften mit fossilen Brennstoffen rechtssicher zu untersagen?

3.

Wird die Stadtverwaltung noch in diesem Jahr Bestrebungen vornehmen, ein entsprechendes rechtssicheres Verbot umzusetzen, vor allem auch, um den absolut unverhältnismäßigen Gebrauch im nächsten Sommer zu unterbinden, und wenn ja, in welchen Schritten soll dies passieren und wenn nein, warum nicht?

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.:

Die Stadtverwaltung befürwortet grundsätzlich den Verzicht auf Heizstrahler zugunsten der Verwendung von Decken. Auch in dem 2011 von der Bürgerschaft beschlossenen Klimaschutzkonzept ist das Thema "Heizpilze in der Gastronomie" bereits als Maßnahme "Kuscheln fürs Klima" im Sektor Öffentlichkeitsarbeit aufgeführt. Hierbei handelt es sich um eine Werbemaßnahme, um die Nutzung von Heizpilzen zu reduzieren und stattdessen seitens des Gastgewerbes alternativ Decken für die Gäste anzubieten.

Die betriebswirtschaftliche Kalkulation obliegt den Gastwirten (Kosten für Decken, Einsparung Flüssiggas oder finanzielle Bewertung der Kundenresonanz als ausschlaggebende Größe). Das CO₂-Minderungspotenzial durch die Reduktion der Heizpilze liegt bei 2 Tonnen CO₂ pro Jahr und ist damit eher gering zu bewerten.

zu 2 und 3.:

Nach Einschätzung der Stadtverwaltung bietet die von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschlossene Straßensondernutzungssatzung keine rechtssichere Möglichkeit der Nutzungsuntersagung von Heizpilzen bzw. Heizstrahlern auf im Rahmen der Sondernutzung genehmigten öffentlichen Flächen.

Der Einsatz von Heizstrahlern beschränkt sich im Stadtgebiet auf wenige Einsatzfälle. Die Stadtverwaltung setzt weiter auf den freiwilligen Verzicht. Ein Verbot von Heizstrahlern ist von der Stadtverwaltung daher nicht geplant.

Frau Kindler erfragt, inwieweit es Aufgabe des Klimaschutzmanagers der Hansestadt wäre, auf die Gastronomen zuzugehen und um Verständnis zu werben.

Herr Bogusch nimmt die Anregung, Gespräche mit den Gastronomen zu führen, auf.

Herr Paul stellt die beantragte Aussprache zur Abstimmung:

mehrheitlich zugestimmt

2018-VI-07-0831

Herrn Suhr interessiert, ob die Verwaltung Kenntnis davon hat, dass die angesprochenen Maßnahmen der Stadt bei den Gastronomen Effekte ausgelöst haben.

Herr Bogusch teilt mit, dass er hierzu keine Kenntnis hat.

Herr Dr. v. Bosse regt an, die Sondernutzungssatzung diesbezüglich zu ändern.

zu 7.14 E-Bike-Ladestationen in Stralsund
Einreicherin: Petra Voß, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0109/2018

Da die Zeit der Fragestunde abgelaufen ist, erfragt der Präsident von den Einreichern der noch folgenden Anfragen, ob eine Vertagung der Anfragen oder eine schriftliche Beantwortung gewünscht werde.

Frau Voß wünscht eine Beantwortung der Anfrage in der nächsten Sitzung der Bürgerschaft.

zu 7.15 Bauarbeiten Große Parower Straße
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0089/2018

Für Herrn Dr. Zabel wird eine Beantwortung der Anfrage in der nächsten Sitzung gewünscht.

zu 7.16 Zum Sachstand der Beleuchtung des Weges am Moorteich
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0090/2018

Herr Bauschke wünscht eine Beantwortung der Anfrage in der nächsten Sitzung der Bürgerschaft.

zu 7.17 Wege im Zoo Stralsund
Einreicher: Susanne Lewing CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0092/2018

Frau Lewing wünscht eine Beantwortung der Anfrage in der nächsten Sitzung der Bürgerschaft.

zu 7.18 Stand der Gewerbe-An und Abmeldungen in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Harald Ihlo, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0094/2018

Herr Ihlo wünscht eine schriftliche Beantwortung seiner Anfrage.

zu 7.19 Zur Bauplanung Kupfermühle
Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0103/2018

Für Frau von Allwörden wird eine Beantwortung der Anfrage in der nächsten Sitzung der Bürgerschaft gewünscht.

Planungssicherheit und Leerstandsvermeidung

zu 7.20 Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: KAF 0110/2018

Für Frau Fechner wird eine schriftliche Beantwortung der Anfrage gewünscht.

zu 8 Einwohnerfragestunde

zu 8.1 schriftliche Einwohnerfrage vom 20.08.2018

Einwohnerfrage Herr Mazart zur Verkehrssituation und -beruhigung in der Stralsunder Altstadt:

1.
Welche Gutachten und Prüfungen wurden in den letzten zehn Jahren durch die Stadtverwaltung zum Thema Verkehrsaufkommen und -beruhigung in Auftrag gegeben oder durchgeführt und was waren die zentralen Ergebnisse hierbei?
2.
Welche Lösungsansätze sieht die Stadtverwaltung, um als untere Verkehrsbehörde die hochfrequentierten Fußgängerquerungen in der Altstadt, wie etwa zwischen Wasserstraße und Hafensinsel, so auszugestalten, dass diese ohne Gefahr für Leib und Leben überquert werden können?
3.
Welche Schritte zur Anwohnerkommunikation hat die Verwaltung bisher ergriffen und welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung zukünftig in Bezug auf eine Verkehrsberuhigung der Altstadt verstärkt mit den Anwohnern in Kontakt zu treten, um Notwendigkeiten und Bedarfe zu erläutern?

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.
Zum Verkehrsaufkommen und –beruhigung wurden speziell für die Altstadt das Verkehrskonzept Altstadt und die Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Neuen Marktes beauftragt und durchgeführt. Die zentralen Ergebnisse wurden in den Managementplan Altstadt integriert. Als zentrales Ergebnis können hinsichtlich einer Verkehrsberuhigung die Entlastung der Wasserstraße / Am Fischmarkt, z.B. durch Einführung einer Einbahnstraßenregelung und auch die konsequente Umsetzung des Ziele, Besucherparken am Altstadtrand, benannt werden.

Neben diesen beauftragten Untersuchungen gibt es eine ergänzende Untersuchung speziell zu Maßnahmen für die Wasserstraße / Am Fischmarkt, die auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung durch Verkehrsberuhigung zielen.

zu 2.
Konkret auf der Wegebeziehung zwischen Badenbrücke – Badenstraße sieht die Verwaltung vor, in der Straße Am Fischmarkt Fahrradbügel in Höhe Altes Zollhaus aufzustellen, so dass sich hier ein größerer Abstand bzw. ein kleiner Schutzraum zwischen fließendem Verkehr und den querenden Fußgängern aus Richtung Hafensinsel ergibt. Zudem ist geplant, die Badenstraße zwischen Am Fischmarkt und Wasserstraße für den Kfz-Verkehr einzuziehen. Sofern die Umsetzung nach erforderlichen Einziehungsverfahren erfolgen kann, stünde dem Fußgänger ein breiterer Verkehrsraum in Richtung Badenstraße zur Verfügung.

zu 3.
Für die Anwohner werden i.d.R. öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt, die auch der Erörterung und Diskussion von Maßnahmen dient. Informationsveranstaltungen gab es sowohl zum Verkehrskonzept Altstadt als auch zum Managementplan. Die Konzepte sind auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund öffentlich einsehbar.

Neben den öffentlichen Informationsveranstaltungen besteht bereits ein reger Schriftwechsel mit Anwohnern der Altstadt zu Fragen der Verkehrsberuhigung, vielfach mit Verweis auf die Maßnahmen im Verkehrskonzept Altstadt bzw. im Managementplan.

Auch nutzt die Verwaltung die Möglichkeit, vor Umsetzung von Maßnahmen auf diese presswirksam hinzuwirken und zu informieren.

Herr Mazart bittet zu prüfen, welche Maßnahmen bereits jetzt kostengünstig durchzuführen sind.

zu 8.2 schriftliche Einwohnerfrage vom 23.08.2018

Einwohnerfrage Frau Rüsing zur Daseinsvorsorge für Großschadenslagen und Katastrophenfällen:

Wie sieht es denn jetzt aus? Stellt sich die Stadt Stralsund dieser Aufgabe? Ist die Bürgerschaft für eine Großschadenslage vorbereitet?

Gibt es Vorräte für Notfälle? Wenn ja, für welche Situationen wurden die Vorräte eingelagert?

Wenn es Notvorräte gibt:

Wo werden diese gelagert?

Was wird vorgehalten?

Wie viele Personen können davon wie lange versorgt werden?

Nach welchen Kriterien und an welchen Personenkreis würden diese Notfallrationen ausgegeben?

Herr Peters beantwortet die Anfrage wie folgt:

Grundsätzlich ist der mündige Bürger selbst für die Bevorratung mit Lebensmitteln für den Krisenfall verantwortlich. Er verweist bei Anfragen zu diesem Thema daher ebenso wie der Landkreis Vorpommern Rügen auf die Broschüre des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Sofern ein Katastrophenfall festgestellt wird, sind die Katastrophenschutzbehörden nach § 3 des Landeskatastrophenschutzgesetzes verantwortlich. Hier ist in erster Linie der Landkreis als untere Katastrophenschutzbehörde zu nennen.

Aus der erwähnten Zuständigkeit heraus stellt sich somit für die Hansestadt Stralsund primär nicht die Anforderung der Bevorratung von Lebensmitteln.

Lokale Lebensmittelengpässe sind des Weiteren nicht zu erwarten. Diese könnten durch die Anbieter ausgeglichen werden. Im Falle eines nationalen Lebensmittelengpasses muss von einer nationalen Katastrophe ausgegangen werden. Hierauf sind wiederum die Katastrophenschutzbehörden durch entsprechende Vorhaltungen eingestellt.

Sofern es um kurzfristige Versorgung und Unterbringung im Rahmen von z.B. einsatzbedingten Räumungen geht, verfügt die Stadt über Notunterkünfte wie Turnhallen, die jederzeit genutzt und für diese Zwecke hergerichtet werden können. Für die Versorgung mit Mahlzeiten stehen am Standort des Sicherheitstechnischen Zentrums die Hilfsorganisationen mit einem Betreuungszug zur Seite. Diese Kameradinnen und Kameraden sind sowohl in der Lage, die Einsatzkräfte während länger dauernden Einsätzen zu versorgen, als auch Übergangsweise die Versorgung der Personen zu übernehmen. Zudem sind mit verschiedenen Stellen in der Stadt Absprachen für derartige Versorgungen getroffen, die im Einsatzfalle kurzfristig Mahlzeiten wie beispielsweise belegte Brötchen liefern können. Dies hat sich im Einsatz bereits mehrfach bewährt und als ausreichend dargestellt.

Frau Rüsing betont, dass es ihr vorrangig um die Daseinsvorsorge ging, dies für sie jedoch in der Antwort nicht zum Tragen kam. Es gehe ihr um konkrete Zahlen zu Personen für die eine Daseinsvorsorge im größeren Katastrophenfall greifen müsse. Abschließend bittet Frau Rüsing um eine Übersendung der schriftlichen Ausfertigung der Antwort.

Herr Peters erläutert nochmals, dass im größeren Katastrophenfall die Katastrophenschutzbehörden nach § 3 des Landeskatastrophenschutzgesetzes verantwortlich sind.

Pause: 17:25 bis 17:55 Uhr

zu 9 Anträge

zu 9.1 Aufhebung des Bürgerschaftsbeschlusses 2017-VI-06-0680 Einreicher: CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Bürger für Stralsund Vorlage: AN 0081/2018

Herr Lastovka begründet den vorliegenden Antrag ausführlich.

Herr Suhr erläutert den bisherigen Verlauf im Verfahren um den B-Plan des Quartiers 65 und stellt fest, dass dieses Verfahren nun abrupt abgebrochen werden soll. Er vermisst die rechtzeitige Information der Bürgerschaftsmitglieder und Details zum geänderten Verfahren.

Herr Suhr teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen diesem Antrag nicht zustimmen wird, dafür jedoch ggf. dem unter TOP 9.2 folgenden Antrag der SPD-Fraktion.

Herr van Slooten schließt sich den Ausführungen von Herrn Suhr an. Er betont dabei nochmals, dass allen Bürgerschaftsmitgliedern sämtliche Informationen zum Verfahren vorliegen müssen.

Herr Suhr beantragt gem. Geschäftsordnung § 19 Abs. 2 für die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen eine namentliche Abstimmung.

Herr Haack erklärt, dass alle Fraktionen informiert wurden und sich die Fraktionen CDU/FDP und BfS umfassend damit auseinandergesetzt haben. Im Ergebnis dessen ist für Herrn Haack derzeit der Moment gekommen, eine Änderung des Verfahrens anzustreben und eine entsprechende Prüfung in Auftrag zu geben.

Herr van Slooten sieht keine ausreichende Beteiligung der Bürgerschaftsmitglieder. Er bezweifelt, dass eine städtische Gesellschaft in der Lage ist, ein derartiges Projekt umzusetzen.

Herr Dr. v. Bosse sieht die Möglichkeit der Schadensersatzansprüche der bisherigen Investoren für gegeben und kann u.a. auch deshalb einer Beschlussaufhebung nicht zustimmen. Herr Laack erklärt, dass er ebenfalls eine Transparenz des Verfahrens vermisst.

Frau Kühl bestätigt, dass auch sie eine umfassende Information vermisst. Sie regt an, im weiteren Verfahren bereits im Dezember 2018 in den Fraktionen zu beraten und nicht erst in der Bürgerschaftssitzung im Januar 2019.

Herr Haack betont, dass es sich um einen Prüfauftrag handelt und bei dieser Prüfung das Know-how der Stadt genutzt werden sollte.

Herr Butter plädiert für eine Beschlussfassung des Antrages, da er eine Beratung zum Thema Schwimmhalle befürwortet.

Herr Paul ruft zur namentlichen Abstimmung auf und stellt den vorliegenden Antrag AN 0081/2018 wie folgt zur Abstimmung:

	Ja	Nein	Enthaltung	
1. Adomeit, Michael	x	-	-	
2. Arendt, Dirk	x	-	-	
3. Bartel, Ute	-	x	-	
4. Bauschke, Stefan	x	-	-	
5. Butter, Manfred	x	-	-	
6. Dr. Carstensen, Heike	-	x	-	
7. Chill, Kerstin	x	-	-	
8. Ehlert, Sabine	x	-	-	
9. Erbentraut, Detlef	-	-	-	
10. Fechner, Friederike	-	-	-	
11. Haack, Thomas	x	-	-	
12. Hofmann, Maik	x	-	-	
13. Ihlo, Harald	x	-	-	
14. Jungnickel, Uwe	-	-	-	
15. Kindler, Anett	-	x	-	
16. Kühl, Andrea	-	x	-	
17. Laack, Matthias	-	-	x	
18. Lastovka, Hendrik		x	-	-
19. Lewing, Susanne	x	-	-	-
20. Lindner, Detlef	x	-	-	-
21. Meier, Christian	x	-	-	-
22. Meißner, André	x	-	-	-
23. Miseler, Mathias	-	x	-	-
24. Paul, Peter	x	-	-	-
25. Philippen, Michael		x	-	-
26. Pieper, Thoralf	x	-	-	-
27. Quintana Schmidt, Marc	x	-	-	-
28. Quintana Schmidt, Maria	x	-	-	-
29. Ramlow, Christian	x	-	-	-
30. Riedel, Gerd	x	-	-	-
31. Ruhnke, Kathrin	x	-	-	-
32. Schulz, Thomas	x	-	-	-
33. Schwarz, Maximilian	x	-	-	-
34. Smyra, Friedrich	-	x	-	-
35. Dr. Stahlberg, Annelore	x	-	-	-
36. Steffen, Sonja	-	x	-	-
37. Suhr, Jürgen	-	x	-	-
38. Tiede, Gerd	x	-	-	-
39. van Slooten, Peter	-	x	-	-
40. von Allwörden, Ann Christin	-	-	-	-
41. Dr. von Bosse, Arnold	-	x	-	-
42. Voss, Petra	-	x	-	-
43. Dr. Zabel, Ronald		-	-	-

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen, 11 Gegenstimmen, 1 Stimmenthaltung

Damit wird folgendem Beschluss mehrheitlich zugestimmt:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Beschluss der Bürgerschaft mit der Nr. 2017-VI-06-0680, Verfahren zum Verkauf und zur Bebauung städtischer Grundstücke im Quartier 65 auf der Nördlichen Hafenninsel, wird aufgehoben.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob das vorstehende Projekt mit einer städtischen GmbH umsetzbar ist.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob in dem Bereich des Quartiers 65 der Neubau einer Schwimmhalle integriert werden kann.
4. Der Bürgerschaft sind bis zum 24. Januar 2019 Vorschläge zur Umsetzung vorzulegen.

2018-VI-07-0832

zu 9.2 Ausschreibungsverfahren Quartier 65
Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0078/2018

Herr van Slooten zieht den Antrag zurück.

zu 9.3 Prüfantrag zu den öffentlichen Parkautomaten
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0079/2018

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu überprüfen, ob es möglich ist, die öffentlichen Parkautomaten in der Hansestadt Stralsund so auszurüsten, dass auch bargeldlose Zahlungen möglich sind.

Mehrheitlich beschlossen

2018-VI-07-0833

zu 9.4 Abdeckung der vorhandenen Müllbehälter im Stadtgebiet
Einreicher: Christian Ramlow, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0077/2018

Frau Kindler informiert, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Ergänzungsantrag stellt, welcher allen Bürgerschaftsmitgliedern zur Kenntnis gegeben wurde.

Frau Lewing informiert, dass die CDU/FDP-Fraktion dem vorliegenden Ergänzungsantrag zustimmen wird.

Der Präsident lässt über folgenden Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abstimmen.

Die Vorlage AN 0077/2018 „Abdeckung der vorhandenen Müllbehälter im Stadtgebiet“ wird unter Punkt 1 zwischen „Abdeckungen“ und „an“ um die Worte „und Aschenbecher“ ergänzt und lautet dann wie folgt:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen,

1. ob eine Änderung durch Anbringen von Abdeckungen und Aschenbechern an allen vorhandenen Müllabfallbehältern im Hafengebiet und an der Sundpromenade möglich ist und
2. welche Kosten dadurch entstehen.“

Mehrheitlich beschlossen

2018-VI-07-0834

Der Präsident stellt den Antrag der CDU/FDP-Fraktion einschließlich des Beschlusses 2018-VI-07-0834 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen,

1. ob eine Änderung durch Anbringen von Abdeckungen und Aschenbechern an allen vorhandenen Müllabfallbehältern im Hafengebiet und an der Sundpromenade möglich ist
2. welche Kosten dadurch entstehen.

Mehrheitlich beschlossen

2018-VI-07-0835

zu 9.5 Mitgliedschaft "Mayors for Peace"
Einreicher: Fraktion LINKE offene Liste, Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0080/2018

Herr Quintana Schmidt begründet den Antrag ausführlich.

Herr Arendt stellt folgenden Ergänzungsantrag und begründet diesen:

„Die Beschlussfassung des Antrages AN 0080/2018 ist wie folgt zu ergänzen:

3. Der Oberbürgermeister und die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund sprechen sich für einen Atomwaffenausstieg Deutschlands aus und für die sofortige Vernichtung aller in Deutschland stationierten Nuklear- und Atomwaffen.“

Frau Bartel teilt mit, dass die SPD-Fraktion dem Antrag AN 0080/2018 in unveränderter Form zustimmen wird. Sie verweist auf den diesbezüglich bereits im Jahr 2015 behandelten Antrag.

Herr Arendt erfragt die Kosten für die Mitgliedschaft und die Ausgestaltung einer Festveranstaltung.

Herr Quintana Schmidt berichtet, dass sich der Mitgliedsbeitrag auf ca. 20,00 €/Jahr beläuft. Die genauen Kosten einer Festveranstaltung sind noch zu ermitteln, werden den Rahmen jedoch nicht sprengen.

Der Präsident lässt über den Ergänzungsantrag von Herrn Arendt wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

„Die Beschlussfassung des Antrages AN 0080/2018 ist wie folgt zu ergänzen:

3. Der Oberbürgermeister und die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund sprechen sich für einen Atomwaffenausstieg Deutschlands aus und für die sofortige Vernichtung aller in Deutschland stationierten Nuklear- und Atomwaffen.“

Mehrheitlich abgelehnt

Der Präsident lässt über den vorliegenden Antrag wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1.

Die Hansestadt Stralsund schließt sich der Weltkonferenz der Bürgermeister für den Frieden an und wird in Person des Oberbürgermeisters Dr. Alexander Badrow Mitglied von „Mayors for Peace“.

2.

Die Hansestadt Stralsund bekundet ihr Interesse als Austragungsort der Bundeskonferenz Bürgermeister für den Frieden im Jahr 2020 zu fungieren.

31 Zustimmungen

4 Nein-Stimmen

3 Stimmenthaltungen

2018-VI-07-0842

Frau Quintana Schmidt dankt für die Beschlussfassung und überreicht dem Oberbürgermeister einen Anstecker der Weltkonferenz.

zu 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

Es liegen keine Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters vor.

zu 11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung

Es liegen keine unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung zur Behandlung vor.

zu 12 Behandlung von Vorlagen

zu 12.1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2018/2019 der Hansestadt Stralsund - Ergänzungsbeschluss zum Stellenplan im Doppelhaushalt 2018/2019 Vorlage: B 0034/2018

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

- die Ergänzung zum Stellenplan 2018/2019 und die geänderte Haushaltssatzung und den geänderten Haushaltsplan der Hansestadt Stralsund 2018/2019

36 Zustimmungen

0 Gegenstimmen

2 Stimmenthaltungen

2018-VI-07-0836

**zu 12.2 Bebauungsplan Nr. 53 "Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel", Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0028/2018**

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 2,4 ha wird um geringfügige Teile der Flurstücke 29 und 30 der Flur 56, Gemarkung Stralsund erweitert, die heute ebenfalls Bestandteil des Heuweges sind.
2. Der Bebauungsplan sollte als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung) aufgestellt werden. Zur Stärkung der Rechtssicherheit soll er nun als Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB weitergeführt werden. Es ist ebenfalls ein beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen.
3. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 53 „Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel“, gelegen im Stadtgebiet Tribseer, Stadtteil Tribseer Wiesen, in der vorliegenden Fassung vom Juni 2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Mehrheitlich beschlossen

2018-VI-07-0837

**zu 12.3 Bebauungsplan Nr. 67 der Hansestadt Stralsund "Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof"
Vorlage: B 0025/2018**

Herr Suhr teilt mit, dass ein Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorliegt, welcher allen Bürgerschaftsmitgliedern zur Kenntnis gegeben wurde. Er begründet den vorliegenden Antrag ausführlich. Hierbei geht er auf die Stellungnahme des Forstamtes vom 27.08.2018 ein, in der es heißt, dass für den Standort eines Nahversorgers kein ausreichendes öffentliches Interesse gesehen wird und deshalb keiner Waldumwandlung zugestimmt wird. Das Forstamt schlägt vor, den Bebauungsplan zu teilen, so dass dem Bau von Wohnungen und einer Kita nichts im Wege steht.

Frau Lewing betont, dass es sich um einen Aufstellungsbeschluss handelt und dieser Prozess nicht unterbrochen werden sollte.

Der Präsident stellt den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wie folgt zur Abstimmung:

„Die Bürgerschaft beschließt, den für den Bau einer Kindertagesstätte sowie für den Bau eines Altenwohnheims vorgesehenen Teilbereich des Bebauungsplans abzutrennen. Dieser Bereich wird in einem Einzelverfahren weitergeführt.“

Mehrheitlich abgelehnt

Herr Dr. v. Bosse erfragt, warum der B-Plan vorgelegt wird, wenn die Forstbehörde ihn bereits verneint hat.

Herr Wohlgemuth erklärt, dass es sich um einen Aufstellungsbeschluss handelt, es gibt noch keinen Bescheid des Forstamtes. Es handelt sich um ein Schreiben des Forstamtes mit einer aktuellen Einschätzung. Einem Aufstellungsbeschluss steht somit rechtlich nichts entgegen.

Herr Paul stellt die Vorlage wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für das im Stadtteil Andershof gelegene Gelände an der Greifswalder Chaussee westlich des Straßenbauamtes Stralsund soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.

Das ca. 1,38 ha große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Andershof, Flur 1 die Flurstücke 24/46 (anteilig), 24/48, 157/3 und 158/4. Es wird begrenzt im Norden durch das Grundstück Greifswalder Chaussee 63a (ehemaliges Eichamt) und die Straße Zur Steilküste, im Osten durch das Baugrundstück Greifswalder Chaussee 63b (Straßenbauamt Stralsund) und im Süden durch das Grundstück Boddenweg 3 (Caravan-Brehmer).

2. Ziel der Planung ist Einordnung einer Kindertagesstätte und eines Nahversorgers sowie ergänzend Wohnbebauung

3. Da das Plangebiet die Voraussetzungen des § 13 a BauGB als - andere Maßnahme der Innenentwicklung - erfüllt, soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Mehrheitlich beschlossen

2018-VI-07-0838

zu 12.4 Annahme Geldspenden für Spielplätze Vorlage: B 0024/2018

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Geldspenden für die Spielplätze in Höhe von gesamt 45.000 EUR werden angenommen.

Mehrheitlich beschlossen

2018-VI-07-0839

**zu 12.5 Spende für die Musikschule - Förderverein spendet klassische Gitarre
Vorlage: B 0023/2018**

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Sachspende des Vereins der Freunde und Förderer der Musikschule im Wert 1.889,00 € anzunehmen und der Musikschule unter der Leistung 26.3.01.001 zur Verfügung zu stellen.

Mehrheitlich beschlossen

2018-VI-07-0840

**zu 12.6 Benennung von Straßen in der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0077/2017**

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Die zu benennende Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 „Wohngebiet östlich der Hochschulallee“ wird nach Maßgabe des anliegenden Lageplans wie folgt benannt: „**Antonie-Biel-Ring**“.

Mehrheitlich beschlossen

2018-VI-07-0841

zu 13 Verschiedenes

Herr Butter bittet darauf zu achten, dass bei der Museumsnacht die Museen behindertengerecht zugänglich sind und dass jeweils ein Behinderten-WC vorgehalten wird.

Herr Dr. Badrow informiert, dass die bereits sanierten Museen diesen Ansprüchen gerecht werden. Das Deutsche Meeresmuseum steht jedoch vor der Sanierung, so dass es hier noch nicht gewährleistet werden kann.

Herr Butter plädiert für stärkere Bemühungen, Stralsund behindertengerecht zu gestalten.

zu 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

Für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung besteht kein Redebedarf, somit entfallen die weiteren Tagesordnungspunkte. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit erübrigt sich damit.

zu 17 Schluss der Sitzung

Der Präsident der Bürgerschaft, Herr Paul, beendet die 07. Bürgerschaftssitzung.

gez. Peter Paul
Präsident der Bürgerschaft

gez. Thomas Schulz
1.Stellvertreter des Präsidenten

gez. Birgit König
Protokollführung

Titel: E-Bike-Ladestationen in Stralsund
Einreicherin: Petra Voß, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 21.08.2018
Bearbeiter: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Welche öffentlich zugänglichen Möglichkeiten haben Nutzer von E-Bikes zum Laden ihrer Akkus und wo befinden sich diese Ladestationen?
2. Beabsichtigt die Stadtverwaltung ein Angebot von Ladestationen zu schaffen, bzw. dieses auszuweiten?
 - Wenn ja, wie sind die konkreten Pläne dazu?
 - Wenn nein, aus welchen Gründen erfolgt hier keine Planung?
3. Sind die in Stralsund vorhandenen Ladestationen, bzw. werden die in Stralsund geplanten Ladestationen in ein geeignetes Kommunikationsnetz (Apps, etc.) aktuell eingespeist, so dass sich auch Ortsfremde leicht informieren können?

Begründung:

Der Radtourismus nimmt ebenso wie die Nutzung des Rades im Alltags- und Berufsverkehr weiter an Bedeutung zu. Ein Teil dieser Entwicklung ist auch dadurch bedingt, dass viele Menschen das inzwischen ausgereifte Angebot der E-Mobilität per Rad annehmen. Hier gilt es die erforderliche Infrastruktur zu schaffen, denn die Versorgung mit Strom ist für viele Radfahrer immens wichtig. Dabei spielen Fahrradständer mit angebrachten Steckdosen oder bike-energy-Ladesäulen mit eigenem Kabelsystem eine bedeutende Rolle.

Titel: Bauarbeiten Große Parower Straße
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 02.07.2018
Bearbeiter: Zabel, Ronald, Dr. med.	

Einreicher: Herr Zabel

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
----------------	--------	---

Anfrage:

1. Wann beginnen die Bauarbeiten zum weiteren Ausbau der Großen Parower Straße?
2. Wie lange werden diese Arbeiten dauern?
3. Ist in dieser Zeit eine Erreichbarkeit der medizinischen Einrichtung Ärztehaus „An der Schwedenschanze“ für Autofahrer als auch Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs sichergestellt?

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Dr. Ronald Zabel
CDU/FDP-Fraktion

TOP Ö 7.3



kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0090/2018
öffentlich

Titel: Zum Sachstand der Beleuchtung des Weges am Moorteich
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 14.08.2018
Bearbeiter: Bauschke, Stefan	

Einreicher: Herr Bauschke

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

Mit Beschluss-Nr. 2018-VI-01-0736 wurde die Beleuchtung des Weges am Moorteich beschlossen.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand?
2. Ist der vorgesehene Zeitplan einzuhalten?

Begründung:

Die vorgesehene Beleuchtung des Geh und Radweges dient der Erhöhung der Sicherheit.

Stefan Bauschke
CDU/FDP-Fraktion

Titel: Wege im Zoo Stralsund
Einreicher: Susanne Lewing CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 14.08.2018
Bearbeiter: Lewing, Susanne	

Einreicher: Frau Lewing

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
----------------	--------	---

Anfrage:

Einige Wege im Zoo sind mit Kinderwagen, Rollstühlen und Rollatoren schwer zu befahren.

1. Wann wird dieser Zustand abgeändert?

Begründung:

Durch hervorstehende Baumwurzeln im Gehwegbereich sowie Schotter und Sandböden wird die Barrierefreiheit eingeschränkt. Es besteht Stolper- und eine erhöhte Unfallgefahr besonders nach Regentagen.

Susanne Lewing
CDU/FDP-Fraktion

Titel: Zur Bauplanung Kupfermühle

Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 21.08.2018
Bearbeiter: von Allwörden, Ann Christin	

Einreicher: Frau von Allwörden

Beratungsfolge	Termin	<input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

Sind die Planungen zum Bau des Stadions "Kupfermühle" vollständig abgeschlossen?

1. Wenn ja, wann beginnen die ersten Baumaßnahmen?
2. Wenn nicht, in welche Phase der Planung befinden wir uns aktuell?

Begründung:

An der Kupfermühle werden in absehbarer Zeit die ersten neuen Wohnungen bezugsfertig. Für die neuen und alten Anwohner ist es sicher von Interesse, wann sie mit dem Beginn der Bauarbeiten rechnen können, zumal eine andauernde Lärmentwicklung hinzunehmen sein wird.

Ann Christin von Allwörden
CDU/FDP-Fraktion

Titel: zu Straßenausbaubeiträgen in der Hainholzstraße
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 06.09.2018
Bearbeiter: Haack, Thomas	

Einreicher: Herr Haack

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wurden in den letzten Wochen Ankündigungsschreiben für Straßenausbaubeiträge an die Eigentümer in der Hainholzstraße verschickt?
2. Sollen die Eigentümer in Vorkasse gehen?
3. Weshalb gab es im Vorfeld der Verschickung der Unterlagen keine Einwohnerinformationsveranstaltung?

Begründung:

Laut Informationen durch verschiedene Eigentümer wurden durch die Hansestadt Stralsund Informationsschreiben über eventuelle Straßenausbaubeiträge verschickt. Diese sehen vor, dass die Eigentümer bereits in Vorleistung auf die Investition in Vorkasse gehen sollen. Dieses wäre das erste Mal in der Hansestadt. Dazu wurde auch in den Fachausschüssen der Bürgerschaft nicht informiert. Dieses wäre sicherlich bedeutend besser gewesen. Doch wurde im Vorfeld auch nicht das Gespräch mit den Eigentümern gesucht. Es gibt keinen Beschluss der Bürgerschaft, dass dieses so abzarbeiten ist, aber unserer Meinung nach wurde in den Fachausschüssen und durch die Bürgerschaft immer darauf verwiesen zuerst das Gespräch mit den Betroffenen zu suchen.

Thomas Haack
Fraktion Bürger für Stralsund

Titel: zu den straßenbegleitenden Bäumen im Groß Lüdershäger Weg
Einreicher: Detlef Lindner, Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 06.09.2018
Bearbeiter: Lindner, Detlef	

Einreicher: Herr Lindner

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Hat die Stadtverwaltung aus dem pflanzen der straßenbegleitenden Bäume im Groß Lüdershäger Weg gewisse Lehren gezogen?
2. Werden in diesem Bereich die Versorgungsleitungen regelmäßig überprüft, wann das letzte Mal?
3. Sind die fehlenden Unterlagen die den vorgenannten Vorfall betreffen wieder aufgetaucht?

Begründung:

Die Antworten die in der Bürgerschaft von Seiten der Verwaltung zum vorgenannten Thema erfolgten konnten unsere Fraktion nicht befriedigen! Wichtig erscheint es uns, dass die Verantwortlichen für diesen Schildbürgerstreich auch genannt werden und der Verbleib der „verschollenen“ Unterlagen geklärt wird.

Der wichtigste Punkt ist aber dafür zu sorgen, dass sich solche Fehlplanungen nicht wiederholen und dass durch regelmäßige Kontrollen an den Versorgungsleitungen keine Gefahr an Leib und Leben entsteht.

Detlef Lindner
Fraktion Bürger für Stralsund

Titel: zur Verkehrsberuhigung in der Thomas Kantzow Straße
Einreicher: Maik Hofmann, Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 06.09.2018
Bearbeiter: Hofmann, Maik	

Einreicher: Herr Hofmann

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Beabsichtigt die Verwaltung in der Thomas Kantzow Straße etwas für die Verkehrsberuhigung zu tun?

Begründung:

An jedem Morgen und nach dem Schulschluss in der Marie Curie Schule ist in diesem Bereich ein sehr reger Betrieb an Fußgängern. Wie es auf dem Schulweg auch mal so ist, sind die Kinder leider nicht immer so konzentriert wie sie sein sollten. Da die Kantzow Straße in diesem Bereich sehr stark befahren ist würden zusätzliche Verkehrsberuhigungen mehr Sicherheit für die Kinder bringen. Vorstellen könnten wir uns sogenannte „Berliner Puffer“ wie in der Friedrich Wolf Straße.

Maik Hofmann
Fraktion Bürger für Stralsund

TOP Ö 7.9



kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0119/2018
öffentlich

Titel: Verkehrsgarten in Grünhufe

Einreicher: Gerd Riedel

Federführung: Einzelbürgerschaftsmitglied Riedel	Datum: 07.09.2018
Bearbeiter: Riedel, Gerd	

Einreicher: Herr Riedel

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wie ist der aktuelle Stand zum Bau des Verkehrsgartens in Grünhufe?
2. Ist dem Antrag auf Sonderzuweisung inzwischen stattgegeben worden?

Begründung:

In der Bürgerschaftssitzung im Januar 2018 berichtete Herr Bogusch, dass ein Antrag auf Sonderzuweisung beim zuständigen Ministerium in Schwerin gestellt wurde. Jetzt mehr als ein Jahr später ist noch nichts passiert.

Gerd Riedel

Titel: Geldschwemme in der Hansestadt Stralsund

Einreicher: Michael Adomeit

Federführung: Einzelbürgerschaftsmitglied Adomeit	Datum: 07.09.2018
Bearbeiter: Adomeit, Michael	

Einreicher: Herr Adomeit

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
----------------	--------	---

Anfrage:

1. Durch welche Maßnahmen wurden die geplanten Gelder der Kulturabgabe im Haushaltsicherungsplan ausgeglichen?
2. Wann gedenkt die Verwaltung der Hansestadt Stralsund den gefassten Beschluss der Bürgerschaft zur Einführung der Kulturabgabe umzusetzen?
3. Findet die Verwaltung die Art und Weise wie Sie mit dem Beschluss der Bürgerschaft betreffend Kulturabgabe umgegangen ist, demokratisch?

Begründung:

Auf meine Anfrage auf der Bürgerschaftssitzung am 30.08.2018, zum Stand der Kulturabgabe wurde bekannt, dass der Beschluss der Bürgerschaft zur Einführung einer Kulturabgabe eigenmächtig von der Verwaltung nicht umgesetzt worden ist.

Michael Adomeit

TOP Ö 7.11



kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0115/2018
öffentlich

Titel: Baulücke Heilgeiststraße
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 06.09.2018
Bearbeiter: Miseler, Mathias	

Einreicher: Herr Miseler

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wie gestalten sich die Eigentümerverhältnisse des unbebauten Grundstückes in der Heilgeiststraße rechts neben der Hausnummer 43a?
2. Ist eine Bebauung geplant?

Begründung:

Es besteht öffentliches Interesse.

Mathias Miseler

TOP Ö 7.11



**Titel: Ausweisung von Bauland im Flächennutzungsplan (FNP) der
Hansestadt Stralsund
Einreicher: Matthias Laack**

Federführung: Einzelbürgerschaftsmitglied Laack	Datum: 11.09.2018
Bearbeiter: Laack, Matthias	

Einreicher: Herr Laack

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	20.09.2018	

Anfrage:

1. Welche Novellierungen oder Änderungen des FNP für Stralsund sind in den letzten 4 Jahren erfolgt?
2. Wo befindet sich auf den Flächen im Eigentum der Hansestadt Stralsund außerhalb von Stralsund ausgewiesenes Bauland oder Bauerwartungsland?
3. Wie plant die Stadtverwaltung Wohnbauland und Flächen für den Gemeinbedarf (z.B. Kitas) vor?

Begründung:

Auch bei der Bereitstellung von Bauland verschiedener Art in Stralsund und auf Stralsunder Flächen muß es wohl ein Management geben, mit Verifizierung und Validierung nach den Anfragenden momentan unbekanntem Q.-Normen.

Matthias Laack
Einzelbürgerschaftsmitglied

Titel: Sicherstellung der Hausärztlichen Versorgung in Stralsund
Einreicher: Marc Quintana Schmidt LINKE offene Liste

Federführung: Fraktion LINKE offene Liste	Datum: 10.09.2018
Bearbeiter: Quintana Schmidt, Marc	

Einreicher: Herr Quintana Schmidt

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wie viele Hausärztinnen und Hausärzte praktizieren derzeit in Stralsund und wie viele gehen davon in den nächsten 5 bzw. 10 Jahren in Ruhestand?
2. Wie ist die Altersstruktur der niedergelassenen Hausärztinnen und Hausärzte in Stralsund
(bitte Angabe für 40 Jahre und jünger, 41 bis 50 Jahre, 51 bis 55 Jahre, ist 60 Jahre, 61 Jahre und älter)?
3. Wie hat sich gemäß der Bedarfsplanungsrichtlinie der Versorgungsgrad jährlich seit 2010 entwickelt und womit muss aufgrund der Altersstruktur in den nächsten fünf Jahren gerechnet werden?

Begründung:

Die Auswirkungen des demographischen Wandels stellen sich vielschichtig und differenziert dar, und sind insbesondere mit einer Vielzahl von Herausforderungen verbunden. Die Sicherstellung der Daseinsvorsorge bleibt vordringliche Zielsetzung für die Stadtentwicklung. Hierbei spielt die Gewährleistung von Leistungen der Gesundheitsversorgung eine bedeutende Rolle. In der öffentlichen Diskussion wird das Thema eines drohenden Ärztemangels in Deutschland aktuell aufgegriffen. Aus Sicht der Stadtentwicklung ist daher die Frage der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung als Teil der Daseinsvorsorge hoch aktuell.

Marc Quintana Schmidt

Titel: Demokratiefest "Deutschland-Sommer" 2019
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 11.09.2018
Bearbeiter: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Was hat es mit dem „Deutschland-Sommer“ auf sich, wie ist diese Initiative entstanden und welches Ziel wird mit dem Fest verfolgt?
2. Was ist der Planungsstand und wann sollen Vereine, Initiativen, Gewerkschaften usw. informiert werden, um möglichst frühzeitig ihre Planungen angehen zu können?
3. Mit welchen Kosten ist das Fest für die Hansestadt Stralsund verbunden?

Begründung:

Seit geraumer Zeit findet sich auf der Homepage www.deutschland-sommer.de eine Ankündigung für ein großes Demokratiefest im Sommer 2019 in Stralsund. Der Oberbürgermeister ist gemäß Website im Präsidium vertreten. Da bisher aus unserer Wahrnehmung heraus keinerlei öffentliche Stellungnahme des Oberbürgermeisters und/oder der Verwaltung hierzu erfolgt ist, stellen sich Fragen nach dem Ziel, den Kosten und dem Planungsstand der Veranstaltung.

TOP Ö 7.15



kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0123/2018
öffentlich

Titel: Taxenverfügbarkeit in den Nachtstunden
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 11.09.2018
Bearbeiter: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Welche Bemühungen hat die Stadtverwaltung unternommen, um gemeinsam mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen zu eruieren, wie auch in den Nachtstunden ein ausreichendes Taxiangebot in Stralsund vorgehalten werden kann?
2. Welche Ergebnisse wurden gemeinsam mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen erzielt und welche Veränderungen des derzeit unbefriedigenden Zustands sind zu erwarten?

Begründung:

Ende 2017 wurde die Stralsunder Taxigenossenschaft abgewickelt. Spätestens seit diesem Zeitraum ist in Stralsund die Erreichbarkeit zur Nutzung eines Taxis in den Nachtstunden nicht mehr in ausreichendem Maße gegeben. Auch wenn die Konzessionsvergabe beim Landkreis Vorpommern-Rügen liegt, sollte die Hansestadt Stralsund ein großes Interesse daran haben, dass ein ausreichendes Taxiangebot in Stralsund auch in den Nachtstunden gegeben ist.

Titel: Ampelschaltungen im Bahnhofsumfeld

Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 11.09.2018
Bearbeiter: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Was plant die Stadtverwaltung, um die (Fußgänger-)Ampelschaltungen im Bahnhofsumfeld so anzupassen, dass ein flüssigeres Begehen und Befahren insbesondere für Fußgänger und Radfahrer ermöglicht werden kann?
2. Welche Kosten würden für die unterschiedlichen Varianten der Optimierung anfallen?

Begründung:

Durch die Bautätigkeiten am Tribseer Damm ändert sich die Verkehrslage im Bahnhofsumfeld umfassend. Aufgrund des reduzierten Verkehrs an dieser Stelle erscheint es möglich, die Fußgängerampeln im Bahnhofsumfeld so anzupassen, dass unnötige Wartezeiten entfallen/verkürzt werden können und somit eine leichtere Querung ermöglicht wird.

TOP Ö 7.17



kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0125/2018
öffentlich

Titel: Ehemaliges „Grill & Steakhouse,, am Neuen Markt 11
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 11.09.2018
Bearbeiter: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	20.09.2018	

Anfrage:

1. Wie wird das Gebäude am Neuen Markt 11, ehemaliges „Grill & Steakhouse“, derzeit genutzt?
2. Welche Schritte hat die Stadtverwaltung bisher unternommen, um in Bezug auf den andauernden, schlechten Zustand des Hauses auf eine Verbesserung/Sanierung hinzuwirken?
3. Welche Ergebnisse konnten erzielt werden und wann ist mit einer Beseitigung des Missstands zu rechnen?

Begründung:

Das Gebäude am oberen Ende der Langenstraße, die Adresse lautet Neuer Markt 11, steht seit geraumer Zeit leer und verfällt zusehends. Gerade auch an solch exponierten Lagen in der Stadt fallen solche städtebaulichen Missstände negativ auf. Es besteht öffentliches Interesse daran, dass das Gebäude sowohl optisch hergerichtet, als auch einer sinnvollen Nutzung zugeführt wird.

TOP Ö 8.1

Karoline Rüsing
Rudolf-Breitscheid-Str. 12
18437 Stralsund

Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund
im Rathaus
Alter Markt
18439 Stralsund

Präsident der Bürgerschaft
Eing.-Datum: 23.8.18 Nr. 055254/K
 Kopie vom Präs. an: Präsidium / OB - er. Kr. 23.8.18
J bi 20.09.2018
 Kennzeichnung und Verbleib
 Stellungnahme
 Erledigung / Fortschreibung in Zuständigkeit der Bürgerschaft
 Kopie Antwort schreiben an Präs.
 Rücksprache
 Ablage
Termin:
23.8.18
Datum/Unterschrift

Stralsund, am 22.08.2018

Fragen für die Bürgerschaftssitzung am 20. September 2018

Sehr geehrter Herr Peter Paul,

nachdem Sie meine Nachfrage vom 24.01.2018 an die Bürgerschaft (Bürgerschaftssitzung zum 8. März 2018) bezüglich der Neubürger der Stadt Stralsund abgewehrt und mich an den Landkreis verwiesen haben, wende ich mich noch einmal an die Bürgerschaft. Die Mitarbeiterin des Landkreises, die meine Anfrage bearbeitet hat, stellt fest, sie könne für die Stadt Stralsund keine Aussage über die Migranten machen. Da die Stadt die finanziellen Mittel für die hier gemeldeten neuen Mitbürger aufbringen muss, gehe ich davon aus, dass Sie mir folgende Fragen beantworten können:

1. Wieviele ausländische Neubürger aus Krisengebieten lebten 2015, 2016 und 2017 in Stralsund?
2. Wieviele „unbegleitete Minderjährige“ waren 2016 darunter?
3. Wieviele Einwanderer (und indigene Deutsche) haben 2015, 2016 und 2017 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben bzw. bescheinigt bekommen?

: Karoline : Rüsing

Titel: zur eventuellen Fusion mit Altefähr
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 10.09.2018
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt

1. Allen Bürgerschaftsmitgliedern alle erstellten Verträge/Unterlagen für die eventuelle Fusion mit der Gemeinde Altefähr zur Verfügung zu stellen.
2. Diese erstellten Unterlagen/Verträge sind ebenfalls im nächsten Amtsblatt zu veröffentlichen.

Begründung:

Die Diskussion zu einer eventuellen Gemeindefusion zwischen Altefähr und Stralsund nimmt mittlerweile obskure Züge an. Wir möchten mit diesem Antrag erreichen, dass öffentlich gemacht wird, dass die Gemeinde Altefähr in Stralsund nachfragte ob eine Fusion möglich wäre.

Desweiteren sind den Bürgerschaftsabgeordneten die Verträge/Unterlagen zu einer eventuellen Fusion nicht bekannt. Auch die Stralsunder Einwohner gehören informiert und auf dem Weg zu einer eventuellen Fusion mitgenommen.

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender
Fraktion Bürger für Stralsund

Titel: zur Tourismusabgabe

Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund; CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 10.09.2018
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	20.09.2018	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

dass spätestens zur Bürgerschaftssitzung am 06.12.2018 ein Satzungsentwurf zur Erhebung einer Tourismusabgabe zur Verabschiedung vorliegt.

Begründung:

Seit vielen Jahren sind im städtischen Haushalt jährliche Einnahmen aus der Tourismusabgabe in Höhe von 500.000 Euro geplant. Bis zum heutigen Tage liegt uns kein Entwurf o.ä. der Verwaltung vor. Die Mindereinnahmen für den städtischen Haushalt bewegen sich mittlerweile im Millionenbereich.

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender
Fraktion Bürger für Stralsund

Dr. Ronald Zabel
Fraktionsvorsitzender
CDU/FDP-Fraktion

Titel: Fußgänger Querung am Knieper Damm
Einreicher: Andrea Kühl LINKE offene Liste

Federführung: Fraktion LINKE offene Liste	Datum: 10.09.2018
Einreicher: Kühl, Andrea	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen:

wie die Verkehrsteilnehmer am Knieper Damm besser auf die vorhandene Fußgänger Querung in Höhe Bürgergaten / Kindergarten / Alten – und Pflegeheim, Bushaltestelle aufmerksam gemacht werden können.

Geprüft werden sollen auch eine Temporeduzierung auf 30 km/h sowie auch das Einrichten farbiger Hinweise auf der Fahrbahn.

Der Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung ist in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

Begründung:

Die Stelle ist besonders aus Richtung Theater kommend als 90 Grad Kurve schlecht einsehbar. Das Hinweisschild, hinter einem Baum stehend, ist erst sehr spät sichtbar. An dieser Stelle passieren sehr häufig Kinder und ältere Menschen die Fahrbahn.

Andrea Kühl
Fraktionsvorsitzende

TOP Ö 9.3



Titel: Unterstützung des Stralsunder Traditionsverein e. V.
Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 07.09.2018
Einreicher: von Allwörden, Ann Christin	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt dafür zu sorgen, dass

1. die Theater Vorpommern GmbH dem Stralsunder Traditionsverein e. V. für die Ausrichtung des Festumzuges der Wallensteintage auch in Zukunft sämtliche in Frage kommenden Kostüme zur Verfügung stellt.
2. Für die anschließende erforderliche Reinigung der Kostüme soll die Stadt Stralsund aufkommen.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Deckungsquelle: Budget für die Wallensteintage

Ann Christin von Allwörden
CDU/FDP-Fraktion

TOP Ö 9.5



Anträge
Vorlage Nr.: AN 0088/2018
öffentlich

Titel: Stationäres Kinderhospiz in Stralsund
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 10.09.2018
Einreicher: Zabel, Ronald, Dr. med.	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Gespräche mit dem Universitätsklinikum Greifswald und den Krankenkassen zu Errichtung eines stationären Kinderhospizes in Stralsund zu führen.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Dr. Ronald Zabel
CDU/FDP-Fraktion

Titel: Schaffung von Fahrradständern in der Altstadt
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 11.09.2018
Einreicher: Pieper, Thoralf	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen,

zusätzliche Abstellmöglichkeiten (Fahrradständer) für Fahrräder im öffentlichen Raum in der Altstadt zu schaffen.

Begründung:

Wenn das Fahrradfahren gefördert und die Verkehrsbelastung reduziert werden soll, müssen auch geeignete Radabstellmöglichkeiten errichtet werden. In der Altstadt werden Fahrräder zeitweise an Häuserwänden geparkt, was nicht nur ärgerlich für die Eigentümer ist, sondern es werden auch Gehwege blockiert. Es kann nicht sein, dass ein Radfahrer einen weiteren Weg zu seinem Ziel laufen muss als er es tun müsste, wenn er mit dem PKW gekommen wäre, zum Beispiel Quartier 17.

Das Ziel sollten gut zu erreichende, bequeme und sichere Abstellmöglichkeiten sein.

Thoralf Pieper
CDU/FDP-Fraktion

Titel: Schadensmeldungen für Spielplätze erleichtern
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 11.09.2018
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und wie genau an allen öffentlichen Spielplätzen Hinweisschilder mit Kontaktdaten zum Zwecke der Schadensmeldung gut sichtbar angebracht werden können.

Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister beauftragt mit den städtischen Gesellschaften, die selbst Spielplätze vorhalten, in Kontakt zu treten und eine solche Ausstattung mit Hinweisschildern auch auf diesen Spielplätzen anzuregen.

Begründung:

Die Sicherheit öffentlicher Angebote ist ein hohes Gut, dies gilt insbesondere für Kinderspielplätze. Eine möglichst frühzeitige Schadensmeldung hilft dabei, den Schaden schnell zu beseitigen.

Dies führt zum Einen dazu, dass Verletzungsrisiken für die Kinder aufgrund schnellerer Schadenbehebung verringert werden können. Zum Anderen ist auch in Hinblick auf die Gefahr einer Schadensvergrößerung, und daraus resultierenden höheren Kosten für die Reparatur, ein positiver Effekt zu erwarten.

Titel: Besetzung des Aufsichtsrates Theater Vorpommern GmbH
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 11.09.2018
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Egbert Präkels wird in den Aufsichtsrat der Theater Vorpommern GmbH gewählt.

Begründung:

Der auf die Fraktion Bürger für Stralsund entfallende Sitz ist vakant.

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender
Fraktion Bürger für Stralsund

**Titel: Bebauungsplan Nr. 65 "Wohngebiet östlich der Hochschulallee",
Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	06.07.2018
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Gessert, Kirstin Wunderlich, Antje		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	06.08.2018	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	23.08.2018	
Bürgerschaft	20.09.2018	

Sachverhalt:

Das ca. 6,5 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Knieper Nord, östlich der Hochschulallee und nördlich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“. Es umfasst die Flurstücke 17/6 und 18/6 der Flur 2 der Gemarkung Stralsund.

Auf der bisher intensiv genutzten Ackerfläche soll ein allgemeines Wohngebiet entstehen. Das geplante Gebiet wird den neuen Stadtrand prägen. Aufgrund seiner exponierten Lage am Strelasund ist das Areal als städtebaulich-architektonisch hochwertiger Wohnstandort zu entwickeln. Im Baugebiet können 29 zweigeschossige Einzelhäuser und 5 zwei- bis dreigeschossige Stadtvillen mit je max. 7 Wohnungen entstehen. Von der Hochschulallee führt eine Zufahrt ins Gebiet. Für die innere Erschließung ist eine Ringstraße vorgesehen. Nördlich und östlich des Baugebietes sind Grünflächen mit Einzelgehölzen, Gehölzgruppen, und einer Obstwiese geplant, die als Grünland verpachtet werden sollen. Nach Norden in Richtung Acker wird die Grünfläche durch eine Laubholzhecke begrenzt.

Die Grundstücke sind im Eigentum der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH. Das Bebauungsplanverfahren wurde regulär mit Umweltprüfung durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist auf der Grundlage des Vorentwurfs im Januar 2017 durchgeführt worden, parallel dazu erfolgte auch die erste Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Ein großer Teil der Stellungnahmen bezog sich grundsätzlich auf eine Bebauung an diesem Standort. Eine Berücksichtigung der Belange fand teilweise statt, indem eine sensible Einbindung in den Landschaftsraum vorgenommen wird und die geplanten öffentlichen Grünflächen extensiv bewirtschaftet werden können. Weitere Stellungnahmen bezogen sich auf den Alleeschutz. Diese Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Die Allee wird noch

stärker geschützt, indem der Grünstreifen zur Wohnbebauung hin von jeglichen Nebenanlagen freizuhalten ist. Die temporäre Baustraße parallel zur Hochschulallee wird auch für die Erschließung dieses Plangebietes genutzt, um etwaige Schäden an Straße und Wurzelbereich der Bäume durch Baufahrzeuge zu vermeiden.

Nach dem Bürgerschaftsbeschluss über die Auslegung im Dezember 2017 lag der Bebauungsplanentwurf vom 29. Januar bis 02. März 2018 öffentlich aus. Parallel hatten die Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange erneut Gelegenheit zur Stellungnahme. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Planung von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange überwiegend zugestimmt wird. Einzelne Anwohner lehnten eine Baulandentwicklung an dem Standort ab.

Im Rahmen der Abwägung wurde die Leistungsfähigkeit der Kreuzung Parower Chaussee – Hochschulallee geprüft. Im Ergebnis ist auch unter Berücksichtigung der Verkehrsprognose für die geplanten Wohngebiete (B 64 in Umsetzung und B 65) kein Kreisverkehr notwendig. Es wurde ebenfalls aufgrund eingereicherter Stellungnahmen zum Verkehr auf der Hochschulallee eine Verkehrszählung durchgeführt. Das Ergebnis bestätigt die den Berechnungen zu Grunde liegenden Ausgangswerte der schalltechnischen Untersuchung von 2016, so dass hier keine Änderungen vorzunehmen waren.

Lösungsvorschlag:

Die im Bebauungsplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden inhaltlich eingehend geprüft und der Vorschlag für die Abwägung erarbeitet (siehe Anlage 2).

Die **Hinweise** vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund; Bergamt Stralsund; Hauptzollamt Stralsund; Landesforstamt MV, Forstamt Schuenhagen; Deutsche Telekom Technik GmbH; Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz; Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen; Landkreis Vorpommern-Rügen Fachbereich Städtebauliche und planungsrechtliche Belange, Fachbereich Wasserwirtschaft, Fachbereich Naturschutz, Fachbereich Kataster und Vermessung, Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz, Fachbereich Abfallwirtschaft; Verkehrsgesellschaft Vorpommern Rügen; SWS Energie GmbH; SWS Telnet GmbH; REWA GmbH; NABU Kreisgeschäftsstelle Barth; Wasser- und Bodenverband Barthe/ Küste und vom BUND M-V e.V. werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich nicht auf die Festsetzungen und Inhalte des Bebauungsplans und sind demzufolge nicht abwägungsrelevant. Es wurde auf allgemein geltende Gesetze, Vorschriften und Regeln hingewiesen, insbesondere solche die bei der Erschließung und bei der Bauausführung zu berücksichtigen sind, oder es wurden sonstige Informationen gegeben.

Es wird vorgeschlagen, den Anregungen nachfolgender Behörden, der Öffentlichkeit und der sonstigen Beteiligten (siehe Anlage 2)

zu folgen:

Landkreis Vorpommern-Rügen Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz: Zur Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- und Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes wurde die textl. Festsetzung 3.2 dahingegen ergänzt, dass auch größere Breiten von Zufahrten zulässig sind, wenn dies aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist.

Fachbereich Abfallwirtschaft: Die Straßenraumbreite mit 8 m wurde für ausreichend erachtet, der Regelquerschnitt ohne Normcharakter den gewünschten Durchfahrtsbreiten für Müllfahrzeuge angepasst.

teilweise zu folgen:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern: Aufgrund der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung von 2016 sind keine Festsetzungen zum passiven Lärmschutz notwendig. Die Überschreitungen der Orientierungswerte der Nachtwerte nach DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet an drei Immissionsorten liegen unter der Schwelle der Wahrnehmbarkeit. Der von der Planung betroffene Landwirt wurde in die Planung einbezogen (Beteiligung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, der Auslegung sowie gesondert zum Angebot der Verpachtung als Grünland).

Landkreis Vorpommern-Rügen Fachbereich Naturschutz: Der Alleenschutz wurde verstärkt, indem auf der Fläche B neben dem Verbot von Abgrabungen und Aufschüttungen auch die Errichtung von Nebenanlagen mit Ausnahme von Einfriedungen ausgeschlossen wurde (4.4). Weitere Festsetzungen sind über den Regelungskatalog von § 9 BauGB nicht festsetzbar. Unabhängig davon besteht sowieso Alleenschutz nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V. Die Eingriffsbilanz wurde überarbeitet. Die Sicherung der Pflege wird im Erschließungsvertrag mit der LEG geregelt.

Fachbereich Kataster und Vermessung: Die Liegenschaftskarte wurde in aktueller Version eingearbeitet und die Flurstückbezeichnung von 18/5 in 18/6 geändert. Ergänzungsbedarf in der Benennung des Plangebietes wurde nicht für notwendig erachtet.

Amt Altenpleen, Gemeinde Kramerhof: Die Schätzung des Verkehrsaufkommens, welche als nicht ausreichend kritisiert wurde, ist durch eine Verkehrszählung bestätigt worden.

Einwender 1: Ein Spielplatz wurde festgesetzt. Die Prüfung der Leistungsfähigkeit der Kreuzung Hochschulallee – Parower Chaussee hat ergeben, dass kein Kreisverkehr notwendig ist.

Einwender 2: Um die Blendwirkung zu minimieren, wurde die Planstraße A schräg an die Hochschulallee angebunden. Die Allee wird im Zuge der Erschließung in dem Bereich gegenüber der Einfahrt ergänzt und eine Hecke gepflanzt. Die dreigeschossigen Mehrfamilienhäuser bleiben aber im Plan bestehen, da der Abstand zur bestehenden Bebauung ausreichend ist und Durchblicke erhalten bleiben.

Einwender 3: Die Hochschulallee erhält auf der Westseite einen Fußweg, der planungsrechtlich bereits im B-Plan Nr. 15 ermöglicht wurde und nun per Erschließungsvertrag geregelt wird. Der ursprünglich verfolgte Kreisverkehr wird mit Verweis auf die Berechnung der Leistungsfähigkeit nicht gebaut. Die Baustraße wird auch zur Erschließung des B-Plan Nr. 65-Gebietes genutzt. Die geplante Straßenführung wurde nicht geändert.

nicht zu folgen:

NABU Kreisgeschäftsstelle Barth; Einwender 4; Einwender 5: Die grundsätzliche Entwicklung eines Wohngebietes an diesem Standort ist politischer Wille, raumordnerisch legitimiert und entspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, die durch das Bebauungsplanverfahren ermöglicht wird. Sie steht deshalb nicht mehr in Frage.

Die Anregungen der beteiligten städtischen Ämter wurden, soweit sie für die Planung relevant waren, berücksichtigt.

Die nun vorliegende Satzungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 65 hat nachfolgenden wesentlichen Inhalt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen sollen als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Die Wohngebietsflächen gliedern sich in die Bereiche WA 1 bis WA 6. Die Wohnnutzung prägt den Charakter des allgemeinen Wohngebiets (WA). Neben dem Wohnen sind weitere Nutzungen zulässig wie: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Handwerks-, Gartenbaubetriebe; Tankstellen und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe incl. Ferienwohnungen sind nicht zulässig.

Entlang der Hochschulallee sowie am nordwestlichen Randbereich sollen zwei- bis

dreigeschossige Stadtvillen (max. 10,5 m hoch) errichtet werden, die sowohl die Allee baulich fassen als auch über die angrenzenden geplanten Bauflächen und das abfallende Gelände den Wasserblick zum Strelasund ermöglichen. Da die 12 bis 14 m hohen Alleebäume bereits höher als die geplanten Stadtvillen sind, werden die Gebäude die Baumkronen nicht überragen. Auf den übrigen Bauflächen sollen zweigeschossige Einfamilienhäuser (max. 7,5 m hoch) gebaut werden.

Um die gewünschten Freiräume zu sichern, soll die offene Bauweise gelten. Für jedes der geplanten Grundstücke wurde durch entsprechende Baugrenzen ein Baufeld bestimmt. Für die konkreten Bauvorhaben bleibt somit noch ein individueller Gestaltungsspielraum. Durch die festgesetzten Freihaltekorridore, sollen die Blickbeziehungen zum Strelasund bzw. in die öffentliche Grünfläche erhalten bleiben. Aufgrund der Geländetopografie - von Nord nach Südost abfallend – sind die Korridore auf ca. 1/3 der geplanten Grundstücke vorgesehen.

Um einer hohen Versiegelung entgegenzuwirken, ist die Grundflächenzahl auf maximal 0,15 bis 0,35 bei einer Mindestgröße der Grundstücke von 700 m² festgesetzt. Auch die maximale Anzahl der Wohnungen pro Gebäude soll für die Einfamilienhäuser auf zwei und für die Stadtvillen auf sieben begrenzt werden, um eine zu hohe Verdichtung der Nutzung zu unterbinden. Die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) ergibt sich aus der o.g. Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse (GFZ 0,3 bis maximal 1,05).

2. Gestalterische Festsetzungen/ Gestaltungshandbuch

Gemäß Aufstellungsbeschluss ist für das Wohngebiet ein Leitbild in Form eines Gestaltungshandbuchs entwickelt worden, mit dem eine Gesamtqualität in Bezug auf Städtebau, Architektur und Freiraum angestrebt wird. Diese Regelungen sollen nicht im Sinne einer Einschränkung der individuellen Gestaltungsfreiheit, sondern vielmehr einer baukulturellen Konsensbildung zum Wohle der Siedlungsgemeinschaft und von jedermann in diesem Gebiet verstanden werden.

Der städtebaulich prägende Teil der Gestaltungsregeln aus dem Handbuch ist als gestalterische Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen worden. Dies sind insbesondere Regelungen zur Kubatur der Baukörper (u.a. Außenwände, Fenster, Türen), den zu verwendenden Baumaterialien sowie der Dachausbildung, um diesbezüglich auf eine visuelle Harmonisierung hinzuwirken. Als Fassadenmaterialien sind überwiegend Ziegel oder Holz in gedeckten Farbtönen zu verwenden und es sind nur Flachdächer mit Attika zulässig. Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Gestaltung der Außenanlagen und der Freiflächen getroffen. So sollen u.a. Hecken auf eine Höhe von 1,2 m bzw. 1,5 m begrenzt werden.

3. Erschließung/ Bodendenkmale

Das Plangebiet ist über das städtische Straßennetz gut erreichbar (Prohner Straße, Parower Chaussee). Straßenseitig wird das neue Wohngebiet an die Hochschulallee angeschlossen. Gemäß der Erschließungsplanung wird zum Schutz der Allee für die Bauzeit die bereits angelegte Baustraße parallel zur Hochschulallee genutzt. Die innere Erschließung wird über eine Ringstraße erfolgen. Es soll eine Mischverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich beschildert werden.

Die stadttechnische Versorgung erfolgt durch den Anschluss an vorhandene, öffentliche Leitungen außerhalb des Plangebiets (Gas-, Elektro-, Telekommunikation- und Trinkwasser). Das Schmutzwasser wird über ein neu zu verlegendes Leitungsnetz einer zentralen Pumpstation südlich des B-Plans Nr. 64 zugeführt und von dort in die vorhandene Kanalisation geleitet. Das Niederschlagswasser wird über eine neue Regenwasserkanalisation gesammelt und der vorhandenen Einleitstelle in den Strelasund zugeführt.

Im August 2017 erfolgten archäologische Voruntersuchungen. Es wurden 23 archäologisch

relevante Funde ermittelt. Diese umfassen 15 Feuerstellen, drei Gruben, möglicherweise vier Pfostengruben und einen Grabenschnitt. Sie lassen sich keiner Zeitstellung zuordnen und sind vermutlich der äußerste Rand eines prähistorischen Siedlungsbereichs. Da das geborgene Fundmaterial aus dem Oberboden stammt, wurde es wahrscheinlich bei Latrinentleerungen aus dem Stralsunder Stadtgebiet abgelagert. Es sind keine Bodendenkmale von besonderer Bedeutung zu erwarten, so dass im Vorfeld der Bebauung keine weiteren Bergungs- und Dokumentationsmaßnahmen erforderlich sind.

4. Grün- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Planverfahren erfolgte die Bestandserfassung und Bewertung des Grünbestandes. Für die außerhalb des Plangebiets befindliche Allee werden Festsetzungen zum Erhalt bzw. Schutz vorgesehen. So sind im an die Allee angrenzenden Bereich der Baugrundstücke jegliche Bodenbefestigungen und Nebenanlagen unzulässig.

Zur Durchgrünung des Baugebietes sind auf den öffentlichen Verkehrsflächen 21 Bäume vorgesehen. Darüber hinaus ist je Baugrundstück ein Laubbaum zu pflanzen (34 Bäume). Die Baufläche umgebend sind öffentliche Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft vorgesehen. Um die Blickbeziehung zum Strelasund auf ausgewählten Achsen auch zukünftig zu sichern, sollen die Grünflächen als naturnahe Wiesen mit einzelnen landschaftstypischen Gehölzpflanzungen gestaltet werden. Diese öffentlichen Grünflächen können von einem Pächter extensiv als Grünland bewirtschaftet werden.

Am nordwestlichen Gebietsrand (Fläche „C“) wird eine Streuobstwiese mit mind. 25 regionaltypischen Obst- und/oder Wildobstbäumen angelegt. In den nördlich und östlich angrenzenden Grünflächen (Fläche „D“) sind kleinere Gehölzpflanzungen vorgesehen. In dieser Fläche wird ein Spielplatz von 700 m² gebaut. Am Siedlungsrand nach Norden (Fläche „E“) ist eine dreireihige freiwachsende Hecke mit standortgerechten Laubgehölzen geplant.

Die aufgrund der Bebauung vorgesehenen, unvermeidbaren Eingriffe werden durch die geplanten Grünausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches und durch Inanspruchnahme des Kompensationsüberschusses aus dem B-Plan Nr. 64 im vollen Umfang ausgeglichen. Es verbleibt noch ein geringer Kompensationsüberschuss für weitere städtische Planungen.

5. Immissionsschutz

Zur Beurteilung des Schallschutzes im Städtebau sind grundsätzlich die Orientierungswerte der DIN 18005 heranzuziehen.

Die verkehrsbedingten Schallemissionen werden durch den Eigenverkehr der vorhandenen Nachbarbebauung und durch das neue Gebiet hervorgerufen. Darum wurde im Rahmen der Aufstellung des angrenzenden B-Plans Nr. 64 eine gemeinsame schalltechnische Untersuchung für die beiden Wohngebiete erstellt, welches auch den Verkehr aus dem vorhandenen Wohngebiet berücksichtigt. Dafür ist das gesamte zu erwartende Verkehrsaufkommen prognostiziert und bewertet worden.

Nach den vorliegenden Ermittlungen würden an drei Immissionsorten an der Hochschulallee die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht geringfügig überschritten. Als Maßnahme zur Immissionsminderung hat die Hansestadt Stralsund die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h angeordnet. Damit nehmen die Rollgeräusche auf der Pflasterstraße spürbar ab. Es sind somit keine unzumutbaren Verkehrslärmbelastungen zu erwarten.

6. Umweltbericht

Zum Bebauungsplan erfolgte eine Umweltprüfung. Die Umweltauswirkungen der Planung sind im Umweltbericht erläutert, der Teil der Begründung ist. Konfliktpunkte des Vorhabens sind die unvermeidbare Neuversiegelung des Bodens und die teilweise Verbauung von

attraktiven Blickbeziehungen von der Hochschulallee zum Strelasund. Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu pflegende Grünflächen. Für die Erholungsnutzung steht der Landschaftsraum durch die geplanten Wege in der Grünanlage und den bereits fertiggestellten Ostseeküstenradweg zur Verfügung. In den naturnahen Ufer- bzw. Küstenabschnitt wird nicht eingegriffen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Planung insgesamt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Parallel zum Aufstellungsverfahren zum benachbarten B-Plan Nr. 64 ist auch der Flächennutzungsplan (FNP) geändert worden. Die 13. Änderung des FNP wurde mit Ablauf des 18.01.2017 wirksam. Die 13. Änderung des FNP stellt im Bereich des B-Plans Nr. 64 und des B-Plans Nr. 65 zwei Wohnbauflächen und umliegende Grünflächen (überlagert als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) dar, so dass sich der B 65 aus dem FNP entwickelt. Der beigeordnete Landschaftsplan zeigt ebenfalls zwei Bauflächen, die in Freiflächen mit landschaftspflegerischer Zielstellung eingebettet sind. Zur Planung liegt eine positive landesplanerische Stellungnahme (Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern) vom 20.01.2017 vor. Diese bestärkt die Vereinbarkeit des Bebauungsplans mit den Zielen der Raumordnung.

Alternativen:

Der Bebauungsplan ist die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung dieses hochwertigen Baustandortes. Zum Bebauungsplan gibt es unter der Voraussetzung, dass die Fläche für den Wohnungsbau genutzt werden soll, keine Alternative. Um das Planverfahren abzuschließen, bedarf es eines Abwägungs- und Satzungsbeschlusses. Sofern der vorliegenden Abwägung nicht gefolgt wird, besteht die Gefahr der Rechtsfehlerhaftigkeit des Planes aufgrund von Abwägungsmängeln.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die in der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geäußerten Anregungen werden gemäß der Anlage 2 abgewogen. Den Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird:

a) gefolgt:

Landkreis Vorpommern-Rügen Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz

b) teilweise gefolgt:

Landkreis Vorpommern-Rügen Fachbereich Naturschutz, Fachbereich Kataster und Vermessung, Fachbereich Abfallwirtschaft; Amt Altenpleen, Gemeinde Kramerhof; Einwender 1; Einwender 2; Einwender 3

c) nicht gefolgt:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern; NABU Kreisgeschäftsstelle Barth; Einwender 4; Einwender 5

2. Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVObI. M-V 2015, S. 344) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVObI. M-V S. 331) wird der Bebauungsplan Nr. 65 „Wohngebiet östlich der Hochschulallee“, gelegen im Stadtteil Knieper Nord, in der vorliegenden Fassung

vom Juli 2018 als Satzung beschlossen. Die beiliegende Begründung mit Anlagen vom Juli 2018 wird gebilligt.

Finanzierung:

Gemäß Vertrag vom 14.06.2016 hatte sich die Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH (LEG) dazu verpflichtet, die Kosten der Planungsleistungen zu tragen. Der städtebauliche Vertrag über die Herstellung der Erschließungsanlagen wird in Kürze geschlossen. Die LEG übernimmt die Kosten für die innere und äußere Erschließung, für die Grünausgleichsmaßnahmen und die Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen, falls solche während der Erschließungsmaßnahmen entdeckt würden. Die öffentlichen Flächen werden nach der Fertigstellung lastenfrei an die Stadt übergeben. Die Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der Beleuchtung wird die Stadt ca. 7.300 €/Jahr kosten.

Termine/ Zuständigkeiten:

Bekanntmachung der Satzung/Rechtskraft

Termin: ca. einen Monat nach dem Bürgerschaftsbeschluss

Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

Anhang 1_B65_Planz_Satzfass_Anlage A4

Anhang 2_B65_Textliche Festsetzungen Satzfass

Anhang 3_B65_Übersichtstab_ Stellungn_2018-07

Anhang 4_B65_Abwäg_Behörden_Bürger_2018-07

Protokollauszug BUSTa 23.08.2018 B 0029/2018

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Zeichnung Teil A

Maßstab
1:2.000



Anlage zum Satzungsbeschluss

Teil A Planzeichenerklärung (Auszug)

- Art der baulichen Nutzung**
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**
- z.B. 0,2 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)
 - z.B. 0,4 Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO)
 - II zwingend zu errichtende Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)
 - II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
 - z.B. OK 7,5 Höhe der Oberkante baulicher Anlagen über dem Bezugspunkt gemäß der textlichen Festsetzung 2.2 (§ 20 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksflächen / Bauweise**
- Durch Baugrenzen gebildete überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 - Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- Verkehrsflächen mit ihrer Höhenlage**
(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 3 BauGB)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit ihrer Oberkante (Straßenhöhe) über NHN
- Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen**
- Flächen, auf denen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht oder nur eingeschränkt zulässig sind. (§ 14 Abs. 1 BauNVO)
 - Fläche für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - Fläche für Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB und § 21a Abs. 2 BauNVO)
- Grünflächen**
- Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Zweckbestimmung:
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Grenzen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bebauungsplan Nr. 65 „Wohngebiet östlich der Hochschulallee“

Stand Juli 2018

Teil B

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung und Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB, §§ 1 - 11 und 13 BauNVO)

- 1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:
- Wohngebäude
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Darüber hinaus sind gemäß § 13 BauNVO Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibenden, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, zulässig.

Im allgemeinen Wohngebiet sind unzulässig:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speiswirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Gartenbaubetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und
- Tankstellen.

(§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

- 1.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 sind höchstens 7 und in den allgemeinen Wohngebieten WA3 bis WA6 höchstens 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung, Größe der Baugrundstücke, überbaubare Grundstücksflächen (§§ 16 - 21a, 23 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB)

- 2.1 Die festgesetzte Höhe der Oberkante baulicher Anlagen darf ausnahmsweise um 0,5 m überschritten werden.

Zudem darf die festgesetzte Höhe der Oberkante baulicher Anlagen durch Schornsteine sowie Zu- und Abluftschächte oder -rohre, deren Grundfläche maximal 0,8 m im Durchmesser bzw. 0,8 m x 0,8 m beträgt, um maximal 1,0 m überschritten werden. Die Überschreitung darf in den Gebietsteilen WA1 und WA2 durch maximal 3 und in den Gebietsteilen WA3, WA4, WA5 und WA6 durch maximal 2 der bezeichneten Anlagen erfolgen. (§ 16 Abs. 2 und 3 BauNVO)

- 2.2 Die für die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzten maximalen Höhen der Oberkante baulicher Anlagen haben als Bezugspunkt die Höhenlage der Planstraße und der Planwege in der Mitte der gemeinsamen Grenze des jeweiligen Baugrundstücks mit der seiner Erschließung dienenden Verkehrsfläche.
Die Höhenlage des Bezugspunktes ist durch lineare Interpolation aus den beiden benachbarten in der Planzeichnung festgesetzten Straßenhöhen zu ermitteln.
(§ 18 Abs. 1 BauNVO)

- 2.3 Die Größe der Baugrundstücke muss mindestens 700 m² betragen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

- 2.4 Im WA1 und WA2 kann ein Überschreiten der Baugrenzen durch Balkone ausnahmsweise bis zu einer Tiefe von 1,5 m zugelassen werden, wenn diese nicht mehr als Drittel der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und sie von der gegenüberliegenden Nachbargrenze mindestens 2,0 m entfernt bleiben.
(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

3. Verkehrsflächen, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 3.1 Eine Nutzung der Fußwege mit den Bezeichnung "Planweg B" und "Planweg C" für die Erschließung der anliegenden Grundstücke ist zulässig.
- 3.2 Für jedes Baugrundstück ist maximal eine Zufahrt zu den Verkehrsflächen zulässig. Ihre Breite darf maximal 3,5 m betragen. Die Breite der Zufahrten von Grundstücken, die über die Planwege B und C erschlossen werden, darf ausnahmsweise bis zu 5,0 m betragen. Es sind auch größere Breiten von Zufahrten zulässig, wenn dies aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist.

4. Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen (§ 12 und § 14 BauNVO)

- 4.1 Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie zwischen der hinteren Baugrenze bzw. deren Verlängerung und einem Abstand von 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Sie sind an die Hauptanlage anzubauen. Auf die textliche Festsetzung 4.4, nach der Garagen und überdachte Stellplätze auf den mit "A1" gekennzeichneten Flächen unzulässig sind, wird hingewiesen.
(§ 12 Abs. 6 BauNVO)
- 4.2 Im WA1 und WA2 sind Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie außerhalb der Flächen für Stellplätze / Gemeinschaftsstellplätze nur ausnahmsweise zulässig.
In den nachfolgend bezeichneten Teilen des allgemeinen Wohngebietes sind Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in folgenden Tiefen gemessen von der Begrenzung anliegender Verkehrsflächen zulässig:
- im WA3, WA5 und WA6 in einer Tiefe von 10,0 m von der Planstraße A,
 - im WA4 in einer Tiefe von 10,0 m von der Planstraße A bzw. den Planwegen C und D.
- (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
- 4.3 Die mit GSt₁ bezeichneten Flächen sind Flächen für Gemeinschaftsstellplätze zu Gunsten der Grundstücke im Wohngebiet WA1. Die mit GSt₂ bezeichneten Flächen sind Flächen für Gemeinschaftsstellplätze zu Gunsten der Grundstücke im Wohngebiet WA2.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- 4.4 Auf den mit "A1" gekennzeichneten Flächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mit einer Höhe von mehr als 1,2 m sowie Garagen und überdachte Stellplätze unzulässig. Auf den mit "A2", "A3" und "B" gekennzeichneten Flächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig. Davon ausgenommen sind Einfriedungen gemäß der örtlichen Bauvorschrift Nr. 7.11. Auf den Ausschluss

bestimmter Bepflanzungen gemäß der örtlichen Bauvorschrift Nr. 7.16 auf den mit "A1" und "A2" gekennzeichneten Flächen wird hingewiesen. (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

4.5 Die Größe der Grundfläche einer Nebenanlage gemäß § 14 BauNVO darf maximal 10 m² betragen.

Je Grundstück ist nur eine Nebenanlage, die ein Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 2 LBauO M-V ist, zulässig. Zusätzlich darf ein Gewächshaus errichtet werden. (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

4.6 Folgende Nebenanlagen sind unzulässig:

- Antennen,
 - Windenergieanlagen,
 - Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung und Kleintierzucht.
- (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

5. Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzung und Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

5.1 Auf den mit "B" gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind wasser- und luftundurchlässige Bodenbefestigungen unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.2 Auf den mit "C" und "D" gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine extensiv zu pflegende Wiesenfläche mit einer standortgerechten Saatgutmischung aus Gräsern und Kräutern herzustellen. Es wird eine jährlich zweimalige Mahd festgesetzt (nicht vor dem 15.06. und im Herbst). Das Mähgut ist zu entfernen.

Auf der mit "C" gekennzeichneten Fläche sind zusätzlich mindestens 25 Obstbäume alter regionaltypischer Sorten und/oder Wildobstgehölze der Mindestqualität Hochstamm, Stammumfang 10/12 cm, 2xv, zu pflanzen.

Auf den mit "D" gekennzeichneten Flächen sind zusätzlich Gehölzpflanzungen vorzunehmen. Der Umfang der Gehölzpflanzungen darf insgesamt 1.000 m² nicht übersteigen. Es sind standortgerechte Laubgehölze heimischer Arten der Mindestqualität Sträucher 60/100 cm zu verwenden. Zusätzlich dürfen max. 10 Heister der Mindestqualität 100/150 cm gepflanzt werden.

Innerhalb der mit "D" gekennzeichneten Flächen ist die Anlage eines Kinderspielfeldes mit einem Umfang von max. 700 m² sowie einer Wendeanlage mit Anschluss an den Ostseeküstenradweg zulässig.

Auf der mit "E" gekennzeichneten Fläche ist eine dreireihige freiwachsende Hecke anzupflanzen. Die Abstände zwischen den Pflanzreihen betragen 1,50 m. Die Pflanzabstände innerhalb der Reihe 1,00 m. Der Pflanzabstand zur Flurstücksgrenze beträgt 2,50 m. Für die Bepflanzung der Flächen sind standortgerechte und heimische Laubgehölze der Mindestqualität Sträucher 60/100 cm sowie maximal 15 Heister der Mindestqualität 100/150 cm zu verwenden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.3 Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche Planstraße A sind mindestens 18 standortgerechte Laubbäume der Pflanzqualität Hochstamm, StU 14/16 cm, 3xv, DB zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Baumscheiben müssen mindestens 12 m² groß sein und sind zu begrünen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 5.4. Im Bereich der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Öffentliche Parkfläche" sind zwei standortgerechte Laubbäume der Pflanzqualität Hochstamm, StU 16/18 cm, 3xv, DB zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Baumscheiben müssen mindestens 12 m² groß sein und sind zu begrünen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 5.5 Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" ist ein standortgerechter Laubbaum der Pflanzqualität Hochstamm, StU 16/18 cm, 3xv, DB zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Baumscheibe muss mindestens 12 m² groß sein und ist zu begrünen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 5.6 In den Wohngebieten WA 1 bis WA 6 ist außerhalb der mit "A1" und "A2" gekennzeichneten Flächen je Grundstück ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6. Zuordnungsfestsetzung der ökologischen Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen (§ 135a Abs. 1 BauGB; § 9 Abs.1a BauGB i.V. mit § 1a Abs. 3 BauGB)

- 6.1 Dem B-Plangebiet Nr. 65 werden als Ausgleich zugeordnet:
1. der Kompensationsüberschuss aus dem B-Plangebiet Nr. 64 "Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen" in Höhe von 9.598,58 KFÄ (m²).
 2. die festgesetzten 21 Baumpflanzungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen (262,50 KFÄ (m²)) und
 3. von den mit "C", "D" und "E", gekennzeichneten Maßnahmenflächen 29.973,64 KFÄ (m²).

7. Örtliche Bauvorschriften

Durch den Bebauungsplan wird auf Grundlage von § 86 Abs. 3 LBauO M-V in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und § 9 Abs. 4 BauGB folgende örtliche Bauvorschrift erlassen.

Baukörper

- 7.1 Die Außenwände von Gebäuden sind als gerade fluchtende Bauteile auszuführen. Die aneinanderstoßenden Außenwände müssen im rechten Winkel zueinander stehen.
(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

Fassaden

- 7.2 Als vorherrschendes Außenwandmaterial sind Holz oder Ziegel zu verwenden. Putz ist als Außenwandmaterial nur zulässig, sofern der Anteil an der Fassadenfläche nicht mehr als 25 % beträgt. Die Verwendung von mehr als zwei unterschiedlichen Außenwandmaterialien ist unzulässig. Sofern Holz und Ziegel miteinander kombiniert werden, muss der Anteil eines der beiden Außenwandmaterialien an der Fassadenfläche mindestens 75 % betragen. Bei der Ermittlung der Fassadenfläche bleiben Fenster- und Türöffnungen unberücksichtigt.

Bei der Verwendung von Holz als Außenwandmaterial ist nur Vollholz zulässig. Holzwerkstoffe, Schichtstoffe oder sonstige Imitate dürfen nicht verwendet werden.

Holz als Außenwandmaterial darf nur folgende Farben aufweisen: naturbelassen, grau, anthrazit, schwarz, braun. Weiß ist nur zulässig, wenn der Flächenanteil nicht mehr als 25 % beträgt.

Bei der Verwendung von Ziegeln als Außenwandmaterial sind nur folgende Farbtöne zulässig: rot-bunt, grau-bunt und braun-bunt.

Abweichungen von den vorgenannten Bestimmungen sind zulässig, wenn der davon betroffene Anteil an der Fassadenfläche nicht mehr als 5 % beträgt.

(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

Sonstige Fassadenelemente

7.3 Rollladenkästen sind nur innenliegend zulässig und dürfen nicht auf die Fassade aufgesetzt werden.

Fensterläden sind mit einer geschlossenen Oberfläche aus Vollholz oder in Form von Lamellen auszuführen. Sie müssen in geöffnetem Zustand an der Fassade anliegen.

(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

7.4 Rohrleitungen zur Ableitung des Niederschlagswassers von Dachflächen dürfen nicht aus der Fassade hervortreten. Sie sind innerhalb des Gebäudes zu führen oder so in Einschnitten in der Außenwand anzubringen, dass sie bündig mit der Fassadenoberfläche abschließen. (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

7.5 Das Anbringen von Parabolantennen an der Fassade ist unzulässig.

(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

Fenster und Türen

7.6 Für Fenster und Außentüren sind ausschließlich rechteckige Formate zu verwenden, die in der Fassade so anzuordnen sind, dass ihre Seiten jeweils parallel zu den horizontalen und vertikalen Außenkanten des Baukörpers liegen.

Außentüren müssen glatte geschlossene Türblätter aufweisen. Glasausschnitte und Ornamentierungen sind unzulässig.

Fenster mit aufgesetzten oder zwischen den Scheiben einer Mehrfachverglasung liegenden Fenstersprossen sind unzulässig.

Der Anteil der Fensteröffnungen an den zu den Verkehrsflächen orientierten Fassadenflächen muss mindestens 20 % und darf maximal 60 % betragen.

(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

Vorbauten

7.7 Vorbauten einschließlich angebauter Wintergärten sind unzulässig. Davon ausgenommen sind

- Balkone bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen,
- Vordächer, die im Hauseingangsbereich mit einer Tiefe von maximal 1,0 m errichtet werden und deren horizontale Länge auf maximal die Hälfte der jeweiligen Außenwand beschränkt ist.

(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

Rücksprünge

- 7.8 Die Außenwände des ersten Vollgeschosses dürfen bis zu einer Tiefe von 2,0 m von der Außenwand des darüber liegenden Vollgeschosses zurückspringen. Die Länge des Rücksprungs ist auf die Hälfte der Länge der darüber liegenden Außenwand zu begrenzen. Je Gebäude sind im ersten Vollgeschoss zwei Rücksprünge zulässig. Außenwände des obersten Vollgeschosses dürfen an maximal zwei Fassadenseiten von der Außenwand des darunter liegenden Vollgeschosses zurückspringen.
(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

Dächer

- 7.9 Die Dächer von Gebäuden sind als Flachdächer mit einer umlaufenden Attika auszubilden. Die Dachneigung darf maximal 5° betragen. Technische Aufbauten wie z.B. Sonnenkollektoren dürfen mit Ausnahme der in der textlichen Festsetzung 2.1 bezeichneten Anlagen die Oberkante der Attika nicht überragen. Die Dächer von Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen sind mit einer Dachbegrünung zu versehen, sofern sie nicht als Dachterrassen genutzt werden.
(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

Garagentore

- 7.10 Garagentore müssen ein rechteckiges Format sowie eine glatte, einfarbige Oberfläche aus Holz oder Metall aufweisen. Materialbedingte, gleichmäßig horizontale oder vertikale Gliederungen sind zulässig. Die Kombination verschiedener Oberflächenmaterialien, Ornamentierungen sowie Fenster- und Türausschnitte sind unzulässig. Bei der Verwendung von Holz als Oberflächenmaterial sind folgende Farben zulässig: natur, weiß, grau, anthrazit, schwarz. Bei der Verwendung von Metall als Oberflächenmaterial sind folgende Farben zulässig: weiß, grau, anthrazit, schwarz. (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

Einfriedungen

- 7.11 Als Einfriedungen sind Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen zu pflanzen, die an der straßenseitigen Grundstücksgrenze eine Höhe von 1,2 m und an den übrigen Grundstücksgrenzen von 1,5 m nicht überschreiten. Zusätzlich dürfen offene Zäune errichtet werden, die die zulässige Höhe der Hecken nicht überragen. Davon abweichend sind an den seitlichen Grundstücksgrenzen auch Einfriedungen aus geschlossenen Bauelementen mit einer Länge von bis zu 5,0 m und einer Höhe von max. 1,5 m zulässig. (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

Abfallbehälter

- 7.12 Standflächen für Abfallbehälter sind mit einer Strauch- oder Heckenpflanzung einzugrünen. (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

Sonstige bauliche Anlagen

- 7.13 Luft-Wärme-Pumpen sind innerhalb von Gebäuden zu errichten.
(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)
- 7.14 Flüssiggasbehälter außerhalb von Gebäuden sind unterhalb der Geländeoberfläche zu errichten. (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

Vorgärten

- 7.15 Vorgärten dürfen zwischen der Grenze zur anliegenden Verkehrsfläche sowie der straßenseitigen Baugrenze bzw. deren geradliniger Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.
(§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

Gestaltung der unbebauten Flächen von bebauten Grundstücken

- 7.16 Auf den mit "A1" und "A2" gekennzeichneten Flächen ist die Pflanzung von Bäumen sowie von Sträuchern mit einer Höhe von über 1,2 m unzulässig. Davon ausgenommen sind Hecken als Einfriedungen gemäß der örtlichen Bauvorschrift 7.11. Auf die eingeschränkte Zulässigkeit von Nebenanlagen in den mit "A1" und "A2" gekennzeichneten Flächen gemäß der textlichen Festsetzung 4.4 wird hingewiesen.
(§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)
- 7.17 Auf den unbebauten Flächen von bebauten Grundstücken sind Aufschüttungen und Abgrabungen, die die Höhenlage der natürlichen Geländeoberfläche um mehr als 0,5 m verändern, unzulässig. Davon ausgenommen sind notwendige Aufschüttungen oder Abgrabungen zur Herstellung von Zufahrten zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche. Auf den mit "B" gekennzeichneten Flächen sind Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig.
(§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

Werbeanlagen und Warenautomaten

- 7.18 Je Baugrundstück ist nur eine Werbeanlage mit einer Größe von max. 1,0 x 0,5 m zulässig. Freistehende Werbetafeln dürfen eine maximale Gesamthöhe von 1,2 m nicht überschreiten.
Unzulässig sind:
- hinterleuchtete Werbeanlagen,
- Wechselwerbeanlagen, Flaggen und mobile Werbeträger (z.B. Klappschilder) sowie
- das Aufstellen von Warenautomaten
(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LBauO M-V)

Ordnungswidrigkeiten

- 7.19 Ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die festgesetzten örtlichen Bauvorschriften Nr. 7.1 bis Nr. 7.18 zuwiderhandelt. Nach § 84 Abs. 3 der Bauordnung Mecklenburg-Vorpommern kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 500.000 Euro geahndet werden.
(§ 84 Abs. 1 Nr. und Abs. 3 LBauO M-V)

II. Hinweise

1. Planzeichnung

Zeichnerische Grundlage der Planzeichnung ist die Stadtgrundkarte unter Einarbeitung der ALK mit Stand vom April 2018. Hinsichtlich möglicher Lageungenauigkeiten können keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

2. Grünordnungsplan

Die Anforderungen an die Nutzung von Natur und Landschaft werden durch den Grünordnungsplan zum Bebauungsplan "Wohngebiet östlich der Hochschulallee" konkretisiert. Auf die darin enthaltenen Pflanzvorschläge wird hingewiesen.

3. Küstenschutz

Innerhalb des 150 m breiten Küstenschutzstreifens ist die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig (§ 29 Abs. 1 NatSchAG M-V).

Die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen an Küstengewässern in einem Abstand von 200 m von der Mittelwasserlinie bedarf der rechtzeitigen Anzeige bei der Wasserbehörde. Das Vorhaben ist unzulässig, wenn es nicht mit den Belangen des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe vereinbar ist. (§ 89 LWaG M-V).

4. Alleenschutz

Gemäß § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V ist die Allee entlang der Hochschulallee gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleeen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.

Die Vorgaben der DIN 18920 sind einzuhalten. Der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindliche Schutzbereich der Allee entspricht den in der Planzeichnung mit "B" bezeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

5. Baumschutzsatzung

Es gilt die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes (Baumschutzsatzung) der Hansestadt Stralsund vom 22.03.2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 24.04.2004.

6. Wasserstraße Strelasund

Bei der Bebauung des Wohngebietes ist darauf zu achten, dass keine Licht- bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder durch Spiegelungen irreführen. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig anzuzeigen.

7. Bodendenkmalschutz

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters des beauftragten Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

8. Wasserabfluss

Hinsichtlich des Abflusses des Niederschlagswassers von den Baugrundstücken wird auf folgende gesetzliche Bestimmungen hingewiesen:

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (§ 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

Die Ableitung von Abwässern oder Oberflächenwasser in oder auf die öffentlichen Straßen ist unzulässig. (§ 49 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG MV)).

9. Schutz gegen Lärm bei stationären Geräten

Zum Schutz gegen Lärm ist bei der Aufstellung von stationären Geräten und Maschinen wie z.B. Luft-Wärme-Pumpen, Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräten sowie Mini-Blockheizkraftwerken der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionschutz vom 28.08.2013 zu berücksichtigen.

10. Kompensationsüberschuss aus festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB

Aus den Maßnahmen, die gemäß der textlichen Festsetzung 5.2 zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auf den mit "C", "D" und "E" gekennzeichneten Flächen umzusetzen sind, ergibt sich ein Kompensationsüberschuss in Höhe von 3.405,89 KfÄ (m²). Dieser wird künftigen B-Planvorhaben im Gebiet der Hansestadt Stralsund zugeordnet.

BEBAUUNGSPLAN NR. 65 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Hochschulallee“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Übersichtstabelle der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
1	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	02.02.2017 13.02.2018		X X	X
2	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	17.01.2017 18.01.2018	X X		
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kiel	10.01.2017 26.02.2018	X X	X X	
4	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	04.01.2017	X		
5	Straßenbauamt	02.02.2018	X		
6	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Stralsund	30.01.2017 08.02.2018	X X	X	
7	Bergamt Stralsund	23.01.2017 20.02.2018	X	X	
8	Hauptzollamt Stralsund	15.02.2018	X	X	
9	Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen	02.02.2017 09.02.2018	X X	X	
10	Deutsche Telekom Technik GmbH für Telekom Deutschland GmbH	18.01.2017 20.02.2018	X X	X X	
11	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	22.02.2018	X		
12	50 Hertz Transmission GmbH	26.01.2018	X		
13	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz	14.02.2017 09.02.2018	X X	X X	

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
14	Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Schwerin	22.12.2016 26.01.2018	X X	X X	
15	LK Vorpommern-Rügen – Städtebauliche und planungsrechtliche Belange (Als Teil einer Sammelstellungnahme über den FD Bau und Planung FB Bauleitplanung eingegangen)	23.02.2018	X	X	
16	LK Vorpommern-Rügen – Wasserwirtschaft (Als Teil einer Sammelstellungnahme über den FD Bau und Planung FB Bauleitplanung eingegangen)	07.02.2017 23.02.2018		X X	
17	LK Vorpommern-Rügen – Naturschutz (Als Teil einer Sammelstellungnahme über den FD Bau und Planung FB Bauleitplanung eingegangen)	07.02.2017 23.02.2018		X X	X X
18	LK Vorpommern-Rügen – Kataster und Vermessung (Als Teil einer Sammelstellungnahme über den FD Bau und Planung FB Bauleitplanung eingegangen)	07.02.2017 23.02.2018		X X	
19	LK Vorpommern-Rügen - Brand- und Katastrophenschutz (Als Teil einer Sammelstellungnahme über den FD Bau und Planung FB Bauleitplanung eingegangen)	07.02.2017 23.02.2018	X X	X X	X
20	LK Vorpommern-Rügen – Abfallwirtschaft (Als Teil einer Sammelstellungnahme über den FD Bau und Planung FB Bauleitplanung eingegangen)	03.02.2017 23.02.2018		X X	X
21	Amt Niepars, Gemeinden Steinhagen, Lüssow, Wendorf	09.02.2017 16.03.2018	X		
22	Amt Milzow, Gemeinde Sundhagen	02.02.2017 21.02.2018	X X		
23	Amt Westrügen, Gemeinde Altfähr	02.02.2017 02.02.2018	X X		
24	Amt Altenpleen, Gemeinde Kramerhof	31.01.2017 02.03.2018			X X
25	Hansestadt Greifswald	11.01.2017 26.02.2018	X X		
26	e.dis Netz GmbH	30.01.2018	X		
27	Verkehrsgesellschaft Vorpommern Rügen mbH	05.01.2017 06.03.2018	X X	X X	

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
28	SWS Energie GmbH	20.01.2017 31.01.2018		X X	
29	SWS Telnet GmbH	28.12.2016 29.01.2018	X	X	
30	REWA	10.01.2017 01.02.2018	X X	X X	
31	NABU Kreisgeschäftsstelle Barth	07.02.2017 29.02.2018		X X	X X
32	Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“	27.12.2016 08.02.2018	X	X X	
33	BUND M-V e.V.	06.02.2017		X	X
B1	Bürgerinitiative Hochschulallee e.V.	17.01.2017			X
B2	Einwender 1	18.01.2017			X
B3	Einwender 2	02.03.2018			X
B4	Einwender 3	18.01.2017 01.03.2018			X X
B5	Einwender 4	19.01.2017 02.03.2018			X X

BEBAUUNGSPLAN NR. 65 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Hochschulallee“

Prüfung und Behandlung der zum Entwurf des Bebauungsplanes vom Oktober 2017 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
1a	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern 13.02.2018</p> <p>Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde</p> <p>Durch die o.g. Planung werden agrarstrukturelle Belange berührt. Es sind Ackerlandböden mit über 50 Bodenpunkten betroffen. Das Landesraumentwicklungsprogramm 2016 gibt zur Sicherung dieser bedeutsamen Böden ab einer Wertzahl von 50 Bodenpunkten vor, dass diese nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden sollen. Im Rahmen der Planung sind vom Flächenentzug betroffene landwirtschaftliche Betriebe in die Planung einzubeziehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Planung steht dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) nicht entgegen. Zudem wurde der betroffenen Landwirt durch Gespräche mit der LEG in die Planung einbezogen. Mit Schreiben der oberste Landesplanungsbehörde - dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung - vom 27.07.2016 wurde die durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Bebauungspläne 64 und 65 geplante Siedlungsentwicklung auch vor dem Hintergrund des im Juni 2016 in Kraft getretenen Landesraumentwicklungsprogramms (LEP) mit der Sperrklausel für Böden ab Wertzahl 50 im Grundsatz bestätigt.</p> <p>Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, die das Plangebiet als Wohnbaufläche darstellt, ist am 13.12.2016 vom Landkreis Vorpommern-Rügen genehmigt und am 18.01.2017 rechtswirksam veröffentlicht worden (siehe 1. Amtsblatt 2017). Der Bebauungsplan Nr. 65 wird damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Die Inanspruchnahme dieser Flächen ist gerechtfertigt, weil die Planung dem Ziel einer Konzentration der Wohnbauflächenentwicklung auf die zentralen Orte folgt, denen ein ausreichender Spielraum für eine angemessene städtebauliche Entwicklung verbleiben muss.</p> <p>Es ist zutreffend, dass die Böden im Plangebiet z.T. eine Wertzahl von 50 und mehr aufweisen. Zur Sicherung dieser bedeutsamen Böden als landwirtschaftlich genutzte Flächen wird im Bebauungsplan für die als Grünflächen festgesetzten Flächen eine extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung geregelt. Die Mahd wird durch einen vertraglich gebundenen Landwirt erfolgen, der das Heu für die von ihm gehaltenen Tiere als Futter verwendet. Diese Art der Wiesenbewirtschaftung entspricht der landwirtschaftlichen Nutzung gem. § 201 BauGB und ist gleichzeitig vereinbar mit der Festsetzung als öffentliche Grünfläche. Somit entfallen landwirtschaftlich nutzbarer Flächen nur im Bereich des neuen Baugebietes einschließlich der Verkehrsflächen. Von insgesamt ca. 3,3 ha weisen ca. 77 % eine Bodenwertwertzahl ab 50 auf.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Aus der Sicht der Belange des Immissionsschutz- und Abfallrechts bestehen zur o.a. Planungsabsicht keine Bedenken.</p> <p>Es wird empfohlen für die Baufelder in denen es zur Überschreitung der Orientierungswerte für Lärm gemäß der DIN 18005 kommt, passive Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen und Lärmpegelbereiche festzusetzen, sowie entsprechende Schalldämmmaße für Gebäudeteile festzulegen.</p> <p>Die 16. BImSchV ist beim Bau oder wesentlichen Änderung von Öffentlichen Straßen heranzuziehen. Für die Beurteilung von Lärmimmissionen von vorhanden Straßen auf geplante Wohnbebauungen ist die DIN 18005 einschlägig, die 16. BImSchV findet hier keine Anwendung,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Der Schutz der geplanten Wohnbebauung vor Verkehrslärm wird auch ohne die Festsetzung von Lärmpegelbereichen erreicht.</p> <p>Nach einer überschlägigen Ermittlung auf Grundlage der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung, befinden sich die der Hochschulallee am nächsten liegenden Teile der Wohngebiete WA1 und WA2 in den Lärmpegelbereichen II bzw. III gemäß der DIN 4109. Danach sind an Aufenthaltsräumen in Wohnungen ein Luftschalldämmmaß ($R'_{w, res}$) von 35 dB im Lärmpegelbereich III und von 30 dB im Lärmpegelbereich II einzuhalten. Diese Werte werden aufgrund des nach deutschem Recht erforderlichen Niveaus der Dämmung der Außenbauteile (Wärmeschutz- und Energieeinsparverordnung) im Gebäudeinneren ohnehin erreicht. Eine gesonderte Festsetzung von Lärmpegelbereichen sowie der sich daraus ergebenden Luftschalldämmmaße von Außenbauteilen ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung Hinsichtlich der 16. BImSchV wird in der Begründung des Bebauungsplanes bereits ausgeführt, dass diese Norm für die Festsetzung des geplanten allgemeinen Wohngebietes keine Anwendung finden kann. Gleichwohl stellen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im Rahmen der städtebaulichen Abwägung ein gewichtiges Indiz dafür dar, ob mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zu rechnen ist. Sie werden daher ergänzend zur DIN 18005 in der Begründung des Bebauungsplanes angeführt.</p>
1b	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern 26.03.2018</p> <p>In Beantwortung Ihrer Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass uns lediglich eine Schallprognose aus dem Jahr 1993 vorliegt, die im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren des Schießplatzes der Marinetechnikschule Parow beigebracht wurde. Danach wurden keine weiteren Verfahren nach dem BImSchG durchgeführt, so dass auch keine weiteren Schallprognosen vorliegen. Die Prognose von 1993 habe ich der E-Mail beigelegt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Schallprognose aus dem Jahr 1993 führten an der zum damaligen Zeitpunkt nächstliegenden Wohnbebauung (ca. 2,2 km Entfernung) die von der Schießanlage ausgehenden Geräuschimmissionen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte. Vor diesem Hintergrund können in dem noch weiter entfernt liegenden Plangebiet (ca. 3 km) unverträgliche Lärmbelastungen durch den Betrieb der Schießanlage ausgeschlossen werden.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass gem. 4. BImSchV Schießstände in geschlossenen Räumen keine genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des BImSchG darstellen. Ferner liegt m.E. die Anlage ca. 3 km vom Plangebiet entfernt.	
3	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 26.02.2018</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Ich weise aber darauf hin, dass es im geplanten Bebauungsgebiet zu Schieß- und Übungslärm kommen kann, die vom Standortübungsplatz und der Schießanlage Parow verursacht werden können. Die Liegenschaften der Bundeswehr befinden sich in ca. 1.600 m und 2.170 m Entfernung zum Plangebiet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Gebiet geplanten Gebäude haben eine Höhe von ca. 10,5 m. Die angegebene Vorbehaltshöhe von 30,0 m wird damit deutlich unterschritten.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Auf dem Standort der Marinetechnikschule Parow besteht eine in den 1990er Jahren errichtete Schießanlage und für einen Neubau liegt die Genehmigungsplanung vor. Im Rahmen der Planverfahren wurde im Hinblick auf die zu erwartenden Immissionen die Schutzwürdigkeit der in Parow befindlichen Wohn- und Ferienhausgebiete berücksichtigt. Da diese in deutlich geringerer Entfernung zu den Schießanlagen als der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet westlich der Hochschulallee“ liegen, können unverträgliche Lärmeinwirkungen auf das geplante Wohngebiet ausgeschlossen werden.</p>
8	<p>Hauptzollamt Stralsund 15.02.2018</p> <p>1. Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</p> <p>Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise:</p> <p>2. Gemäß § 15 Abs. 1 Zollverwaltungsgesetz – ZollVG – dürfen Bauten innerhalb einer Entfernung von 100 Metern, in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 Metern, vom deutschen Teil der Zollgrenze der Gemeinschaft nur mit Zustimmung des Hauptzollamts errichtet oder geändert werden. Die Entfernung bestimmt sich an der Küste von der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind im Abstand von 100 m gemessen von der Strandlinie keine baulichen Anlagen bzw. eine Änderung von Grundstücken, die über die übliche Bewirtschaftung hinausgeht, vorgesehen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Strandlinie an. Der Zustand von Grundstücken darf innerhalb dieses Geländestreifens nur mit Zustimmung des Hauptzollamts verändert werden, wenn die Veränderung über die übliche Bewirtschaftung hinausgeht. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde. Sind Bauarbeiten oder Veränderungen ohne Zustimmung des Hauptzollamts ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Das vorsätzliche oder fahrlässige Errichten oder Ändern einer baulichen Anlage ohne Zustimmung des Hauptzollamts kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 ZollVG).</p> <p>Die Zustimmung wird im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens durch mein Sachgebiet Abgabenerhebung erteilt. Die entsprechende Zustimmung kann jedoch nicht pauschal, sondern erst vor Beginn eines konkreten Bauvorhabens unter Vorlage der individuellen Planungen erteilt werden.</p> <p>Das Plangebiet ist hiervon teilweise betroffen.</p> <p>3. Das Plangebiet befindet sich insgesamt im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden durch das Betretungsrecht nicht berührt. Dieses ist ggf. von den Bauherren bzw. den künftigen Nutzern zu berücksichtigen.</p>
9	<p>Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen 09.02.2018</p> <p>Der dem Forstamt Schuenhagen vorgelegte Entwurf zum o.g. B-Plan Nr. 65 wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) und der gültigen Waldabstandsverordnung M—V (WAbstVO) mit folgendem Ergebnis geprüft:</p> <p>Dem vorliegenden Entwurf zum B-Plan Nr. 65 der Hansestadt Stralsund mit Planungsstand Oktober 2107 wird das forstrechtliche Einvernehmen erteilt.</p> <p>Aus den vorgelegten Planungsunterlagen ist ersichtlich, dass im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 65 keine Waldflächen oder andere forstliche Flächen, die den Bestimmungen</p>	<p>Das Einvernehmen wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>des Landeswaldgesetzes M—V (LWaldG) unterliegen, vorhanden sind, Der in meiner Stellungnahme zum Vorentwurf abgegebene Hinweis betreffend der Ableitung des anfallenden Regenwassers wurde aufgenommen (s. Schreiben vom 02.02.2017). Die entsprechenden Entsorgungsleitungen sind verlegt und die zentrale Einleitung in den Stralsund wurde zwischenzeitig in Abstimmung mit der Forstbehörde realisiert Der östlich an den OKRW angrenzende Küstenschutzwald unterliegt durch seine hochwertigen Waldfunktionen, hier insbesondere die Schutzfunktion, besonderen gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 13 Abs. 3 LWaldG. Dieser Küstenschutzwald ist von den geplanten Maßnahmen im Geltungsbereich des B-Plans nach aktueller Planungsvorlage nicht betroffen.</p> <p>Mit der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen (29 Einzelwohnhäuser und 5 Mehrfamilienhäuser) sowie der Landschaftsgestaltung (Anlage von öffentlichen Grünflächen, Anlage Kinderspielplatz) werden forstrechtliche Belange weder direkt noch indirekt berührt.</p>	
10	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH für Telekom Deutschland GmbH 20.02.2018</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S.v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung. Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.</p> <p>Wir weisen jedoch auf folgendes hin: In Ihrem Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich. Nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist die Entscheidung für einen Glasfaserausbau (FTTH) gefallen. Der uns, durch das Ingenieurbüro Küchler benannte Erschliesser, die LEG Stralsund mbH, hat bereits eine Erschließungsvereinbarung zu geschickt bekommen.</p>	<p>Die Hinweise zur Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht den Inhalt des Bebauungsplans. Sie werden bei der Planung und Ausführung der Erschließung durch die LEG als Erschließungsträger berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Wichtig für die telekommunikationstechnische Grundversorgung des B-Plan Gebietes ist es, dass uns durch die Stadt, so früh wie möglich, die neuen Straßenbezeichnungen und Hausnummern bekanntgegeben werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die telekommunikationstechnische Erschließung und gegebenenfalls der Anbindung des Bebauungsplanes eine Kostenbeteiligung durch den Bauträger erforderlich ist.</p> <p>Für die nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist die Sicherung der Telekommunikationslinien mittels Dienstbarkeit zu gewährleisten.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.</p>	
13	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz 09.02.2018</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich entsprechend der „Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind Gemäß § 52 LBauO ist der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die untere Katastrophenschutzbehörde (Landkreis Vorpommern-Rügen) wurde beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht den Inhalt des Bebauungsplanes. Von der LEG als Erschließungsträger wird</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p>	<p>vor Erschließungsbeginn eine entsprechende Auskunft zur Kampfmittelbelastung eingeholt. Für Vorhaben auf den künftigen Baugrundstücken sind Auskünfte von den jeweiligen Bauherren einzuholen.</p>
14	<p>Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Schwerin 26.01.2018</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde wurde beteiligt.</p>
15	<p>LK Vorpommern-Rügen – Städtebauliche und planungsrechtliche Belange 23.02.2018</p> <p>Bei den Rechtsgrundlagen bitte ich zu beachten, dass das Baugesetzbuch als auch die Baunutzungsverordnung neu bekannt gemacht wurden.</p>	<p>Der Hinweise wird berücksichtigt. Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.</p>
16	<p>LK Vorpommern-Rügen – Wasserwirtschaft 23.02.2018</p> <p>Alles anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist nach § 40 Abs. 1 LWaG M-V, wie in dem Vorentwurf festgeschrieben, dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier der Hansestadt Stralsund, zu überlassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Neben der Straßenentwässerung hat auf Grundlage der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund auch die Entsorgung des auf den Dachflächen der Gebäude anfallenden Nie-</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Baumaßnahmen bei der Umsetzung des B-Planes sind gesondert auszuweisen und nach § 8 WHG bei der unteren Wasserbehörde gesondert zu beantragen. In Abhängigkeit vom Umfang entscheidet die Wasserbehörde, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.</p>	<p>derschlagswassers durch Einleitung in die neu herzustellende öffentliche Entwässerungsanlage zu erfolgen. Siehe dazu Begründung Kapitel 5.7 Ver- und Entsorgung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Sofern etwaige Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Baumaßnahmen erforderlich sind, ist die Genehmigung im Rahmen der Erschließungsplanung einzuholen.</p>
<p>17</p>	<p>LK Vorpommern-Rügen – Naturschutz 23.02.2018</p> <p>Der B-Plan befindet sich teilweise (WA-Gebiet, Grünfläche C) in dem, mit einem Bauverbot belegten, Küstenschutzstreifen nach 29 NatSchAG M-V. Für die WA-Fläche wird im B-Plan festgesetzt, dass die Errichtung von baulichen Anlagen in diesem Bereich unzulässig ist. Für die Planung (Spielplatz, Zuwegung vom Spielplatz zum Ostseeküstenradweg) wird eine Ausnahme von den Verboten des § 29 NatSchAG M-V in Aussicht gestellt, wenn der Plan den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat.</p> <p>An der westlichen Plangrenze befindet sich eine nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Allee. Nach § 19 NatSchAG M-V ist die Beseitigung von Alleen und Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Veränderung führen können, unzulässig.</p> <p>Für die Planstraße A wird eine größere Lücke in der Allee für die Erschließung des Plangebietes genutzt. Die Anlage der Straße hat so zu erfolgen, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der geschützten Bäume (Krone, Wurzelbereich) kommen kann.</p> <p>Im Wurzelbereich der geschützten Alleebäume wurden die WA 1 und 2 ausgewiesen. Zum Schutz der Bäume wurde die Fläche B festgesetzt. Auf der Fläche B sollen wasser- und luftundurchlässige Bodenbefestigungen unzulässig sein. Diese Festsetzung ist zum Schutz der Alleebäume unzureichend. Auch weitere schädigende Handlungen wie z.B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Abstellen von Geräten, Fahrzeugen und Maschinen, Teilversiegelungen, Anlage von Spiel- und Ruheplätzen u.a. sind auszuschließen. Die unzulässigen Handlungen wurden zwar im Grünordnungsplan beschrieben, leider aber nicht in die textlichen Festsetzungen des B-Planes aufgenommen.</p>	<p>Die in Aussichtstellung der Ausnahme vom Bauverbot im Schutzstreifen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden (soweit festsetzbar) berücksichtigt.</p> <p>Der Schutz der Alleebäume entlang der Hochschulallee wird bereits durch die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V geregelt. Danach sind die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, verboten.</p> <p>Zusätzlich wird dem Schutz der Allee im Bebauungsplan dadurch Rechnung getragen, dass der Wurzelbereich als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt wird (Fläche B), in dem wasser- und luftundurchlässige Befestigungen unzulässig sind. Darüber hinaus wurde der Anregung bereits insofern gefolgt, als gemäß der örtlichen Bauvorschrift 7.17 Abgrabungen und Aufschüttungen in der mit „B“ gekennzeichneten Fläche unzulässig sind. Ergänzend dazu wird zusätzlich auch die Errichtung von Nebenanlagen mit Ausnahme von Einfriedungen ausgeschlossen (4.4).</p> <p>Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die den Verboten des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V entgegenstehen. So liegen die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Flächen für Stellplätze außerhalb des Wurzelbereichs der Alleebäume. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass Festsetzungen zum Schutz der Allee im Bebauungsplan nur soweit möglich sind, als sie dem Regelungsgehalt der verbindlichen Bauleitplanung gemäß § 9 BauGB entsprechen. Insbesondere Handlungen wie das Abstellen von Geräten, Fahrzeugen und Maschinen sind dort nicht enthalten</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Zulässig bleiben soll im Bereich B die Errichtung von Einfriedungen. Abhängig von der Art der Einfriedungen kann es sich hier ebenfalls um unzulässige Handlungen im Sinne des § 19 NatSchAG M-V handeln, die genehmigungspflichtig sind. Im Verfahren sind die anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen.</p> <p>Für die Zeit des Baugeschehens ist eine Nutzung der Fläche B durch Schutzzäune zu unterbinden.</p> <p>Aus den Planunterlagen ist nicht zu erkennen, in welchem Umfang Wegeführungen auf den Kompensationsflächen angelegt werden sollen. Gegebenenfalls sind Nacharbeiten für die Eingriffsbilanzierung erforderlich, da diese Flächen nicht zur Kompensation angerechnet werden können.</p> <p>Für die Wiesenfläche C und die Pflanzung von 25 Obstbäumen darf keine Doppelbewertung erfolgen. Auch hier ist die Eingriffsbilanzierung gegebenenfalls zu überarbeiten. Der Bedarf an Spielflächen soll teilweise außerhalb des B-Planes gedeckt werden. Dafür soll die Spielplatzfläche im B-Plan Nr.15 erheblich (um 555 m²) erweitert werden. Die Arbeiten wurden bereits begonnen (Kontrolle der UNB am 26.01.2018). Da sich auch dieser Spielplatz in einer Kompensationsfläche befindet, wird diese teilweise in Anspruch genommen. Der Verlust an Kompensationsfläche ist in die Eingriffsbilanzierung einzustellen. Für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden vier planinterne Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen.</p>	<p>und können daher auch nicht durch den Bebauungsplan geregelt werden. In der Begründung wird im Kapitel 6 auf die naturschutzrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Errichtung von Einfriedungen im Bereich der Fläche B wird zugelassen, um der Verkehrssicherungspflicht der Grundstückseigentümer sowie dem Schutz der Grundstücke vor fremdem Betreten Rechnung zu tragen. Der Schutz der Alleen gem. § 19 NatSchAG M-V ist zu beachten, auf den unter II. Hinweise Pkt. 4 hingewiesen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zum Schutz der Allee während der Baumaßnahmen können nicht durch den Bebauungsplan festgesetzt werden. Sie sind durch die Bauherren nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. etwaigen Maßgaben der Baugenehmigung zu gewährleisten. Auf der Planzeichnung wird auf die Verbote zum Schutz der Allee gemäß § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V sowie die Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) hingewiesen.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gemäß textlichen Festsetzungen Planteil B sind im Bereich der Kompensationsflächen keine Wegeführungen vorgesehen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Eingriffsbilanzierung wird überarbeitet. Die Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents (KFÄ) erfolgt getrennt für die Maßnahmenfläche D (Anlage einer naturnahen Wiesenfläche mit punktueller Gehölzbepflanzung) und für die Maßnahmenfläche C (Anlage einer Streuobstwiese). Da die bisher gültige HZE keine Vorgaben für eine Streuobstwiese enthält, wird auf die in Vorbereitung befindliche HZE 2016 vorgegriffen, die für die Anlage einer Streuobstwiese einen Kompensationswert von 3,0 vorgibt. Da gemäß HZE 2016 die Obstbäume mind. eine Pflanzqualität Hochstamm 14/16 aufweisen müssen, erfolgt eine entsprechende Änderung der bisher festgesetzten Pflanzqualität (Hochstamm 10/12). Die Anpassung der Planunterlagen an das aktuelle Kataster wird ebenfalls bei der Überarbeitung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Der Spielplatzbedarf (93 WE x 3 Einwohner/WE x 2,5 m² Spielflächenbedarf/Einwohner = 698 m²), der sich aus dem B-Plan 65 ergibt, wird vollumfänglich durch den festgesetzten Spielplatz mit einer Größe von 700 m² innerhalb des B-Planes 65 abgedeckt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Für die Maßnahme auf der Fläche C ist ein Pflegeplan zu erarbeiten und der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Die geplante Wiesenmahd hat in den ersten 5 Jahren zweimalig in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Oktober und mit einem Messerbalkenmäherwerk zu erfolgen. Die Mahdhöhe muss mindesten 10 cm über Geländeoberkante liegen.</p> <p>Der erzielte (wie o.g. neu überrechnete Kompensationsüberschuss) soll für andere Planvorhaben genutzt werden. Eine interne Verrechnung für Planungen der Hansestadt ist sicherlich möglich.</p> <p>Die Einrichtung eines Ökokontos wäre in einem gesonderten Verfahren zu bearbeiten und bedarf einer Genehmigung durch die UNB.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Sie betrifft jedoch nicht den Inhalt des B-Plans. Die Pflegesicherung wird im Erschließungsvertrag mit der LEG geregelt. Für die Wiesenbewirtschaftung wird ein Pflegeplan erstellt. Zur Pflege der Wiesen soll ein Landwirt vertraglich gebunden werden, der das Mahdgut zur Fütterung verwendet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einrichtung eines Ökokontos ist nicht geplant, da der Kompensationsüberschuss ausschließlich der Verrechnung für Planungen der Stadt dienen soll.</p>
18	<p>LK Vorpommern-Rügen – Kataster und Vermessung 23.02.2018</p> <p>Planzeichnung Teil A</p> <p>Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes nicht geeignet.</p> <p>Das Liegenschaftskataster wurde im Zuge einer Liegenschaftsvermessung im September 2017 fortgeführt. Bei der hier vorliegenden Planzeichnung mit Stand vom Oktober 2017 wurde die aktuelle Liegenschaftskarte nicht berücksichtigt.</p> <p>Vermarkte und unvermarkte Grenzpunkte werden nicht unterschieden.</p> <p>Die Benennung des Plangebietes fehlt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der Planzeichnung des Bebauungsplanes wird die aktuelle Liegenschaftskarte zu Grunde gelegt.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Gemäß § 1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung sollen aus der Planunterlage von Bebauungsplänen u.a. die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster hervorgehen. Die Kennzeichnung vermarkter und unvermarkter Grenzpunkte ist dazu nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Benennung von Flurstücken im Titel des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Der auf der Planzeichnung abgedruckte Plantitel enthält auch eine geographische Bezeichnung („östlich der Hochschulallee“). Den Anforderungen des § 1 Abs. 2 PlanZV, nach denen aus der Planzeichnung die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ergeben müssen, sind durch die Darstellungen in der Planzeichnung erfüllt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>In der Begründung unter Punkt 2. „Lage und Abgrenzung des Plangebietes, Eigentum“ ist die Flurstücksnummer 18/5 in 18/6 zu ändern.</p> <p>Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In der Begründung wird die Flurstücksnummer geändert.</p> <p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Im Teil B der Planzeichnung wird unter II Nr. 1 die Plangrundlage bezeichnet.</p>
19	<p>LK Vorpommern-Rügen - Brand- und Katastrophenschutz 23.02.2018</p> <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>In Abhängigkeit von der zukünftigen Bebauung sind bei der weiteren Planung folgende Belange zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes; – Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.), – Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung für das Gebiet von mindestens 48 m³/h, ist in der weiteren Planung zu beachten, in der Erschließungsphase umzusetzen und nachzuweisen. <p>Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radiuses von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen ermöglichen die Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- und Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und Rettungsdienste. Um die ggf. erforderliche Anfahrt von Feuerwehrfahrzeugen auf die Privatgrundstücke zu sichern, wird die textliche Festsetzung 3.2, die die Breite von Grundstückszufahrten regelt, wie folgt ergänzt: ...“Es sind auch größere Breiten von Zufahrten zulässig, wenn dies aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist.“</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Er ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege und Straßen wird im Zuge der weiteren Entwicklung des Baugebietes durch die Hansestadt Stralsund sichergestellt. Der Nachweis der ausreichenden Dimensionierung erfolgt in der Erschließungsplanung.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Trinkwasserleitungen werden so dimensioniert, dass die Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann. Zudem werden Hydranten in ausreichender Anzahl vorgesehen. Siehe dazu Begründung zum B-Plan Kapitel 5.7.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Ich möchte darauf hinweisen, dass gemäß §2 Abs.1 Nr. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, die Gemeinde verpflichtet ist, die Löschwasserversorgung als Grundschutz in ihrem Gebiet sicherzustellen.</p>	
20	<p>LK Vorpommern-Rügen – Abfallwirtschaft 23.02.2018</p> <p>Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen nimmt zum o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>In der Hansestadt Stralsund wird die Entsorgung der Abfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 17. Dezember 2015, in der zuletzt geänderten Fassung vom 9. Oktober 2017 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.</p> <p>Das Befahren des Plangebietes im Rahmen der Abfallsammlung ist nach derzeitigem Planstand nicht möglich. Die Mindestbreite der Fahrbahn ist mit den unter Ziffer 5.6.1 der Begründung genannten abschnittsweise angelegten Pkw-Stellplätzen im Straßenraum und einer Einengung auf 3,00 m unterschritten. Die Fahrwegbreite der Planstraße A ist entsprechend Ziffer 2.2 der DGUV 214-033 bereits ohne Begegnungsverkehr durchgängig mindestens 3,55 m zu planen. Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr erfordern eine Fahrwegbreite von mindestens 4,75 m. Öffentliche Pkw-Stellflächen (Besucherparkplätze) sind außerhalb des Fahrweges anzuordnen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Breite der Planstraße A von insgesamt 8,0 m bietet grundsätzlich ausreichend Raum für die Befahrung durch Müllfahrzeuge. Der auf der Planzeichnung dargestellte Regelquerschnitt wird an die genannten Vorgaben angepasst. Wie in dem rechtlich nicht verbindlichen Regelquerschnitt der Planstraße A dargestellt, ist vorgesehen, die Fahrbahn an einzelnen Stellen durch die Anordnung von Pkw-Parkplätzen einzuengen. Da die ansonsten regelgerechte Fahrbahnbreite von 4,75 nur auf der Länge eines Parkstandes punktuell eingeengt wird, ist der Begegnungsverkehr mit Müllfahrzeugen möglich, sofern im Bereich der Einengung eine Mindestbreite von 3,55 m gegeben ist. Diese Mindestbreite setzt sich aus der Fahrzeugbreite von 2,55 m sowie einem beidseitigem Sicherheitsabstand von 0,50 m zusammen, wobei der Sicherheitsstreifen auch auf dem unbefestigten Seitenstreifen liegen kann. Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, wird in dem auf der Planzeichnung dargestellten Regelquerschnitt die Fahrbahn im Bereich der Einengung von 3,00 auf 3,05 m verbreitert. Somit liegen die Fahrzeugbreite sowie eine Seite des Sicherheitsabstandes auf der befestigten Fahrbahn. Die andere Seite des Sicherheitsabstandes ist auf dem 1,15 m breiten Seitenstreifen gegeben. Die genannten Anforderungen können eingehalten werden. Eine Änderung der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsfläche ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Die Planwege B und C werden aufgrund der fehlenden Wendeflächen und der geringen Fahrbahnbreite mit Abfallsammelfahrzeugen ebenfalls nicht befahren. Abfallbehälter, - Säcke und ggfs. Sperrmüll sind durch die künftigen Anschlusspflichtigen/ Anwohner der sen. 4 10011-18-41 Planwege B und C an der Planstraße A zur Leerung bzw. Abholung bereitzustellen. Die zuvor geforderte Änderung der Fahrbahnbreite auf 4,75 m im Bereich der Einengungen durch Pkw-Stellplätze auf der Planstraße A wird hierzu vorausgesetzt. Andernfalls sind alle Abfälle des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 65 zur Leerung bzw. Abholung an der nächsten für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße (Hochschulallee) abzustellen.</p> <p>Da der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 65 keine detaillierten Hinweise zum Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Abfallentsorgung zu entnehmen sind, bitte ich für die weitere Planung Folgendes zu beachten:</p> <p>Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist, z. B. bei Absetzkippern.“ Zum Paragraphen 16 Nr. 1 legt die DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ weiterhin fest: „Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.“</p> <p>Eine Wendeanlage ist aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers dann geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 20,00 m zuzüglich der erforderlichen Freiräume von bis zu 2,00 m für die Fahrzeugüberhänge aufweist, einen Ausfahrtradius von mindestens 10 m und eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m hat, am Wendepplattenrand von Hindernissen wie Schaltschränke der Telekommunikation, Elektrizitätsversorgung oder Lichtmasten u. ä. frei und in der Wendepplattenmitte frei befahrbar ist. Bezüglich der Straßen regelt die DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ (ehemals BGV D 29) im Paragraphen 45 Abs. 1: „Fahrzeuge dürfen nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.“</p> <p>Das bedeutet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Straße muss für die zulässigen Achslasten eines Abfallsammelfahrzeuges ausreichend tragfähig sein (zulässiges Gesamtgewicht von Abfallfahrzeugen beträgt max. 26 t). Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. 2. Anliegerstraßen und ,Wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende 	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Planstraße A ist für Entsorgungsfahrzeuge ausgelegt. Ein Befahren der Planwege B und C ist für die Entsorgung nicht notwendig, da alle bis auf das südöstlichste Grundstück direkt an der Planstraße A liegen. Die Bewohner des südöstlichsten Grundstücks müssen ihre Mülltonne zur Planstraße A schieben. Da die Entfernung der Grundstückseinfahrt zur Planstraße A sehr gering ist (je nach Lage der Einfahrt ca. 10 m), ist das zumutbar. Städtebaulich vertretbar sind Entfernungen bis zu 50 m.</p> <p>Die Planstraße A wird in einem Ring geführt. Wendeanlagen sind daher nicht notwendig.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes, sondern im Rahmen der Planung und Ausführung der Erschließung zu berücksichtigen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen der Einhaltung der geforderten Maßgaben nicht entgegen.</p> <p>Die Planstraße A ist für Entsorgungsfahrzeuge ausgelegt. Ein Befahren der Planwege B und C ist für die Entsorgung nicht notwendig, da alle bis auf das südöstlichste Grundstück direkt an der Planstraße A liegen. Die Bewohner des südöstlichsten Grundstücks müssen ihre Mülltonne zur Planstraße A schieben. Da die Entfernung der Grundstückseinfahrt zur Planstraße A sehr gering ist (je nach Lage der Einfahrt ca. 10 m), ist das zumutbar. Städtebaulich vertretbar sind Entfernungen bis zu 50 m. Die Planstraße A wird in einem Ring geführt, ein Zurückstoßen ist daher nicht notwendig.</p> <p>Die detaillierte Straßenplanung erfolgt über die Erschließungsplanung. Im Rahmen der Erschließungsplanung werden diese Hinweise berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei gerader Streckenführung haben. Dieses Maß ergibt sich aus der Fahrzeugbreite (2,55 m) und einem beidseitigem Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Anliegerstraßen und -wege mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 4,75 m haben. Bei kurviger Streckenführung sind die Schleppkurven für dreiachsige Müllfahrzeuge zu beachten. Bei 90-Grad»Kurven ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mindestens 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10 m langen, 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug.</p> <p>3. Die Straße muss eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m gewährleisten (Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen).</p> <p>4. Die Straße muss so gestaltet sein, dass Schwellen und Durchfahrtschleusen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen überfahren werden können (ohne Aufsetzen der Trittbretter, wobei die niedrigste Höhe für Trittbretter nach DIN EN 1501 -1 Heckklader 450 mm beträgt; dabei sind auch Rahmenkonstruktion und Fahrzeugüberhang und Federweg zu berücksichtigen).</p> <p>Beachten Sie bitte bei der Planung, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen und Betriebsgelände befahren dürfen.</p> <p>Für den Fall, dass die o. g. Vorgaben nicht eingehalten werden können, regelt der Paragraph 15 Absatz 5 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen:</p> <p>„Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter sowie sperrige Gegenstände nach § 16 Absatz 1 der Abfallsatzung von den Überlassungspflichtigen an der nächsten vorn Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann den Bereitstellungsort der Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. des Sperrmülls bestimmen.“</p>	
24	<p>Amt Altenpleen, Gemeinde Kramerhof 02.03.2018</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kramerhof hat auf ihrer Sitzung vom 13.02.2018 zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet östlich der Hochschulallee" beraten und entschieden, nachfolgende Anregung zu geben:</p> <p>Eine Schätzung des künftigen Verkehrsaufkommens für den betroffenen Bereich empfiehlt die Gemeindevertretung der Gemeinde Kramerhof an dieser Stelle als nicht aus-</p>	<p>Die Anregung wurde teilweise berücksichtigt. Es wurde eine Verkehrszählung auf der Hochschulallee durchgeführt, durch die das ursprünglich</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>reichend. Vielmehr müsste ein qualifiziertes Verkehrsgutachten erstellt werden. Die Ausfahrt aus der Hochschulallee auf die Parower Chaussee stellt sich als schwierig dar, da der Verkehr zur Marinetechnikschule. bzw. aus den angrenzenden Gemeinden ins Stadtgebiet hauptsächlich zu den Stoßzeiten morgens und abends ziemlich stark ist. Der Abzweig könnte sich auch auf Grund des spitzen Winkels der linksabbiegenden Ausfahrt zu einem Unfallschwerpunkt entwickeln. Hier wäre es sinnvoll, eine verkehrsregelnde Maßnahme wie einen Kreisel oder eine Ampelanlage zu schaffen.</p> <p>Der Beschluss ist registriert unter der Beschlussnummer: 016-02-18.</p>	<p>geschätzte Verkehrsaufkommen bestätigt wurde.</p> <p>Zusätzlich wurde ein gesondertes Gutachten zur Leistungsfähigkeit des Knoten Hochschulallee/Parower Chaussee unter Berücksichtigung des durch die Planung hervorgerufenen Verkehrs in Auftrag gegeben. Im Ergebnis ist ein Umbau des Knotens nicht erforderlich, so dass von der vorgeschlagenen Herstellung eines Kreisels oder der Einrichtung einer Lichtsignalanlage abgesehen wird.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung eines Kreisverkehrs gemäß dem Bebauungsplan Nr. 15 „Wohngebiet östlich der Parower Chaussee“ planungsrechtlich zulässig ist. Dieser setzt im Einmündungsbereich Straßenverkehrsflächen als Bestand sowie als Planung fest. Sie sind so dimensioniert, dass dort ein Kreisverkehr errichtet werden kann. Die Begründung des Bebauungsplanes enthält entsprechende Ausführungen dazu. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage des Kreisels sind daher gesichert, sodass die Realisierung bei einer eventuellen zukünftigen verkehrlichen Erforderlichkeit erfolgen kann.</p>
27	<p>Verkehrsgesellschaft Vorpommern Rügen mbH 06.03.2018</p> <p>wir haben zu o. g. Entwurf des Bebauungsplanes keine Einwände. Das geplante Wohngebiet ist durch die Buslinie 1 über die Hochschulallee erschlossen. Bedauernd ist aber der bauliche Zustand der Hochschulallee. Diese sollte unbedingt einer Komplettsanierung unterzogen werden, da der Busverkehr sonst hier zukünftig nur noch in "Schrittgeschwindigkeit" erfolgen kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er betrifft nicht den Inhalt des Bebauungsplanes. Eine Sanierung der Hochschulallee wird im Rahmen der Haushaltsplanung der Hansestadt Stralsund geprüft.</p> <p>Durch die Anordnung von Tempo 30 km/h hat die Hansestadt Stralsund bereits eine erste Maßnahmen umgesetzt, um Schädigungen des Fahrbahn der Hochschulallee zu mindern. Die Hochschulallee unterliegt durch Witterung und Verkehr einer normalen Beanspruchung, die eine laufende Unterhaltung erfordert. Sind im Interesse der Straßenerhaltung und der Verkehrssicherheit - auch vor dem Hintergrund eines erhöhten Verkehrsaufkommens - Instandsetzungsmaßnahmen notwendig, werden diese durch die Hansestadt Stralsund als Baulasträger umgesetzt.</p>
28	<p>SWS Energie GmbH 31.01.2018</p> <p>Die Erschließung des Gebietes mit Elektroenergie sowie Anschluss an das Gasnetz wird durch die SWS Netze GmbH abgesichert. Bei der Verlegung von Leitungen auf privaten Grundstücken ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der SWS Netze GmbH durch den Eigentümer zu bewilligen.</p> <p>Vor Beginn der Erschließungsarbeiten wird eine Erschließungsvereinbarung zwischen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie werden bei der Planung und Ausführung der Erschließung durch die LEG als Erschließungsträger berücksichtigt.</p> <p>Siehe dazu auch Begründung zum Bebauungsplan Kapitel 5.7 Ver- und Entsorgung.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Kosten für notwendige Planungen und bauliche Erschließungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem B-Plan 65 werden von der REWA nicht übernommen.</p> <p>Löschwasserversorgung Gemäß § 2 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist die Gemeinde für den Brandschutz zuständig. Zwischen der Hansestadt Stralsund und unserem Unternehmen besteht derzeit ein gültiger Vertrag, der die Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz regelt.</p>	
30b	<p>REWA 01.02.2018</p> <p>Wir haben den o. g. Entwurf mit seiner Begründung vom Oktober 2017 zur Stellungnahme erhalten. Gegen den Bebauungsplan gibt es von Seiten der REWA keine Einwände, wenn folgendes beachtet wird.</p> <p>Im dargestellten Plangebiet befinden sich Anlagen unseres Unternehmens. In der Anlage übersenden wir Ihnen Planausschnitte mit eingetragenen Leitungen und Anlagen Bitte prüfen Sie durch Einsichtnahme in unsere Unterlagen, ob unter Einhaltung der Richtlinien über Sicherheitsabstände zwischen dem geplanten Maßnahmen und unseren Leitungen und Anlagen noch der entsprechende freie Raum vorhanden ist.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Für die Richtigkeit der Lage der Leitungen geben wir keine Garantie ab.</p> <p>Die Trinkwasserver- sowie die Schmutz- und Regenwasserentsorgung erfolgen ausschließlich über den B-Plan 64.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 10.01.2017 gilt auch weiterhin.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Sie werden bei der Planung und Ausführung der Erschließung durch die LEG als Erschließungsträger berücksichtigt.</p>
31	<p>NABU Kreisgeschäftsstelle Barth 29.02.2018</p> <p>1. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) enthält einen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>maßgeblichen Grundsatz für den Änderungsbereich des F-Plans: Dieser ist Bestandteil eines „Vorbehaltsgebietes Naturschutz und Landschaftspflege“ in dem gemäß dem Grundsatz 5.1 (4) den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Die durch die 13. F-Planänderung neu dargestellten Bauflächen betreffen rund 35 % des Vorbehaltsgebietes in Stralsund. Den Vorgaben des RREP VP wird damit nicht mehr entsprochen.</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 65 wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit Schreiben der oberste Landesplanungsbehörde - dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung - vom 27.07.2016 die durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Bebauungspläne 64 und 65 geplante Siedlungsentwicklung bestätigt wurde. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, die das Plangebiet als Wohnbaufläche darstellt, ist am 13.12.2016 vom Landkreis Vorpommern-Rügen genehmigt und am 18.01.2017 rechtswirksam veröffentlicht worden (siehe 1. Amtsblatt 2017).</p>
	<p>2. Die im Norden übrig bleibende Fläche für Landwirtschaft wird von einem künftigen, dritten Wohnbau Feld bedroht. Der NABU erwartet daher, dass von der Hansestadt Stralsund für diesen Bereich von "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" - parallel mit der 13. F-Planänderung - beim Landrat als Untere Naturschutzbehörde eine GLB-Ausweisung beantragt wird, um der "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" einen öffentlich-rechtlichen Schutz zu gewähren. Damit würde Anwohnern und übriger Bevölkerung schon jetzt ein glaubwürdiges Bekenntnis der Hansestadt gegen weitere landschaftsunverträgliche Wohnbebauung gemacht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Weder die Entwicklung eines dritten Bau Feldes noch die Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sind Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens.</p>
	<p>3. Um für ausreichend Beleuchtung im Wohngebiet des B-Plans Nr. 65 zu sorgen, sollen im 1m breiten Seitenstreifen des Straßenprofils in angemessenem Abstand Leuchten angeordnet werden. Im unverbindlichen (!) Gestaltungshandbuch wird für die Straßenbeleuchtung zwar eine Lichtpunkthöhe von max. 4 m Neigungswinkel von 0° - 15° festgelegt. Das Wohngebiet wird in der Dunkelheit aus der umgebenden Offenlandschaft weiträumig sichtbar sein. Außerdem reichen ungeeignete Lichtquellen weit in die umgebenden Habitate von Nachtfaltern und anderen nachtaktiven Tierarten hinein. Deshalb müssen möglichst geringe Abstrahlwinkel und eine Lichtpunkthöhe von max. 4 m auch im Textteil B des B-Plans Nr. 65 festgesetzt werden. Derzeit fehlt dort jegliche Verbindlichkeit bei der Straßenbeleuchtung. Der NABU bemängelt dies und fordert eine Ergänzung.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Sie kann nicht berücksichtigt werden, da Vorschriften zu Beleuchtungsanlagen für Straßen keinen bodenrechtlichen Bezug haben. Nach § 9 BauGB besteht keine Regelungsermächtigung. Da jedoch die Planung der Beleuchtung für den B-Plan 65 in Anlehnung an den B-Plan 64 erfolgt, trägt sowohl die Leuchte als Mast und die Lichtpunkthöhe 4 m. Es wird auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine Leuchte eingesetzt, die die Beleuchtungsanlage möglichst exakt erfüllt, d.h. die Forderung der DIN ausschließlich in den zu beleuchtenden Arealen erfüllt und angrenzende Bereiche ausnimmt. Dies ist effizient und energiesparend und leistet ebenso einen Beitrag zum Umweltschutz. Mit dem Erschließungsvertrag, den die Hansestadt Stralsund mit dem Vorhabenträger abschließt, wird auch die Herstellung Straßenbeleuchtung geregelt.</p>
32	<p>Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ 18.01.2018</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme von Dezember 2016 mitgeteilt, befinden sich im geplanten B-Plangebiet keine Gewässer II. Ordnung, die derzeit durch unseren Verband</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>unterhalten werden Belange unseres Verbandes werden daher durch das Vorhaben nicht direkt berührt. Ausgleich und Ersatzmaßnahmen, die ggf. außerhalb des B-Plangebietes geplant werden, sind erneut mit unserem Verband abzustimmen.</p> <p>Hinweis: Bepflanzungen im unmittelbaren Bereich von Drainagen sind grundsätzlich zu vermeiden, da ansonsten die dauerhafte Funktionsfähigkeit nicht gewährleistet ist — Gefahr von Wurzeleinwüchsen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Vorhabenträger ist sicherzustellen, dass bei Erdbauarbeiten bestehende Drainageleitungen nicht beschädigt werden bzw. so abgesichert werden, dass Dritte durch diese Leitungen und Drainagewasser nicht geschädigt werden. Dazu gehört auch die Sicherung der Drainageleitungen vor Wurzeleinwüchsen. Entsprechende Ausführungen werden in Kapitel 5.7 der Begründung ergänzt. (Beachtung im Erschließungsvertrag)</p>
<p>B2</p>	<p>Einwender 1 18.01.2017</p> <p>Da wir schon zum geplanten Wohngebiet B-64 unsere Meinung eingereicht haben, möchten wir hier unsere Meinung auch zum BP-65 nochmal untermauern. Es hat sich nichts geändert! - die Bebauung des Stadtrandgebietes entspricht in keiner Weise einer nachhaltigen Stadtentwicklung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Notwendigkeit für die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen durch den vorliegenden Bebauungsplan begründet sich aus dem im Rahmen der ISEK-Fortschreibung erkannten Bedarf nach hochwertigen Wohnungsneubaustandorten, für den gleichwertige Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Im Vorfeld der Planaufstellung wurden Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung durchgeführt, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen.</p> <p>Das Erfordernis für die bauliche Inanspruchnahme der bisherigen Außenbereichsflächen ergibt sich aus der anhaltend hohen Nachfrage insbesondere nach Einfamilienhäusern. So wurden in den zurückliegenden Jahren in der Hansestadt jährlich ca. 60 bis 70 Einfamilienhäuser errichtet.</p> <p>Die bisher erschlossenen Wohngebiete sind weitestgehend ausgelastet; die noch verfügbaren Grundstücke für den Einfamilienhausbau decken nicht den Bedarf und die vielfältige Nachfrage.</p> <p>Mit der am 12.03.2015 von der Bürgerschaft beschlossenen 2. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) wurde der voraussichtliche Wohnraumbedarf in der Hanse-</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>- Bodenwerte nach LEP werden nicht beachtet --> Flächenverbrauch!</p>	<p>stadt Stralsund bis 2030 prognostiziert. Im Ergebnis wurde die Zielstellung formuliert, dass der künftige Wohnraumbedarf eine langfristige, kontinuierliche Entwicklung von Wohnungsbaustandorten erfordert. Um die Attraktivität der Hansestadt Stralsund als Wohnort zu sichern und weiter zu steigern, bedarf es eines vielfältigen, vielgestaltigen Wohnraumangebotes u.a. auch an hochwertigen Standorten, insbesondere in Lagen direkt am Strelasund oder mit Wasserbezug. Kleinteilige Innenentwicklungspotenziale wie Gebäudeleerstände und Baulücken, die diesen Anforderungen entsprechen, sind kaum vorhanden und z.T. auch nur bedingt für den Wohnungsmarkt verfügbar. Insofern können sie keinen nennenswerten Beitrag zur Deckung der Nachfrage leisten.</p> <p>Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung werden künftig die sogenannten „sonstigen Gebiete“ außerhalb der Städtebaufördergebietskulisse sein. In diesen Gebieten sollen bis 2030 ca. 1.150 WE und weiterer 250 WE durch Lückenbebauung und Nachverdichtung gebaut werden. Im ISEK werden 11 Standorte mit hoher Priorität für die Wohnungsbauentwicklung bis 2030 benannt, unter denen sich auch der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befindet.</p> <p>Unter den prioritären Wohnungsbaustandorten sind es 5 Potenziale, die über eine attraktive Wasserlage bzw. einen engen Bezug zum Wasser verfügen. Drei dieser Standorte können als Maßnahmen der Innenentwicklung mobilisiert werden, jedoch eignen sich nur zwei für den Einfamilienhausbau. Diese beiden Standorte, das Areal der ehemaligen Bereitschaftspolizei (B-Plan Nr. 62) und die kleine Wohnsiedlung am Boddeweg (B-Plan Nr. 63) wurden erschlossen bzw. sind noch in der Erschließung. Die Nachfrage nach Grundstücken für den individuellen Wohnungsbau in diesen Baugebieten ist erheblich. Gegenwärtig sind in den genannten Gebieten alle Bauparzellen für Einfamilienhäuser vergeben.</p> <p>Eine vergleichbare hohe Lagequalität direkt am Strelasund mit Eignung für den Einfamilienhausbau wie das Plangebiet weist nur die sogenannte „Baumeisterfläche“ im Stadtgebiet Süd am Deviner Weg auf. Für ihre Inanspruchnahme ist jedoch ebenfalls eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen erforderlich. Zudem ist hier aufgrund privater Eigentumsverhältnisse die Verfügbarkeit für eine Wohnungsbauentwicklung derzeit nicht gegeben.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Planung steht dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) nicht entgegen. Es wurde mit Schreiben der obersten Landesplanungsbehörde – dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung – vom 27.07.2016 die durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Bebauungspläne 64 und 65 geplante Siedlungsentwicklung auch vor dem Hintergrund des im Juni 2016 in Kraft getretenen Landesraumentwicklungsprogramms (LEP) mit der</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>- kein nahegelegener Kinderspielplatz!</p> <p>- 3-geschossige Bauten - warum?</p> <p>- Verkehrsanbindung an Hochschulallee sehr unübersichtlich! - Warum kein Kreisverkehr?</p>	<p>Sperrklausel für Böden ab Wertzahl 50 im Grundsatz bestätigt. Zudem wurde die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, die das Plangebiet als Wohnbaufläche darstellt, am 13.12.2016 vom Landkreis Vorpommern-Rügen genehmigt und am 18.01.2017 rechtswirksam veröffentlicht (siehe 1. Amtsblatt 2017).</p> <p>Die Inanspruchnahme dieser Flächen ist gerechtfertigt, weil die Planung dem Ziel einer Konzentration der Wohnbauflächenentwicklung auf die zentralen Orte folgt, denen ein ausreichender Spielraum für eine angemessene städtebauliche Entwicklung verbleiben muss.</p> <p>Es ist zutreffend, dass die Böden im Plangebiet z.T. eine Wertzahl von 50 und mehr aufweisen. Zur Sicherung dieser bedeutsamen Böden als landwirtschaftlich genutzte Flächen wird im Bebauungsplan für die als Grünflächen festgesetzten Flächen eine extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung geregelt. Die Mahd wird durch einen vertraglich gebundenen Landwirt erfolgen, der das Heu für die von ihm gehaltenen Tiere als Futter verwendet. Diese Art der Wiesenbewirtschaftung entspricht der landwirtschaftlichen Nutzung gem. § 201 BauGB und ist gleichzeitig vereinbar mit der Festsetzung als öffentliche Grünfläche. Somit entfallen landwirtschaftlich nutzbarer Flächen nur im Bereich des neuen Baugebietes einschließlich der Verkehrsflächen. Von insgesamt ca. 3,3 ha weisen ca. 77 % eine Bodenwertwertzahl ab 50 auf.</p> <p>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der mit „D“ bezeichneten Grünfläche ein Kinderspielplatz festgesetzt.</p> <p>Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet soll ein differenziertes Angebot an Haustypen geschaffen werden, um verschiedene Nachfrage- und Bevölkerungsgruppen anzusprechen. Daher ist es Ziel, neben den vorherrschenden Einfamilienhäusern auch Mehrfamilienhäuser als zwei- bis dreigeschossige Stadtvillen zu entwickeln.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt Es wurde ein gesondertes Gutachten zur Leistungsfähigkeit des Knotens Hochschulallee/Parower Chaussee unter Berücksichtigung des durch die Planung hervorgerufenen Verkehrs in Auftrag gegeben. Im Ergebnis ist ein Umbau des Knotens nicht erforderlich, so dass von der vorgeschlagenen Herstellung eines Kreisverkehrs abgesehen wird.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Errichtung eines Kreisverkehrs gemäß dem Bebauungsplan Nr. 15 „Wohngebiet östlich der Parower Chaussee“ planungsrechtlich zulässig ist. Dieser setzt im Einmündungsbereich Straßenverkehrsflächen als Bestand sowie als Planung fest. Sie</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
B3	<p>Einwender 2 02.03.2018</p> <p>Der Verkehr im Bereich der neuen Einmündung der Erschließungsstraße bedeutet für uns als Anwohner des Pulitzer Grundes erhöhte Beeinträchtigungen durch Blendung und Lärm.</p> <p>Die Lage der Erschließungsstraße sollte so gewählt werden, dass möglichst keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Eine Verschiebung Richtung Norden in den Bereich ohne vorhandene Bebauung wäre vorzuziehen. Wie Ihnen schon von anderen Anwohnern erläutert wurde, favorisieren auch wir die Erschließung des neuen Wohngebietes mittels Kreisverkehr im Bereich der vorhandenen Zufahrt zur Hochschulallee. Die örtlichen Gegebenheiten bieten sich für diese Lösung förmlich an und es könnten mehrere Probleme gleichzeitig gelöst werden. Die Erschließungsstraße kommt aus dem Bereich der vorhandenen Bebauung. Lärm und Blendung werden reduziert. Die Regulierung des Verkehrsflusses zwischen Parower Chaussee und Hochschulallee wird optimiert.</p> <p>Die Anordnung eines Kreisverkehrs stellt eine bewährte Lösung dar und fand in Stralsund vielfach Anwendung. Warum hier nicht?</p>	<p>sind so dimensioniert, dass dort ein Kreisverkehr errichtet werden kann. Die Begründung des Bebauungsplanes enthält entsprechende Ausführungen dazu. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage des Kreisels sind daher gesichert, sodass die Realisierung bei einer eventuellen zukünftigen verkehrlichen Anforderlichkeit erfolgen kann.</p> <p>Die Anregung wird zum Teil berücksichtigt. Unverträgliche Einwirkungen durch Blendung und Lärm werden auch bei der geplanten Lage der Gebietszufahrt vermieden.</p> <p>Die Zufahrt zum Plangebiet (Einmündung der Planstraße A in die Hochschulallee) wird im Bereich einer Lücke im Alleebaumbestand der Hochschulallee angeordnet, so dass Fällungen der nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützten Alleebäume nicht erforderlich sind. Eine Verschiebung der Gebietszufahrt würde dagegen zu erhöhten Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Für die von den Einwendern vorgeschlagene Verschiebung der Gebietserschließung wäre eine Verlegung der Einmündung um ca. 80 m nach Norden erforderlich, wo sich ebenfalls eine Lücke im geschützten Alleebaumbestand befindet. Dazu bedarf es jedoch der Errichtung einer weiteren Planstraße, die parallel zur Hochschulallee das Plangebiet an die Einmündung anbindet. Diese müsste über die im Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche mit der Bezeichnung „C“ geführt werden, die als Bestandteil des Landschaftsraumes ohne bauliche Eingriffe entwickelt werden soll. So ist hier zur Begrünung des neu entstehenden Siedlungsrandes die Pflanzung einer Streuobstwiese vorgesehen, die durch die Herstellung einer Erschließungsstraße beeinträchtigt werden würde. Zu dem ergibt sich durch die Parallelführung der neuen Planstraße ein zusätzlicher baulicher Aufwand, dem neben den erhöhten Eingriffen in Natur- und Landschaft auch die Belange einer wirtschaftlich effizienten Erschließung des Plangebietes entgegenzuhalten sind. Ausführungen zu möglichem Lärm siehe gesonderter Absatz weiter unten. Da unverträgliche Licht- und Lärmimmissionen nicht zu erwarten sind, wird im Ergebnis der Abwägung mit den Belangen von Natur und Landschaft von einer Verschiebung der Gebietszufahrt nach Norden abgesehen.</p> <p>In Bezug auf die angeregte Einrichtung eines Kreisverkehrs an der Einmündung der Hochschulallee in die Parower Chaussee wurde ein gesondertes Gutachten zur Leistungsfähigkeit des Knotens unter Berücksichtigung des durch die Planung hervorgerufenen Verkehrs in Auftrag gegeben. Im Ergebnis ist ein Umbau des Knotens nicht erforderlich, so dass von der Herstellung eines</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Die im B Plan Nr.65 ausgewiesenen Maßnahmen gegen zu erwartende Blendeinwirkungen müssen auch in den Wintermonaten wirksam sein.</p> <p>Um die Lärmbelastung zu verringern soll laut Lärmschutzgutachten das Tempolimit 30km/h für die Hochschulallee gelten. Das Tempolimit besteht zurzeit schon. Eine Lärmbelastung ist gerade in den Morgen- und Abendstunden zu verzeichnen insbesondere durch den Bus-, Bau- und Lieferverkehr. Mit einer Verschlechterung des Zustandes ist während der Bauphasen in den Bereichen der B Pläne Nr. 64 und 65 zu rechnen. Hier wären dauerhafte Maßnahmen zur Einhaltung des Tempolimits sinnvoll.</p>	<p>Kreisverkehrs abgesehen wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Errichtung eines Kreisverkehrs gemäß dem Bebauungsplan Nr. 15 „Wohngebiet östlich der Parower Chaussee“ planungsrechtlich zulässig ist. Dieser setzt im Einmündungsbereich Straßenverkehrsflächen als Bestand sowie als Planung fest. Sie sind so dimensioniert, dass dort ein Kreisverkehr errichtet werden kann. Die Begründung des Bebauungsplanes enthält entsprechende Ausführungen dazu. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage des Kreisels sind daher gesichert, sodass die Realisierung bei einer eventuellen zukünftigen verkehrlichen Erforderlichkeit erfolgen kann.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Um Blendwirkungen auf das der Einmündung gegenüberliegende Gebäude Pulitzer Grund 8 zu minimieren, wird die Planstraße A „schräg“ an die Hochschulallee angebunden. Dadurch treffen die Schweinwerfer ausfahrender Kfz nicht frontal auf die Gebäudefassade, sondern werden diese selbst im ungünstigsten Fall nur seitlich streifen. Eine etwaige Ausleuchtung der Innenräume wird dadurch vermieden. Um die Blendwirkung weiter zu minimieren wird die Pflanzung eines Alleebaumes einschließlich Unterpflanzung mit Sträuchern auf der westl. Seite der Hochschulallee vorgenommen, was im Erschließungsvertrag mit dem Vorhabenträger des B-Plans 65 geregelt wird.</p> <p>Davon abgesehen unterliegen Lichtimmissionen des Kfz-Verkehrs nicht den Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und sind somit nicht zu den schädlichen Umwelteinwirkungen oder Belästigungen zu zählen. Das an der Ausfahrt zu erwartende Kfz-Aufkommen gehört zu den üblichen Charakteristika eines allgemeinen Wohngebietes, wie es auch im Bebauungsplan Nr. 15 für das Grundstück Pulitzer Grund 8 festgesetzt ist. Die damit verbundenen Kfz-Lichtimmissionen sind nicht als untypisch oder unvereinbar für den an ein allgemeines Wohngebiet zu stellenden Schutzanspruch zu betrachten.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Hinsichtlich des befürchteten Verkehrslärms sind durch die geplante Lage der Gebietszufahrt keine unverträglichen Immissionen zu erwarten. Durch die Hansestadt Stralsund wurde im Vorgriff auf die mit den Bauvorhaben verbundene Verkehrszunahme in der Hochschulallee und aufgrund des Straßenzustandes eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h angeordnet. Im Ergebnis einer schalltechnischen Untersuchung wird dadurch im B-Plangebiet Nr. 15 eine deutliche Verbesserung der Immissionssituation erreicht. So werden trotz des hinzukommenden Verkehrsaufkommens der B-Plangebiete 64 und 65 die Immissionspegel um durchschnittlich 3 bis 4 dB(A) gemindert. Auch für das der Einmündung der Planstraße A in die Hochschulallee gegenüberliegende Gebäude Pulitzer Grund 8 wurde eine Pegelminderung von bis zu</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Die Anordnung von 3-geschossigen Wohngebäuden parallel zur Hochschulallee beeinträchtigt die Bewohner des Pulitzer Grundes erheblich. Die uneingeschränkte, direkte Sicht auf den Strelasund ist nicht mehr möglich. (Der höhere Grundstückspreis beim Kauf der Grundstücke wurde mit der Aussicht zum Wasser begründet. Die damaligen Grundstückspreise sind der LEG bekannt.) Es sollte versucht werden die neuen Gebäude so anzuordnen, dass eine Sicht zum Strelasund wenigstens noch teilweise möglich ist. Hierbei ist auch die Anordnung von Nebengebäuden zu berücksichtigen.</p> <p>Aus den 3-geschossigen Gebäuden ist eine Einsicht in die vorhandenen Gebäude und Grundstücke insbesondere in den Wintermonaten möglich. Durch eine geschickte Anordnung der Gebäude kann die Einsicht in den Aufenthaltsbereich der vorhandenen Gärten minimiert und damit ein Stück Privatsphäre erhalten werden. Ein größtmöglicher</p>	<p>3,2 dB(A) ermittelt. Zwar kommt es hier an der Ostseite des Obergeschosses in der Nacht noch zu einer geringfügigen Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 um 0,6 dB(A); diese ist jedoch durch das menschliche Gehör kaum wahrnehmbar und führt nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Wohnsituation.</p> <p>Die von dem Einwender befürchtete Zunahme der Verkehrslärmbelastung während der Bauphase wird teilweise durch die Errichtung einer temporären Baustraße gemindert, die für die Herstellung der Erschließungsanlagen angelegt wird. Diese führt vom Einmündungsbereich der Hochschulallee in die Parower Chaussee bis zum Plangebiet, so dass der Baustellenverkehrs in größerer Entfernung zu den Wohngebäuden des B-Plangebietes Nr. 15 abgewickelt wird. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die von einer Baustelle ausgehenden Belastungen aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung regelmäßig nicht zu den abwägungsrelevanten Konflikten gehört, die im Bebauungsplan selbst zu lösen sind. Vielmehr sind in den weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie bei der Bauausführung die einschlägigen Rechtsvorschriften (BImSchG, AVV Baulärm, Bauordnungsrecht) zur Abwehr von unverträglichem Baulärm zu berücksichtigen.</p> <p>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Durchblicke zum Strelasund sowie ein ausreichender Abstand zu den bestehenden Gebäuden und Grundstücken gesichert.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt entlang der Hochschulallee insgesamt drei Baufelder fest, in denen dreigeschossige Mehrfamilienhäuser zulässig sind. Dabei sind die Gebäude so anzuordnen, dass von den auf der westlichen Seite der Hochschulallee liegenden Gebäuden Blickbeziehungen zum Strelasund erhalten bleiben. So werden zwischen den Baukörpern Abstände von mindestens 22,5 m bzw. 27,4 m freigehalten. Überdies dürfen innerhalb der Zwischenräume keine Nebenanlagen mit einer Höhe von mehr als 1,2 m errichtet werden, um die Freihaltung der Blickbeziehung zu sichern. Darüber hinaus sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen mit einer Höhe von mehr als 1,2 m sowie Garagen und überdachte Stellplätze unzulässig. Dadurch werden von der Hochschulallee sowie der westlich von ihr liegenden Bebauung großzügigen Durchblicke zum Strelasund freigehalten.</p> <p>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. In Bezug auf die Belange der Privatsphäre durch Einsichtnahme auf bestehende Grundstücke wurden bereits erhebliche Abstände berücksichtigt. So sind die geplanten dreigeschossigen Mehrfamilienhäuser mindestens ca. 31 m bis 35 m von den vorhandenen Grundstücken westlich der</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Abstand zwischen der alten und neuen Bebauung würde die Einsicht deutlich verringern und sollte daher voll ausgenutzt werden.</p>	<p>Hochschulallee entfernt. Damit werden weitaus größere Abstände eingehalten, als nach dem Abstandsflächenrecht der Landesbauordnung Mecklenburg Vorpommern für die Berücksichtigung sozialer Belange wie den Schutz der Privatsphäre gegen fremde nachbarliche Einsichtnahmen (Sozialabstand) erforderlich wären. Zudem mindern die beidseitig der Hochschulallee bestehenden Alleebäume auch in unbelaubtem Zustand die Einsichtnahme aus den Obergeschossen der geplanten Mehrfamilienhäuser. Dadurch ergibt sich insgesamt eine räumliche Situation die trotz der geplanten dreigeschossigen Bebauung unzumutbare Beeinträchtigungen der Privatsphäre vermeidet. Von einem noch weiteren Abrücken der Mehrfamilienhäuser von den Bestandsgrundstücken wird abgesehen, um zwischen den Gebäuden und Grundstücken innerhalb des Plangebietes ausreichende Abstände zu sichern, die der geplanten lockeren und landschaftlich geprägten Siedlungsstruktur entsprechen.</p>
B4	<p>Einwender 3 01.03.2018</p> <p>im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 65 der Hansestadt Stralsund möchte ich mich wie folgt äußern:</p> <p>Die Mehrbelastungen durch Schallemissionen wurden durch eine schalltechnische Untersuchung analysiert. Im Ergebnis wird dargelegt, dass durch die geplanten Wohngebiete der Bauungspläne Nr. 64 und 65 im Zusammenhang mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h die Hochschulallee keine Verschlechterung der Immissionssituation zu erwarten ist. Dieser Aussage möchte ich widersprechen. Es ist dargelegt, dass sich durch die geplante und mittlerweile auch durchgeführte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h Immissionswerte verringern werden. Aus der Tabelle „Vergleich Bestand und Planung“ für Wohngebäude an der Hochschulallee wird ersichtlich, dass durch diese Maßnahme eine Veränderung der Immissionswerte um durchschnittlich 3 dB(A) erfolgt. Diese Reduzierung gilt aber nur, wenn das zu Grunde gelegte Verkehrsaufkommen in der Hochschulallee auch den Tatsachen entspricht. Leider ist das geschätzte Verkehrsaufkommen nicht korrekt. Es ist aufgeführt, dass die Hochschulallee durch die Schrankenanlage an der Studentensiedlung Holzhausen als Sackgasse ausgeführt ist. Somit soll das Verkehrsaufkommen auf den Fahrzeugverkehr der Anwohner der Wohngebiete beschränkt sein. Die Hochschulallee ist aber nur in Richtung Holzhausen als Sackgasse ausgelegt. In anderer Richtung wird die Straße jedoch häufig von Studenten und Mitarbeitern der Hochschule für den Straßenverkehr in Richtung Parower Chaussee genutzt. Liefer- und Versorgungsfahrzeuge nutzen diese Ver-</p>	<p>Den Hinweisen wurde teilweise gefolgt.</p> <p>Es wurde eine Verkehrszählung auf der Hochschulallee durchgeführt, durch die das ursprünglich geschätzte Verkehrsaufkommen und der daraus resultierenden Verkehrslärm bestätigt wurden. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Zur Abschätzung der durch die Bebauungsplangebiete Nr. 64 und 65 hervorgerufenen Auswirkungen durch Verkehrslärm wurde im Juni 2016 eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Darin ist auf Grundlage einer qualifizierten Schätzung für die Hochschulallee eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 366 Kfz/24h angenommen worden. Um die Vermutung des Einwenders, dass dieses Verkehrsaufkommen nicht korrekt sei, zu überprüfen, wurde im April 2018 eine einwöchige Verkehrszählung durchgeführt. Dabei wurden sämtliche Fahrzeuge auf der Hochschulallee, d.h. des Wohngebietes Kubitzer Ring, des Hochschulstandortes sowie des Busverkehrs erfasst. Im Ergebnis wurden im Wochenmittel – an sieben aufeinanderfolgende Tagen - ca. 360 Kfz/24h gezählt und damit das geschätzte Verkehrsaufkommen von 366 Kfz/24h bestätigt. Die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung ermittelten Immissionswerte können daher unverändert der Planung zu Grunde gelegt werden.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>kehrsrichtung ebenso aus. Dieses nicht unerhebliche Verkehrsaufkommen wird in der schalltechnischen Untersuchung kaum, wenn nicht sogar gar nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Reduzierung der Immissionen auf zulässige Grenzwerte durch die Geschwindigkeitsbegrenzung ist nur wirksam, wenn diese vorgegebene Geschwindigkeit auch eingehalten wird. Dies ist aber meist nicht der Fall. Es sollten weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Geschwindigkeit auch durchzusetzen, besonders die der öffentlichen Nahverkehr und die Versorgungsfahrzeuge, die sehr oft mit überhöhter Geschwindigkeit die Hochschulallee befährt, stellen ein hohe Lärmbelastung dar.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung basiert auf einer Schätzung der Anzahl von Fahrzeugen, welche die beiden analysierten Verkehrswege nutzen. In der Untersuchung wird nicht angegeben, wie sich der Emissionspegel erhöht, wenn sich Verkehrsbelastung vergrößert. Die derzeitigen Bewohner des Kubitzer Ring und Pulitzer Grund können die Tendenz der Belastung durch Verkehrslärm, der die zu Grunde gelegten Zahlen überschreitet, nicht abschätzen.</p> <p>Der allgemeine Zustand der Hochschulallee ist jetzt schon sehr schlecht. Besonders im Bereich zwischen Parower Chaussee und dem Kubitzer Ring gibt es viele Löcher. Durch den zunehmenden Fahrzeugverkehr ist eine weitere Verschlechterung des Straßenzustandes zu erwarten.</p> <p>Die Hochschulallee hat keinen Gehweg. Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen erfolgt auch bei einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h; eine Gefährdung der sich auf der Straße befindlichen Fußgänger und Radfahrer. Besonders bei Nutzung der Straße in beide Richtungen, was durch die Entstehung der Wohngebiete in Zukunft häufiger erfolgen wird, sind keine Ausweichmöglichkeiten vorhanden.</p>	<p>Die Einhaltung von Fahrgeschwindigkeiten auf öffentlichen Straßen ist kein Belang der Bauleitplanung, sondern ein verkehrs- bzw. ordnungsrechtlicher Belang.</p> <p>Die Anzahl der Fahrzeuge aus den geplanten Wohngebieten ist (noch) nicht durch eine Verkehrszählung überprüfbar. Die Prognose erfolgte daher durch Berechnungen mittels einem bewährten Verfahren (dem Bosserhoffschen Verfahren), basierend auf den Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen, FGSV Verlag, 2006.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Eine Sanierung der Fahrbahn der Hochschulallee wird im Rahmen der Haushaltsplanung der Hansestadt Stralsund geprüft.</p> <p>Durch die Anordnung von Tempo 30 km/h hat die Hansestadt Stralsund bereits eine erste Maßnahme umgesetzt, um Schädigungen der Fahrbahn der Hochschulallee zu mindern. Die Hochschulallee unterliegt durch Witterung und Verkehr einer normalen Beanspruchung, die eine laufende Unterhaltung erfordert. Sind im Interesse der Straßenerhaltung und der Verkehrssicherheit - auch vor dem Hintergrund eines erhöhten Verkehrsaufkommens - Instandsetzungsmaßnahmen notwendig, werden diese durch die Hansestadt Stralsund als Baulasträger umgesetzt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Errichtung eines Gehweges in der Hochschulallee befindet sich Planung. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wohngebiet östlich der Parower Chaussee“ ist innerhalb des auf der westlichen Seite der Hochschulallee befindlichen Grünstreifens ein 2,5 m breiter Fuß- und Radweg zulässig. Die Planung des Gehweges wurde durch die Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund (LEG) beauftragt. Die Umsetzung wird mit dem Vorhabenträger im Erschließungsvertrag geregelt und entsprechend der Abstimmungsergebnisse mit der unteren Naturschutzbehörde umgesetzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Die geplante Einmündung der Zufahrt zum neuen geplanten Baugebiet verschlechtert die Unübersichtlichkeit im Bereich der Einmündung der Hochschulallee in die Parower Chaussee. Der Bereich ist besonders in der Vegetationsperiode sehr schlecht einsehbar. Kreuzende Fußgänger und Radfahrer werden derzeit schon häufig durch von der Parower Chaussee abbiegende Fahrzeuge gefährdet. Eine weitere Einmündung in diesem Bereich und der zunehmende Fahrzeugverkehr tragen nicht zu einer Verbesserung des Zustandes bei. In diesem Bereich befinden sich weiterhin zwei Bushaltestellen. In einer Haltestelle werden auch Busse des Nahverkehrs in Fahrplanpausen abgestellt. Dies ist ein weiterer Gefahrenpunkt bei einem höheren Verkehrsaufkommen. Dieser gesamte Bereich sollte auf Grund der sich ändernden Verkehrssituation umgestaltet werden. Ziel sollte es sein die Verkehrsströme in diesem Gebiet zu beruhigen. Die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung für geschlossen Ortschaften sowie das Überholverbot werden in diesem Bereich der Parower Chaussee sehr oft ignoriert. Es besteht die Gefahr, dass durch den zunehmenden Fahrzeugverkehr an dieser Stelle ein Unfallschwerpunkt entsteht. Zu einer Entschärfung der o.g. Situationen könnte ein Kreisverkehr beitragen, der gleichzeitig als Zuwegung für das Wohngebiete 65 dient.</p> <p>Die Betrachtung der Verkehrsbelastung erfolgt lediglich im Zustand des fertiggestellten Planungsgebietes. Es werden keine Aussagen über die Belastung der bestehenden Straße Hochschulallee in der Erschließungs- und Bauphase getätigt. Wie bereits erwähnt, ist der Zustand der Hochschulallee schon jetzt teilweise schlecht. Der Straßenbelag ist Kopfsteinpflaster. Die Straße weist sehr viele Unebenheiten und Schlaglöcher auf. In der Bau- und Erschließungsphase ist es unvermeidbar, dass Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die ein hohes Gewicht besitzen. Schon jetzt ist zu bemerken, dass die anliegenden Grundstücke der Hochschulallee durch den Buslinienverkehr Erschütterungen ausgesetzt sind. In der Bauphase zum Ostseeküstenradweg traten an einigen Gebäuden an der Hochschulallee durch die Belastung von schwergewichtigen Baufahrzeugen, die mit hoher Geschwindigkeit die Hochschulallee befuhren, Schäden auf. Auf eine mögliche Beeinflussung der Beschaffenheit der Straße während dieser Erschließungs- und Bauphase wird im Entwurf nicht eingegangen. Auch auf die möglichen Beeinträchtigungen der Bewohner des Gebietes B-Plan 15 wird nicht eingegangen. Es erfolgen keine Aussagen dazu, wie die Beeinträchtigungen der Bewohner des Gebietes B-Plan 15 während der Erschließungs- und Bauphase minimiert werden können.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt Die Herstellung eines Kreisverkehrs im Bereich der Einmündung der Hochschulallee in die Parower Chaussee ist verkehrlich nicht erforderlich.</p> <p>Es wurde ein gesondertes Gutachten zur Leistungsfähigkeit des Knoten Hochschulallee/Parower Chaussee unter Berücksichtigung des durch die Planung hervorgerufenen Verkehrs in Auftrag gegeben. Im Ergebnis ist ein Umbau des Knotens nicht erforderlich, so dass von der vorgeschlagenen Herstellung eines Kreisverkehrs abgesehen wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Errichtung eines Kreisverkehrs gemäß dem Bebauungsplan Nr. 15 „Wohngebiet östlich der Parower Chaussee“ planungsrechtlich zulässig ist. Dieser setzt im Einmündungsbereich Straßenverkehrsflächen als Bestand sowie als Planung fest. Sie sind so dimensioniert, dass dort ein Kreisverkehr möglich ist. Die Begründung des Bebauungsplanes enthält entsprechende Ausführungen dazu. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage des Kreisels sind daher gesichert, sodass die Realisierung bei einer eventuellen zukünftigen verkehrlichen Erforderlichkeit erfolgen kann.</p> <p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Bei der Straße Hochschulallee handelt es sich um eine für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straße, dies schließt die Nutzung der Straße durch den Bus- und Lkw-Verkehr und somit auch durch den Baustellenverkehr mit ein. Um Beschädigungen der Hochschulallee während der Baumaßnahmen zur Errichtung der Erschließungsanlagen innerhalb des Plangebietes zu verringern, wird eine temporäre Baustraße errichtet, die vom Einmündungsbereich in die Parower Chaussee parallel zur Hochschulallee zum Plangebiet führt. Die Errichtung der Baustraße wird im Erschließungsvertrag mit dem Vorhabenträger gesichert. In der Begründung des Bebauungsplanes sind in Kapitel 7 der Begründung entsprechende Ausführungen dazu enthalten. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die von einer Baustelle ausgehenden Belastungen aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung regelmäßig nicht zu den abwägungsrelevanten Konflikten gehört, die im Bebauungsplan selbst zu lösen sind. Vielmehr sind in den weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie bei der Bauausführung die einschlägigen Rechtsvorschriften (BImSchG, AVV Baulärm, Bauordnungsrecht) zur Abwehr von unverträglichem Baulärm zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
B5a	<p data-bbox="237 252 371 312">Einwender 4 19.01.2017</p> <p data-bbox="237 347 1106 408">Zum vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 der Hansestadt Stralsund möchten wir folgende Einwände erheben:</p> <p data-bbox="237 411 1106 501">1. Es ist unverständlich, dass nach wie vor mit Hilfe einer umstrittenen Ausnahmege- nehmigung seitens der Stadtverwaltung gegen das Landesraumordnungsprogramm - Verbot von "Bebauung von Ackerflächen mit Bodenwert über 50" verstoßen wird.</p> <p data-bbox="237 1270 1106 1331">2. Die geplante "hochwertige (Einheits-)Architektur" passt nicht ins Landschaftsbild. Außerdem zerstören 3-geschossige Wohnbauten die vorhandenen "Landschaftslinien".</p>	<p data-bbox="1124 408 1469 437">Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p data-bbox="1124 440 2092 561">Es handelt sich nicht um eine Ausnahmege- nehmigung, sondern der B-Plan 65 ist aus dem F-Plan entwickelt. Im LEP steht ebenfalls, dass eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte. Stralsund ist mit Greifswald zusammen Oberzentrum. Innerhalb der Stadtgrenzen hat eine Siedlungsentwicklung Vorrang vor einer landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p data-bbox="1124 593 2092 865">Die Planung steht dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) nicht entgegen. Es wurde mit Schreiben der oberste Landesplanungsbehörde – dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung – vom 27.07.2016 die durch die 13. Änderung des Flächennutzungspla- nes sowie die Bebauungspläne 64 und 65 geplante Siedlungsentwicklung auch vor dem Hinter- grund des im Juni 2016 in Kraft getretenen Landesraumentwicklungsprogramms (LEP) mit der Sperrklausel für Böden ab Wertzahl 50 im Grundsatz bestätigt. Zudem wurde die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, die das Plangebiet als Wohnbaufläche darstellt, am 13.12.2016 vom Landkreis Vorpommern-Rügen genehmigt und am 18.01.2017 rechtswirksam veröffentlicht (siehe 1. Amtsblatt 2017).</p> <p data-bbox="1124 868 2092 957">Die Inanspruchnahme dieser Flächen ist gerechtfertigt, weil die Planung dem Ziel einer Konzent- ration der Wohnbauflächenentwicklung auf die zentralen Orte folgt, denen ein ausreichender Spielraum für eine angemessene städtebauliche Entwicklung verbleiben muss.</p> <p data-bbox="1124 960 2092 1232">Es ist zutreffend, dass die Böden im Plangebiet z.T. eine Wertzahl von 50 und mehr aufweisen. Zur Sicherung dieser bedeutsamen Böden als landwirtschaftlich genutzte Flächen wird im Bebau- ungsplan für die als Grünflächen festgesetzten Flächen eine extensive landwirtschaftliche Bewirt- schaftung geregelt. Die Mahd wird durch einen vertraglich gebundenen Landwirt erfolgen, der das Heu für die von ihm gehaltenen Tiere als Futter verwendet. Diese Art der Wiesenbewirtschaftung entspricht der landwirtschaftlichen Nutzung gem. § 201 BauGB und ist gleichzeitig vereinbar mit der Festsetzung als öffentliche Grünfläche. Somit entfallen landwirtschaftlich nutzbarer Flächen nur im Bereich des neuen Baugebietes einschließlich der Verkehrsflächen. Von insgesamt ca. 3,3 ha weisen ca. 77 % eine Bodenwertwertzahl ab 50 auf.</p> <p data-bbox="1124 1270 1523 1299">Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</p> <p data-bbox="1124 1302 2092 1356">Die gewählten Gestaltungsvorgaben für die künftigen Gebäude sowie die geplante dreigeschossi- ge Bebauung berücksichtigt das gegebene Landschaftsbild und werden daher beibehalten.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		<p>Das geplante Wohngebiet soll sich durch eine einheitliche Gestaltung auszeichnen, die ihm nicht nur eine besondere Qualität sondern auch eine eigenständige Identität verschafft. Grundlage für die gestalterischen Zielsetzungen ist ein eigens für das Gebiet erstelltes Gestaltungshandbuch, das Regeln für die Ausbildung der das Orts- und Straßenbild prägenden baulich-räumlichen Elemente enthält. Um die wesentlichen Gestaltungsregeln verbindlich festzusetzen, werden örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 Landesbauordnung M-V in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Dabei zielt die Gestaltungskonzeption auch auf die Einbindung der geplanten Gebäude in das Landschaftsbild ab. Diesbezüglich sind insbesondere die Regelungen folgender Festsetzungen anzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durch die vorgegebenen Höhen baulicher Anlagen wird gesichert, dass die Gebäude nicht in unangemessener Weise aus dem durch das abfallende Gelände sowie den Baumbestand der Hochschulallee geprägten Landschaftsbild hervortreten. Zudem sind die Baukörper durch die vorgeschriebenen Flachdächer niedriger als gleichgeschossige Gebäude mit geneigten Dachformen. – Als Außenwandmaterial der Fassaden sind vorherrschend natürliche Materialien wie Holz und Ziegel zu verwenden. Sie sind mit einer naturbelassenen oder gedeckten bis dunkle Farbgebung zu versehen, die in Stralsund ortstypisch ist. Grelle Farben, die aus dem Farbspektrum der umgebenden Landschaft hervorstechen würden, werden bewusst vermieden. – Aufschüttungen und Abgrabungen werden nur in geringem Umfang zugelassen, um die natürliche Geländeformation zu erhalten. <p>Im Plangebiet sollen neben den vorherrschenden Einfamilienhäusern auch fünf Mehrfamilienhäuser als mindestens zwei- und maximal dreigeschossige Stadtvillen errichtet werden. Ziel ist es, ein differenziertes Angebot an Haustypen geschaffen werden, um verschiedene Nachfrage- und Bevölkerungsgruppen anzusprechen.</p> <p>Diese werden im Bereich an der Hochschulallee angeordnet, um einerseits den Wasserblick zum Strelasund über die niedrigeren Einfamilienhäuser und das abfallende Gelände zu ermöglichen. Zum anderen stellt der Alleebaumbestand der Hochschulallee eine das Umfeld dominierende prägende Struktur dar, die es erlaubt, auch dreigeschossige Baukörper verträglich in das Orts-</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>3. Eine Zufahrt von der Hochschulallee würde diese zu stark belasten, diese sollte von der Einmündung aus geschehen.</p> <p>Insgesamt gelten unsere Einwände zum Bebauungsplan Nr.64 auch für den Bebauungsplan Nr. 65 (s. Anhang)</p>	<p>und Landschaftsbild einzufügen.</p> <p>Die Höhe der dreigeschossigen Stadtvillen wird auf ca. 10,5 m begrenzt, die dadurch deutlich niedriger als die ca. 14 m hohen Alleebäume sein werden. Zudem werden zwischen den Stadtvillen Zwischenräume von ca. 20 m bis 27 m freigehalten, so dass die Allee auch von der Seeseite und dem Ostseeküstenradweg erlebbar bleibt. Die Alleebäume bilden somit eine Kulisse, der sich die Stadtvillen unterordnen. Aus diesem Grunde stellt sich der Bereich entlang der Hochschulallee als geeigneter Standort für die geplanten Mehrfamilienhäuser dar, an dem die landschaftlichen Gegebenheiten adäquat Berücksichtigung finden. Die vom Einwander befürchtete Zerstörung vorhandener Landschaftslinien ist hier nicht erkennbar.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Dem Vorschlag, das Plangebiet an den Einmündungsbereich der Hochschulallee in die Parower Chaussee anzubinden wird aufgrund der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft nicht gefolgt.</p> <p>Um die vorgeschlagene Gebietsanbindung herzustellen, wäre es erforderlich, eine neue Straße über die im Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche mit der Bezeichnung „C“ zu führen. Dieser Bereich soll als Bestandteil des Landschaftsraumes ohne bauliche Eingriffe entwickelt werden. So ist hier zur Begrünung des neu entstehenden Siedlungsrandes die Pflanzung einer Streuobstwiese vorgesehen. Diese würde durch die Herstellung einer Erschließungsstraße beeinträchtigt werden.</p> <p>Auch wird aus verkehrlicher Sicht eine direkte Anbindung des Plangebietes an den Einmündungsbereich der Hochschulallee in die Parower Chaussee nicht für erforderlich erachtet. Angesichts des geringen Zu- und Abfahrtsverkehrs des Plangebietes von ca. 550 Kfz/24 h ist von einer zu starken Belastung der Hochschulallee nicht auszugehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwände zum B-Plan 64 wurden bereits in dessen Aufstellungsverfahren geprüft und abgewogen. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom ... mitgeteilt. Aus den Einwänden ergeben sich keine neuen Anregungen die zu einer Änderung des Bebauungsplanes B-65 führen.</p>
B5b	<p>Einwender 4 02.03.2018</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Ergänzend zu den bereits bei Ihnen vorliegenden Einwendungen von uns bei der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan B65 möchten wir noch folgende Einwände erheben:</p> <p>1. Die Begründung zur "Notwendigkeit für die Umwandlung der Landwirtschaftsflächen im Rahmen der ISEK-Fortschreibung erkannten Bedarf nach hochwertigen Wohnungsneubaustandorten" hat sich nicht bestätigt: Der in der OZ vom 18.10.2017 beschriebene "Ansturm auf Grundstücke an der Hochschulallee auf dem Gebiet B-Plan 64" ist scheinbar ausgeblieben, da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle Grundstücke veräußert wurden (lt. Angabe der LEG im Lageplan, ersichtlich im Internet). Deshalb dürfte auf keinen Fall mit der Erschließung eines weiteren Baugebietes begonnen werden, ehe nicht alle Grundstücke vom Baugebiet B64 verkauft wurden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen obliegt dem Vorhabenträger, der mit diesen jedoch erst beginnen darf, wenn der Bebauungsplan Nr. 65 „Wohngebiet westlich der Hochschulallee“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat. Es wird davon abgesehen, den Bebauungsplan Nr. 65 erst dann zu Rechtskraft zu führen, wenn im Baugebiet Nr. 64 alle Grundstücke veräußert sind. Für die Vorbereitung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen ist i.d.R. eine Dauer von ca. 6 bis 9 Monaten anzusetzen. In diesem Zeitraum könnten die Bauherren aufgrund der fehlenden Erschließung nicht mit dem Hochbau beginnen. Im B-Plangebiet Nr. 64 zeichnet sich eine kontinuierliche Nachfrage ab, so dass mit Stand vom Juni 2018 ca. 70 % der Grundstücke verkauft bzw. reserviert sind. Es ist daher Ziel, das Bebauungsverfahren Nr. 65 zügig abzuschließen, um Verzögerungen zu vermeiden und die Voraussetzungen für die nachfragegerechte Verfügbarkeit weiterer Baugrundstücke zu schaffen.</p>
	<p>2. Zu Pkt.3.1. Ziel 4.1.(1) : Zur Wohnbauflächenentwicklung wird eine flächensparende Bauweise gefordert, diese ist bei den sehr großen Grundstücken nicht gegeben. Ein "kompakt umrissenes Wohngebiet" sagt nichts über die Anzahl der Baugrundstücke aus, diese kann sehr variabel sein. Der im " ISEK erkannte Bedarf an hochwertigem Wohnungsbaustandort in Wassernähe" steht angeblich nicht zur Verfügung. Es gibt aber noch Potentiale an der Schwedenschanze und beim Schwesternwohnheim!</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach wie vor stehen für den Bedarf nach Einfamilienhausgrundstücken in Wasserlage keine ausreichenden Angebote zur Verfügung. In dem Gebiet an der Schwedenschanze sind gemäß dem geänderten Bebauungsplan Nr. 38 neben Ferienwohnungen lediglich Geschosswohnungsbau vorgesehen. Im Bereich des ehemaligen Schwesternwohnheimes ist aus naturschutzrechtlichen Gründen nur eine Wohnungsbauentwicklung vorrangig im Rahmen des Bestandsschutzes durch eine Nachnutzung der vorhanden mehrgeschossigen Gebäude mit Ergänzungen möglich. Insofern können auch hier auch keine Grundstücke für Einfamilienhäuser angeboten werden.</p>
	<p>3. Ein weiterer Eingriff in die Natur ist abzulehnen, da Tiere in Ihrem Lebensraum eingeschränkt werden, wie man gerade jetzt an den Spuren im Schnee erkennen kann (Hase, Reh)</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Umwelt- und Naturschutz wurden im Rahmen einer Umweltprüfung untersucht, deren Ergebnisse in dem dem Bebauungsplan beigefügten Umweltbericht dargelegt sind. Danach ist die geplante Wohnbebauung mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna verbunden. Die aufgrund der Planung vorgesehenen, unvermeidbaren Eingriffe werden durch die festgesetzten Grünausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches im vollen Umfang ausgeglichen.</p>

TOP Ö 12.1

Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 23.08.2018

Zu TOP : 3.3

Bebauungsplan Nr. 65 "Wohngebiet östlich der Hochschulallee", Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Vorlage: B 0029/2018

Frau Wunderlich erläutert die Vorlage ausführlich.

Für die B-Pläne B 64 und B 65 wurde ein städtebauliches Konzept erarbeitet, welches zu einem Gestaltungshandbuch geführt hat.

Zur Auslegung sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, die Prüfungen nach sich gezogen haben. Einige Stellungnahmen haben zu Planänderungen geführt.

Es wurden verschiedene Stellungnahmen zu der zukünftigen Verkehrssituation abgegeben.

Verkehrszählungen und Überprüfungen der Kreuzungsbereiche haben ergeben, dass sowohl die Hochschulallee als auch der Kreuzungsbereich Parower Chaussee/Hochschulallee ausreichen, um den zusätzlichen Verkehr aufnehmen zu können. Die Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich wurde von 50 km/h auf 30 km/h reduziert.

Ein im Wohngebiet geplanter DSD Sammelplatz soll nun in den Kreuzungsbereich Parower Chaussee/Hochschulallee verlegt werden.

Aufgrund der Neubewertung einer Streuobstwiese hat es eine leichte Änderung der Eingriffsausgleichsbilanzierung gegeben.

Nach Hinweis der Abfallentsorger wurde die Fahrbahn in dem Bereich, in dem Längsparkplätze vorhanden sind, von 3m auf 3,05m verbreitert.

Herr Suhr wird der Vorlage nicht zustimmen. Grund dafür ist die Küsten- und Ackerbebauung, welcher seine Fraktion kritisch gegenübersteht.

Herr Suhr fragt, ob Interesse besteht, den Streifen, der sich auf dem Gebiet der Gemeinde Kramerhof befindet, ebenfalls zu bebauen und wenn ja, ob diesbezüglich bereits Kontakt mit der Hansestadt Stralsund aufgenommen worden ist.

Dazu ist Herrn Wohlgemuth nichts bekannt.

Herr Prof. Dr. Eilsberger fragt, ob es möglich ist, die Stellungnahme der Bürgerinitiative Hochschulallee e. V. zu erhalten, die nicht in der Abwägungstabelle enthalten ist.

Frau Wunderlich sagt dies zu. Sie erklärt, dass die Stellungnahmen nicht in die Abwägungstabelle aufgenommen wurden, die bereits im Vorfeld berücksichtigt wurden oder die nur allgemeine Hinweise enthalten haben.

Herr Gottschling wird der Vorlage ebenfalls nicht zustimmen.

Herr Lastovka stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0029/2018 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 2 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 04.09.2018

Titel: Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) und Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

Federführung:	Amt 40 Amt für Kultur, Welterbe und Medien	Datum:	12.07.2018
Bearbeiter:	Behrendt, Steffi Wolle, Jeannine		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	13.08.2018	
Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport Bürgerschaft	21.08.2018 20.09.2018	

Sachverhalt:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in ihrer Sitzung am 09.11.2017 auf Antrag der Fraktion CDU/FDP und der Fraktion Linke offene Liste mehrheitlich den Beschluss Nr. 2017-VI-08-0706 gefasst:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Richtlinien für die Ehrung der Ehrenamtlichen als Ergänzung zur Ehrenbürgerrechtssatzung zu erarbeiten und einen entsprechenden Entwurf dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport bis zum 31.03.2018 vorzulegen.“

Mit der Beschlussumsetzung ist das Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Abteilung Kultur und Öffentlichkeitsarbeit beauftragt.

In Konsequenz des Beschlusses legte das Fachamt dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport in seiner Sitzung am 20.03.2018 einen Entwurf für Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes vor. Nach der Beratung in den Fraktionen und der Wiedervorlage in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport am 17.04.2018 verständigten sich die Ausschussmitglieder auf einen finalen Richtlinienentwurf, der als Ergänzung der Ehrenbürgerrechtssatzung der Hansestadt Stralsund durch die Bürgerschaft beschlossen werden soll. Die Verwendung der Richtlinien im Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes wird im § 12 der Ehrenbürgerrechtssatzung der Hansestadt Stralsund geregelt.

Lösungsvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Neufassung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) sowie die Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes als Ergänzung der Ehrenbürgerrechtssatzung.

Zur Bewertung der jährlich eingereichten Vorschläge zur Würdigung des Ehrenamtes und der daraus resultierenden Beschlussempfehlung durch den beratenden Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport sind die Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes zugrunde zu legen.

Alternativen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Neufassung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) sowie die Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes als Ergänzung der Ehrenbürgerrechtssatzung nicht.

Demzufolge bleibt die bisherige Verfahrensweise zur Bewertung der jährlich eingereichten Vorschläge zur Würdigung des Ehrenamtes durch den beratenden Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

- die Neufassung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) – Anlage 1
- die Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes als Ergänzung der Ehrenbürgerrechtssatzung – Anlage 3

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Finanzierung:

Die Neufassung der Satzung und die Einführung von Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes verursachen keine Kosten.

Termine/ Zuständigkeiten:

August 2018/Amt 40, Abt. 40.1

Anlage 1 – SA 70.05

Anlage 2 – Synopse SA 70.05 neu-alt

Anlage 3 – Richtlinie zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes, neu

Anlage 4 – Beschluss der Bürgerschaft 09.11.2017 (Nr. 2017-VI-08-0706)

Anlage 5 – Protokollauszug BHKSA 20.03.2018 TOP 4.1. Richtlinien für Ehrungen der Ehrenamtlichen

Anlage 6 – Protokollauszug BHKSA 17.04.2018 TOP 4.2. Richtlinien für Ehrungen der Ehrenamtlichen

Protokollauszug BHKSA 21.08.2018 Vorlage B 0031/2018

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Satzung

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom ...

Inhalt	Seite
§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund	1
§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts	1
§ 3 - Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte	2
§ 4 - Verleihungsakt	2
§ 5 - Beendigung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte	3
§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen	3
§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts	3
§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch	4
§ 9 - Verfahren zur Verleihung der Eintragung in das Ehrenbuch	4
§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten	4
§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund	4
§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes	5
§ 13 - Inkrafttreten	5

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom ... die folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund

Die Hansestadt Stralsund verleiht Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen:

Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund
Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund
Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Hansestadt Stralsund für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben.
2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Hansestadt Stralsund in Verbindung steht.

3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

§ 3 - Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Hansestadt Stralsund in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.
2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.
3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.
4. Dem Hauptausschuss der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.
5. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
6. Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.
7. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
8. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 - Verleihungsakt

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesiegelten Urkunde und der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund.
2. Die Übergabe erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft in feierlicher Form vor der Bürgerschaft oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.
3. Der Name des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin wird in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund eingetragen.
4. Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen können durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.

§ 5 - Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Inhabers/der Inhaberin oder mit seinem/ihrer nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin bleibt im Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund stehen.

Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.

2. Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod – aus dem Ehrenbuch erfolgen.
3. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu dessen Aberkennung.

§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen

1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.
2. Liegt an einer Grabstätte eines verstorbenen Ehrenbürgers/einer verstorbenen Ehrenbürgerin ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als Ehrengrab durch Abtretung des Nutzungsrechtes an die Hansestadt Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).
3. Anerkannte Ehrengrabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.
4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend den in § 3 Abs. 1-8 festgelegten Arbeitsschritten.
2. Vor der Beschlussfassung sollte dem Ehrenbürger/der Ehrenbürgerin Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.
3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin teilt die Entscheidung der Bürgerschaft dem/der Betroffenen schriftlich mit.
4. Der Name des/der Betroffenen wird im Ehrenbuch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte verliert ihre Gültigkeit.
5. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch

Die Hansestadt Stralsund verleiht eine „Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund“ an Personen, die sich in hohem Maße um die Stadt und ihre Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben.

§ 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“

1. Das Verfahren zur Eintragung in das Ehrenbuch sowie das Verfahren zur Streichung aus dem Ehrenbuch wird gem. der §§ 3-6 dieser Satzung geregelt.
2. Eine Aberkennung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es muss ein unwürdiges Verhalten gegeben sein, das sich mit dem Vorbildcharakter des Wirkens des Ausgezeichneten/der Ausgezeichneten nicht in Einklang bringen lässt und nicht zu einer Verleihung geführt hätte. Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Antrag ohne Verfahrensablauf abgelehnt.

§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können als Ehrengrab anerkannt werden, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.
2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft zu richten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger/Bürgerin der Hansestadt Stralsund sein.
3. Die Anerkennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.
4. Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätte anerkennen.
5. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

1. Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu 15 Personen (inkl. der gemäß § 11 Abs. 2 zu ehrenden Personen) ausgezeichnet werden.
2. Personen, die sich in einer ehrenamtlichen Funktion oder Tätigkeit langjährig und erfolgreich engagierten bzw. noch engagieren, kann die Hansestadt Stralsund eine Ehrennadel verleihen. Diese Ehrung ist auf maximal fünf Personen pro Jahr beschränkt.
3. Zum „Tag des Ehrenamtes“ wird den zu Ehrenden eine Urkunde überreicht. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“.

§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürger und Bürgerinnen sowie Vereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund. Die Vorschläge sind an den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft zu richten.

2. Dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss gibt auf Grundlage der Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes eine Empfehlung über die Auswahl der zu ehrenden Personen ab und leitet diese dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu.
3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin legt diese Empfehlung als Beschlussvorlage der Bürgerschaft vor.
4. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.
5. Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 05. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.
6. Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft.
7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.
8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 9 Pkt. 1-2 ist nicht möglich, es sei denn, der Eingereichte/die Eingereichte erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Dienstes.

§ 13 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Stralsund, den

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L.S.

Neu	Alt
<p>SA 70.05 Satzung Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom ...</p> <p>§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund § 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts § 3 - Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte § 4 - Verleihungsakt § 5 - Beendigung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte § 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen § 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts § 8 - Eintragung in das Ehrenbuch § 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“ § 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten § 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund § 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes § 13 - Inkrafttreten</p> <p>Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom ... die folgende Satzung erlassen:</p> <p>§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund</p> <p>Die Hansestadt Stralsund verleiht Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen: Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund</p>	<p>SA 70.05 Satzung Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015</p> <p>§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund § 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts § 3 - Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte § 4 - Verleihungsakt § 5 - Beendigung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte § 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger § 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts § 8 - Eintragung in das Ehrenbuch § 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“ § 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten § 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund § 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes § 13 - Inkrafttreten</p> <p>Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006, GVBl. M-V S. 194) und vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2001, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 16.07.2015 die folgende Satzung erlassen:</p> <p>§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund</p> <p>Die Hansestadt Stralsund verleiht Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen: Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund</p>

§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Hansestadt Stralsund für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer **Bürger und Bürgerinnen** verdient gemacht haben.

2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Hansestadt Stralsund in Verbindung steht.

3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

§ 3 - Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei **dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin** der Hansestadt Stralsund in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.

4. Dem Hauptausschuss der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet **der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin** eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.

5. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Hansestadt Stralsund für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.

2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Hansestadt Stralsund in Verbindung steht.

3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

§ 3 - Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem/der Oberbürgermeister/in der Hansestadt Stralsund in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.

4. Dem Hauptausschuss der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der/die Oberbürgermeister/in eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.

5. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

6. Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung **des Ehrenbürgerrechts** vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.

7. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

8. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 - Verleihungsakt

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesiegelten Urkunde und der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund.

2. Die Übergabe erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft in feierlicher Form vor der Bürgerschaft oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.

3. Der Name **des Ehrenbürger/der Ehrenbürgerin** wird in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund eingetragen.

4. **Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen** können durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft oder **den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin** zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.

§ 5 - Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod **des Inhabers/der Inhaberin** oder mit **seinem/ihrer** nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name **des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin** bleibt im Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund stehen. Ehrenbürger/**Ehrenbürgerinnen** haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.

2. Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – **auch nach dem Tod** – aus dem Ehrenbuch erfolgen.

6. Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung der Ehrenbürgerrechte vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.

7. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

8. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 - Verleihungsakt

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesiegelten Urkunde und der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund.

2. Die Übergabe erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft in feierlicher Form vor der Bürgerschaft oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.

3. Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund eingetragen.

4. Ehrenbürger können durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft oder den /die Oberbürgermeister/in zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.

§ 5 - Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod der Inhaberin/des Inhabers oder mit ihrem/seinem nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers bleibt im Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund stehen. Ehrenbürger haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.

2. Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod hinaus – aus dem Ehrenbuch erfolgen.

3. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu **dessen** Aberkennung.

§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen

1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.

2. Liegt an einer Grabstätte eines verstorbenen Ehrenbürgers/**einer verstorbenen Ehrenbürgerin** ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als Ehrengrab durch Abtretung des Nutzungsrechtes an die Hansestadt Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).

3. Anerkannte Ehrengrabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.

4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend den in § 3 Abs. 1-8 festgelegten Arbeitsschritten.

2. Vor der Beschlussfassung sollte **dem Ehrenbürger/der Ehrenbürgerin** Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

3. **Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin** teilt die Entscheidung der Bürgerschaft **dem/der Betroffenen** schriftlich mit.

4. Der Name **des/der Betroffenen** wird im Ehrenbuch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte

3. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu deren Aberkennung.

§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger

1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.

2. Liegt an einer Grabstätte eines verstorbenen Ehrenbürgers ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als Ehrengrab durch Abtretung des Nutzungsrechtes an die Hansestadt Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).

3. Anerkannte Ehrengrabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.

4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend den in § 3 Abs. 1-8 festgelegten Arbeitsschritten.

2. Vor der Beschlussfassung sollte der Ehrenbürgerin/dem Ehrenbürger Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

3. Der/die Oberbürgermeister/in teilt die Entscheidung der Bürgerschaft dem Betroffenen schriftlich mit.

4. Der Name der Betroffenen/des Betroffenen wird im Ehrenbuch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte verliert ihre

verliert ihre Gültigkeit.

5. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch

Die Hansestadt Stralsund verleiht eine „Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund“ an Personen, die sich in hohem Maße um die Stadt und ihre **Bürger und Bürgerinnen** verdient gemacht haben.

§ 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“

1. Das Verfahren zur Eintragung in das Ehrenbuch sowie das Verfahren zur Streichung aus dem Ehrenbuch wird gem. der §§ 3-6 dieser Satzung geregelt.

2. Eine Aberkennung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es muss ein unwürdiges Verhalten gegeben sein, **das** sich mit dem Vorbildcharakter des Wirkens **des Ausgezeichneten/der Ausgezeichneten** nicht in Einklang bringen lässt und nicht zu einer Verleihung geführt hätte. Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Antrag ohne Verfahrensablauf abgelehnt.

§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können als Ehrengrab anerkannt werden, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.

2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an den **Präsidenten/die Präsidentin** der Bürgerschaft zu richten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht **Bürger/Bürgerin** der Hansestadt Stralsund sein.

3. Die Anerkennung von **Ehrengrabstätten** für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

4. Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich

Gültigkeit.

5. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch

Die Hansestadt Stralsund verleiht eine „Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund“ an Personen, die sich in hohem Maße um die Stadt und ihre **Bürger/innen** verdient gemacht haben.

§ 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“

1. Das Verfahren zur Eintragung in das Ehrenbuch sowie das Verfahren zur Streichung aus dem Ehrenbuch wird gem. der §§ 3-6 dieser Satzung geregelt.

2. Eine Aberkennung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es muss ein unwürdiges Verhalten gegeben sein, **das** sich mit dem Vorbildcharakter des Wirkens **der Ausgezeichneten/des Ausgezeichneten** nicht in Einklang bringen lässt und nicht zu einer Verleihung geführt hätte. Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Antrag ohne Verfahrensablauf abgelehnt.

§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können als Ehrengrab anerkannt werden, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.

2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an den **Präsidenten** der Bürgerschaft zu richten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht **Bürger** der Hansestadt Stralsund sein.

3. Die Anerkennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

4. Grabstätten von Persönlichkeiten, die

besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätte anerkennen.

5. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

1. Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu 15 Personen (**inkl. der gemäß § 11 Abs. 2 zu ehrenden Personen**) ausgezeichnet werden.

2. Personen, die sich in einer ehrenamtlichen Funktion oder Tätigkeit langjährig und erfolgreich engagierten bzw. noch engagieren, kann die Hansestadt Stralsund eine Ehrennadel verleihen. Diese Ehrung ist auf maximal fünf Personen pro Jahr beschränkt.

3. Zum „Tag des Ehrenamtes“ wird den **zu Ehrenden** eine Urkunde überreicht. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“.

§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

1. Vorschlagsberechtigt sind **alle Bürger und Bürgerinnen** sowie Vereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund. Die Vorschläge sind an **den Präsidenten/die Präsidentin** der Bürgerschaft zu richten.

2. Dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss gibt **auf Grundlage der Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes** eine Empfehlung über die Auswahl der zu ehrenden Personen ab und leitet diese dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu.

3. Der Oberbürgermeister/die

sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätte anerkennen.

5. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

1. Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu 15 Personen, incl. bis zu 5 Personen mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.

2. Personen, die sich in einer ehrenamtlichen Funktion oder Tätigkeit langjährig und erfolgreich engagierten bzw. noch engagieren, kann die Hansestadt Stralsund eine Ehrennadel verleihen. Diese Ehrung ist auf maximal fünf Personen pro Jahr beschränkt.

3. Zum „Tag des Ehrenamtes“ wird den geehrten eine Urkunde überreicht. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“.

§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund. Die Vorschläge sind an die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.

2. Dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss gibt eine Empfehlung über die Auswahl der zu ehrenden Personen ab und leitet diese dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu.

3. Der Oberbürgermeister/die

Oberbürgermeisterin legt diese Empfehlung als Beschlussvorlage der Bürgerschaft vor.

4. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.

5. Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 05. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.

6. Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft.

7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.

8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 9 Pkt. 1-2 ist nicht möglich, es sei denn, der Eingereichte/**die Eingereichte** erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Dienstes.

§ 13 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Stralsund, den

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L.S.

Oberbürgermeisterin legt diese Empfehlung als Beschlussvorlage der Bürgerschaft vor.

4. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.

5. Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 05. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.

6. Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft.

7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.

8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 9 Pkt. 1-3 ist nicht möglich, es sei denn, der Eingereichte erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Dienstes.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 01.09.2015

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

L.S.

Richtlinien der Hansestadt Stralsund zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 – Grundsätze	1
§ 2 – Wirkungsbereich des Ehrenamtes	1
§ 3 – Voraussetzungen zur Würdigung des Ehrenamtes	2
§ 4 – Bewertung und Beschlussempfehlung	2
§ 5 – Inkrafttreten	3

§ 1 – Grundsätze

Bürgerschaftliches Engagement ist unverzichtbar für das Funktionieren der Gesellschaft. Es sichert den sozialen Zusammenhalt und ist das Fundament für eine lebendige Demokratie. Das Ehrenamt in Stralsund ist geprägt von vielfältigem Engagement in den unterschiedlichsten Bereichen. Die Hansestadt Stralsund unterstützt das Ehrenamt und möchte dazu beitragen, dessen Ansehen und Bedeutung als unerlässlichen Beitrag für das Allgemeinwohl zu stärken.

Die Hansestadt Stralsund erkennt verschiedenartiges ehrenamtliches Engagement in der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrenbürgerrechtssatzung) an. Eine der Ehrungsformen ist die jährliche Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund, dessen Anwendungsbereich und Verfahren in den §§ 11 und 12 geregelt ist.

Um die Anerkennung zur Würdigung des Ehrenamtes ausgewogen, gerecht und nachhaltig zu gestalten, soll die Bewertung der eingereichten Vorschläge und damit das Verfahren zur Entscheidungsfindung nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

§ 2 – Wirkungsbereich des Ehrenamtes

Die vorgeschlagenen Personen sind in den Bereichen des Vereinswesens, des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen in der Hansestadt Stralsund ehrenamtlich tätig. Dazu zählen:

- Soziales
- Schule, Kindergarten
- Bildung
- Freizeit, Sport

- Kunst, Kultur
- Geschichte, Traditionspflege, Brauchtum
- Sicherheit, Ordnung und Gefahrenabwehr
- Gesundheit
- Jugendarbeit
- Generationenarbeit
- Nachbarschaftshilfe
- Integration
- Umwelt, Natur, Tierschutz
- sonstige bürgerschaftliche Aktivitäten

§ 3 – Voraussetzungen zur Würdigung des Ehrenamtes

Die Anerkennung zur Würdigung des Ehrenamtes setzt voraus, dass:

1. die vorgeschlagene Person der Ehrung würdig ist (u. a. Bekenntnis zu demokratischen Grundprinzipien)
2. die oder der zu Ehrende Einwohnerin oder Einwohner der Hansestadt Stralsund ist oder die ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Stralsund ausübt
3. für die ausgeübte(n) ehrenamtliche(n) Tätigkeit(en) kein Entgelt, Verdienstausfall oder eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die über den Ersatz von Kosten hinausgeht
4. die oder der zu Ehrende seit mindestens fünf Jahren ehrenamtlich tätig ist (Tätigkeiten in unterschiedlichen Ehrenämtern können zeitlich zusammengefasst werden) und die Tätigkeit in einem bedeutsamen regelmäßigen Umfang ausgeübt wird (mindestens vier Stunden pro Woche oder mindestens 200 Stunden im Jahr)
5. das Ehrenamt außerhalb des eigenen Haushaltes, bei einem Verein, einer Organisation bzw. Institution oder in sonstigen Initiativen bzw. Projekten geleistet wird
6. die vorgeschlagene Person noch keine Auszeichnung zur Würdigung des Ehrenamtes erfahren hat, es sei denn, die Würdigung soll aufgrund einer anderen Tätigkeit vorgenommen werden.

§ 4 – Bewertung und Beschlussempfehlung

1. Zur Anerkennung der Würdigung des Ehrenamtes müssen alle unter § 3 aufgeführten Kriterien erfüllt sein.
2. Ausnahmsweise kann eine vorgeschlagene Person auch dann geehrt werden, wenn sie oder er einzelne unter § 3 genannten Kriterien nicht erfüllt, sich aber besonders selbstlos für die Hansestadt Stralsund und deren Bürgerinnen und Bürger einsetzt.

Zur objektiven Entscheidungsfindung kann bei Bedarf eine Anhörung des Antragstellers erfolgen.

3. Im Sinne eines transparenten Verfahrens berät der zuständige Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport jeden Antrag einzeln. Die Entscheidung ist für jeden Antrag einzeln zu begründen und schriftlich im Protokoll der betreffenden Ausschusssitzung zu dokumentieren.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

TOP Ö 12.2

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Gremiendienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 9.1

Richtlinien für Ehrungen der Ehrenamtlichen

Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Linke offene Liste

Vorlage: AN 0125/2017

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Richtlinien für die Ehrung der Ehrenamtlichen als Ergänzung zur Ehrenbürgerschaft zu erarbeiten und einen entsprechenden Entwurf dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport bis zum 31.03.2018 vorzulegen.

Beschluss-Nr.: 2017-VI-08-0706

Datum: 09.11.2017

Im Auftrag


Kühn



TOP Ö 12.2

Auszug aus der Niederschrift über die 03. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport am 20.03.2018

Zu TOP : 4.1

Richtlinien für Ehrungen der Ehrenamtlichen

Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Linke offene Liste

Vorlage: AN 0125/2017

Frau Behrendt erklärt, dass sich das Fachamt mit der Thematik umfangreich befasst hat.

Frau Wolle erläutert den nun vorliegenden Entwurf der Richtlinien für Ehrungen der Ehrenamtlichen. Zunächst gibt Frau Wolle Ausführungen zum Verfahren. Aus Sicht des Fachamtes hat der Antragsteller bereits eine objektive Abwägung zur Berechtigung des zu Ehrenden vorgenommen.

Bei der objektiven und nachhaltigen Abwägung der Anträge im Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport sollen Richtlinien angewendet werden. Die Richtlinien sollten allgemein gefasst sein, um eine sachlich objektive Bewertung der eingereichten Vorschläge vornehmen zu können. Der Vergleich mit anderen Kommunen hat ergeben, dass diese ohne Kriterien arbeiten bzw. die Richtlinien sehr strikt gehalten sind.

Rechtsgrundlage zur Ehrung der Ehrenamtlichen bildet die Ehrenbürgerrechtssatzung der Hansestadt Stralsund.

Frau Wolle stellt die Richtlinien näher vor. Unter Punkt 1) wird der Wirkungsbereich der ehrenamtlichen Tätigkeit genauer, aber nicht abschließend, definiert.

Auf Nachfrage von Frau Dibbern bestätigt Frau Wolle, dass sich die vorgeschlagenen Wirkungsbereiche mit den vorgenommenen Würdigungen der vergangenen Jahre decken.

Frau Bartel meint, dass bereits in der Vergangenheit diese Wirkungsbereiche berücksichtigt wurden. Mit einer Auflistung dieser Bereiche erklärt sie sich jedoch auch einverstanden.

Frau Wolle stellt die unter Punkt 2) des Entwurfs aufgelisteten 6 möglichen Kriterien zur Anerkennung der Würdigung vor und begründet diese. Die Kriterien wurden allgemein formuliert und sind erweiterbar.

Zum Verfahren unter Punkt 3) des Entwurfs ergänzt Frau Wolle, dass ein Einwand aus der OB-Beratung aufgegriffen wurde. Im Interesse eines transparenten Verfahrens soll über jeden Antrag einzeln beraten und entschieden werden. Die Begründung zur Entscheidung ist zu protokollieren. Dies könnte in Form eines Entscheidungsbogens erfolgen.

Zur Entscheidungsfindung erläutert Frau Wolle die in der Zuarbeit genannten möglichen Varianten. So müssten entweder alle genannten Voraussetzungen erfüllt sein, ausnahmsweise kann bei besonderer Bedeutung davon abgewichen werden, oder es müsste eine bestimmte Anzahl der Kriterien erfüllt sein.

Frau Dibbern und Frau Bartel äußern ihre Bedenken zum vorgeschlagenen Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit. So fehlt ihnen die Anerkennung von über mehrere Jahre bzw. Jahrzehnte geleistete ehrenamtliche Tätigkeit, die nicht den wöchentlichen oder jährlichen Vorgaben entspricht.

Am Beispiel der Flüchtlingshilfe erläutert Frau Wolle, warum das Fachamt sich bewusst gegen eine Mindestjahreszahl entschieden hat.

Frau Bartel stellt klar, dass der Vorschlag für die Bürgerschaft von den Mitgliedern des Ausschusses erarbeitet wird. Die Berechtigung zur Entscheidung sollte in der Satzung festgehalten werden.

Frau Dr. Carstensen hält es für wichtig, einen zeitlichen Umfang, mindestens 5 Jahre, der ehrenamtlichen Tätigkeit festzusetzen. Bei Abweichungen von dem festgelegten Zeitraum sollte in besonderen Fällen die Würdigung ebenso erfolgen. Ihrer Meinung nach sollten alle Kriterien erfüllt werden, um für die ehrenamtliche Tätigkeit geehrt zu werden.

Herr Hofmann meint, dass in Fällen wie in der Flüchtlingshilfe auch eine andere Form der Ehrung erfolgen kann.

Frau von Allwörden merkt an, dass es sich bei der Richtlinie um kein Gesetz handelt. Vielmehr soll sie eine Hilfe bei der Entscheidungsfindung und der Rechtfertigung nach außen darstellen. Sie hält es nicht für nötig, die dargelegten Varianten zur Entscheidung in die Satzung einfließen zu lassen. Auch Frau von Allwörden positioniert sich für die Aufnahme eines zeitlichen Umfangs von 5 Jahren. Regelungen für die angesprochenen besonderen Fälle können im Ausschuss geklärt werden. Sie regt an, dass auch die ehrenamtliche Tätigkeit im ausgeübten Berufsfeld in der Satzung erfasst wird.

Frau Kraska-Röll unterstreicht die Wichtigkeit eines zeitlichen Umfangs.

Herr Hofmann resümiert, dass in den Vorjahren auch ohne die Richtlinie durch den Ausschuss sehr gute Arbeit geleistet wurde. Die Richtlinie könnte eine Erleichterung darstellen, obwohl es in der Vergangenheit keine Probleme bei der Anerkennung der Würdigung des Ehrenamtes gab. Wenn eine Richtlinie festgelegt wird, dann sollte diese auch restriktiv sein. Herr Hofmann findet auch, dass der zeitliche Umfang auf mindestens 5 Jahre festgelegt werden sollte. Er hält es für schwierig, eine Trennung zwischen Ehrenamt und beruflicher Tätigkeit vorzunehmen, wenn beides beim gleichen Arbeitgeber geschieht.

Frau von Allwörden stimmt Herrn Hofmann zu.

Herr Hofmann stellt klar, dass die aufgeworfenen Anregungen in den Fraktionen diskutiert werden sollen. Er hält jedoch eine Matrix zur Entscheidungsfindung für entbehrlich. Eine Protokollnotiz ist diesbezüglich ausreichend.

Frau Bartel stimmt dem Vorschlag einer Protokollnotiz zu. Sie bittet jedoch, den Vorschlag des Ausschusses anzuerkennen und nicht in Frage zu stellen.

Herr Hofmann erklärt, dass dies nicht in die Richtlinie eingearbeitet werden kann, da es sich um einen beratenden Ausschuss handelt.

Frau von Allwörden wiederholt, dass die Richtlinie auch innerhalb der Fraktionen eine Hilfestellung zur Argumentation ist. Dadurch kann auch in den Fraktionen der Vorschlag des Ausschusses belegt und begründet werden.

Die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport kommen überein, den Entwurf der Richtlinien zur Anerkennung der Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund in den Fraktionen zu beraten.

Die Wiedervorlage erfolgt in der kommenden Sitzung im April 2018.

Frau Behrendt erklärt, dass von Seiten des Fachamtes ggf. das Antragsformular überarbeitet und eine Entscheidungsmatrix in Form eines Formulars zur nächsten Sitzung vorbereitet wird.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 05.04.2018

TOP Ö 12.2

Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport am 17.04.2018

Zu TOP : 4.2

Richtlinien für Ehrungen der Ehrenamtlichen

Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Linke offene Liste

Vorlage: AN 0125/2017

Frau Wolle fasst die Diskussion der letzten Sitzung zusammen und fragt nach den Ergebnissen der Aussprachen in den jeweiligen Fraktionen. Weiterhin möchte sie wissen, ob eine Ergänzung der Geschäftsordnung mit internem Charakter oder eine Richtlinie als Anlage in die Ehrenbürgersatzung mit Außenwirkung erfolgen soll.

Frau Dr. Carstensen bittet Frau Wolle um eine erneute Erläuterung der Nachteile, sollte eine Anlage in die Ehrenbürgersatzung beschlossen werden. Frau Wolle kommt dem nach und teilt mit, dass das Fachamt eine interne Richtlinie bevorzugen würde, da bei zukünftigen Änderungen der Richtlinien kein langwieriges Verfahren über die Gremien erfolgen müsste. Frau Dr. Carstensen bittet die CDU/FDP-Fraktion um Erläuterung der Vorteile, da diese eine Anlage in der Ehrenbürgersatzung bevorzugen. Da Frau Kraska-Röll als Vertreterin für Frau von Allwörden anwesend ist, kann sie keine genauen Angaben zum Sachverhalt geben.

Frau Bartel bittet um Aufklärung der rechtlichen Konsequenzen durch das Rechtsamt.

Es folgt ein umfassender Meinungs austausch der Ausschussmitglieder über die einzelnen Punkte und Aufzählungen der Richtlinie.

Frau Wolle fasst die besprochenen Änderungen zusammen. In der Richtlinie bleibt die Angabe „sonstige bürgerschaftliche Aktivitäten“ enthalten, die Mindesttätigkeitsdauer wird auf 5 Jahre festgelegt, die Variante 1 bleibt bestehen und somit die Ausnahmeregelung – wenn einzelne Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Frau Behrendt äußert ihre Bedenken bzgl. der festgelegten Kriterien. Es stellt sich die Frage, ob jede Änderung der Richtlinie nach Beratung im Ausschuss immer von der Bürgerschaft beschlossen werden muss oder ob der Ausschuss die Richtlinie selbst abwandeln darf.

Herr Hofmann weist darauf hin, dass es sich um einen beratenden Ausschuss handelt und jede Änderung von der Bürgerschaft genehmigt werden muss.

Herr Hofmann lässt über die Richtlinie abstimmen.

Abstimmung: 5 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 4 Enthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 11.07.2018

TOP Ö 12.2

Auszug aus der Niederschrift über die 07. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport am 21.08.2018

Zu TOP : 3.1

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) und Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

Vorlage: B 0031/2018

Frau Wolle fasst den bisherigen Werdegang der Beschlussvorlage zusammen.

Auf Nachfrage von Frau Fechner teilt Frau Wolle mit, dass die Reihenfolge der Geschlechtsbestimmung in der Satzung mit der Gleichstellungsbeauftragten abgestimmt wurde. Grundsätzlich sei die Reihenfolge nicht vorgeschrieben, das Amt für Kultur, Welterbe und Medien hat dies entsprechend entschieden.

Frau Bartel kritisiert, dass zu viel Arbeitszeit mit der Änderung der Geschlechtsbestimmung in der Verwaltung in Anspruch genommen wird.

Frau Wolle führt aus, dass die 3 Beschlüsse zur Änderung der Satzung möglichst in einer Bürgerschaftssitzung behandelt werden sollen, sodass diese gleichzeitig an das Innenministerium weitergeleitet werden können.

Herr Hofmann lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker/Gremiendienst

Stralsund, 04.09.2018

Titel: Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung)

Federführung:	40.1 Kultur und Öffentlichkeitsarbeit	Datum:	20.09.2017
Bearbeiter:	Behrendt, Steffi Wolle, Jeannine Herrmann, Andrea		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	25.09.2017	
Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport	27.02.2018	

Sachverhalt:

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 18.05.2017 auf Antrag von Bürgerschaftsmitglied Michael Adomeit mehrheitlich den Beschluss (Nr. 2017-VI-04-0602) gefasst:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass bei künftigen Auszeichnungen als Ehrenbürger oder Eintrag in das Ehrenbuch die auszuzeichnenden Bürger und Bürgerinnen eine freiwillige eidesstattliche Erklärung abgeben, dass sie zu keiner Zeit für das frühere Ministerium für Staatssicherheit tätig gewesen sind.“

Nach rechtlicher Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung in diesem Fall nicht möglich ist. Nach § 27 Absatz 1 VwVfG M-V muss die Abnahme über den betreffenden Gegenstand und das betreffende Verfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen sein. Eine solche Grundlage besteht für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder den Eintrag in das Ehrenbuch nicht. Daran ändert auch die Freiwilligkeit der eidesstattlichen Versicherung nichts, da die Behörde dann dennoch nicht zur Abnahme berechtigt ist. Eine Rechtsgrundlage kann durch eine Satzung nicht geschaffen werden, da eine solche Satzungsregelung ebenfalls auf einer besonderen Ermächtigung beruhen müsste.

Der Beschluss kann jedoch dahingehend ausgelegt werden, dass eine freiwillige Selbsterklärung des/der Auszuzeichnenden gefordert wird, keine eidesstattliche Versicherung im rechtstechnischen Sinne.

Der Bürgerschaftsbeschluss verlangt die freiwillige Erklärung explizit für zukünftige Auszeichnungen als Ehrenbürger/Ehrenbürgerin und für die Eintragung in das Ehrenbuch. Eine Anwendung auf die dritte Ehrungsform „Würdigung im Ehrenamt“ wurde dennoch abgewogen, jedoch als nicht sachgerecht betrachtet.

Lösungsvorschlag:

Mit der Neufassung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die

Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) wird zeitgleich mit Einholen der Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person über die beabsichtigte Ehrung gemäß § 3 eine freiwillige Selbsterklärung abverlangt, dass die zu ehrende Person zu keiner Zeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) tätig gewesen ist.

Erst mit dem Vorliegen der Einverständniserklärung und der freiwilligen Selbsterklärung über die Nichttätigkeit für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR ist die Ehrung vorzunehmen.

Im Fall, dass die freiwillige Selbsterklärung nicht abgegeben wird, oder der/die zu Ehrende erklärt, für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR tätig gewesen zu sein, wird die Ehrung nicht vollzogen.

Alternativen:

Die folgende Möglichkeit des Umgangs mit dem Fall einer nicht abgegebenen Erklärung oder einer Erklärung über die tatsächliche Tätigkeit für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR soll hier als Alternative zumindest aufgezeigt werden:

Im Fall, dass die freiwillige Selbsterklärung nicht abgegeben wird oder der/die zu Ehrende erklärt, für das MfS und seiner Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR tätig gewesen zu sein, berät der Hauptausschuss erneut über die Ehrung unter Abwägung der vorliegenden Fakten und der geleisteten Verdienste. Entscheidet der Hauptausschuss, dass die Ehrung vorzunehmen ist, erarbeitet der Oberbürgermeister eine neue Beschlussvorlage für die Bürgerschaft – siehe Anlage 2.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Neufassung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) – siehe Anlage 1.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Finanzierung:

Die Satzungsänderung verursacht keine Kosten.

Termine/Zuständigkeiten:

Dezember 2017/Amt 40

Anlage 1 - SA 70.05

Anlage 2 - SA 70.05_Alternative

Anlage 3 - Synopse SA 70.05 neu-alt

Anlage 4 - Synopse SA 70.05 neu-alt_Alternative

Protokollauszug BHKSA 10.10.2017 B 0045/2017

Protokollauszug BHKSA vom 27.02.2018 B 0045/2017

Stellungnahme - Abwägungen der Stellungnahmen Amt 10 und Amt 12

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Satzung

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom ...

Inhalt	Seite
§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund	1
§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts	1
§ 3 - Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte	2
§ 4 - Verleihungsakt	2
§ 5 - Beendigung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte	3
§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen	3
§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts	3
§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch	4
§ 9 - Verfahren zur Verleihung der Eintragung in das Ehrenbuch	4
§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten	4
§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund	4
§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes	5
§ 13 - Inkrafttreten	5

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom ... die folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund

Die Hansestadt Stralsund verleiht Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen:

Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund
Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund
Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Hansestadt Stralsund für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben.
2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Hansestadt Stralsund in Verbindung steht.

3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

§ 3 - Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem/der Oberbürgermeister/in der Hansestadt Stralsund in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.
2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.
3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.
4. Dem Hauptausschuss der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der/die Oberbürgermeister/in eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.
5. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
6. Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.
7. Zeitgleich mit der Einverständniserklärung wird von der zu ehrenden Person die Abgabe einer freiwilligen Selbsterklärung abverlangt, dass sie zu keiner Zeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) tätig war.
8. Erst mit dem Vorliegen der Einverständniserklärung und der freiwilligen Selbsterklärung über die Nichttätigkeit für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR ist die Ehrung vorzunehmen. Wird die freiwillige Selbsterklärung nicht abgegeben, oder erklärt der/die zu Ehrende, für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR tätig gewesen zu sein, wird die Ehrung nicht vollzogen.
9. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 - Verleihungsakt

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesiegelten Urkunde und der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund.
2. Die Übergabe erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft in feierlicher Form vor der Bürgerschaft oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.
3. Der Name des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin wird in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund eingetragen.

4. Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen können durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.

§ 5 - Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Inhabers/der Inhaberin oder mit seinem/ihrem nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin bleibt im Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund stehen. Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.
2. Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod – aus dem Ehrenbuch erfolgen.
3. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu dessen Aberkennung.

§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen

1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.
2. Liegt an einer Grabstätte eines verstorbenen Ehrenbürgers/einer verstorbenen Ehrenbürgerin ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als Ehrengrab durch Abtretung des Nutzungsrechtes an die Hansestadt Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).
3. Anerkannte Ehrengrabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.
4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend den in § 3 Abs. 1-8 festgelegten Arbeitsschritten.
2. Vor der Beschlussfassung sollte dem Ehrenbürger/der Ehrenbürgerin Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.
3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin teilt die Entscheidung der Bürgerschaft dem/der Betroffenen schriftlich mit.
4. Der Name des/der Betroffenen wird im Ehrenbuch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte verliert ihre Gültigkeit.

5. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch

Die Hansestadt Stralsund verleiht eine „Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund“ an Personen, die sich in hohem Maße um die Stadt und ihre Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben.

§ 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“

1. Das Verfahren zur Eintragung in das Ehrenbuch sowie das Verfahren zur Streichung aus dem Ehrenbuch wird gem. der §§ 3-6 dieser Satzung geregelt.
2. Eine Aberkennung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es muss ein unwürdiges Verhalten gegeben sein, das sich mit dem Vorbildcharakter des Wirkens des Ausgezeichneten/der Ausgezeichneten nicht in Einklang bringen lässt und nicht zu einer Verleihung geführt hätte. Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Antrag ohne Verfahrensablauf abgelehnt.

§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können als Ehrengrab anerkannt werden, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.
2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft zu richten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger/Bürgerin der Hansestadt Stralsund sein.
3. Die Anerkennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.
4. Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätte anerkennen.
5. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

1. Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu 15 Personen (inkl. der gemäß § 11 Abs. 2 zu ehrenden Personen) ausgezeichnet werden.
2. Personen, die sich in einer ehrenamtlichen Funktion oder Tätigkeit langjährig und erfolgreich engagierten bzw. noch engagieren, kann die Hansestadt Stralsund eine Ehrennadel verleihen. Diese Ehrung ist auf maximal fünf Personen pro Jahr beschränkt.

3. Zum „Tag des Ehrenamtes“ wird den zu Ehrenden eine Urkunde überreicht. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“.

§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürger und Bürgerinnen sowie Vereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund. Die Vorschläge sind an den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft zu richten.
2. Dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss gibt eine Empfehlung über die Auswahl der zu ehrenden Personen ab und leitet diese dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu.
3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin legt diese Empfehlung als Beschlussvorlage der Bürgerschaft vor.
4. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.
5. Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 05. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.
6. Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft.
7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.
8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 9 Pkt. 1-2 ist nicht möglich, es sei denn, der Eingereichte/die Eingereichte erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Dienstes.

§ 13 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Stralsund, den

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L.S.

*-Alternative-***Satzung**

**Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten
durch die Hansestadt Stralsund
(Ehrenbürgerrechtssatzung)
in der Fassung vom ...**

Inhalt	Seite
§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund	1
§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts	1
§ 3 - Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte	2
§ 4 - Verleihungsakt	2
§ 5 - Beendigung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte	3
§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen	3
§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts	3
§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch	4
§ 9 - Verfahren zur Verleihung der Eintragung in das Ehrenbuch	4
§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten	4
§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund	4
§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes	5
§ 13 - Inkrafttreten	5

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom ... die folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund

Die Hansestadt Stralsund verleiht Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen:

Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund
Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund
Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Hansestadt Stralsund für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben.
2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Hansestadt Stralsund in Verbindung steht.

3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

§ 3 - Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem/der Oberbürgermeister/in der Hansestadt Stralsund in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.
2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.
3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.
4. Dem Hauptausschuss der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der/die Oberbürgermeister/in eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.
5. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
6. Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.
7. Zeitgleich mit der Einverständniserklärung wird von der zu ehrenden Person die Abgabe einer freiwilligen Selbsterklärung abverlangt, dass sie zu keiner Zeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) tätig war.
8. Erst mit dem Vorliegen der Einverständniserklärung und der freiwilligen Selbsterklärung über die Nichttätigkeit für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR ist die Ehrung vorzunehmen.
9. Liegt die Einverständniserklärung vor, wird die freiwillige Selbsterklärung jedoch nicht abgegeben, oder erklärt der/die zu Ehrende, für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR tätig gewesen zu sein, berät der Hauptausschuss erneut über die Ehrung unter Abwägung der vorliegenden Fakten und der geleisteten Verdienste. Entscheidet der Hauptausschuss, dass die Ehrung vorzunehmen ist, erarbeitet der/die Oberbürgermeister/in eine neue Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.
10. Die Bürgerschaft berät und entscheidet erneut über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
11. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 - Verleihungsakt

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesiegelten Urkunde und der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund.

2. Die Übergabe erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft in feierlicher Form vor der Bürgerschaft oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.
3. Der Name des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin wird in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund eingetragen.
4. Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen können durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.

§ 5 - Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Inhabers/der Inhaberin oder mit seinem/ihrer nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin bleibt im Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund stehen. Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.
2. Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod – aus dem Ehrenbuch erfolgen.
3. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu dessen Aberkennung.

§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen

1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.
2. Liegt an einer Grabstätte eines verstorbenen Ehrenbürgers/einer verstorbenen Ehrenbürgerin ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als Ehrengrab durch Abtretung des Nutzungsrechtes an die Hansestadt Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).
3. Anerkannte Ehrengrabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.
4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend den in § 3 Abs. 1-8 festgelegten Arbeitsschritten.
2. Vor der Beschlussfassung sollte dem Ehrenbürger/der Ehrenbürgerin Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin teilt die Entscheidung der Bürgerschaft dem/der Betroffenen schriftlich mit.
4. Der Name des/der Betroffenen wird im Ehrenbuch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte verliert ihre Gültigkeit.
5. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch

Die Hansestadt Stralsund verleiht eine „Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund“ an Personen, die sich in hohem Maße um die Stadt und ihre Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben.

§ 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“

1. Das Verfahren zur Eintragung in das Ehrenbuch sowie das Verfahren zur Streichung aus dem Ehrenbuch wird gem. der §§ 3-6 dieser Satzung geregelt.
2. Eine Aberkennung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es muss ein unwürdiges Verhalten gegeben sein, das sich mit dem Vorbildcharakter des Wirkens des Ausgezeichneten/der Ausgezeichneten nicht in Einklang bringen lässt und nicht zu einer Verleihung geführt hätte. Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Antrag ohne Verfahrensablauf abgelehnt.

§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können als Ehrengrab anerkannt werden, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.
2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft zu richten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger/Bürgerin der Hansestadt Stralsund sein.
3. Die Anerkennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.
4. Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätte anerkennen.
5. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

1. Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu

15 Personen (inkl. der gemäß § 11 Abs. 2 zu ehrenden Personen) ausgezeichnet werden.

2. Personen, die sich in einer ehrenamtlichen Funktion oder Tätigkeit langjährig und erfolgreich engagierten bzw. noch engagieren, kann die Hansestadt Stralsund eine Ehrennadel verleihen. Diese Ehrung ist auf maximal fünf Personen pro Jahr beschränkt.
3. Zum „Tag des Ehrenamtes“ wird den zu Ehrenden eine Urkunde überreicht. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“.

§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürger und Bürgerinnen sowie Vereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund. Die Vorschläge sind an den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft zu richten.
2. Dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss gibt eine Empfehlung über die Auswahl der zu ehrenden Personen ab und leitet diese dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu.
3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin legt diese Empfehlung als Beschlussvorlage der Bürgerschaft vor.
4. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.
5. Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 05. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.
6. Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft.
7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.
8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 9 Pkt. 1-2 ist nicht möglich, es sei denn, der Eingereichte/die Eingereichte erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Dienstes.

§ 13 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Stralsund, den

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L.S.

Neu	Alt
<p>SA 70.05 Satzung Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom ...</p> <p>§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund § 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts § 3 - Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte § 4 - Verleihungsakt § 5 - Beendigung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte § 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen § 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts § 8 - Eintragung in das Ehrenbuch § 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“ § 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten § 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund § 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes § 13 - Inkrafttreten</p> <p>Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom ... die folgende Satzung erlassen:</p> <p>§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund</p> <p>Die Hansestadt Stralsund verleiht Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen: Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund</p>	<p>SA 70.05 Satzung Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015</p> <p>§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund § 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts § 3 - Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte § 4 - Verleihungsakt § 5 - Beendigung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte § 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger § 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts § 8 - Eintragung in das Ehrenbuch § 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“ § 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten § 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund § 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes § 13 - Inkrafttreten</p> <p>Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006, GVBl. M-V S. 194) und vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2001, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 16.07.2015 die folgende Satzung erlassen:</p> <p>§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund</p> <p>Die Hansestadt Stralsund verleiht Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen: Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund</p>

Anlage 3

§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Hansestadt Stralsund für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer **Bürger und Bürgerinnen** verdient gemacht haben.

2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Hansestadt Stralsund in Verbindung steht.

3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

§ 3 - Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei **dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin** der Hansestadt Stralsund in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.

4. Dem Hauptausschuss der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet **der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin** eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.

5. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Hansestadt Stralsund für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.

2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Hansestadt Stralsund in Verbindung steht.

3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

§ 3 - Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem/der Oberbürgermeister/in der Hansestadt Stralsund in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.

4. Dem Hauptausschuss der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der/die Oberbürgermeister/in eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.

5. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

Anlage 3

<p>6. Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.</p> <p>7. Zeitgleich mit der Einverständniserklärung wird von der zu ehrenden Person die Abgabe einer freiwilligen Selbsterklärung abverlangt, dass sie zu keiner Zeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) tätig war.</p> <p>8. Erst mit dem Vorliegen der Einverständniserklärung und der freiwilligen Selbsterklärung über die Nichttätigkeit für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR ist die Ehrung vorzunehmen. Wird die freiwillige Selbsterklärung nicht abgegeben, oder erklärt der/die zu Ehrende, für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR tätig gewesen zu sein, wird die Ehrung nicht vollzogen.</p> <p>9. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>§ 4 - Verleihungsakt</p> <p>1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesiegelten Urkunde und der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund.</p> <p>2. Die Übergabe erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft in feierlicher Form vor der Bürgerschaft oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.</p> <p>3. Der Name des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin wird in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund eingetragen.</p> <p>4. Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen können durch den Präsidenten/die Präsidentin der</p>	<p>6. Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung der Ehrenbürgerrechte vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.</p> <p>7. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.</p> <p>8. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>§ 4 - Verleihungsakt</p> <p>1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesiegelten Urkunde und der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund.</p> <p>2. Die Übergabe erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft in feierlicher Form vor der Bürgerschaft oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.</p> <p>3. Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund eingetragen.</p> <p>4. Ehrenbürger können durch den Präsidenten/die Präsidentin der</p>
---	---

Anlage 3

Bürgerschaft oder **den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin** zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.

§ 5 - Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod **des Inhabers/der Inhaberin** oder mit **seinem/ihrer** nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name **des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin** bleibt im Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund stehen. Ehrenbürger/**Ehrenbürgerinnen** haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.

2. Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – **auch nach dem Tod** – aus dem Ehrenbuch erfolgen.
3. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu **dessen** Aberkennung.

§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen

1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.

2. Liegt an einer Grabstätte eines verstorbenen Ehrenbürgers/**einer verstorbenen Ehrenbürgerin** ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als Ehrengrab durch Abtretung des Nutzungsrechtes an die Hansestadt Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).

3. Anerkannte Ehrengrabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.

4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Bürgerschaft oder den /die Oberbürgermeister/in zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.

§ 5 - Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod der Inhaberin/des Inhabers oder mit ihrem/seinem nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers bleibt im Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund stehen. Ehrenbürger haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.

2. Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod hinaus – aus dem Ehrenbuch erfolgen.
3. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu deren Aberkennung.

§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger

1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.

2. Liegt an einer Grabstätte eines verstorbenen Ehrenbürgers ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als Ehrengrab durch Abtretung des Nutzungsrechtes an die Hansestadt Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).

3. Anerkannte Ehrengrabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.

4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Anlage 3

§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend den in § 3 Abs. 1-8 festgelegten Arbeitsschritten.
2. Vor der Beschlussfassung sollte **dem Ehrenbürger/der Ehrenbürgerin** Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.
3. **Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin** teilt die Entscheidung der Bürgerschaft **dem/der Betroffenen** schriftlich mit.
4. Der Name **des/der Betroffenen** wird im Ehrenbuch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte verliert ihre Gültigkeit.
5. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch

Die Hansestadt Stralsund verleiht eine „Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund“ an Personen, die sich in hohem Maße um die Stadt und ihre **Bürger und Bürgerinnen** verdient gemacht haben.

§ 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“

1. Das Verfahren zur Eintragung in das Ehrenbuch sowie das Verfahren zur Streichung aus dem Ehrenbuch wird gem. der §§ 3-6 dieser Satzung geregelt.
2. Eine Aberkennung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es muss ein unwürdiges Verhalten gegeben sein, **das** sich mit dem Vorbildcharakter des Wirkens **des Ausgezeichneten/der Ausgezeichneten** nicht in Einklang bringen lässt und nicht zu einer Verleihung geführt hätte. Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Antrag ohne Verfahrensablauf abgelehnt.

§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend den in § 3 Abs. 1-8 festgelegten Arbeitsschritten.
2. Vor der Beschlussfassung sollte der Ehrenbürgerin/dem Ehrenbürger Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.
3. Der/die Oberbürgermeister/in teilt die Entscheidung der Bürgerschaft dem Betroffenen schriftlich mit.
4. Der Name der Betroffenen/des Betroffenen wird im Ehrenbuch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte verliert ihre Gültigkeit.
5. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch

Die Hansestadt Stralsund verleiht eine „Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund“ an Personen, die sich in hohem Maße um die Stadt und ihre Bürger/innen verdient gemacht haben.

§ 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“

1. Das Verfahren zur Eintragung in das Ehrenbuch sowie das Verfahren zur Streichung aus dem Ehrenbuch wird gem. der §§ 3-6 dieser Satzung geregelt.
2. Eine Aberkennung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es muss ein unwürdiges Verhalten gegeben sein, **das** sich mit dem Vorbildcharakter des Wirkens der Ausgezeichneten/des Ausgezeichneten nicht in Einklang bringen lässt und nicht zu einer Verleihung geführt hätte. Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Antrag ohne Verfahrensablauf abgelehnt.

§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

Anlage 3

1. Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können als Ehrengrab anerkannt werden, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.

2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an den Präsidenten/**die Präsidentin** der Bürgerschaft zu richten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger/**Bürgerin** der Hansestadt Stralsund sein.

3. Die Anerkennung von **Ehrengrabstätten** für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

4. Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätte anerkennen.

5. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

1. Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu 15 Personen (**inkl. der gemäß § 11 Abs. 2 zu ehrenden Personen**) ausgezeichnet werden.

2. Personen, die sich in einer ehrenamtlichen Funktion oder Tätigkeit langjährig und erfolgreich engagierten bzw. noch engagieren, kann die Hansestadt Stralsund eine Ehrennadel verleihen. Diese Ehrung ist auf maximal fünf Personen pro Jahr beschränkt.

3. Zum „Tag des Ehrenamtes“ wird den **zu Ehrenden** eine Urkunde überreicht.

1. Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können als Ehrengrab anerkannt werden, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.

2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger der Hansestadt Stralsund sein.

3. Die Anerkennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

4. Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätte anerkennen.

5. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

1. Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu 15 Personen, incl. bis zu 5 Personen mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.

2. Personen, die sich in einer ehrenamtlichen Funktion oder Tätigkeit langjährig und erfolgreich engagierten bzw. noch engagieren, kann die Hansestadt Stralsund eine Ehrennadel verleihen. Diese Ehrung ist auf maximal fünf Personen pro Jahr beschränkt.

3. Zum „Tag des Ehrenamtes“ wird den geehrten eine Urkunde überreicht.

Anlage 3

Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“.

§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

1. Vorschlagsberechtigt sind **alle Bürger und Bürgerinnen** sowie Vereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund. Die Vorschläge sind an **den Präsidenten/die Präsidentin** der Bürgerschaft zu richten.
2. Dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss gibt eine Empfehlung über die Auswahl der zu ehrenden Personen ab und leitet diese dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu.
3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin legt diese Empfehlung als Beschlussvorlage der Bürgerschaft vor.
4. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.
5. Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 05. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.
6. Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft.
7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.
8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 9 Pkt. 1-2 ist nicht möglich, es sei denn, der Eingereichte/**die Eingereichte** erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Dienstes.

§ 13 - Inkrafttreten

1. **Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**
2. **Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015 außer Kraft.**

Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“.

§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund. Die Vorschläge sind an die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.
2. Dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss gibt eine Empfehlung über die Auswahl der zu ehrenden Personen ab und leitet diese dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu.
3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin legt diese Empfehlung als Beschlussvorlage der Bürgerschaft vor.
4. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.
5. Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 05. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.
6. Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft.
7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.
8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 9 Pkt. 1-3 ist nicht möglich, es sei denn, der Eingereichte erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Dienstes.

§ 13 - Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 3

<p>Stralsund, den</p> <p>Dr.-Ing. Alexander Badrow L.S. Oberbürgermeister</p>	<p>Stralsund, den 01.09.2015</p> <p>gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow L.S.</p>
--	--

Neu	Alt
<p>SA 70.05 Satzung Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom ...</p> <p>§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund § 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts § 3 - Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte § 4 - Verleihungsakt § 5 - Beendigung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte § 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen § 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts § 8 - Eintragung in das Ehrenbuch § 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“ § 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten § 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund § 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes § 13 - Inkrafttreten</p> <p>Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom ... die folgende Satzung erlassen:</p> <p>§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund</p> <p>Die Hansestadt Stralsund verleiht Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen: Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund</p>	<p>SA 70.05 Satzung Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015</p> <p>§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund § 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts § 3 - Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte § 4 - Verleihungsakt § 5 - Beendigung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte § 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger § 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts § 8 - Eintragung in das Ehrenbuch § 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“ § 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten § 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund § 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes § 13 - Inkrafttreten</p> <p>Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006, GVBl. M-V S. 194) und vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2001, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 16.07.2015 die folgende Satzung erlassen:</p> <p>§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund</p> <p>Die Hansestadt Stralsund verleiht Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen: Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund</p>

Anlage 4
- Alternative -

§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Hansestadt Stralsund für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer **Bürger und Bürgerinnen** verdient gemacht haben.

2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Hansestadt Stralsund in Verbindung steht.

3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

§ 3 - Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei **dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin** der Hansestadt Stralsund in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.

4. Dem Hauptausschuss der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet **der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin** eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.

5. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Hansestadt Stralsund für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.

2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Hansestadt Stralsund in Verbindung steht.

3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

§ 3 - Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem/der Oberbürgermeister/in der Hansestadt Stralsund in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.

4. Dem Hauptausschuss der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der/die Oberbürgermeister/in eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.

5. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

Anlage 4
- Alternative -

6. Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung **des Ehrenbürgerrechts** vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.

7. Zeitgleich mit der Einverständniserklärung wird von der zu ehrenden Person die Abgabe einer freiwilligen Selbsterklärung abverlangt, dass sie zu keiner Zeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) tätig war.

8. Erst mit dem Vorliegen der Einverständniserklärung und der freiwilligen Selbsterklärung über die Nichttätigkeit für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR ist die Ehrung vorzunehmen.

9. Liegt die Einverständniserklärung vor, wird die freiwillige Selbsterklärung jedoch nicht abgegeben oder erklärt der/die zu Ehrende für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR tätig gewesen zu sein, berät der Hauptausschuss erneut über die Ehrung unter Abwägung der vorliegenden Fakten und der geleisteten Verdienste. Entscheidet der Hauptausschuss, dass die Ehrung vorzunehmen ist, erarbeitet der/die Oberbürgermeister/in eine neue Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.

10. Die Bürgerschaft berät und entscheidet erneut über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

11. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 - Verleihungsakt

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesiegelten Urkunde und der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund.

6. Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung der Ehrenbürgerrechte vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.

7. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

8. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 - Verleihungsakt

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesiegelten Urkunde und der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund.

Anlage 4
- Alternative -

<p>2. Die Übergabe erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft in feierlicher Form vor der Bürgerschaft oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.</p> <p>3. Der Name des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin wird in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund eingetragen.</p> <p>4. Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen können durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.</p> <p>§ 5 - Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts</p> <p>1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Inhabers/der Inhaberin oder mit seinem/ihrer nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin bleibt im Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund stehen. Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.</p> <p>2. Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod – aus dem Ehrenbuch erfolgen.</p> <p>3. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu dessen Aberkennung.</p> <p>§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen</p> <p>1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.</p> <p>2. Liegt an einer Grabstätte eines verstorbenen Ehrenbürgers/einer verstorbenen Ehrenbürgerin ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als</p>	<p>2. Die Übergabe erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft in feierlicher Form vor der Bürgerschaft oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.</p> <p>3. Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund eingetragen.</p> <p>4. Ehrenbürger können durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft oder den /die Oberbürgermeister/in zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.</p> <p>§ 5 - Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts</p> <p>1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod der Inhaberin/des Inhabers oder mit ihrem/seinem nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers bleibt im Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund stehen. Ehrenbürger haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.</p> <p>2. Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod hinaus – aus dem Ehrenbuch erfolgen.</p> <p>3. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu deren Aberkennung.</p> <p>§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger</p> <p>1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.</p> <p>2. Liegt an einer Grabstätte eines verstorbenen Ehrenbürgers ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als Ehrengrab durch Abtretung des</p>
--	--

Anlage 4
- Alternative -

<p>Ehrengab durch Abtretung des Nutzungsrechtes an die Hansestadt Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).</p> <p>3. Anerkannte Ehrengabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.</p> <p>4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts</p> <p>1. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend den in § 3 Abs. 1-8 festgelegten Arbeitsschritten.</p> <p>2. Vor der Beschlussfassung sollte dem Ehrenbürger/der Ehrenbürgerin Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.</p> <p>3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin teilt die Entscheidung der Bürgerschaft dem/der Betroffenen schriftlich mit.</p> <p>4. Der Name des/der Betroffenen wird im Ehrenbuch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte verliert ihre Gültigkeit.</p> <p>5. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch</p> <p>Die Hansestadt Stralsund verleiht eine „Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund“ an Personen, die sich in hohem Maße um die Stadt und ihre Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben.</p> <p>§ 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“</p> <p>1. Das Verfahren zur Eintragung in das Ehrenbuch sowie das Verfahren zur Streichung aus dem Ehrenbuch wird gem. der §§ 3-6 dieser Satzung geregelt.</p>	<p>Nutzungsrechtes an die Hansestadt Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).</p> <p>3. Anerkannte Ehrengabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.</p> <p>4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts</p> <p>1. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend den in § 3 Abs. 1-8 festgelegten Arbeitsschritten.</p> <p>2. Vor der Beschlussfassung sollte der Ehrenbürgerin/dem Ehrenbürger Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.</p> <p>3. Der/die Oberbürgermeister/in teilt die Entscheidung der Bürgerschaft dem Betroffenen schriftlich mit.</p> <p>4. Der Name der Betroffenen/des Betroffenen wird im Ehrenbuch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte verliert ihre Gültigkeit.</p> <p>5. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch</p> <p>Die Hansestadt Stralsund verleiht eine „Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund“ an Personen, die sich in hohem Maße um die Stadt und ihre Bürger/innen verdient gemacht haben.</p> <p>§ 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“</p> <p>1. Das Verfahren zur Eintragung in das Ehrenbuch sowie das Verfahren zur Streichung aus dem Ehrenbuch wird gem. der §§ 3-6 dieser Satzung geregelt.</p>
---	--

Anlage 4
- Alternative -

2. Eine Aberkennung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es muss ein unwürdiges Verhalten gegeben sein, **das** sich mit dem Vorbildcharakter des Wirkens **des Ausgezeichneten/der Ausgezeichneten** nicht in Einklang bringen lässt und nicht zu einer Verleihung geführt hätte. Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Antrag ohne Verfahrensablauf abgelehnt.

§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können als Ehrengrab anerkannt werden, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.

2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an den **Präsidenten/die Präsidentin** der Bürgerschaft zu richten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht **Bürger/Bürgerin** der Hansestadt Stralsund sein.

3. Die Anerkennung von **Ehrengrabstätten** für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

4. Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätte anerkennen.

5. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

1. Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu 15 Personen (**inkl. der gemäß § 11 Abs. 2 zu ehrenden Personen**) ausgezeichnet

2. Eine Aberkennung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es muss ein unwürdiges Verhalten gegeben sein, dass sich mit dem Vorbildcharakter des Wirkens der Ausgezeichneten/des Ausgezeichneten nicht in Einklang bringen lässt und nicht zu einer Verleihung geführt hätte. Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Antrag ohne Verfahrensablauf abgelehnt.

§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können als Ehrengrab anerkannt werden, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.

2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an den **Präsidenten** der Bürgerschaft zu richten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht **Bürger** der Hansestadt Stralsund sein.

3. Die Anerkennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

4. Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätte anerkennen.

5. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

1. Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu 15 Personen, **incl. bis zu 5 Personen mit der Ehrennadel** ausgezeichnet werden.

Anlage 4
- Alternative -

<p>werden.</p> <p>2. Personen, die sich in einer ehrenamtlichen Funktion oder Tätigkeit langjährig und erfolgreich engagierten bzw. noch engagieren, kann die Hansestadt Stralsund eine Ehrennadel verleihen. Diese Ehrung ist auf maximal fünf Personen pro Jahr beschränkt.</p> <p>3. Zum „Tag des Ehrenamtes“ wird den zu Ehrenden eine Urkunde überreicht. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“.</p> <p>§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes</p> <p>1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürger und Bürgerinnen sowie Vereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund. Die Vorschläge sind an den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft zu richten.</p> <p>2. Dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss gibt eine Empfehlung über die Auswahl der zu ehrenden Personen ab und leitet diese dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu.</p> <p>3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin legt diese Empfehlung als Beschlussvorlage der Bürgerschaft vor.</p> <p>4. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.</p> <p>5. Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 05. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.</p> <p>6. Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft.</p> <p>7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.</p> <p>8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 9 Pkt. 1-2 ist nicht möglich, es sei denn, der Eingereichte/die Eingereichte erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder</p>	<p>2. Personen, die sich in einer ehrenamtlichen Funktion oder Tätigkeit langjährig und erfolgreich engagierten bzw. noch engagieren, kann die Hansestadt Stralsund eine Ehrennadel verleihen. Diese Ehrung ist auf maximal fünf Personen pro Jahr beschränkt.</p> <p>3. Zum „Tag des Ehrenamtes“ wird den geehrten eine Urkunde überreicht. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“.</p> <p>§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes</p> <p>1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund. Die Vorschläge sind an die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.</p> <p>2. Dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss gibt eine Empfehlung über die Auswahl der zu ehrenden Personen ab und leitet diese dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu.</p> <p>3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin legt diese Empfehlung als Beschlussvorlage der Bürgerschaft vor.</p> <p>4. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.</p> <p>5. Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 05. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.</p> <p>6. Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft.</p> <p>7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.</p> <p>8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 9 Pkt. 1-3 ist nicht möglich, es sei denn, der Eingereichte erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Dienstes.</p>
---	--

Anlage 4
- Alternative -

<p>Dienstes.</p> <p>§ 13 - Inkrafttreten</p> <p>1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015 außer Kraft.</p> <p>Stralsund, den</p> <p>Dr.-Ing. Alexander Badrow L.S. Oberbürgermeister</p>	<p>§ 13 - Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Stralsund, den 01.09.2015</p> <p>gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow L.S.</p>
---	---

TOP Ö 12.3

Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport am 10.10.2017

Zu TOP : 3.1

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung)

Vorlage: B 0045/2017

Frau Behrendt informiert über den beschlossenen Antrag aus der Bürgerschaftssitzung am 18.05.2017, nach dem zu ehrende Persönlichkeiten eine eidesstattliche Erklärung abgeben sollten, dass sie nicht für das frühere Ministerium für Staatssicherheit tätig gewesen sind.

Nach der Beschlussfassung wurde eine rechtliche Prüfung vorgenommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine freiwillige Selbsterklärung möglich wäre, die in die Satzung eingearbeitet würde.

Weiter erläutert Frau Behrendt den Verfahrensweg für die Benennung eines Ehrenbürgers. Eine Ehrung wird nur mit Einverständnis des Betroffenen vollzogen. Verknüpft wurde dies in der Variante 1 der neuen Satzung mit der freiwilligen Selbsterklärung. Eine Variante 2 wurde ebenfalls überlegt. Dort könnte man festlegen, dass die Bürgerschaft erneut über den Vorschlag berät, wenn eines der beiden Dokumente nicht vorliegen sollte.

Auf Nachfrage von Frau Schüler bestätigt Frau Wolle, dass dies nicht die Auszeichnung des Ehrenamtes betrifft.

Weiter weist Frau Schüler auf einen redaktionellen Fehler im § 12 Abs. 8 hin, welcher auf § 9 Pkt. 1-3 verweist. Im § 9 gibt es jedoch nur die Punkte 1 und 2. Weiter bittet Frau Schüler um eine durchgehend gleiche Genderform in der Satzung. Frau Wolle sichert eine Überarbeitung zu.

Frau Schüler stellt den Antrag, die Vorlage zur abschließenden Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

Herr Hofmann lässt über den Antrag von Frau Schüler abstimmen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Damit ist die Vorlage verwiesen und wird in einer der nächsten Sitzungen erneut auf die Tagesordnung gesetzt.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 19.10.2017

TOP Ö 12.3

Auszug aus der Niederschrift über die 02. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport am 27.02.2018

Zu TOP : 3.1

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung)

Vorlage: B 0045/2017

Frau Wolle weist darauf hin, dass die Vorlage bereits am 10.10.2017 erstmals im Ausschuss besprochen und anschließend zur Beratung in die Fraktionen verwiesen worden ist.

Sie erklärt, dass die erneute Beratung unabhängig von der Ehrung von Sportlern erfolgt.

Frau Wolle schlägt vor, die vorliegende Satzung zu besprechen ohne sie nach der Abstimmung an das beschließende Gremium weiterzuleiten. Es soll erst der Entwurf von Herrn Tuttlies in die Vorlage mit eingearbeitet werden, um die Satzung nur einmal beschließen lassen zu müssen.

Bei der nun vorliegenden Satzung muss entschieden werden, welche Variante der freiwilligen Selbsterklärung zur Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit gewählt werden soll.

Die Verwaltung empfiehlt Variante 1, bei einer positiven Selbsterklärung keine Ehrung vorzunehmen. Die 2. Variante macht eine Diskussion im Hauptausschuss notwendig, wo dann abgewogen wird, ob die Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit schwerer wiegt, als die Verdienste der zu ehrenden Person

Frau Bartel und Frau Fechner sprechen sich für den Vorschlag der Verwaltung aus.

Frau Wolle geht davon aus, dass die Ehrung von Sportlern in der Satzung unter einem eigenen Paragraphen aufgenommen wird.

Herr Hofmann sieht Schwierigkeiten in der vorzunehmenden Abwägung.

Frau Wolle betont, dass es sich um eine subjektive Entscheidung handelt, weshalb die Verwaltung Variante 1 des Satzungsentwurfs bevorzugt.

Herr Hofmann stellt die vorliegende Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0045/2017 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 5 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 3 Stimmenthaltungen

Herr Tuttlies erklärt vorab, dass es durchaus möglich ist beide Punkte, die Ehrung von Persönlichkeiten und die Ehrung von Sportlern getrennt voneinander beschließen zu lassen. Er hält einen Beschluss für beide Punkte für sinnvoller.

Herr Tuttlies stellt an Hand einer Präsentation den Satzungsentwurf vor.

Die Präsentation wird Anlage zum Protokoll.

Er stellt die Anpassungen vor, die vorgenommen werden müssen, wenn beide Themen Bestandteil einer Satzung werden und erläutert die erforderlichen Ergänzungen/Änderungen.

Ein entscheidender Punkt ist, dass der zu ehrende Sportler in Stralsund geboren oder für einen in Stralsund ansässigen Sportverein angetreten ist.

Eine sichtbare Darstellung der Ehrung soll in der Sport- und Trainingsanlage „An der Kupfermühle“ angebracht werden.

Stimmt der Ausschuss dem Entwurf zu, wird dieser in den Ämterumlauf gegeben und eine beschlussfähige Vorlage erarbeitet. So, dass dann eine Zusammenführung mit der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten erfolgen kann.

Auf die Anmerkung von Frau Dibbern erwidert Herr Tuttlies, dass eine Satzung generell und abstrakt sein soll, um eine große Spanne von Möglichkeiten erfassen zu können. Eine zu detaillierte Regelung von Einzelfällen könnte schnell und oft eine Satzungsänderung notwendig machen.

Frau Bartel spricht sich dafür aus, die Formulierungen so breit wie möglich und nur so genau wie nötig zu wählen.

Herr Tuttlies ergänzt, dass die Bürgerschaft immer das Recht hat, die Ehrung eines vorgeschlagenen Sportlers abzulehnen.

Die Sportstätte „An der Kupfermühle“, wo die Ehrungen sichtbar werden sollen, ergibt sich aus einem Beschluss der Bürgerschaft.

Herr Tuttlies betont, dass bei Entschluss der Bürgerschaft zur Ehrung eines Sportlers dieser eine Ehrentafel in der Sportstätte erhält.

In der OB-Beratung wird eine Abstimmung darüber erfolgen, ob beide Bestandteile in eine Satzung aufgenommen oder zwei eine eigene Satzungen erarbeitet werden.

Dann erfolgt die erneute Vorstellung im Ausschuss.

Die Ausschussmitglieder haben keine weiteren Fragen. Herr Hofmann schließt den Tagesordnungspunkt.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Ely

Stralsund, 09.03.2018

Titel: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 "Wohnbebauung Andershof/ Drigger Weg" der Hansestadt Stralsund - Einleitung des Aufhebungsverfahrens für eine Teilfläche

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	15.08.2018
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Gessert, Kirstin Zech, Karin		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	27.08.2018	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	13.09.2018	
Bürgerschaft	20.09.2018	

Sachverhalt:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 48 „Wohnbebauung Andershof/ Drigger Weg“ ist seit dem 16.07.2006 rechtsverbindlich. Das ca. 2,8 ha große Plangebiet liegt im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Andershof und wird im Nordwesten durch das in Umsetzung befindliche Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohngebiet am Strelasund, Boddenweg“ und im Nordosten durch die Bungalowsiedlung „Sundblick e.V.“ und ein Regenrückhaltebecken begrenzt.

Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 48 ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes, welches zwischenzeitlich fast vollständig umgesetzt wurde. Neben den Wohnbauflächen und öffentlichen Erschließungsstraßen setzt der Bebauungsplan auch öffentliche Grünflächen fest, die als Ausgleichsflächen dienen. Bisher nicht umgesetzt wurde die öffentliche Grünfläche AF 6, die sich westlich des Boddenweges befindet.

Der Vorhabenträger, die Boddenweg GbR, hat westlich an das B-Plangebiet angrenzend, einen leer stehenden Gebäudekomplex im vergangenen Jahr abgerissen, so dass dieser Bereich nun nach § 34 BauGB als Wohnungsbaustandort entwickelt werden kann. Der Vorhabenträger beabsichtigt deshalb, auch die daran angrenzende öffentliche Grünfläche AF 6 in die Wohnungsbauentwicklung mit einzubeziehen. Dieses ist gemäß vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 derzeit jedoch nicht möglich.

Die bisher geplante Grünfläche AF 6 mit einer Größe von ca. 1.100 m² befindet sich auf den Flurstücken 20/154, 20/155, 20/126 und 20/127 der Flur 2, Gemarkung Andershof. Derzeit handelt es sich hierbei um eine unbefestigte Fläche mit einem Baum.

Lösungsvorschlag:

Für eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 48 „Wohnbebauung Andershof/ Drigger Weg“ soll ein Aufhebungsverfahren durchgeführt und der Einleitungsbeschluss für das Planverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die Gemeinde kann für das Aufhebungsverfahren gemäß § 12 Abs. 6 BauGB das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB anwenden, wenn die Planung nicht innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wurde.

Mit dem Herauslösen der bisher im Bebauungsplan Nr. 48 festgesetzten öffentlichen Grünfläche AF 6 kann diese Fläche in die geplante Entwicklung des Wohnungsbaustandortes am Boddenweg und Drigger Weg integriert werden und den Bedarf an Baugrundstücken weiter abdecken.

Den erforderlichen Ausgleich der öffentlichen Grünfläche AF 6 hat der Vorhabenträger bereits in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen durch Abbuchung im Ökokonto „Naturwald am Borgsee bei Kavelisdorf“ vollständig erbracht. Damit liegt eine wesentliche Voraussetzung für das Aufhebungsverfahren vor.

Alternativen:

Um den Bereich der öffentlichen Grünfläche AF 6 in eine Wohngebietsentwicklung zu integrieren, besteht zur Aufhebung dieser Teilfläche des Bebauungsplanes keine Alternative.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 „Wohnbebauung Andershof/ Drigger Weg“ soll für eine Teilfläche (Bereich der öffentlichen Grünfläche AF 6) eine Aufhebung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Diese Teilfläche mit einer Größe von ca. 1.100 m² befindet sich im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Andershof und grenzt westlich an den Boddenweg und nördlich an den Drigger Weg.
Das Aufhebungsgebiet umfasst die Flurstücke 20/154, 20/155, 20/126 und 20/127 der Flur 2, Gemarkung Andershof.

2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzierung:

Die Stadt hat mit der Boddenweg GbR als Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten für das Planverfahren abgeschlossen.

Termine/ Zuständigkeiten:

Öffentliche Bekanntmachung: frühestens 1 Monat nach Einleitungsbeschluss

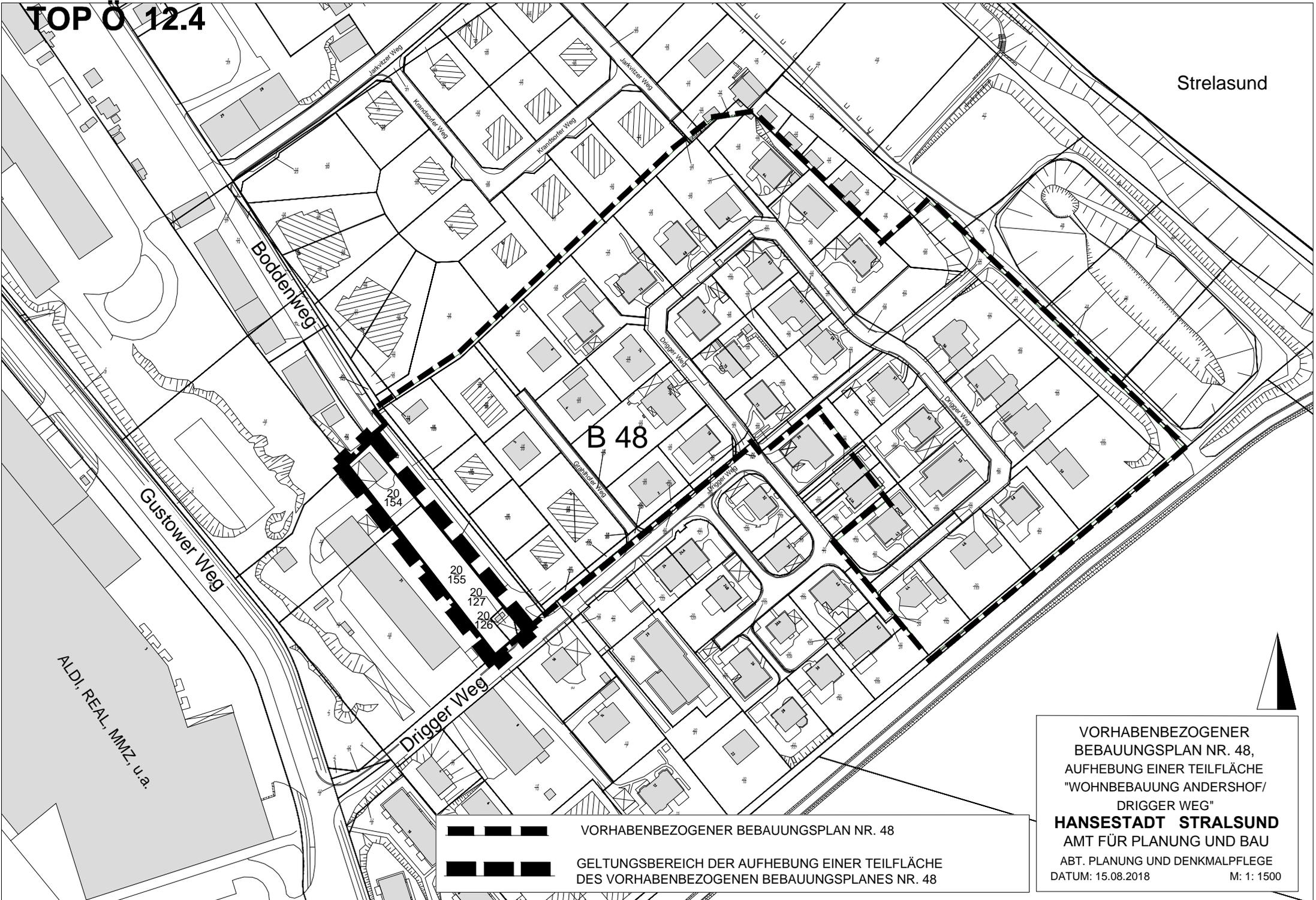
Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

B48_Aufhebung_Einleitungsbeschluss_Anlage

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.4

Strelasund



B 48



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 48



GELTUNGSBEREICH DER AUFHEBUNG EINER TEILFLÄCHE
DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 48

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 48,
AUFHEBUNG EINER TEILFLÄCHE
"WOHNBEBAUUNG ANDERSHOF/
DRIGGER WEG"
HANSESTADT STRALSUND
AMT FÜR PLANUNG UND BAU
ABT. PLANUNG UND DENKMALPFLEGE
DATUM: 15.08.2018 M: 1: 1500

ALDI. REAL. MMZ. u.a.

Titel: Beurteilungsrichtlinie der Hansestadt Stralsund

Federführung: 10.2 Personalabteilung	Datum: 23.04.2018
Bearbeiter: Gawoehns, Klaus	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	06.08.2018	
Hauptausschuss	14.08.2018	
Hauptausschuss	11.09.2018	

Sachverhalt:

§ 61 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes Mecklenburg-Vorpommern sieht vor, dass Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten dienstlich zu beurteilen sind. Hierfür werden bislang die von der Bürgerschaft beschlossenen „Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Arbeitnehmer der Hansestadt Stralsund“ vom 19.05.1995 angewendet. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen des dienstlichen Beurteilungssystems werden durch das jeweils geltende Landeslaufbahnrecht bestimmt, welches in den zurückliegenden Jahren einigen Anpassungen unterworfen war. Derzeit gilt die Allgemeine Laufbahnverordnung Mecklenburg-Vorpommern (ALVO M-V), die im Vergleich zur damaligen Rechtslage in den §§ 42 ff mittlerweile zahlreiche Änderungen in Bezug auf das Beurteilungswesen enthält. Diesbezüglich ist es erforderlich, das Beurteilungssystem der Hansestadt Stralsund an aktuell geltendes Recht anzupassen, um künftig im Einklang mit Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu beurteilen und insbesondere Personalauswahlverfahren auf eine tragfähige Grundlage stellen zu können.

Vor diesem Hintergrund ist ein Entwurf von „Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten der Hansestadt Stralsund“ erarbeitet worden, welcher die aktuelle Rechtslage sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung berücksichtigt.

Lösungsvorschlag:

Gemäß § 45 ALVO M-V hat die oberste Dienstbehörde zur näheren Ausgestaltung des Beurteilungsverfahrens entsprechende Richtlinien zu erlassen. Diesbezüglich wird den kommunalen Dienstherrn durch die Landesregierung empfohlen, die Beurteilungsrichtlinien für die Beamtinnen und Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.09.2013 entsprechend anzuwenden (Amtsblatt Nr. 42 2013, S. 706) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 09.05.2017 (Amtsblatt Nr. 20 2017, S. 374). Dieser Empfehlung folgend stützt sich die Beurteilungsrichtlinie der Hansestadt Stralsund ganz überwiegend auf die Regelungen der Landesbediensteten. Gleichwohl ist dem Umstand Rechnung getragen worden, dass sich die Organisation und Struktur der Landesverwaltung und damit auch die

im Beurteilungssystem vorgeschriebenen Verfahren teilweise deutlich von denen einer Kommunalverwaltung unterscheiden.

Alternativen:

Der Erlass einer Beurteilungsrichtlinie ist im Beamtenrecht gesetzlich vorgeschrieben (§ 45 ALVO M-V) und somit unverzichtbar. Des Weiteren muss die Ausgestaltung der Richtlinie den gesetzlichen Vorgaben genügen, weshalb das bisherige Beurteilungssystem nicht unverändert fortgeführt werden kann. Um eine Einheitlichkeit des Beurteilungswesens im Land Mecklenburg-Vorpommern zu erreichen, wird durch die Landesregierung empfohlen, die Beurteilungsrichtlinien für die Beamtinnen und Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend anzuwenden. Der vorliegende Beschlussvorschlag berücksichtigt dies.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten und der Beschäftigten der Hansestadt Stralsund gelten ab Beschlussfassung die in der Anlage enthaltenen „Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten der Hansestadt Stralsund“. Gleichzeitig treten die „Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Arbeitnehmer der Hansestadt Stralsund“ vom 19.05.1995 außer Kraft.

Finanzierung:

Durch die Beschlussfassung entstehen keine bezifferbaren zusätzlichen Kosten. Der ggf. höhere Zeitaufwand bei der Anwendung dieser Richtlinie durch die für die Beurteilung verantwortlichen Führungskräfte ist notwendige Folge der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen.

Termine/ Zuständigkeiten:

01.10.2018/Amt für zentrale Dienste

- Anlage 1 Beurteilungsrichtlinie
- Anlage 1.1 Regel- und Anlassbeurteilung
- Anlage 1.2 Bestätigungsbeurteilung
- Anlage 1.3 Erstmalige Beurteilung Probezeit
- Anlage 1.4 Beurteilungsbeitrag

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.5

Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten der Hansestadt Stralsund (Beurteilungsrichtlinien – BeurRL)

Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom BeschlussNr.:.....

Aufgrund des § 45 Satz 1 der Allgemeinen Laufbahnverordnung (nachfolgend: ALVO M-V) vom 29. September 2010 (GVObI. M-V S. 565), die zuletzt durch Verordnung vom 23. August 2016 geändert worden ist, wird Folgendes bestimmt:

1. Ziel und Bedeutung der dienstlichen Beurteilung

Nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat jede und jeder Deutsche nach ihrer oder seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Dieser Grundsatz gilt sowohl bei Neueinstellungen als auch im Rahmen des beruflichen Fortkommens. Die Qualität der Auswahlverfahren und -entscheidungen gewährleistet damit die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung. Mithin muss die Bewertung der verfassungsrechtlich verankerten Auswahlkriterien auf möglichst optimalen Erkenntnisgrundlagen erfolgen. Eine wesentliche Erkenntnisquelle ist nach der Rechtsprechung die dienstliche Beurteilung. Demgemäß schreibt § 61 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (nachfolgend: LBG M-V) vor, dass Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten dienstlich zu beurteilen sind. Dabei kommt der regelmäßigen Beurteilung wegen des größeren Maßes an Objektivität besondere Bedeutung zu.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Beamtinnen und Beamten der Hansestadt Stralsund, einschließlich der Eigenbetriebe. Sie kommen nicht zur Anwendung für Beamtinnen und Beamte

- a) auf Widerruf,
- b) auf Zeit,
- c) im Ehrenbeamtenverhältnis.

Für die Beschäftigten gelten diese Richtlinien nach Maßgabe der Nummer 12.

3. Arten der dienstlichen Beurteilung

Dienstliche Beurteilungen sind die Regelbeurteilung (Nummer 3.1), die Anlassbeurteilung (Nummer 3.2), die Bestätigungsbeurteilung (Nummer 3.3) und die erstmalige Beurteilung während der Probezeit gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 ALVO M-V (Nummer 3.4).

Anzufertigen ist

- a) die Regelbeurteilung und die Anlassbeurteilung nach dem Muster der Anlage 1,
- b) die Bestätigungsbeurteilung nach dem Muster der Anlage 2,
- c) die erstmalige Beurteilung während der Probezeit nach dem Muster der Anlage 3.

3.1 Regelbeurteilung

Die Regelbeurteilung ist alle drei Jahre vorzunehmen, soweit die Beamtin oder der Beamte nicht nach § 42 Absatz 2 ALVO M-V von der Regelbeurteilung ausgenommen ist. Sie hat zu festen Beurteilungstichtagen zu erfolgen, und zwar erstmals zum 01.10.2018.

Die Beurteilung soll innerhalb von sechs Monaten nach dem Beurteilungstichtag fertig gestellt werden.

3.2 Anlassbeurteilung

Eine Anlassbeurteilung ist zum Ende der Probezeit (§ 29 Absatz 1 Satz 4 ALVO M-V) zu erstellen. Im Übrigen ist sie nur zulässig, wenn neben einer Regelbeurteilung Erkenntnisse über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten benötigt werden; dies ist insbesondere der Fall, wenn sich im Rahmen eines Auswahlverfahrens zeigt, dass sich seit der letzten Beurteilung das Aufgabengebiet einer Bewerberin oder eines Bewerbers wesentlich geändert hat oder deren letzte Beurteilung im Verhältnis zu der Beurteilung von Mitbewerberinnen oder Mitbewerbern nicht vergleichbar ist. Eine Anlassbeurteilung kann nur von der personalbearbeitenden Stelle angefordert werden.

3.3 Bestätigungsbeurteilung

Eine Regel- oder Anlassbeurteilung kann durch eine Bestätigungsbeurteilung – jedoch nicht mehrfach in Folge – ersetzt werden, wenn seit der letzten Beurteilung

- a) Erst- und Zweitbeurteilende nicht gewechselt haben,
- b) die oder der zu Beurteilende nicht befördert worden ist und dieselbe Tätigkeit ausübt und
- c) sich an den wesentlichen Tatsachen, den Einzelbewertungen und der Gesamtbewertung nichts geändert hat.

Die Beurteilung, auf die die Bestätigungsbeurteilung Bezug nimmt (vergleiche Nummer 7.1.1), wird inhaltlicher Bestandteil der Bestätigungsbeurteilung.

3.4 Erstmalige Beurteilung während der Probezeit

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung von Beamtinnen und Beamten, die sich in der Probezeit nach § 19 LBG M-V befinden, sind frühestens nach Ablauf eines Drittels, spätestens mit Ablauf der Hälfte der abzuleistenden Probezeit erstmals zu beurteilen.

Hat sich die oder der zu Beurteilende nach der Gesamtbewertung noch nicht bewährt, sollen gleichzeitig Förderungsmaßnahmen, die bei ihrer Erfüllung voraussichtlich zu einer positiven Bewährungsaussage am Ende der Probezeit führen könnten, vorgeschlagen werden. Gleiches gilt, wenn einzelne Merkmale schlechter als „bewährt“ beurteilt worden sind.

4. Beurteilungsbeitrag; Bewährungsfeststellung

4.1 Beurteilungsbeitrag

Der Beurteilungsbeitrag ist eine schriftliche dienstliche Bewertung von Eignung, Leistung und Befähigung der oder des zu Beurteilenden für einen Teil des Beurteilungszeitraumes oder für den gesamten Beurteilungszeitraum in freier Beschreibung ohne Vergabe einer Beurteilungsnote. Der Beurteilungsbeitrag ist keine dienstliche Beurteilung.

Ein Beurteilungsbeitrag ist insbesondere in folgenden Fällen zu erstellen:

- a) auf Anforderung der personalbearbeitenden Stelle durch Erst- und Zweitbeurteilende, sobald das Unterstellungsverhältnis zwischen der oder dem Erstbeurteilenden und einer oder einem zu Beurteilenden endet (zum Beispiel bei Umsetzung, Abordnung, Versetzung innerhalb desselben Dienstherrn, Beurlaubung, vollständiger Freistellung als Mitglied einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder als Gleichstellungsbeauftragte),
- b) durch Vorgesetzte und frühere Vorgesetzte, die nicht Erstbeurteilende sind oder waren, wenn die oder der Erstbeurteilende selbst nicht in der Lage ist, sich ein eigenes vollständiges Bild von Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung einer oder eines zu Beurteilenden zu machen; die Anforderung erfolgt durch die Erstbeurteilende oder den Erstbeurteilenden.

Das Unterstellungsverhältnis zwischen einer oder einem Beurteilenden und einer oder einem zu Beurteilenden muss mindestens drei Monate betragen haben.

Der Beurteilungsbeitrag ist nach dem Muster der Anlage 4 zu fertigen. Der oder dem zu Beurteilenden ist eine Kopie des Beurteilungsbeitrages auszuhändigen.

4.2 Bewährungsfeststellung

Zum Zwecke der Feststellung, ob sich eine Beamtin oder ein Beamter in der Erprobungszeit nach § 21 LBG M-V bewährt hat, ist auf Anforderung der personalbearbeitenden Stelle durch die Erst- und Zweitbeurteilenden eine Bewertung in freier Beschreibung abzugeben. Dies gilt entsprechend in den Fällen nach § 35, § 39 Absatz 7 und § 40 Absatz 4 ALVO M-V. Die Bewährungsfeststellung ist keine dienstliche Beurteilung.

5. Inhalt der dienstlichen Beurteilung

5.1 Allgemeines

Die Beurteilung ist eine umfassende und klare Darstellung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der oder des zu Beurteilenden während des Beurteilungszeitraumes. Hierfür sind in der Aufgabenbeschreibung die den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten zu benennen. Befugnisse und Verantwortlichkeiten, die von herausragender Bedeutung für die Aufgabenwahrnehmung sind, sind anzugeben.

Die Beurteilung soll im Ergebnis abgestuft sein und eine Vergleichbarkeit der Bewertungen der Leistungen der Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe ermöglichen. Aus diesem Grund dürfte, wenn Beamtinnen oder Beamte derselben Besoldungsgruppe auf unterschiedlich bewerteten Dienstposten tätig sind, in der Regel die Beamtin oder der Beamte, die oder der sich den Aufgaben des höher bewerteten Dienstpostens einschränkungslos gewachsen zeigt, besser zu beurteilen sein als die Beamtin oder der Beamte derselben Besoldungsgruppe, die oder der zwar gleich gute Leistungen zeigt, es aber in ihrem oder seinem Aufgabengebiet deutlich einfacher hat und deshalb im Quervergleich nicht so qualifizierte Leistungen erbringt. Nach einer Beförderung ist Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von einer Beamtin oder einem Beamten in der neuen Besoldungsgruppe zu fordernde höhere Leistungsniveau.

5.2 Bewertung

5.2.1 Bewertung der Einzelmerkmale

Die Fach-, Methoden-, Sozial- und Führungskompetenz sowie die Befähigung sind anhand von Einzelmerkmalen zu bewerten. Einzelmerkmale, deren Bewertung nach dem Inhalt des Aufgabenbereichs nicht in Betracht kommt, sind zu kennzeichnen.

Die Bewertung der Einzelmerkmale in Anlage 1 erfolgt nach dem dort in Abschnitt II Nummer 1 festgelegten Notensystem. Dabei ist die mittlere mit „100 Punkte“ ausgewiesene Bewertungsstufe als eine den Anforderungen in jeder Hinsicht entsprechende Leistung als Ausgangswert zu Grunde zu legen. Bezugspunkt für die gestellten Anforderungen sind die Leistungen, die von einem fiktiven Beamten in dem jeweiligen statusrechtlichen Amt an einem solchen Arbeitsplatz erwartet werden können; bei Teilzeitbeschäftigten ist gegenüber Vollzeitbeschäftigten quantitativ ein entsprechend geringerer Umfang zu Grunde zu legen.

Die Anforderungsbeschreibungen bilden für die Bewertung der Einzelmerkmale einen Orientierungsrahmen. Dies gilt entsprechend für die erstmalige Beurteilung während der Probezeit nach Anlage 3.

5.2.2 Beurteilungsrelevante Besonderheiten

Besonderheiten mit dienstlichem Bezug, wie zum Beispiel die Wahrnehmung längerfristiger Vertretungen, Projektarbeiten oder die Übernahme zusätzlicher Aufgaben, sind nur anzugeben, wenn sie in die Bewertung von Einzelmerkmalen nicht einfließen können, für die Gesamtbewertung aber von Bedeutung sind.

5.2.3 Potenzialeinschätzung/Verwendungsvorschlag

Während die Beurteilung der Einzelmerkmale rückschauend erfolgt, bezweckt die Potenzialeinschätzung eine in die Zukunft gerichtete Aussage darüber zu treffen, ob und inwieweit aus der Sicht der oder des Beurteilenden aufgrund besonderer Stärken, Fähigkeiten oder Veranlagungen künftige Entwicklungsmöglichkeiten für noch nicht wahrgenommene Aufgaben gesehen werden (vergleiche Anlage 1 Abschnitt II Nummer 3). Demgemäß ist eine Einschätzung des vorhandenen fachlichen und sonstigen Potenzials der oder des zu Beurteilenden vorzunehmen und nachvollziehbar zu begründen. Für Beamtinnen und Beamte, denen bereits eine Führungsverantwortung übertragen worden ist oder für die eine Einschätzung des Führungspotenzials, zum

Beispiel aus Stellvertretung, Teamleitung, Projektleitung, Ausbildung oder Ähnliches, möglich ist, ist das Führungspotenzial einzuschätzen.

Soweit eine Potenzialeinschätzung nicht möglich ist, ist dies ebenfalls zu begründen.

Der Verwendungsvorschlag ist als eine wesentliche Grundlage für die weitere Personalplanung unter Beachtung der Potenzialeinschätzung vorzunehmen, dabei sollen auch die Wünsche der oder des zu Beurteilenden angemessen berücksichtigt werden. Fortbildungsmaßnahmen, die für die berufliche Entwicklung förderlich sind, sollen benannt werden.

Die Potenzialeinschätzung und der Verwendungsvorschlag nehmen eine Auswahlentscheidung nicht vorweg.

5.2.4 Gesamtbewertung

Die Beurteilung ist mit einer Gesamtbewertung abzuschließen. Dabei ist zu beachten, dass die Einzelmerkmale im Hinblick auf die Anforderungen des jeweiligen Dienstpostens in der Regel nicht alle von gleicher Wichtigkeit sind und dementsprechend auch bei der Beurteilung unterschiedlich gewichtet werden müssen. Die Gesamtbewertung darf deshalb nicht als bloßes arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelmerkmale gebildet werden. Sie ist vielmehr aus der Bewertung der Einzelmerkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und des Gesamtbildes einschließlich der beurteilungsrelevanten Besonderheiten festzusetzen. Die Einzelmerkmale (höchstens fünf), die für den Aufgabenbereich von besonderer Wichtigkeit sind, sind in der Beurteilung kenntlich zu machen; bei identischen Aufgabenbereichen hat eine einheitliche Gewichtung der Einzelmerkmale zu erfolgen.

Es bedarf stets einer individuellen verbalen Begründung der Gesamtbewertung, welche aus der Bewertung der Einzelmerkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und des Gesamtbildes einschließlich der beurteilungsrelevanten Besonderheiten festzusetzen ist. Eine verbale Begründung ist nur dann entbehrlich, wenn im konkreten Fall eine andere Note nicht in Betracht kommt, weil sich die vergebene Note geradezu aufdrängt (z.B. bei der Vergabe einer einzigen Bewertungsstufe für sämtliche bewerteten Einzelmerkmale).

Die Vergabe der Gesamtnote erfolgt nach dem in Anlage 1 Abschnitt II Nummer 1 festgelegten Notensystem. Zwischenstufen sind nicht zulässig.

5.3 Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten

Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten der oder des zu Beurteilenden, die über die Anforderungen des Dienstpostens hinausgehen und für den Arbeitsprozess hilfreich und nützlich sind oder künftig sein können, sollen benannt werden. Hierunter fallen zum Beispiel besondere Sprachkenntnisse, Datenverarbeitungskenntnisse, pädagogische Fähigkeiten, soweit sie nicht schon als beurteilungsrelevante Besonderheiten nach Nummer 5.2.2 oder bei der Potenzialeinschätzung nach Nummer 5.2.3 berücksichtigt werden.

5.4 Richtwerte

5.4.1 Allgemeines

Bei Vergabe der höchsten Gesamtnote „übertrifft die Anforderungen in herausragendem Maße“ und der zweithöchsten Gesamtnote „übertrifft die Anforderungen“ sind die Richtwerte nach § 44 Absatz 1 Satz 2 ALVO M-V zu beachten. Wird der Höchstwert für die Vergabe der höchsten Gesamtnote nicht ausgeschöpft, kann der Höchstwert für die Vergabe der zweithöchsten Gesamtnote entsprechend erhöht werden. Die Richtwerte dürfen als Rahmenvorgabe eine leistungsgerechte Beurteilung nicht behindern.

Bei Nichteinhaltung der Richtwerte sind die Vorgaben nach Nummer 7.3 zu beachten.

5.4.2 Vergleichsgruppen

Die Vergleichsgruppen sind vor jedem Beurteilungsstichtag festzulegen.

Sie sollen innerhalb einer Laufbahn vorrangig aus Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe bestehen. Ausnahmsweise, insbesondere bei ansonsten zu kleiner Vergleichsgruppe (vergleiche unten), kann eine Vergleichsgruppe auch Beamtinnen und Beamte mehrerer Besoldungsgruppen derselben Laufbahngruppe umfassen, wenn die zu Beurteilenden derselben Funktionsebene angehören. Dabei dürfen die Vergleichsgruppen nur aus Beamtinnen und Beamten jeweils in Ämtern

- a) in der Laufbahngruppe 1 bis zur Besoldungsgruppe A 6, wenn die Einstellung unterhalb des zweiten Einstiegsamtes erfolgt ist,
- b) in der Laufbahngruppe 1 ab der Besoldungsgruppe A 6, wenn sie sich in einem Amt ab dem zweiten Einstiegsamt befinden,
- c) in der Laufbahngruppe 2 bis zur Besoldungsgruppe A 13, wenn die Einstellung unterhalb des zweiten Einstiegsamtes erfolgt ist,
- d) in der Laufbahngruppe 2 ab der Besoldungsgruppe A 13, wenn sie sich in einem Amt ab dem zweiten Einstiegsamt befinden,

bestehen. Würde eine nach diesen Kriterien gebildete Vergleichsgruppe aus weniger als 20 Personen bestehen, ist bei der Bildung der Gesamtnoten eine Differenzierung anzustreben, die sich an den Rahmen der Richtwerte anlehnt.

6. Zuständigkeiten der Beurteilenden

6.1 Erstbeurteilende

Für die Erstbeurteilung sind grundsätzlich die Vorgesetzten (§ 3 Absatz 3 LBG M-V) zuständig, denen die zu Beurteilenden am Beurteilungsstichtag unmittelbar unterstellt sind.

Für die Erstellung der Erstbeurteilung aller Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Laufbahngruppe 2 unterhalb des zweiten Einstiegsamtes ohne leitende Funktion ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter zuständig. Auf Anforderung der

Erstbeurteilenden ist durch die Sachgebietsleiterin oder den Sachgebietsleiter ein Beurteilungsbeitrag zu erstellen.

Für die Erstellung der Erstbeurteilung aller Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt in der Funktion einer Amtsleiterin oder eines Amtsleiters ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zuständig. Auf Anforderung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist durch die Dezernatsleiterin oder den Dezernatsleiter ein Beurteilungsbeitrag zu erstellen.

Für die Erstellung der Erstbeurteilung aller Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Laufbahngruppe 1 des Feuerwehrdienstes ist die Sachgebietsleiterin oder der Sachgebietsleiter zuständig. Auf Anforderung der Sachgebietsleiterin oder des Sachgebietsleiters ist durch die Zugführerin oder den Zugführer ein Beurteilungsbeitrag zu erstellen.

6.2 Zweitbeurteilende

Die abschließende Zweitbeurteilung erfolgt

- a) durch die nächsthöheren Vorgesetzten,
- b) für alle Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Laufbahngruppe 2 unterhalb des zweiten Einstiegsamtes durch die Amtsleiterin oder den Amtsleiter,
- c) für alle Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister,
- d) für alle Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Laufbahngruppe 1 des Feuerwehrdienstes durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter.

Maßgeblich hierfür ist das am Beurteilungsstichtag bestehende Unterstellungsverhältnis.

6.3 Sonderregelungen

Bestehen Bedenken im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Erstellung der dienstlichen Beurteilung (zum Beispiel wegen Befangenheit), kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister eine andere Beurteilende oder einen anderen Beurteilenden bestimmen.

7. Beurteilungsverfahren

7.1 Allgemeine Grundsätze

7.1.1 Einsichtnahme in vorherige Beurteilungen

Die Beurteilung ist unabhängig von vorherigen Beurteilungen vorzunehmen. Haben jedoch Erst- und Zweitbeurteilende seit der letzten Regel- oder Anlassbeurteilung nicht gewechselt, ist den Beurteilenden zum Zwecke der Prüfung, ob die weiteren Voraussetzungen für die Erstellung einer Bestätigungsbeurteilung vorliegen (vergleiche unter Nummer 3.3), eine Kopie der letzten Regel- oder Anlassbeurteilung zu übergeben.

7.1.2 Berücksichtigung von Anlassbeurteilungen und Beurteilungsbeiträgen

Einer Regelbeurteilung bedarf es auch dann, wenn die oder der zu Beurteilende innerhalb des Regelbeurteilungszeitraumes vor dem Beurteilungsstichtag eine Anlassbeurteilung erhalten hat. Zu diesem Zweck ist der oder dem Beurteilenden die Anlassbeurteilung als Kopie auszuhändigen; dasselbe gilt, wenn die Anlassbeurteilung in Form einer Bestätigungsbeurteilung erfolgt ist.

Ein innerhalb des Beurteilungszeitraumes erstellter Beurteilungsbeitrag ist der oder dem Beurteilenden ebenfalls als Kopie zu übergeben.

Bei Erstellung der Beurteilung müssen die Beurteilenden die durch die Anlassbeurteilung oder den Beurteilungsbeitrag vermittelten Erkenntnisse in angemessenem Verhältnis zum gesamten Beurteilungszeitraum berücksichtigen. Abweichungen von in der Anlassbeurteilung oder in dem Beurteilungsbeitrag vorgenommenen Bewertungen müssen in der zu erstellenden Beurteilung (im Rahmen der „Gesamtbewertung“) begründet werden.

7.1.3 Verantwortlichkeit der Zweitbeurteilenden

Die Zweitbeurteilenden sind insbesondere für die Anwendung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes verantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass sich die Gesamtbewertung nachvollziehbar aus den Einzelbewertungen und gegebenenfalls den beurteilungsrelevanten Besonderheiten ergeben muss. Bei einem Beurteilungsbeitrag oder einer Anlassbeurteilung ist ein Beurteilungsmaßstab wie bei einer Regelbeurteilung anzulegen.

Die Zweitbeurteilenden können von der Bewertung einzelner Merkmale oder der Gesamtbewertung der Erstbeurteilenden abweichen, wenn dies zur Gewährleistung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes oder aufgrund eigener Erkenntnisse zum Leistungs- oder Befähigungspotenzial angezeigt ist. Eine abweichende Bewertung ist zunächst mit der oder dem Erstbeurteilenden zu erörtern und schließlich in der Beurteilung zu begründen.

Die Bewertungen der Zweitbeurteilenden gehen denen der Erstbeurteilenden vor.

7.2 Beurteilungsvorgespräch

Die Erstbeurteilenden haben im Vorfeld der Erstbeurteilung ein Beurteilungsvorgespräch mit den zu Beurteilenden zu führen. In diesem Gespräch soll den zu Beurteilenden eine erste Einschätzung über ihren Leistungsstand gegeben werden, ohne eine verbindliche Bewertung zu treffen. Zugleich sollen die zu Beurteilenden die Möglichkeit erhalten, solche Sachverhalte darzulegen, die ihnen für die Beurteilung wichtig erscheinen. Des Weiteren soll auch auf die beabsichtigte Nichtbewertung sowie auf die Gewichtung von Einzelmerkmalen eingegangen werden. Beabsichtigt die oder der Zweitbeurteilende erstmalig, eine ungünstige Behauptung tatsächlicher Art aufzunehmen oder zu verwerten, ist der oder dem zu Beurteilenden zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Auf Verlangen der oder des zu Beurteilenden ist einem Mitglied der Personalvertretung oder der Schwerbehindertenvertretung oder der Gleichstellungsbeauftragten die Teilnahme an dem Beurteilungsvorgespräch zu gestatten. In begründeten

Ausnahmefällen kann eine weitere Person aus dem Bereich der jeweils anderen genannten Interessenvertretungen hinzugezogen werden.

In der Beurteilung nach Anlage 1 bis 3 ist anzugeben, wann das Beurteilungsvorgespräch geführt wurde.

7.3 Einhaltung der Richtwerte bei Regelbeurteilungen

Die Erstbeurteilenden legen nach Abfassen der Erstbeurteilungen den Zweitbeurteilenden eine Übersicht über alle zu Beurteilenden, differenziert nach Laufbahngruppen und Ämtern gemäß Nummer 5.4.2, in der Reihenfolge der vorgesehenen Gesamtbewertungen vor.

Die Zweitbeurteilenden legen eine Gesamtübersicht über die von ihnen vorgesehenen Gesamtbewertungen entsprechend Satz 1 ohne namentliche Zuordnung der personalbearbeitenden Stelle vor. Diese prüft, ob die Richtwerte nach Nummer 5.4 eingehalten worden sind. Die Eröffnung gegenüber den zu Beurteilenden nach Nummer 8 darf nur erfolgen, wenn die sich aus § 44 Absatz 1 Satz 2 ALVO M-V ergebenden Richtwerte eingehalten wurden. Bei Überschreitung der Richtwerte führt die für das Personalwesen zuständige Leitung mit den Zweitbeurteilenden eine Beurteilerkonferenz mit dem Ziel durch, die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Die Festlegung konkreter Beurteilungen ist dabei nicht zulässig.

Soweit die Einhaltung der Richtwerte im Ergebnis der Beurteilerkonferenz nicht möglich ist, ist das Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister herzustellen.

8. Eröffnung; Aufhebung

Nach Zeichnung durch die Zweitbeurteilende oder den Zweitbeurteilenden und Kenntnisnahme der Amtsleiterin oder des Amtsleiters ist die Beurteilung der oder dem zu Beurteilenden spätestens zwei Arbeitstage vor dem geplanten Besprechungstermin durch Aushändigung einer Kopie bekannt zu geben. Die oder der zu Beurteilende ist darauf hinzuweisen, dass auf Verlangen ein Mitglied der Personalvertretung oder der Schwerbehindertenvertretung oder die Gleichstellungsbeauftragte daran teilnehmen kann. Im Besprechungstermin ist die Beurteilung mit der oder dem zu Beurteilenden eingehend zu erörtern.

Die Eröffnung ist in dem dafür vorgesehenen Abschnitt des jeweiligen Beurteilungsbogens aktenkundig zu machen. Dort ist auch zu vermerken, wenn die oder der zu Beurteilende auf die Besprechung ausdrücklich verzichtet hat.

Eine bereits eröffnete Beurteilung kann auch nachträglich auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft und im Fall der Rechtswidrigkeit von Amts wegen durch den zuständigen Zweitbeurteilenden auf Anweisung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters aufgehoben werden.

Sofern Beurteilungen eröffnet wurden, ohne dass bei einer Richtwertüberschreitung das erforderliche Einvernehmen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeister hergestellt wurde (Nr. 7.3), sind alle Beurteilungen der entsprechenden Vergleichsgruppe aufzuheben.

9. Veröffentlichung der Ergebnisse der Regelbeurteilungsrunden

Die Ergebnisse der Regelbeurteilungsrunden sind als Notenspiegel differenziert nach Laufbahngruppen und Einstiegsämtern innerhalb eines Jahres nach dem jeweiligen Beurteilungsstichtag den Beurteilten in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntgabe muss in anonymisierter Form erfolgen und ist nur zulässig, sofern sie keine Rückschlüsse auf einzelne Beurteilte zulässt.

10. Beurteilung von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Beamtinnen und Beamten

Eine quantitative Minderung der Leistungsfähigkeit aufgrund der Behinderung darf sich in der Beurteilung nicht nachteilig auswirken. Das eventuell geminderte Arbeitspensum ist der Beurteilung als Maßstab zu Grunde zu legen. An die Qualität der Bewältigung dieses Arbeitspensums sind dagegen die allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.

11. Erstellung und geschäftsmäßige Behandlung von Beurteilungen und Beurteilungsbeiträgen

11.1 Erstellung mittels PC

Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge dürfen am PC nur unter Verwendung von hierfür von der personalbearbeitenden Stelle zur Verfügung gestellten Dokumentenvorlagen erstellt werden. Die mittels PC erstellten Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge sind vor unberechtigter Einsichtnahme zu schützen; innerhalb eines Netzwerkes darf eine Datei nur dann angelegt werden, wenn sichergestellt ist, dass andere Nutzerinnen und Nutzer nicht darauf zugreifen können. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

11.2 Geschäftsmäßige Behandlung

Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge sind vertraulich zu behandeln und zur Personalakte zu nehmen.

Im Verfahren – auch in elektronischer Form – erstellte Entwürfe, Übersichten (vergleiche Nr. 7.3), Notizen und Ähnliches sind nach Ablauf eines Jahres nach Eröffnung oder bei Einlegung eines Rechtsbehelfes, sobald über diesen rechtskräftig entschieden worden ist, zu vernichten; dies gilt auch für die nach Nummern 7.1.1 und 7.1.2 erhaltenen Kopien.

12. Beurteilung von Beschäftigten

Die Beschäftigten nehmen nicht am Regelbeurteilungsverfahren teil, sondern werden nur auf Veranlassung der personalbearbeitenden Stelle beurteilt, um einen Leistungsvergleich mit Beamtinnen und Beamten im Rahmen von Personalauswahlverfahren zu ermöglichen. In diesen Fällen ist eine Beurteilung nach den Bestimmungen dieser Richtlinie und unter Verwendung des Beurteilungsbogens nach Anlage 1 vorzunehmen. Das Recht auf Erteilung eines Zeugnisses bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

Dienstliche Beurteilung

I. Allgemeine Angaben

<input type="checkbox"/> Regelbeurteilung Beurteilungstichtag: _____	<input type="checkbox"/> Anlassbeurteilung Anlass: _____
Beurteilungszeitraum von _____	bis _____

Name, Vorname _____	Geburtsdatum _____
Amtsbezeichnung _____	Besoldungsgruppe _____
Planstellennummer _____	Stellenbewertung _____
Beförderung im Beurteilungszeitraum <input type="checkbox"/> ja, am: _____ <input type="checkbox"/> nein	Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> ja ¹ <input type="checkbox"/> nein

Beschreibung der den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Funktionen und Tätigkeiten sowie der Befugnisse und Verantwortlichkeiten der/des zu Beurteilenden:

Führungsverantwortung:² ja; Anzahl der unterstellten Mitarbeiter/innen: _____
 nein

Das Beurteilungsvorgespräch (Nummer 7.2 BeurRL) wurde geführt am: _____

In die Beurteilung wurden folgende sich auf den Beurteilungszeitraum beziehende Anlass- und/oder Beurteilungsbeiträge einbezogen:

Anlassbeurteilung vom: _____ Beurteilungsbeitrag vom: _____

II. Bewertung

1. Bewertung der Einzelmerkmale

	entspricht den Anforderungen nicht hinreichend	entspricht den Anforderungen überwiegend	entspricht den Anforderungen in jeder Hinsicht	übertrifft die Anforderungen	übertrifft die Anforderungen in herausragendem Maße	Bewertung
	(80 Punkte)	(90 Punkte)	(100 Punkte)	(110 Punkte)	(120 Punkte)	
1.1 Fachkompetenz						
<p>a) Fachkenntnisse: Umfang und Differenziertheit des für den wahrgenommenen Aufgabenbereich benötigten Fachwissens, einschließlich der Kenntnis und Anwendung von Vorschriften und deren Umsetzung. Bereitschaft, die Fachkenntnisse ständig - auch selbstständig - zu aktualisieren</p>	<p>Verfügt in Teilen über das erforderliche und aktuelle Fachwissen und wendet es an. Strebt selten von sich aus Fortbildungsmaßnahmen an. Setzt neu erworbene Kenntnisse ansatzweise im Arbeitsalltag um.</p>	<p>Verfügt über das erforderliche und aktuelle Fachwissen und wendet dies in der Regel praktisch an. Wird steigenden Anforderungen im Großen und Ganzen durch Fortbildung gerecht. Setzt neu erworbene Kenntnisse größtenteils im Arbeitsalltag um und handlungssicher ein.</p>	<p>Besitzt umfangreiches, differenziertes und aktuelles Fachwissen. Wird steigenden Anforderungen durch Fortbildung gerecht und ist vielfältigen Bildungsmöglichkeiten gegenüber aufgeschlossen. Ergänzt Fachwissen auch durch Eigeninitiative. Setzt neu erworbene Kenntnisse stets im Arbeitsalltag um und handlungssicher ein.</p>	<p>Verfügt über überdurchschnittliches, differenziertes und stets aktuelles Fachwissen. Besitzt auch in Randbereichen aktuelle Kenntnisse. Wird steigenden Anforderungen durch regelmäßige Fortbildung jederzeit gerecht. Zeigt großes Interesse, sich allgemein und berufsbezogen weiterzubilden. Versteht es gut, vorhandenes und neu erworbenes Wissen in größere fachliche Zusammenhänge einzubauen und setzt diese im täglichen Dienst konsequent und sehr handlungssicher um.</p>	<p>Besitzt tiefgründiges, sehr umfangreiches und ausgesprochen vielseitiges, differenziertes sowie aktuelles Fachwissen, auch in Randbereichen. Wird steigenden Anforderungen durch Fortbildung in vorbildlicher Weise gerecht. Versteht es in beeindruckender Weise, vorhandenes und neu erworbenes Wissen äußerst erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Verfolgt und beteiligt sich äußerst kompetent an aktuellen Fachdiskussionen.</p>	<p>Kriterium ist:</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>nicht bewertbar</p>
<p>b) Ausdrucksvermögen (mündlicher und schriftlicher Ausdruck, Präsentation):³ Fähigkeit und Bereitschaft, Gedanken und Sachverhalte mündlich und schriftlich präzise, fachgerecht, strukturiert, verständlich und überzeugend auszudrücken und zu präsentieren.</p>	<p>Informationen und Sachverhalte werden zu wenig weitergegeben und ausgetauscht. Eingeschränkte Rhetorik. Ist häufiger unsicher und unstrukturiert in Wort, Schrift und Präsentation. Bedarf regelmäßig -teilweise auch umfanglicher- Korrekturen.</p>	<p>Informationen und Sachverhalte werden hinreichend zufriedenstellend weitergegeben und ausgetauscht. Geht dabei häufig anschaulich und verständlich vor. Verfügt über annehmbare Rhetorik. Ist meist sicher und strukturiert in Wort, Schrift und Präsentation. Korrekturen sind öfter erforderlich.</p>	<p>Informationen und Sachverhalte werden zutreffend und zufriedenstellend weitergegeben und ausgetauscht. Geht dabei stets gewandt und prägnant vor. Verfügt über eine anschauliche Rhetorik. Ist stets sicher, verständlich und strukturiert in Wort, Schrift und Präsentation. Nur gelegentlich sind Korrekturen erforderlich.</p>	<p>Informationen und Sachverhalte werden stets zutreffend und umfassend weitergegeben und ausgetauscht. Geht dabei besonders anschaulich, gewandt und prägnant vor. Sichere Rhetorik mit umfangreichem Wortschatz. Ist überdurchschnittlich sicher, flüssig, verständlich und gut strukturiert in Wort, Schrift und Präsentation. Bedarf nur äußerst selten der Korrektur.</p>	<p>Informationen und Sachverhalte werden in vorbildlicher Weise weitergegeben und ausgetauscht. Geht dabei sehr gewandt, überzeugend und präzise vor. Verfügt über eine uneingeschränkt überzeugende Rhetorik mit reichhaltigem und ausdrucksvollem Wortschatz. Ist äußerst sicher, flüssig, verständlich und herausragend strukturiert in Wort, Schrift und Präsentation. Bedarf keiner Korrektur.</p>	<p>Kriterium ist:</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>nicht bewertbar</p>

	entspricht den Anforderungen nicht hinreichend	entspricht den Anforderungen überwiegend	entspricht den Anforderungen in jeder Hinsicht	übertrifft die Anforderungen	übertrifft die Anforderungen in herausragendem Maße	Bewertung
	(80 Punkte)	(90 Punkte)	(100 Punkte)	(110 Punkte)	(120 Punkte)	
c) Arbeitsqualität (Sorgfalt und Gründlichkeit, Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse): Maß der praktisch verwertbaren Arbeitsergebnisse, die durch eine vollkommene, sorgfältige, vollständige, fehlerfreie, erschöpfende und gründliche Bearbeitung erreicht werden.	Lässt häufiger die notwendige Sorgfalt, Umsicht und Genauigkeit vermissen. Wesentliche Einzelheiten und formale Anforderungen werden zu wenig berücksichtigt. Arbeitsergebnisse sind vorwiegend nur eingeschränkt verwertbar. Ist öfter erst nach Hinweisen in der Lage, Fehler zu vermeiden.	Arbeitet hinreichend umsichtig und genau. Die wesentlichen Einzelheiten und formalen Anforderungen werden überwiegend berücksichtigt. Erreicht öfter zufriedenstellende und verwertbare Arbeitsergebnisse. Bedarf hin und wieder Hinweisen, um Fehler zu vermeiden.	Führt die Aufgaben stets mit Sorgfalt, Genauigkeit und Umsicht aus. Berücksichtigt fortgesetzt die wesentlichen Einzelheiten und formalen Anforderungen. Erreicht in jeder Hinsicht ordentliche und verwertbare Arbeitsergebnisse.	Hebt sich durch auffallend gründliche und gewissenhafte Arbeitsweise ab. Einzelheiten und formale Anforderungen werden dabei mit großer Sorgfalt berücksichtigt. Erreicht gute und überwiegend uneingeschränkt verwertbare Arbeitsergebnisse.	Zeichnet sich durch außerordentliche Sorgfalt, Genauigkeit, Fehlerlosigkeit und Umsicht aus. Einzelheiten und formale Anforderungen werden in vorbildlicher Weise berücksichtigt. Arbeitet äußerst ausgewogen und tiefgründig. Erreicht herausragende und uneingeschränkt verwertbare Arbeitsergebnisse.	Kriterium ist: <input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit <input type="checkbox"/> nicht bewertbar
1.2 Methodenkompetenz						
a) Konzeptionelles Arbeiten: Maß der Fähigkeit, selbstständig längerfristige, grundsätzliche, systematische und praxismgerechte Vorstellungen zu entwickeln und umzusetzen.	Bemüht sich, längerfristige und praxismgerechte Konzepte zu entwickeln. Hat Schwierigkeiten bei der Umsetzung bestehender Konzepte.	Konzepte werden teilweise bereits selbstständig entwickelt. Bedarf gelegentlich einer Vorlage. Weist hin und wieder kleinere Unsicherheiten bei der Umsetzung bestehender Konzepte auf.	Entwickelt selbstständig Konzepte und setzt diese sicher praxis- und ergebnisorientiert um. Besitzt konzeptionelle Übersicht. Bestehende Konzepte werden weiter entwickelt und optimiert.	Entwickelt selbstständig überzeugende Konzepte und setzt diese geschickt praxis- und ergebnisorientiert um. Entwickelt bestehende Konzepte durchweg auch unter Beachtung aktueller Entwicklungen weiter.	Entwickelt selbstständig besonders gelungene Konzepte und setzt diese sehr geschickt sowohl praxis- als auch ergebnisorientiert um. Entwickelt bestehende Konzepte stets unter Beachtung aktueller Entwicklungen weiter und schafft herausragende Vorlagen für weitere Konzepte.	Kriterium ist: <input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit <input type="checkbox"/> nicht bewertbar

	entspricht den Anforderungen nicht hinreichend	entspricht den Anforderungen überwiegend	entspricht den Anforderungen in jeder Hinsicht	übertrifft die Anforderungen	übertrifft die Anforderungen in herausragendem Maße	Bewertung
	(80 Punkte)	(90 Punkte)	(100 Punkte)	(110 Punkte)	(120 Punkte)	
<p>b) Eigeninitiative und Selbstständigkeit: Maß des Handelns und Aufgreifens von Problemen aus eigenem Antrieb und Erzielen von Arbeitsergebnissen, weitgehend ohne Anleitung und Kontrolle.</p>	<p>Initiative und Selbstständigkeit sind im Ansatz vorhanden. Nutzt zu wenig den Spielraum der übertragenen Befugnisse. Unternimmt manchmal etwas über die Aufgabenstellung hinaus. Braucht Anstoß von anderen.</p>	<p>Übertragene Aufgaben werden überwiegend selbstständig erledigt. Ergreift dabei häufig die erforderliche Initiative und nutzt den Spielraum der übertragenen Befugnisse ausreichend aus. Denkt mit, macht konstruktive Vorschläge, bezieht Situationsveränderungen angemessen ein. Zeigt sich neuen Aufgaben gegenüber offen. Hilfe und Anleitung sind zuweilen noch nötig</p>	<p>Initiative und Selbstständigkeit sind ausgeprägt. Besitzt klare Vorstellungen über die eigenen Befugnisse und handelt in diesem Rahmen sicher und korrekt. Greift neue Problemstellungen auf und erweitert aus eigenem Antrieb den Auftrag im Rahmen der Zielsetzung. Beweist Kreativität und gibt sinnvolle Anregungen. Unterstützende Anleitungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>Initiative und Selbstständigkeit sind besonders ausgeprägt. Arbeitsergebnisse werden völlig selbstständig erzielt. Bei der Umsetzung gestellter Aufgaben ist lediglich die Vorgabe grober Anhaltspunkte erforderlich. Erkennt frühzeitig neue Aufgaben, entwickelt kreative und gute Lösungsansätze und berücksichtigt dabei die maßgeblichen Einflussgrößen.</p>	<p>Zeigt auch bei sehr schwierigen Aufgaben ein außerordentliches Maß an Initiative und Selbstständigkeit. Nutzt den Rahmen der eigenen Befugnisse optimal. Erkennt sofort Probleme und entwickelt mit einem hohen Maß an Kreativität eigene Vorstellungen und Lösungsansätze. Ergreift in vorbildlichem Maße alle erforderlichen Maßnahmen. Berücksichtigt dabei auch Aspekte die über die eigentliche Zielstellung hinaus gehen.</p>	<p>Kriterium ist:</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>nicht bewertbar</p>
<p>c) Zeitgerechtes Arbeiten (einschließlich Organisationsvermögen, Zweckmäßigkeit des Handelns): Maß dafür, Arbeitsabläufe rationell, strukturiert und zielgerecht zu planen sowie Aufgaben termingerecht zu koordinieren und durchzuführen, unter der Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses von Aufwand und zu erzielendem Arbeitsergebnis.</p>	<p>Arbeitet wenig effizient und häufig nicht termingerecht durch eine unzureichende Planung und Strukturierung der Arbeitsabläufe und unzutreffende Priorisierung. Schließt umfangreiche Arbeiten zuweilen nicht erfolgreich ab. Verliert leicht die Übersicht auch bei Routineaufgaben. Überlässt vieles dem Zufall und berücksichtigt die Zweckmäßigkeit nur wenig.</p>	<p>Routineaufgaben werden meistens, umfangreiche Aufgaben werden in der Regel sinnvoll geplant und umgesetzt. Findet richtige Lösungen. Arbeitet meist termin- und prioritätsgerecht. Behält im Allgemeinen die Übersicht und beachtet im Allgemeinen die Zweckmäßigkeit des Handelns. Bedarf hin und wieder des Hinweises sich auf das Wesentliche zu konzentrieren und gestaltet Arbeitsabläufe nach Anweisungen richtig.</p>	<p>Erledigt auch umfangreiche Aufgaben termin- und prioritätsgerecht durch eine rationelle Planung und Strukturierung der Arbeitsabläufe. Findet stets richtige Lösungen. Behält in jeder Hinsicht die Übersicht und erreicht ein angemessenes Verhältnis von Aufwand und Arbeitsergebnis. Gestaltet die Arbeitsabläufe immer zweckmäßig.</p>	<p>Arbeitet stets termin- und prioritätsgerecht. Geht umfangreiche Aufgaben überdurchschnittlich geschickt an und zeichnet sich durch ausgeprägte systematische Planung und Strukturierung der Arbeitsabläufe aus. Findet schnell die richtigen Lösungen. Zeichnet sich durch eine besonders effizient und zweckmäßig gestaltete Arbeitsweise aus, indem stets vorausschauend geplant wird und die Konzentration auf dem Wesentlichen liegt.</p>	<p>Geht umfangreiche Aufgaben mit optimaler Geschicklichkeit an. Versteht es herausragend, Aufgaben nach Bedeutungsgehalt und Zeitgebundengeit zu priorisieren sowie termingerecht zu realisieren. Findet in kürzester Zeit sehr gute, ausgewogene Lösungen. Arbeitet herausragend effizient und zweckmäßig durch eine besonders vorausschauende und umsichtige Arbeitsweise. Behält stets souverän die Übersicht.</p>	<p>Kriterium ist:</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>nicht bewertbar</p>

	entspricht den Anforderungen nicht hinreichend	entspricht den Anforderungen überwiegend	entspricht den Anforderungen in jeder Hinsicht	übertrifft die Anforderungen	übertrifft die Anforderungen in herausragendem Maße	Bewertung
	(80 Punkte)	(90 Punkte)	(100 Punkte)	(110 Punkte)	(120 Punkte)	
<p>d) Innovationsbereitschaft (Innovationsbereitschaft i.e.S., Kreativität): Maß der Bereitschaft, neue Arbeitstechniken und -methoden zur Veränderung bestehender Zustände anzunehmen und konstruktiv in die Arbeitsabläufe einzubringen. Maß der Fähigkeit, eigene konstruktive Problemlösungen und Vorschläge zu entwickeln und einzubringen.</p>	Ist gegenüber Neuem wenig aufgeschlossen, stellt aber Routinevorgänge und Arbeitsweisen manchmal in Frage. Eine Veränderung bestehender Zustände wird nur ab und zu angestoßen. Entwickelt bisweilen eigene Ideen und Vorschläge.	Ist gegenüber Neuem meist aufgeschlossen. Stellt Routinevorgänge und Arbeitsweisen durchaus in Frage und sucht nach Alternativen. Regt die Umsetzung von neuen Konzepten an. Entwickelt häufig eigene Ideen und Vorschläge und bringt diese in den Arbeitsablauf ein.	Ist gegenüber Neuem stets aufgeschlossen. Stellt Routinevorgänge und Arbeitsweisen bei Bedarf in Frage und sucht stets nach Alternativen. Stößt konstruktiv die Umsetzung von neuen Konzepten und Veränderungsprozessen an. Entwickelt stets eigene Ideen und Vorschläge und bringt diese in den Arbeitsablauf ein.	Bringt sich bei der Umsetzung neuer Ideen überdurchschnittlich ein und stößt stets konstruktiv die Realisierung neuer Konzepte und Veränderungsprozesse an. Ist gegenüber Neuem überdurchschnittlich aufgeschlossen. Entwickelt fortgesetzt gute eigene Ideen und Vorschläge und lässt sie konstruktiv in den Arbeitsablauf einfließen.	Zeigt ein hohes Maß an Kreativität und bringt herausragende Ideen und Vorschläge konstruktiv sowie zielgerichtet in den Arbeitsablauf ein. Entwickelt beispielgebende Alternativen zu Routinevorgängen und Arbeitsweisen. Stößt sehr geschickt und konstruktiv die Realisierung von neuen Konzepten und Veränderungsprozessen an und setzt diese auch unmittelbar um. Ist gegenüber Neuem außerordentlich aufgeschlossen.	<p>Kriterium ist:</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>nicht bewertbar</p>
<p>e) Belastbarkeit: Maß, auch starken Arbeitsanfall über längere Zeit physisch und psychisch gut zu bewältigen, auch bei stärkster Belastung und in schwierigen Lagen den Überblick zu behalten und auftretende Schwierigkeiten sicher zu überwinden.</p>	Ist bedingt ausdauernd und belastbar. Gibt teilweise zu schnell auf. Ist größerem Arbeitsanfall und Stresssituationen eingeschränkt gewachsen. Hält Termindruck häufiger nicht in ausreichendem Maß stand.	Ist überwiegend ausdauernd und belastbar. Hält kurzfristig auch größeren Belastungen stand. Ist dabei meistens gelassen und handlungsfähig. Zeigt überwiegend Stresstabilität. Ausreichende Einsatzbereitschaft. Hält Termindruck überwiegend stand.	Zeigt sich in der täglichen Arbeit ausdauernd und belastbar. Ist den Anforderungen auch dann gewachsen, wenn sie über das übliche Maß hinausgehen. Zeigt Einsatzbereitschaft. Beweist Stresstabilität, bleibt dabei gelassen und handlungsfähig. Verfügt über Leistungsreserven und ist auch bei erhöhtem Termindruck leistungsfähig.	Ist auch in schwierigen Situationen ausdauernd und belastbar. Hält auch hohen Anforderungen gut stand und erbringt dabei gleichbleibend gute Leistungen. Zeigt hohe Einsatzbereitschaft. Zeichnet sich durch Stresstabilität aus und ist dabei immer gelassen und handlungsfähig. Verfügt über gute Leistungsreserven und ist bei starkem Termindruck stets leistungsfähig.	Zeigt sich auch langandauernden und besonders hohen Belastungssituationen gewachsen. Zeigt trotz hoher Anforderungen ohne Beeinträchtigung der Arbeitsleistung eine uneingeschränkt hohe Einsatzbereitschaft. Zeichnet sich durch eine hohe Stresstabilität aus. Ist dabei äußerst besonnen und handlungsfähig. Verfügt über hohe Leistungsreserven und ist auch bei sehr starkem Termindruck uneingeschränkt leistungsfähig.	<p>Kriterium ist:</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>nicht bewertbar</p>

	entspricht den Anforderungen nicht hinreichend (80 Punkte)	entspricht den Anforderungen überwiegend (90 Punkte)	entspricht den Anforderungen in jeder Hinsicht (100 Punkte)	übertrifft die Anforderungen (110 Punkte)	übertrifft die Anforderungen in herausragendem Maße (120 Punkte)	Bewertung
1.3 Sozialkompetenz						
<p>a) Kooperationsverhalten: Maß der gezeigten Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit und Rücksichtnahme sowie zur Hilfeleistung, Aufgeschlossenheit gegenüber Belangen von Kolleginnen und Kollegen</p>	<p>Bemüht sich um kollegiale Zusammenarbeit und Kontaktbereitschaft. An Teamarbeit interessiert. Versucht die Vorteile des sachlich notwendigen Erfahrungsaustausches zu nutzen. Informiert nach Aufforderung. Kann in Teilen zu einem positiven Betriebsklima beitragen.</p>	<p>Überwiegend kollegiale und wirkungsvolle Zusammenarbeit. Ist kontaktfreudig und hilfsbereit. Fördert des Öfteren Teamarbeit. Beteiligt sich am sachlich notwendigen Informations- und Erfahrungsaustausch. Bringt sich überwiegend in die Gemeinschaft ein.</p>	<p>Arbeitet stets kollegial mit anderen zusammen. Ist überaus umgänglich und kontaktfreudig, hilfsbereit, entgegenkommend und verlässlich. Beteiligt sich aktiv am Informations- und Erfahrungsaustausch. Fördert die Teamarbeit nachhaltig und trägt zu einem guten Betriebsklima bei.</p>	<p>Arbeitet sehr kollegial mit anderen zusammen und wird deshalb geschätzt. Steht jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung. Findet leicht Kontakt und fördert die Teamarbeit auch mit schwierigen Partnern. Nutzt alle Möglichkeiten zur Verbesserung des Informations- und Erfahrungsaustausches. Trägt durch partnerschaftliches Verhalten aktiv zum positiven Betriebsklima bei.</p>	<p>Arbeitet in vorbildlich kollegialer Weise mit anderen zusammen, wird aufgrund ihrer/seiner Vertrauenswürdigkeit besonders geschätzt. Sucht erfolgreich nach neuen Formen effektiver Zusammenarbeit. Findet leicht Kontakt und erreicht auch mit schwierigen Partnern ein gutes Miteinander. Beteiligt sich in beispielhafter Weise am Informations- und Erfahrungsaustausch. Fördert in vorbildlicher Weise durch eigenes Verhalten den kollegialen Zusammenhalt. Trägt beispielhaft zum positiven Betriebsklima bei.</p>	<p>Kriterium ist:</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>nicht bewertbar</p>
<p>b) Dienstleistungsorientierung: Maß der Wahrnehmung der Aufgaben, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen, Bedürfnisse, Erwartungen und dem Verhalten des jeweiligen Adressaten sowie das Maß des dementsprechenden Informationsverhaltens gegenüber dem Adressaten.</p>	<p>Zeigt für die Anliegen und Bedürfnisse der Adressaten Interesse. Ist um Höflichkeit und Geschick im Umgang mit den Adressaten bemüht. Ist im Ansatz hilfs- und auskunftsbereit.</p>	<p>Geht überwiegend sachlich auf die Anliegen der Adressaten ein und bedenkt bei der Aufgabenwahrnehmung auch im Allgemeinen deren Bedürfnisse, Interessen und Erwartungen. Tritt meist korrekt und höflich auf. Zeigt sich überwiegend hilfs- und auskunftsbereit.</p>	<p>Geht sachlich und mit Erfolg auf die Adressaten ein und berücksichtigt bei der Aufgabenwahrnehmung angemessen und gleichbleibend deren Bedürfnisse, Interessen und Erwartungen. Tritt korrekt und höflich auf. Ist uneingeschränkt hilfs- und auskunftsbereit.</p>	<p>Geht sachlich, mit gutem Erfolg und mit diplomatischem Geschick auf die Adressaten ein und berücksichtigt bei der Aufgabenwahrnehmung deren Bedürfnisse, Interessen und Erwartungen über das zu erwartende Maß hinaus. Zeigt überdurchschnittliche Hilfs- und Auskunftsbereitschaft im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.</p>	<p>Geht sachlich, sehr gewandt und mit sehr großem diplomatischem Geschick auf die Adressaten ein und berücksichtigt bei der Aufgabenwahrnehmung vorbildlich deren Bedürfnisse, Interessen und Erwartungen. Stellt sich auf die Adressaten durch ein sehr gut ausgeprägtes Einfühlungsvermögen ein. Zeigt im Rahmen des Möglichen hierbei ein beispielhaftes Informationsverhalten.</p>	<p>Kriterium ist:</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>nicht bewertbar</p>

	entspricht den Anforderungen nicht hinreichend	entspricht den Anforderungen überwiegend	entspricht den Anforderungen in jeder Hinsicht	übertrifft die Anforderungen	übertrifft die Anforderungen in herausragendem Maße	Bewertung
	(80 Punkte)	(90 Punkte)	(100 Punkte)	(110 Punkte)	(120 Punkte)	
<p>c) Zuverlässigkeit: Maß des berechenbaren, loyalen und gewissenhaften Verhaltens.</p>	Ist um loyales Verhalten und gewissenhafte Aufgabenerfüllung bemüht.	Verhält sich überwiegend berechenbar, loyal und gewissenhaft.	Verhält sich in jeder Hinsicht loyal, berechenbar und gewissenhaft.	Wird als vorbildlich wahrgenommen und ist besonders zuverlässig. Ist in großem Maße eine Stütze im Arbeitsalltag.	Verhält sich außerordentlich vorbildlich und ist in einem ganz besonders hohen Maße zuverlässig. Ist eine besonders wertvolle Stütze im Arbeitsalltag sowie in besonderen Lagen.	<p>Kriterium ist:</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>nicht bewertbar</p>
<p>d) Konfliktfähigkeit (Kritik üben und damit umgehen können) und Selbsteinschätzung: Vermögen, mit Konfliktsituationen umzugehen, Kritik aufzunehmen und daraus zu lernen. Fähigkeit, die eigenen Stärken und Schwächen einzuschätzen und mit ihnen umzugehen sowie Bereitschaft, die eigene Leistungsbereitschaft und Persönlichkeit durch die Reflexion des eigenen Handelns weiterzuentwickeln.</p>	Vermag Kritik teilweise aufzunehmen. Ist bemüht, auf Konfliktsituationen angemessen und sachlich zu reagieren und die eigenen Stärken und Schwächen richtig einzuschätzen. Ist teilweise bereit, die eigene Leistungsbereitschaft und Persönlichkeit weiterzuentwickeln.	Verhält sich im Allgemeinen aufgeschlossen gegenüber Kritik. Reagiert in Konfliktsituationen meist angemessen und sachlich. Schätzt die eigenen Stärken und Schwächen meist richtig ein. Ist überwiegend in der Lage, die eigene Leistungsbereitschaft und Persönlichkeit weiterzuentwickeln.	Nimmt Kritik sehr aufgeschlossen auf und lernt daraus. Bewältigt Konfliktsituationen durch überlegtes und sachliches Handeln. Erkennt die eigenen Schwächen und Stärken. Entwickelt die eigene Persönlichkeit und Leistungsbereitschaft durch eine angemessene Selbstreflexion regelmäßig fort.	Nimmt Kritik in jeder Hinsicht aufgeschlossen an und lernt daraus. Bewältigt auch schwierige Konfliktsituationen durch überlegtes und sachliches Handeln. Geht offen mit den eigenen Schwächen und Stärken um. Ist durch ausgeprägte Selbstreflexion in der Lage, die eigene Persönlichkeit und Leistungsbereitschaft überdurchschnittlich weiterzuentwickeln.	Nimmt Kritik souverän an und ist über den konkreten Anlass hinaus fähig daraus zu lernen. Bereinigt hierdurch auch schwierigste Konfliktsituationen. Entwickelt in beispielhafter und herausragender Weise die eigene Persönlichkeit und Leistungsbereitschaft durch eine besonders ausgeprägte Selbstreflexion weiter.	<p>Kriterium ist:</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>nicht bewertbar</p>

	entspricht den Anforderungen nicht hinreichend	entspricht den Anforderungen überwiegend	entspricht den Anforderungen in jeder Hinsicht	übertrifft die Anforderungen	übertrifft die Anforderungen in herausragendem Maße	Bewertung
	(80 Punkte)	(90 Punkte)	(100 Punkte)	(110 Punkte)	(120 Punkte)	
1.4 Führungskompetenz						
<p>a) Ziel- und ergebnisorientierte Steuerung (einschließlich Organisations- und Delegationsfähigkeit): Maß des Setzens und Vereinbarens von Zielen, der entsprechenden Ergebnisprüfung sowie des sachgerechten Mitteleinsatzes. Maß der sinnvollen Ordnung der Arbeitsabläufe sowie der situations- und aufgabengerechten Nutzung von Managementinstrumenten und -methoden. Maß der zweckmäßigen Aufgabenverteilung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, entsprechend deren Kenntnissen und Fähigkeiten.</p>	<p>Entwickelt und vereinbart teilweise Zielvorstellungen. Ist bestrebt, Steuerungs- und Kontrollmechanismen situations- und aufgabengerecht zur Förderung qualifizierter Arbeitsergebnisse einzusetzen sowie Arbeitsabläufe sinnvoll zu ordnen und die Aufgaben zu verteilen.</p>	<p>Entwickelt und vereinbart häufig Zielvorstellungen und versteht es, qualifizierte Arbeitsergebnisse durch aufgaben- und situationsgerechten Einsatz von Steuerungs- und Kontrollmechanismen sowie der sinnvollen Ordnung von Arbeitsabläufen zu fördern. Verteilt die Aufgaben im Allgemeinen zweckmäßig.</p>	<p>Entwickelt und vereinbart Zielvorstellungen und versteht es in jeder Hinsicht qualifizierte Arbeitsergebnisse durch aufgaben- und situationsgerechten Einsatz von Steuerungs- und Kontrollmechanismen sowie der sinnvollen Ordnung von Arbeitsabläufen zu fördern. Delegiert die Aufgaben zweckmäßig.</p>	<p>Entwickelt und vereinbart stets gute Zielvorstellungen und versteht es gut, qualifizierte Arbeitsergebnisse durch einen überdurchschnittlich aufgaben- und situationsgerechten Einsatz von Steuerungs- und Kontrollmechanismen sowie einer überdurchschnittlich sinnvollen Ordnung von Arbeitsabläufen zu fördern. Delegiert die Aufgaben zweckmäßig und unter Berücksichtigung der Teamsituation.</p>	<p>Entwickelt und vereinbart mustergültige Zielvorstellungen und vermag qualifizierte Arbeitsergebnisse durch einen außerordentlich gelungenen aufgaben- und situationsgerechten Einsatz von Steuerungs- und Kontrollmechanismen sowie der beispielhaften Ordnung von Arbeitsabläufen sicherzustellen. Delegiert die Aufgaben auffallend gut.</p>	<p>Kriterium ist:</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>nicht bewertbar</p>
<p>b) Entschlusskraft als Vorgesetzte/Vorgesetzter: Fähigkeit, Situationen objektiv zu beurteilen, Risiken zu erkennen und zu beurteilen und schnell klare Entscheidungen, sicher und zweckmäßig zu treffen.</p>	<p>Ist in der Lage, Entscheidungen auch in angemessener Zeit unter teilweiser Berücksichtigung der notwendigen Umstände zu treffen. Ist um Objektivität bemüht. Alternativen werden teilweise erkannt.</p>	<p>Trifft überwiegend klare und sichere Entscheidungen in angemessener Zeit. Die nötige Objektivität ist dabei überwiegend gewahrt. Berücksichtigt meist alle wesentlichen Umstände. Alternativen werden überwiegend erkannt.</p>	<p>Trifft schnell klare, objektive und sichere Entscheidungen unter Berücksichtigung der für die Entscheidung wesentlichen Umstände. Alternativen werden erkannt und in die Entscheidung einbezogen.</p>	<p>Trifft überdurchschnittlich schnell klare, objektive und sichere Entscheidungen unter Berücksichtigung aller für die Entscheidung wesentlichen Umstände. Alternativen werden gesucht, gegeneinander abgewogen und in die Entscheidung einbezogen.</p>	<p>Trifft äußerst schnell klare, objektive und sichere Entscheidungen unter Berücksichtigung aller für die Entscheidung wesentlichen Umstände. Alternativen werden auch bei schwierigen Ausgangslagen gesucht und sehr ausgewogen und erfolgreich in die Entscheidung einbezogen.</p>	<p>Kriterium ist:</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>nicht bewertbar</p>

	entspricht den Anforderungen nicht hinreichend	entspricht den Anforderungen überwiegend	entspricht den Anforderungen in jeder Hinsicht	übertrifft die Anforderungen	übertrifft die Anforderungen in herausragendem Maße	Bewertung
	(80 Punkte)	(90 Punkte)	(100 Punkte)	(110 Punkte)	(120 Punkte)	
<p>c) Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Maß der Förderung der Leistungsbereitschaft und Eigenständigkeit des dienstlichen Handelns sowie der Unterstützung und Förderung der Entfaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch persönliche Gespräche, Anerkennung der Leistung und Förderung der weiteren beruflichen Entwicklung.</p>	Ist bestrebt, die Leistungsbereitschaft und Eigenständigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern. Bezieht diese teilweise in Entscheidungsabläufe ein und ist bestrebt, ein positives Arbeitsumfeld zu gewährleisten. Führt gelegentlich persönliche Gespräche. Erkennt die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bisweilen an und bemüht sich, sie in der weiteren beruflichen Entwicklung zu fördern.	Fördert überwiegend die Leistungsbereitschaft und Eigenständigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch deren Einbeziehung in Entscheidungsabläufe. Gestaltet überwiegend ein positives Arbeitsumfeld. Fördert in der Regel die Entfaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch persönliche Gespräche. Erkennt deren Leistung in der Regel an und fördert sie in der weiteren beruflichen Entwicklung überwiegend angemessen.	Fördert durchweg die Leistungsbereitschaft und Eigenständigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch deren unmittelbare Einbeziehung in Entscheidungsabläufe. Gestaltet ein positives Arbeitsumfeld. Fördert die Entfaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch persönliche Gespräche. Erkennt deren Leistung an und fördert sie durchgehend angemessen in der weiteren beruflichen Entwicklung.	Überdurchschnittlich erfolgreiche Förderung einer hohen Leistungsbereitschaft und Eigenständigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch deren fortwährende Einbeziehung in Entscheidungsabläufe und die überdurchschnittlich ausgeprägte Fähigkeit, ein positives Arbeitsumfeld zu gestalten. Fördert die Entfaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und motiviert sie besonders durch persönliche Gespräche und Anerkennung ihrer Leistung. Fördert deren weitere berufliche Entwicklung zielgerichtet auf die Stärken hin.	Versteht es herausragend, eine nachhaltige und sehr hohe Leistungsbereitschaft und Eigenständigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch kooperatives Zusammenwirken und Gewährleistung eines außergewöhnlich positiven Arbeitsumfeldes zu fördern. Fördert die Entfaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und motiviert sie in vorbildlicher Weise durch intensive, persönliche Gespräche und Anerkennung ihrer Leistung. Fördert in systematischer Weise deren weitere berufliche Entwicklung unter Optimierung ihres Potenzials.	<p>Kriterium ist:</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>nicht bewertbar</p>
<p>d) Fürsorge: Fähigkeit, respektvoll und unvoreingenommen auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzugehen und angemessen Rücksicht auf deren Bedürfnisse zu nehmen.</p>	Verfügt im Ansatz über das erforderliche Maß an Sensibilität und Einfühlungsvermögen. Kann angemessen und rücksichtsvoll auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingehen.	Berücksichtigt die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meist angemessen. Geht dabei überwiegend respektvoll und einfühlend auf sie ein. Findet ihnen gegenüber regelmäßig den richtigen Zugang.	Verhält sich in jeder Hinsicht rücksichtsvoll und unvoreingenommen. Verfügt in jeder Hinsicht über das notwendige Maß an Einfühlungsvermögen und Sensibilität. Berücksichtigt die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stets angemessen.	Verfügt über ein stark ausgeprägtes Einfühlungsvermögen und ein großes Maß an Sensibilität. Verhält sich gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in besonderem Maße rücksichtsvoll, ausgleichend und gerecht. Berücksichtigt deren Bedürfnisse in besonderer Weise.	Besitzt ein außerordentlich stark ausgeprägtes Einfühlungsvermögen und ein sehr großes Maß an Sensibilität. Verhält sich gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beispielgebend rücksichtsvoll, ausgleichend und gerecht. Setzt bei ihnen Maßnahmen mustergültig unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Bedürfnisse durch.	<p>Kriterium ist:</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>nicht bewertbar</p>

	entspricht den Anforderungen nicht hinreichend (80 Punkte)	entspricht den Anforderungen überwiegend (90 Punkte)	entspricht den Anforderungen in jeder Hinsicht (100 Punkte)	übertrifft die Anforderungen (110 Punkte)	übertrifft die Anforderungen in herausragendem Maße (120 Punkte)	Bewertung
1.5 Befähigung						
a) Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft: Fähigkeit, sich der Bedeutung und der Tragweite von Entscheidungen bewusst zu sein. Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und für Entscheidungen eigenverantwortlich einzutreten.	Ist in der Lage, die Tragweite und Bedeutung des eigenen Handelns zu erkennen. Zeigt teilweise auch Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und für das eigene Handeln einzustehen. Sucht aber nach Mitverantwortlichen.	Ist sich der Tragweite und Bedeutung des Handelns überwiegend bewusst. Übernimmt überwiegend Verantwortung. Steht in der Regel für das eigene Handeln ein.	Ist in jeder Hinsicht verantwortungsbewusst. Ist bereit, Verantwortung zu übernehmen. Steht für das eigene Handeln ein.	Besitzt überdurchschnittliches Verantwortungsbewusstsein. Ist uneingeschränkt bereit, Verantwortung zu übernehmen. Steht für das eigene Handeln ein, ohne Mitverantwortliche zu suchen.	Erkennt stets die volle Tragweite und Bedeutung des eigenen Handelns und ist sich in ganz besonderem Maße der Verantwortung bewusst. Ist uneingeschränkt bereit Verantwortung zu übernehmen und für das eigene Handeln uneingeschränkt einzustehen.	Kriterium ist: <input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit <input type="checkbox"/> nicht bewertbar
b) Auffassungsgabe: Fähigkeit, auch schwierige und häufig wechselnde Sachverhalte, Sachzusammenhänge, Situationen und Probleme zu erfassen und zu bewerten.	Sachverhalte und Sachzusammenhänge werden teilweise richtig erfasst. Benötigt in der Regel Zeit - auch bei einfachen Sachverhalten	Erfasst die Sachverhalte überwiegend richtig. Überblickt Sachzusammenhänge meist zutreffend.	Erfasst Sachverhalte durchweg schnell und richtig. Überblickt Sachzusammenhänge zutreffend und hat einen klaren Blick für das Wesentliche.	Erfasst auch neue und häufig wechselnde Sachverhalte überdurchschnittlich schnell und richtig. Behält auch bei größeren und schwierigen Sachzusammenhängen durchgehend den erforderlichen Überblick.	Außerordentliche Auffassungsgabe. Erfasst auch schwierige und häufig wechselnde Sachverhalte bestechend schnell und treffsicher. Erkennt sofort Probleme. Verliert auch bei sehr großen und sehr schwierigen Sachzusammenhängen niemals den erforderlichen Überblick.	Kriterium ist: <input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit <input type="checkbox"/> nicht bewertbar
c) Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick: Fähigkeit, Verhandlungen unter der Würdigung von Interessen, Gegensätzen und Gemeinsamkeiten zielorientiert, methodisch und überzeugend zu führen. Fähigkeit, getroffene Entscheidungen mit überzeugender Argumentation auch gegen Einwände durchzusetzen.	Ist um eine überzeugende Verhandlungsführung bemüht. Lässt sich leicht in eine passive oder ungünstige Verhandlungsposition drängen. Erreicht das angestrebte Verhandlungsziel teilweise mit vertretbaren Ergebnissen.	Führt Verhandlungen ausreichend straff und übersichtlich. Kann Argumente darlegen. Erreicht das angestrebte Verhandlungsziel meist mit vertretbaren Ergebnissen.	Verhandelt zielstrebig, sachlich und korrekt. Kann gut argumentieren und stellt sich gut auf die Gesprächspartner ein. Erreicht mit durchaus vertretbaren Ergebnissen das angestrebte Verhandlungsziel.	Führt Verhandlungen überdurchschnittlich überzeugend, bestimmt und zielstrebig unter sachlicher, geschickter sowie überzeugender Argumentation. Stellt sich gut auf Gesprächspartner ein und erreicht mit guten Ergebnissen das angestrebte Verhandlungsziel.	Äußerst überlegene und sehr geschickte Verhandlungsführung. Dabei überaus sachlich und ausgesprochen überzeugende Argumentation. Gegenüber dem Gesprächspartner sehr beweglich und verbindlich. Gelingt schnell zu hervorragenden Ergebnissen.	Kriterium ist: <input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit <input type="checkbox"/> nicht bewertbar

	entspricht den Anforderungen nicht hinreichend	entspricht den Anforderungen überwiegend	entspricht den Anforderungen in jeder Hinsicht	übertrifft die Anforderungen	übertrifft die Anforderungen in herausragendem Maße	Bewertung
	(80 Punkte)	(90 Punkte)	(100 Punkte)	(110 Punkte)	(120 Punkte)	
<p>c) Fähigkeit zum analytischen Denken sowie Urteilsvermögen: Fähigkeit, vorhandenes Wissen und Erfahrungen unter Einsatz des fachlichen Wissens und dem Verständnis für soziale, wirtschaftliche und technische Zusammenhänge folgerichtig und problembewusst auf neue Aufgabenstellungen zu übertragen, Sachverhalte zutreffend zu beurteilen und die Auswirkungen zu überblicken.</p>	<p>Kann sich gelegentlich zum richtigen Zeitpunkt eigenverantwortlich entscheiden. Beurteilt komplexe Sachverhalte teilweise zutreffend und findet auch Lösungsansätze. Ist bemüht, das vorhandene fachliche Wissen und das Verständnis für soziale, wirtschaftliche und technische Zusammenhänge einzubeziehen.</p>	<p>Entscheidet überwiegend zum richtigen Zeitpunkt eigenverantwortlich. Beurteilt komplexe Sachverhalte meist zutreffend. Findet oft überzeugende Lösungsansätze. Beurteilt häufig durch den Einsatz des vorhandenen fachlichen Wissens und dem Verständnis für soziale, wirtschaftliche und technische Zusammenhänge.</p>	<p>Entscheidet zum richtigen Zeitpunkt eigenverantwortlich. Beurteilt komplexe Sachverhalte zutreffend. Findet dabei durchaus überzeugende Lösungsansätze. Trifft sein Urteil durch den problembewussten Einsatz des vorhandenen fachlichen Wissens und dem Verständnis für soziale, wirtschaftliche und technische Zusammenhänge.</p>	<p>Ist überdurchschnittlich entscheidungssicher. Beurteilt komplexe Sachverhalte zutreffend und folgerichtig und zeigt dabei gleichmäßig sehr überzeugende Lösungsansätze auf. Urteilt unter überdurchschnittlich problembewusstem Einsatz von großem fachlichen Wissen und einem guten Verständnis für soziale, wirtschaftliche und technische Zusammenhänge.</p>	<p>Ist außerordentlich entscheidungssicher. Beurteilt komplexe Sachverhalte mit großer Treffsicherheit und zeigt außerordentlich überzeugende Lösungsansätze auf. Urteilt mit Hilfe herausragender fachlicher Kompetenz und sehr großem Verständnis für soziale, wirtschaftliche und technische Zusammenhänge.</p>	<p>Kriterium ist:</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>nicht bewertbar</p>

Zusammenfassende Übersicht:

Bewertung in Punkten	80	90	100	110	120	Mittelwert (nicht gerundet)
Anzahl der bewerteten Merkmale ⁴						
davon Anzahl der Merkmale von besonderem Gewicht ⁵						

2. Beurteilungsrelevante Besonderheiten

(z.B. Wahrnehmung längerfristiger Vertretungen, Projektarbeiten, Übernahme zusätzlicher Aufgaben etc.)

3. Potenzialeinschätzung und Verwendungsvorschlag

3.1 Fachliches und sonstiges Potenzial

Mehrfachnennungen sind möglich:

- Potenzialeinschätzung ist nicht möglich.
- Weitere Entwicklungsmöglichkeiten in der jetzigen Aufgabe sind gegeben.
- Potenzial für andere/erweiterte Aufgaben ist vorhanden.
- Potenzial für höherwertige Aufgaben ist vorhanden.

Begründung (zwingend erforderlich):

3.2 Führungspotenzial

Mehrfachnennungen sind möglich:

- Einschätzung des Führungspotenzials ist nicht möglich.
- Potenzial für eine erste Führungsaufgabe ist vorhanden.
- Führungspotenzial für die nächst höhere Ebene ist vorhanden.
- Führungspotenzial für weitere Ebenen ist vorhanden.

Begründung (zwingend erforderlich):

3.3 Verwendungsvorschlag

4. Gesamtbewertung

4.1 Bewertung der/des Erstbeurteilenden:

Gesamtnote:⁶

Begründung (zwingend erforderlich):⁷

Begründung für die Bewertung des Ausdrucksvermögens (nur bei signifikanten Unterschieden im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen erforderlich)

4.2 Gesamtbewertung der/des Zweitbeurteilenden:

- Der Bewertung der/des Erstbeurteilenden stimme ich zu.
- Abweichend von der Bewertung der/des Erstbeurteilenden bewerte ich einzelne Beurteilungsmerkmale wie folgt:⁶ (ggf. Anlageblatt verwenden)

Merkmal:	_____	Punkte:	<input type="text"/>
Merkmal:	_____	Punkte:	<input type="text"/>
Merkmal:	_____	Punkte:	<input type="text"/>

Begründung (zwingend erforderlich):⁸

Abweichend von der Bewertung der/des Erstbeurteilenden setze ich die Gesamtbewertung wie folgt fest:

Gesamtnote:⁶

Begründung (zwingend erforderlich):^{7:8}

5. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten

(spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten der/des zu Beurteilenden, die für den Arbeitsprozess hilfreich und nützlich sind oder künftig sein können, wie z.B. besondere Sprachkenntnisse, Datenverarbeitungskenntnisse, pädagogische Fähigkeiten, soweit nicht schon unter Nummer 2 genannt)

Ort, Datum	Unterschrift und Funktion der/des Erstbeurteilenden
Ort, Datum	Unterschrift und Funktion der/des Zweitbeurteilenden
Ort, Datum	Kenntnisnahme der Amtsleitung

III. Eröffnung

Eine Kopie der Beurteilung wurde ausgehändigt am:	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Die Beurteilung wurde besprochen am:	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Die/Der zu Beurteilende hat <u>ausdrücklich</u> auf die Besprechung der Beurteilung verzichtet.	
Das Eröffnungsgespräch führte:	_____
Auf die Möglichkeit der Teilnahme des Personalrates, der Schwerbehindertenvertretung oder der Gleichstellungsbeauftragten ist hingewiesen worden (Nummer 8 BeurRL). Am Eröffnungsgespräch haben auf Wunsch der/des zu Beurteilenden folgende Personen teilgenommen:	

Ort, Datum	Unterschrift und Funktion der/des Beurteilenden
------------	---

IV. Äußerung der/des zu Beurteilenden

<input type="checkbox"/> Ich bin mit der Beurteilung einverstanden.
<input type="checkbox"/> Ich habe von der Beurteilung Kenntnis genommen.
<input type="checkbox"/> Sonstige Äußerungen der/des zu Beurteilenden:

Ort, Datum	Unterschrift der/des zu Beurteilenden
------------	---------------------------------------

Fußnoten:

- 1) Soll zum Ende der Probezeit die Bewährung nicht festgestellt werden, ist gemäß § 167 SGB IX die Schwerbehindertenvertretung, der Personalrat und das Integrationsamt frühzeitig zu beteiligen.
- 2) Eine Bewertung des Merkmals "Führungskompetenz" erfolgt nur für Beamtinnen und Beamte, die für mindestens eine ständige Mitarbeiterin oder einen ständigen Mitarbeiter Vorgesetzte sind; die Anzahl der unterstellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist anzugeben.
- 3) Im Hinblick darauf, dass sich das schriftliche und mündliche Ausdrucksvermögen erheblich unterscheiden können, ist es geboten, im Rahmen der Gesamtbewertung auf ggf. bestehende signifikante Unterschiede einzugehen.
- 4) Es ist anzugeben, wie sich die Bewertungen der Einzelmerkmale zusammengefasst auf die Bewertungsstufen verteilen.
- 5) Es ist anzugeben, wie sich die Gewichtung der Einzelmerkmale (höchstens fünf) zusammengefasst auf die Bewertungsstufen verteilt.

6)	übertrifft die Anforderungen in herausragendem Maße	(120 Punkte)
	übertrifft die Anforderungen	(110 Punkte)
	entspricht den Anforderungen in jeder Hinsicht	(100 Punkte)
	entspricht den Anforderungen überwiegend	(90 Punkte)
	entspricht den Anforderungen nicht hinreichend	(80 Punkte)

Zwischenstufen (z.B. 105 Punkte) sind nicht zulässig.

- 7) Es sind sowohl die Gesamtbewertung als auch Abweichungen von in Anlassbeurteilungen oder Beurteilungsbeiträgen bewerteten Kompetenz- und Befähigungsmerkmalen ausführlich zu begründen.
- 8) Von der Bewertung der/des Erstbeurteilenden abweichende Bewertungen einzelner Kompetenz- oder Befähigungsmerkmale oder von der Gesamtbewertung sind ausführlich zu begründen.

Bestätigungsbeurteilung

I. Allgemeine Angaben

Name, Vorname _____	Geburtsdatum _____
Amtsbezeichnung _____	Besoldungsgruppe _____
Planstellennummer _____	Stellenbewertung _____
Beförderung im Beurteilungszeitraum <input type="checkbox"/> ja, am: _____ <input type="checkbox"/> nein	Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beurteilungszeitraum von _____ bis _____	

Das Beurteilungsvorgespräch (Nummer 7.2 BeurRL) wurde geführt am: _____

II. Angaben zur letzten Beurteilung

Die letzte Beurteilung war eine	Beurteilungszeitraum		Datum der Zweitbeurteilung	Gesamtnote
	vom	bis		
<input type="checkbox"/> Regelbeurteilung				
<input type="checkbox"/> Anlassbeurteilung				

III. Bestätigung der letzten Beurteilung

Die unter II. genannte Beurteilung gilt weiterhin.

IV. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten

(spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten der/des zu Beurteilenden, die für den Arbeitsprozess hilfreich und nützlich sind oder künftig sein können, wie z.B. besondere Sprachkenntnisse, Datenverarbeitungskennntnisse, pädagogische Fähigkeiten)

Ort, Datum	Unterschrift und Funktion der/des Erstbeurteilenden
Ort, Datum	Unterschrift und Funktion der/des Zweitbeurteilenden
Ort, Datum	Kenntnisnahme der Amtsleitung

V. Eröffnung

Eine Kopie der Beurteilung wurde ausgehändigt am:	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Die Beurteilung wurde besprochen am:	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Die/Der zu Beurteilende hat <u>ausdrücklich</u> auf die Besprechung der Beurteilung verzichtet.	
Das Eröffnungsgespräch führte:	_____
Auf die Möglichkeit der Teilnahme des Personalrates, der Schwerbehindertenvertretung oder der Gleichstellungsbeauftragten ist hingewiesen worden (Nummer 8 BeurRL). Am Eröffnungsgespräch haben auf Wunsch der/des zu Beurteilenden folgende Personen teilgenommen:	

Ort, Datum	Unterschrift und Funktion der/des Beurteilenden
------------	---

VI. Äußerung der/des zu Beurteilenden

<input type="checkbox"/> Ich bin mit der Beurteilung einverstanden.
<input type="checkbox"/> Ich habe von der Beurteilung Kenntnis genommen.
<input type="checkbox"/> Sonstige Äußerungen der/des zu Beurteilenden:

Ort, Datum	Unterschrift der/des zu Beurteilenden
------------	---------------------------------------

Erstmalige Beurteilung während der Probezeit

I. Allgemeine Angaben

Name, Vorname _____	Geburtsdatum _____
Amtsbezeichnung _____	Besoldungsgruppe _____
Planstellennummer _____	Stellenbewertung _____
Beurteilungszeitraum vom _____ bis _____	Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Beschreibung der den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Funktionen und Tätigkeiten sowie der Befugnisse und Verantwortlichkeiten der/des zu Beurteilenden:

Führungsverantwortung:¹ ja; Anzahl der unterstellten Mitarbeiter/innen: _____
 nein

Das Beurteilungsvorgespräch (Nummer 7.2 BeurRL) wurde geführt am: _____

II. Bewertung

1. Bewertung der Einzelmerkmale

	"nicht bewährt"	"noch nicht bewährt"	"bewährt"	Bewertung
1.1 Fachkompetenz				
<p>a) Fachkenntnisse</p> <p>Umfang und Differenzierung des für den wahrgenommenen Aufgabenbereich benötigten Fachwissen, einschließlich der Kenntnis und Anwendung von Vorschriften und deren Umsetzung.</p>	<p>Verfügt über lückenhaftes, wenig differenziertes und teilweise veraltetes Fachwissen. Setzt vorhandene und neu erworbene Kenntnisse kaum im Arbeitsalltag um.</p>	<p>Verfügt über ein den Anforderungen entsprechendes Fachwissen. Setzt vorhandene und neu erworbene Kenntnisse aber nicht immer praxisgerecht ein. Versucht steigenden Anforderungen durch Fortbildung gerecht zu werden.</p>	<p>Verfügt über differenziertes und in der Regel aktuelles Fachwissen. Ist stets bereit, sich neues Fachwissen selbstständig auch in den Randbereichen anzueignen. Setzt vorhandene und neu erworbene Kenntnisse bei der Aufgabenerledigung ein.</p>	<p>Kriterium ist</p> <p><input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>
<p>b) Ausdrucksvermögen (mündlicher und schriftlicher Ausdruck, Präsentation):</p> <p>Fähigkeit und Bereitschaft, Gedanken und Sachverhalte mündlich und schriftlich präzise, fachgerecht, strukturiert, verständlich und überzeugend auszudrücken und zu präsentieren.</p>	<p>Überwiegend unverständliche und umständliche Ausdrucksweise. Informationen und Sachverhalte werden nur selten weitergegeben und ausgetauscht. Rhetorik ist wert- und ausdrucksarm. Bedarf regelmäßig umfangreicher Korrekturen.</p>	<p>Informationen und Sachverhalte werden noch hinreichend zufriedenstellend weitergegeben und ausgetauscht. Ist bestrebt, dabei anschaulich und verständlich vorzugehen. Verfügt über noch annehmbare Rhetorik. Korrekturen sind öfter erforderlich.</p>	<p>Informationen und Sachverhalte werden zutreffend und zufriedenstellend weitergegeben und ausgetauscht. Geht dabei gewandt und prägnant vor. Verfügt über eine anschauliche Rhetorik. Korrekturen sind weniger erforderlich.</p>	<p>Kriterium ist</p> <p><input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>
<p>c) Arbeitsqualität (Sorgfalt und Gründlichkeit, Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse):</p> <p>Maß der praktisch verwertbaren Arbeitsergebnisse, die durch eine vollkommene, sorgfältige, vollständige, fehlerfreie, erschöpfende und gründliche Bearbeitung erreicht werden.</p>	<p>Arbeitet in Teilbereichen oberflächlich und nicht mit der notwendigen Sorgfalt, Umsicht und Genauigkeit. Wesentliche Einzelheiten und formale Anforderungen werden dabei zu wenig berücksichtigt. Arbeitsergebnisse werden häufig beanstandet und sind nur eingeschränkt verwertbar. Ist überwiegend erst nach Hinweisen in der Lage, Fehler zu vermeiden.</p>	<p>Arbeitet vielfach bereits hinreichend umsichtig und genau. Die wesentlichen Einzelheiten und formalen Anforderungen werden meist berücksichtigt. Erreicht im Allgemeinen noch verwertbare Arbeitsergebnisse. Bedarf aber noch häufiger Hinweise, um Fehler zu vermeiden.</p>	<p>Führt die Aufgaben mit Sorgfalt, Genauigkeit und Umsicht aus. Berücksichtigt die wesentlichen Einzelheiten und formalen Anforderungen. Erreicht in jeder Hinsicht ordentliche und verwertbare Arbeitsergebnisse.</p>	<p>Kriterium ist</p> <p><input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>

	"nicht bewährt"	"noch nicht bewährt"	"bewährt"	Bewertung
1.2 Methodenkompetenz				
<p>a) Konzeptionelles Arbeiten:</p> <p>Maß der Fähigkeit, längerfristige, grundsätzliche, systematische und praxisgerechte Vorstellungen zu entwickeln und umzusetzen</p>	<p>Bedarf oft der Vorlage und bemüht sich wenig, längerfristige und praxisgerechte Konzepte zu entwickeln. Hat häufig Schwierigkeiten bei der Umsetzung bestehender Konzepte und besitzt keine konzeptionelle Übersicht.</p>	<p>Bemüht sich durchaus Konzepte zu entwickeln. Bedarf teilweise einer Vorlage. Weist noch Unsicherheiten bei der Umsetzung bestehender Konzepte auf.</p>	<p>Entwickelt verwertbare Konzepte und setzt diese praxis- und ergebnisorientiert um. Besitzt konzeptionelle Übersicht. Bestehende Konzepte werden in der Regel weiterentwickelt.</p>	<p>Kriterium ist</p> <p><input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>
<p>b) Eigeninitiative und Selbstständigkeit:</p> <p>Maß des Handelns und Aufgreifens von Problemen aus eigenem Antrieb und des Erzielens von Arbeitsergebnissen, weitgehend ohne Anleitung und Kontrolle.</p>	<p>Initiative und Selbstständigkeit sind nicht mehr angemessen. Übertragende Aufgaben werden nur teilweise selbstständig erledigt. Nutzt selten den Spielraum der übertragenden Befugnisse. Unternimmt selten etwas über die Aufgabenstellung hinaus. Braucht Anstoß von anderen.</p>	<p>Übertragene Aufgaben werden auch selbstständig erledigt. Ergreift mitunter die erforderliche Initiative und ist bestrebt, den Spielraum der übertragenen Befugnisse zu nutzen. Hilfe und Anleitung sind häufig nötig.</p>	<p>Übertragene Aufgaben werden überwiegend selbstständig erledigt. Besitzt klare Vorstellungen über Befugnisse und handelt in diesem Rahmen sicher und korrekt. Greift neue Problemstellungen auf. Hilfe und Anleitung sind weniger erforderlich.</p>	<p>Kriterium ist</p> <p><input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>
<p>c) Zeitgerechtes Arbeiten (einschl. Organisationsvermögen, Zweckmäßigkeit des Handelns):</p> <p>Maß dafür, Arbeitsabläufe rationell, strukturiert und zielgerecht zu planen sowie Aufgaben termingerecht zu koordinieren und durchzuführen, unter der Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses von Aufwand zu erzielendem Arbeitsergebnis.</p>	<p>Arbeitet wenig effizient und regelmäßig nicht termingerecht durch eine unzureichende Planung und Strukturierung der Arbeitsabläufe und unzutreffende Priorisierung. Schließt umfangreiche Arbeiten nur teilweise erfolgreich ab. Verliert auch bei Routineaufgaben leicht die Übersicht und hat oft Rückstände. Überlässt vieles dem Zufall und berücksichtigt die Zweckmäßigkeit nur wenig.</p>	<p>Routineaufgaben werden im Allgemeinen bereits sinnvoll geplant und umgesetzt. Umfangreiche Aufgaben werden noch nicht hinreichend ziel- und ergebnisorientiert geplant und umgesetzt. Arbeitet in der Regel termin- und prioritätsgerecht. Hat teilweise über das normale Maß hinausgehende Rückstände und bedarf hin und wieder des Hinweises, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. Gestaltet Arbeitsabläufe teilweise erst nach Anweisung richtig.</p>	<p>Erledigt auch umfangreichere Aufgaben termin- und prioritätsgerecht durch eine rationale Planung und Strukturierung der Arbeitsabläufe. Behält die Übersicht und erreicht ein angemessenes Verhältnis von Aufwand und Arbeitsergebnis. Hat keine über das Maß hinausgehenden Rückstände. Gestaltet die Arbeitsabläufe zweckmäßig.</p>	<p>Kriterium ist</p> <p><input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>

	"nicht bewährt"	"noch nicht bewährt"	"bewährt"	Bewertung
<p>d) Innovationsbereitschaft (Innovationsbereitschaft i.e.S., Kreativität):</p> <p>Maß der Bereitschaft, neue Arbeitstechniken und -methoden zur Veränderung bestehender Zustände anzunehmen und konstruktiv in die Arbeitsabläufe einzubringen. Maß der Fähigkeit, eigene konstruktive Problemlösungen und Vorschläge zu entwickeln und einzubringen.</p>	<p>Ist wenig aufgeschlossen gegenüber Neuem und stellt Routinevorgänge und Arbeitsweisen selten in Frage. Setzt sich wenig konstruktiv für die Veränderung bestehender Zustände ein und entwickelt kaum eigene Ideen und Vorschläge.</p>	<p>Ist gegenüber Neuem aufgeschlossen. Stellt Routinevorgänge und Arbeitsweisen ab und zu auch in Frage und versucht Alternativen aufzuzeigen. Entwickelt noch zu wenig eigene Ideen und Vorschläge.</p>	<p>Ist gegenüber Neuem stets aufgeschlossen. Stellt Routinevorgänge und Arbeitsweisen durchaus in Frage und sucht häufig mit Erfolg nach Alternativen. Entwickelt eigene Ideen und Vorschläge und bringt diese in den Arbeitsablauf ein.</p>	<p>Kriterium ist</p> <p><input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>
<p>e) Belastbarkeit</p> <p>Maß, auch starken Arbeitsanfall über längere Zeit physisch und psychisch gut zu bewältigen, auch bei stärkster Belastung und in schwierigen Lagen den Überblick zu behalten und auftretende Schwierigkeiten sicher zu überwinden.</p>	<p>Ist größerem Arbeitsanfall und Stresssituationen überwiegend nicht gewachsen und nur eingeschränkt handlungsfähig. Leistungsabfall unter Termindruck.</p>	<p>Ist normalem Arbeitsanfall in der Regel gewachsen. Wird bei größerem Arbeitsanfall und Stresssituationen schnell unsicher, ist aber bemüht, in Qualität und Quantität anforderungsgerechte Leistungen zu erbringen. Hält Termindruck eingeschränkt stand.</p>	<p>Erbringt auch bei größerem Arbeitsanfall anforderungsgerechte Leistungen. Bewahrt in Stresssituationen die Ruhe und setzt sich engagiert ein. Verfügt über Leistungsreserven und ist auch unter Termindruck leistungsfähig.</p>	<p>Kriterium ist</p> <p><input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>
1.3. Sozialkompetenz				
<p>a) Kooperationsverhalten</p> <p>Maß der gezeigten Bereitschaft zur sachbezogenen und kollegialen Zusammenarbeit mit Kollegen und Kolleginnen sowie die Bereitschaft, Beiträge anderer offen und angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Überwiegend keine kollegiale und konstruktive Zusammenarbeit, an Teamarbeit kaum interessiert und zur Unterstützung anderer selten bereit.</p>	<p>Nicht immer kollegiale und konstruktive Zusammenarbeit. Ist aber bemüht, nach wirkungsvollen Formen der Zusammenarbeit zu suchen. Informiert zwar sachlich richtig, aber nicht immer ausreichend und rechtzeitig.</p>	<p>Kollegiale und konstruktive Zusammenarbeit. Beteiligt sich aktiv am Informations- und Erfahrungsaustausch. Fördert Teamarbeit und ist zur Unterstützung anderer stets bereit.</p>	<p>Kriterium ist</p> <p><input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>

	"nicht bewährt"	"noch nicht bewährt"	"bewährt"	Bewertung
<p>b) Dienstleistungsorientierung:</p> <p>Maß der Wahrnehmung der Aufgaben unter angemessener Berücksichtigung der Interessen, Bedürfnisse, Erwartungen und dem Verhalten des jeweiligen Adressaten sowie das Maß des dementsprechenden Informationsverhaltens gegenüber dem Adressaten.</p>	<p>Kaum Interesse für die Anliegen, Interessen und Bedürfnisse der Adressaten. Lässt häufig Höflichkeit und Geschick im Umgang mit den Adressaten vermissen. Zeigt sich wenig hilfs- und auskunftsbereit.</p>	<p>Geht genügend sachlich auf die Anliegen der Adressaten ein. Berücksichtigt aber nicht immer in ausreichendem Maß deren Bedürfnisse, Interessen und Erwartungen. Tritt im Allgemeinen korrekt und höflich auf. Zeigt sich in der Regel hilfs- und auskunftsbereit.</p>	<p>Geht stets sachlich auf die Adressaten ein und berücksichtigt angemessen deren Bedürfnisse, Interessen und Erwartungen. Tritt stets korrekt und höflich auf. Ist stets hilfs- und auskunftsbereit.</p>	<p>Kriterium ist</p> <p><input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>
<p>c) Zuverlässigkeit:</p> <p>Maß des berechenbaren, loyalen und gewissenhaften Verhaltens.</p>	<p>Zeigt öfter kein loyales Verhalten. Erfüllt die Aufgaben häufig nicht mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit.</p>	<p>Verhält sich im Allgemeinen noch berechenbar, loyal und gewissenhaft.</p>	<p>Verhält sich in jeder Hinsicht loyal, berechenbar und gewissenhaft.</p>	<p>Kriterium ist</p> <p><input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>
<p>d) Konfliktfähigkeit (Kritik üben und damit umgehen können) und Selbsteinschätzung:</p> <p>Maß der Bereitschaft, mit Konfliktsituationen umzugehen, konstruktive Kritik zu äußern sowie aufzunehmen und daraus zu lernen. Maß der Fähigkeit, die eigenen Stärken und Schwächen einzuschätzen und mit ihnen umzugehen sowie das Maß der Bereitschaft, die eigene Leistungs-bereitschaft und Persönlichkeit durch die Reflexion des eigenen Handelns weiterzuentwickeln.</p>	<p>Vermag kaum Kritik aufzunehmen und daraus zu lernen. Reagiert in Konfliktsituationen häufig unangemessen und unsachlich. Verfügt kaum über das notwendige Maß an Sensibilität. Ist meist nicht in der Lage, die eigenen Stärken und Schwächen einzuschätzen und nicht immer bereit, die eigene Leistungsbereitschaft und Persönlichkeit weiterzuentwickeln.</p>	<p>Verhält sich hinlänglich aufgeschlossen gegenüber Kritik. Reagiert in Konfliktsituationen noch angemessen und sachlich. Ist in der Lage, die eigene Leistungsbereitschaft und Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Schätzt die eigenen Stärken und Schwächen nicht immer richtig ein.</p>	<p>Kollegiale und konstruktive Zusammenarbeit. Beteiligt sich aktiv am Informations- und Erfahrungsaustausch. Fördert Teamarbeit und ist zur Unterstützung anderer stets bereit.</p>	<p>Kriterium ist</p> <p><input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>

	"nicht bewährt"	"noch nicht bewährt"	"bewährt"	Bewertung
1.4.Führungskompetenz				
<p>a) Ziel- und ergebnisorientierte Steuerung (einschließlich Organisations- und Delegationsfähigkeit):</p> <p>Maß des Setzens und Vereinbarens von Zielen, der Überprüfung der Zielerreichung sowie des sachgerechten Mitteleinsatzes. Maß der sinnvollen Ordnung der Arbeitsabläufe sowie der situations- und aufgabengerechten Nutzung von Managementinstrumenten und -methoden. Maß der zweckmäßigen Aufgabenverteilung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, entsprechend deren Kenntnissen und Fähigkeiten.</p>	<p>Ist kaum in der Lage, Zielvorstellungen zu entwickeln und zu vereinbaren, Steuerungs- und Kontrollmechanismen situations- und aufgabengerecht zur Förderung qualifizierter Arbeitsergebnisse einzusetzen sowie Arbeitsabläufe sinnvoll zu ordnen und die Aufgaben entsprechend der Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verteilen.</p>	<p>Besitzt die Fähigkeit, Zielvorstellungen zu entwickeln und zu vereinbaren und qualifizierte Arbeitsergebnisse durch aufgaben- und situationsgerechten Einsatz von Steuerungs- und Kontrollmechanismen sowie die sinnvolle Ordnung von Arbeitsabläufen zu fördern. Ist bestrebt, die Aufgaben unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verteilen.</p>	<p>Entwickelt und vereinbart Zielvorstellungen und versteht es qualifizierte Arbeitsergebnisse durch aufgaben- und situationsgerechten Einsatz von Steuerungs- und Kontrollmechanismen sowie die sinnvolle Ordnung von Arbeitsabläufen zu fördern. Delegiert Aufgaben zweckmäßig unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	<p>Kriterium ist</p> <p><input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>
<p>b) Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:</p> <p>Maß der Förderung der Leistungsbereitschaft und Eigenständigkeit des dienstlichen Handelns sowie der Unterstützung und Förderung der Entfaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch persönliche Gespräche, Anerkennung der Leistung und Förderung der weiteren beruflichen Entwicklung.</p>	<p>Zeigt wenig Interesse, die Leistungsbereitschaft und Eigenständigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern. Bezieht diese selten in Entscheidungsabläufe ein und bemüht sich wenig, ein positives Arbeitsumfeld zu gewährleisten. Führt wenig persönliche Gespräche. Erkennt die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur ungenügend an.</p>	<p>Vermag andere zu motivieren und durch unmittelbare Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Entscheidungsabläufe ein leistungsorientiertes Klima zu schaffen. Fördert aber noch nicht in ausreichendem Maß die Entfaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch persönliche Gespräche. Erkennt deren Leistung gelegentlich an. Ermöglicht Fortbildung.</p>	<p>Fördert die Leistungsbereitschaft und Eigenständigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch deren unmittelbare Einbeziehung in Entscheidungsabläufe. Gestaltet ein positives Arbeitsumfeld. Versteht es, die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf eine natürliche Vertrauensbasis zu stellen. Fördert die Entfaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch persönliche Gespräche. Erkennt deren Leistung an. Regt Fortbildung an.</p>	<p>Kriterium ist</p> <p><input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>

	"nicht bewährt"	"noch nicht bewährt"	"bewährt"	Bewertung
<p>c) Fürsorge:</p> <p>Maß der Fähigkeit respektvoll und unvoreingenommen auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzugehen und angemessen Rücksicht auf deren Bedürfnisse zu nehmen.</p>	<p>Verfügt kaum über das erforderliche Maß an Sensibilität und Einfühlungsvermögen. Geht wenig angemessen und rücksichtsvoll auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein und findet kaum den richtigen Zugang zu ihnen.</p>	<p>Ist bemüht, die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen zu berücksichtigen. Geht dabei in der Regel respektvoll auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein und ist bestrebt, den richtigen Zugang zu ihnen zu finden.</p>	<p>Verhält sich in jeder Hinsicht rücksichtsvoll und unvoreingenommen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Verfügt über das richtige Maß an Einfühlungsvermögen und Sensibilität. Berücksichtigt die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stets angemessen.</p>	<p>Kriterium ist</p> <p><input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>
<p>d) Entschlusskraft als Vorgesetzte/Vorgesetzter:</p> <p>Fähigkeit, eine klare Entscheidung schnell, sicher und zweckmäßig zu treffen.</p>	<p>Entscheidungen werden kaum sicher und in angemessener Zeit unter Berücksichtigung aller notwendigen Umstände getroffen. Verliert des Öfteren die Objektivität und ist ohne weitere Rückversicherung überwiegend nicht in der Lage, eigenständige Entscheidungen zu treffen. Alternativen werden häufig nicht erkannt.</p>	<p>Ist in der Lage, Entscheidungen in noch angemessener Zeit zu treffen. Die nötige Objektivität ist dabei im Allgemeinen gewahrt. Berücksichtigt im Allgemeinen die wesentlichen Umstände. Alternativen werden nicht immer erkannt.</p>	<p>Trifft schnell klare, objektive und sichere Entscheidungen unter Berücksichtigung von für die Entscheidung wesentlichen Umständen. Alternativen werden erkannt und ausgewogen in die Entscheidung einbezogen.</p>	<p>Kriterium ist</p> <p><input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>
1.5. Befähigung				
<p>a) Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft:</p> <p>Fähigkeit, sich der Bedeutung und der Tragweite von Entscheidungen bewusst zu sein. Bereitschaft innerhalb der Entscheidungskompetenz eigenverantwortlich zu handeln.</p>	<p>Überblickt kaum die Tragweite und Bedeutung des eigenen Handelns. Zeigt kaum Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und für das eigene Handeln einzustehen. Sucht häufig nach Mitverantwortlichen.</p>	<p>Ist sich der Tragweite und Bedeutung des Handelns in der Regel bewusst. Ist aber nicht immer bereit, Verantwortung zu übernehmen und für das eigene Handeln einzustehen. Sucht gelegentlich Mitverantwortliche.</p>	<p>Ist in jeder Hinsicht verantwortungsbewusst und durchweg bereit, Verantwortung zu übernehmen. Steht für das eigene Handeln ein.</p>	<p>Kriterium ist</p> <p><input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>

	"nicht bewährt"	"noch nicht bewährt"	"bewährt"	Bewertung
<p>b) Auffassungsgabe:</p> <p>Fähigkeit, Sachverhalte und Sachzusammenhänge schnell, richtig und vollständig aufzunehmen und zu verstehen.</p>	<p>Eingeschränkte Auffassungsgabe. Oftmals Schwierigkeiten bei der Erfassung auch einfacher Sachverhalte. Häufig fehlender Blick für das Wesentliche.</p>	<p>Erfasst die Sachverhalte und Sachzusammenhänge in der Regel richtig. Benötigt allerdings Zeit, diese zu überblicken. Das Wesentliche wird nicht immer gleich erkannt.</p>	<p>Erfasst Sachverhalte und Sachzusammenhänge schnell und richtig. Überblickt Sachzusammenhänge zutreffend und hat einen klaren Blick für das Wesentliche.</p>	<p>Kriterium ist</p> <p><input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>
<p>c) Fähigkeit zum analytischen Denken sowie Urteilsvermögen</p> <p>Fähigkeit, vorhandenes Wissen und Erfahrungen unter Einsatz des fachlichen Wissens und dem Verständnis für soziale, wirtschaftliche und technische Zusammenhänge folgerichtig und problembewusst auf neue Aufgabenstellungen zu übertragen, Sachverhalte zutreffend zu beurteilen und die Auswirkungen zu überblicken.</p>	<p>Ist kaum in der Lage sich zum richtigen Zeitpunkt eigenverantwortlich zu entscheiden und beurteilt komplexe Sachverhalte überwiegend unzutreffend. Findet oftmals keine überzeugenden Lösungsansätze und beurteilt häufig ohne den Einsatz des vorhandenen fachlichen Wissens und dem Verständnis für soziale, wirtschaftliche und technische Zusammenhänge.</p>	<p>Entscheidet nicht immer zum richtigen Zeitpunkt eigenverantwortlich. Ist nur teilweise in der Lage, komplexe Sachverhalte zutreffend zu beurteilen. Findet teilweise brauchbare Lösungsansätze. Beurteilt vielfach auch durch den Einsatz des vorhandenen fachlichen Wissens und dem Verständnis für soziale, wirtschaftliche und technische Zusammenhänge.</p>	<p>Entscheidet zum richtigen Zeitpunkt eigenverantwortlich und beurteilt komplexe Sachverhalte zutreffend. Findet dabei überzeugende Lösungsansätze. Beurteilt durch den problembewussten Einsatz des vorhandenen fachlichen Wissens und dem Verständnis für soziale, wirtschaftliche und technische Zusammenhänge.</p>	<p>Kriterium ist</p> <p><input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>
<p>d) Durchsetzungsvermögen/ Verhandlungsgeschick:</p> <p>Fähigkeit, Verhandlungen unter der Würdigung von Interessen, Gegensätzen und Gemeinsamkeiten zielorientiert, methodisch und überzeugend zu führen. Fähigkeit, getroffene Entscheidungen mit überzeugender Argumentation auch gegen Einwände durchzusetzen.</p>	<p>Oft schwerfällige und ungeschickte Verhandlungsführung. Lässt sich leicht in eine passive oder ungünstige Verhandlungsposition drängen. Erreicht selten das angestrebte Verhandlungsziel.</p>	<p>Besitzt die Fähigkeit, Verhandlungen ausreichend straff und übersichtlich zu führen. Argumentiert nicht immer überzeugend. Erreicht das angestrebte Verhandlungsziel gelegentlich nicht.</p>	<p>Verhandelt zielstrebig, sachlich und korrekt. Kann überzeugend argumentieren und stellt sich auf die Gesprächspartner ein. Erreicht mit durchaus vertretbaren Ergebnissen das angestrebte Verhandlungsziel.</p>	<p>Kriterium ist</p> <p><input type="checkbox"/> von besonderer Wichtigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>

Zusammenfassende Übersicht

Bewertung	"nicht bewährt"	"noch nicht bewährt"	"bewährt"
Anzahl der bewerteten Merkmale ²			
davon Anzahl der Merkmale von besonderem Gewicht ³			

2. Gesamtbewertung**2.1 Bewertung der/des Erstbeurteilenden:**

Die/Der zu Beurteilende hat sich⁴ bewährt
 noch nicht bewährt
 nicht bewährt

Begründung (zwingend erforderlich):⁵

2.2 Gesamtbewertung der/des Zweitbeurteilenden:

- Der Bewertung der/des Erstbeurteilenden stimme ich zu.
- Abweichend von der Bewertung der/des Erstbeurteilenden bewerte ich einzelne Merkmale wie folgt:⁴ (ggf. Anlageblatt verwenden)

Merkmal: _____ Bewertung: _____

Merkmal: _____ Bewertung: _____

Merkmal: _____ Bewertung: _____

Begründung (zwingend erforderlich):⁶

- Abweichend von der Bewertung der/des Erstbeurteilenden setze ich die Gesamtbewertung wie folgt fest:

Die/Der zu Beurteilende hat sich⁴ bewährt
 noch nicht bewährt
 nicht bewährt

Begründung (zwingend erforderlich):^{5,6}

3. Förderungsvorschläge⁷

<hr/> <hr/>

Ort, Datum	Unterschrift und Funktion der/des Erstbeurteilenden
Ort, Datum	Unterschrift und Funktion der/des Zweitbeurteilenden
Ort, Datum	Kenntnisnahme der Amtsleitung

III. Eröffnung

Eine Kopie der Beurteilung wurde ausgehändigt am:	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Die Beurteilung wurde besprochen am:	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Die/Der zu Beurteilende hat <u>ausdrücklich</u> auf die Besprechung der Beurteilung verzichtet.	
Das Eröffnungsgespräch führte:	_____
Auf die Möglichkeit der Teilnahme des Personalrates, der Schwerbehindertenvertretung oder der Gleichstellungsbeauftragten ist hingewiesen worden (Nummer 8 BeurRL). Am Eröffnungsgespräch haben auf Wunsch der/des zu Beurteilenden folgende Personen teilgenommen:	

Ort, Datum	Unterschrift und Funktion der/des Beurteilenden
------------	---

IV. Äußerung der/des zu Beurteilenden

<input type="checkbox"/> Ich bin mit der Beurteilung einverstanden.
<input type="checkbox"/> Ich habe von der Beurteilung Kenntnis genommen.
<input type="checkbox"/> Sonstige Äußerungen der/des zu Beurteilenden:

Ort, Datum	Unterschrift der/des zu Beurteilenden
------------	---------------------------------------

Fußnoten:

- 1) Eine Bewertung des Merkmals "Führungskompetenz" erfolgt nur für Beamtinnen und Beamte, die für mindestens eine ständige Mitarbeiterin oder einen ständigen Mitarbeiter Vorgesetzte sind; die Anzahl der unterstellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist anzugeben.
- 2) Es ist anzugeben, wie sich die Bewertungen der Einzelmerkmale zusammengefasst auf die Bewertungsstufen verteilt.
- 3) Es ist anzugeben, wie sich die Gewichtung der Einzelmerkmale (höchstens fünf) zusammengefasst auf die Bewertungsstufen verteilen.
- 4)

"bewährt"
"noch nicht bewährt"
"nicht bewährt"
- 5) Eine Gesamtwertung mit "nicht bewährt" oder "noch nicht bewährt" ist nachvollziehbar zu begründen.
- 6) Von der Bewertung der/des Erstbeurteilenden abweichende Bewertungen einzelner Kompetenz- oder Befähigungsmerkmale oder der Gesamtbewertung sind zu begründen.
- 7) Hat sich die oder der zu Beurteilende nach der Gesamtbewertung noch nicht bewährt, sollen gleichzeitig Förderungsmaßnahmen, die bei ihrer Erfüllung voraussichtlich zu einer positiven Bewährungsaussage am Ende der Probezeit führen könnten, vorgeschlagen werden. Gleiches gilt, wenn einzelne Maßnahmen schlechter als „bewährt“ beurteilt worden sind.

Beurteilungsbeitrag

I. Allgemeine Angaben

Name, Vorname _____	Geburtsdatum _____
Amtsbezeichnung _____	Besoldungsgruppe _____
Planstellennummer _____	Stellenbewertung _____
Beförderung im Beurteilungszeitraum <input type="checkbox"/> ja, am: _____ <input type="checkbox"/> nein	Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Bewertungszeitraum vom _____ bis _____

Beschreibung der den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Funktionen und Tätigkeiten sowie der bedeutsamen Befugnisse und Verantwortlichkeiten der/des zu Beurteilenden:

Führungsverantwortung:¹ ja; Anzahl der unterstellten Mitarbeiter/innen: _____
 nein

II. Bewertung

1. Freie Beschreibung der/des Erstbeurteilenden

Fachkompetenz:

Methodenkompetenz:

Sozialkompetenz:

Führungskompetenz¹:

Befähigung:

2. Beurteilungsrelevante Besonderheiten

(z.B. Wahrnehmung längerfristiger Vertretungen, Projektarbeiten, Übernahme zusätzlicher Aufgaben)

3. Potenzialeinschätzung und Verwendungsvorschlag

3.1 Fachliches und sonstiges Potenzial

Mehrfachnennungen sind möglich:

- Potenzialeinschätzung ist nicht möglich.
- Weitere Entwicklungsmöglichkeiten in der jetzigen Aufgabe sind gegeben.
- Potenzial für andere/erweiterte Aufgaben ist vorhanden.
- Potenzial für höherwertige Aufgaben ist vorhanden.

Begründung (zwingend erforderlich):

3.2 Führungspotenzial (nur zu bewerten, wenn bereits eine Führungsposition wahrgenommen wurde)

Mehrfachnennungen sind möglich:

- Einschätzung des Führungspotenzials ist nicht möglich.
- Potenzial für eine erste Führungsaufgabe ist vorhanden.
- Führungspotenzial für die nächst höhere Ebene ist vorhanden.
- Führungspotenzial für weitere Ebenen ist vorhanden.

Begründung (zwingend erforderlich):

3.3 Verwendungsvorschlag

4. Bewertung der/des Zweitbeurteilenden²

Der Bewertung der/des Erstbeurteilenden stimme ich zu.

Abweichend von der Bewertung der/des Erstbeurteilenden bewerte ich einzelne Beurteilungsmerkmale wie folgt:

Fachkompetenz: _____

Methodenkompetenz: _____

Sozialkompetenz: _____

Führungskompetenz¹: _____

Befähigung: _____

5. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten

(spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten der/des zu Beurteilenden, die für den Arbeitsprozess hilfreich und nützlich sind oder künftig sein können, wie z.B. besondere Sprachkenntnisse, Datenverarbeitungskennnisse, pädagogische Fähigkeiten, soweit nicht schon unter Nummer 2 genannt)

III. Aushändigung

Eine Kopie des Beurteilungsbeitrages wurde ausgehändigt am	
--	--

Ort, Datum	Unterschrift und Funktion der/des Erstbeurteilenden
Ort, Datum	Unterschrift und Funktion der/des Zweitbeurteilenden ²

1) Eine Bewertung des Merkmals „Führungskompetenz“ erfolgt nur für Beamtinnen und Beamte, die für mindestens ein/e ständige/n Mitarbeiter/in Vorgesetzte sind; die Anzahl der unterstellten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter ist anzugeben.

2) Eine Bewertung/Unterschrift durch die Zweitbeurteilende oder den Zweitbeurteilenden erfolgt ausschließlich in den Fällen nach Nummer 4.1 Satz 2 Buchstabe a) BeurtRL.

Titel: Annahme von Sachspenden an den Zoo in Höhe von 13.214,54 €

Federführung: 40.8 Zoo Stralsund	Datum: 20.06.2018
Bearbeiter: Batzies-Lucas, Christian Langner, Dr. Christoph	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	13.08.2018	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	28.08.2018	
Bürgerschaft	20.09.2018	

Sachverhalt:

Dem Zoo Stralsund wurden mehrere Sachspenden in einem Spendenangebot unterbreitet, das gemäß Dienstanweisung Nr. 03/2012 mit Stand vom 25.04.2013 vom Oberbürgermeister entgegengenommen und zur Beschlussfassung an die Bürgerschaft verwiesen wurde.

Lösungsvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Annahme der Spenden in Höhe von insgesamt 13.214,54 Euro.

Alternativen:

Die Spenden werden nicht angenommen und zurückgegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt: Die in der Anlage aufgeführten Spenden vom Förderverein: „Zoofreunde Stralsund e.V.“ werden angenommen und dem Zoo zur Verfügung gestellt

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Sachspenden sind entsprechend der Inventurrichtlinie in den Haushalt der Hansestadt Stralsund aufzunehmen.

Termine/ Zuständigkeiten:

August 2018/Amt 40, Abt. Zoo

Annahmeangebot

Jahresmeldung_Spenden 2017

Protokollauszug FVA 28.08.2018 B 0026/2018

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 93 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	13.214,54 €	
Zuwendungsgeber	Zoofreunde Stralsund e. V., Barther Str. 57 a, 18437 Stralsund	
Zweckbindung für	Spenden für den Zoo (siehe Anlage)	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

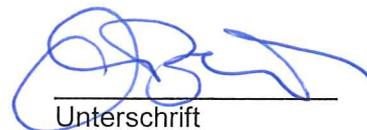
2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

1 9. JUNI 2018

Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

19. JUNI 2018

Datum



Unterschrift

TOP Ö 12.6

Spendenzusammenfassung für das Jahr 2017 - "Zoofreunde Stralsund e.V."

Zuwendungsart	Höhe in EUR	Zweckbindung für	Zuwendungsgeber	Beschluss-Nr.
Sachspende	6.321,54	<i>Baumaterial Voliere Showvögel</i>	Zoofreunde Stralsund e.V.	
Sachspende	1.926,00	<i>Holzskulpturen Affee, Löwe, Giraffe und Vögel</i>	Zoofreunde Stralsund e.V.	
Sachspende	999,60	<i>Tiefbau Arbeiten Auslauf Sattelschwein</i>	Zoofreunde Stralsund e.V.	
Sachspende	920,00	<i>Kauf eines neuen Tipis</i>	Zoofreunde Stralsund e.V.	
Sachspende	1.000,00	<i>Kauf von 1 Vikroria Kronentaube</i>	Zoofreunde Stralsund e.V.	
Sachspende	892,00	<i>Spielbagger "KidBag"</i>	Zoofreunde Stralsund e.V.	
Sachspende	416,49	<i>Profizuchtgerät AT 12</i>	Zoofreunde Stralsund e.V.	
Sachspende	512,97	<i>Gehegebeschilderung</i>	Zoofreunde Stralsund e.V.	
Sachspende	225,94	<i>Bilderrahmen</i>	Zoofreunde Stralsund e.V.	
Gesamtsumme:	13.214,54			

TOP Ö 12.6

Auszug aus der Niederschrift über die 13. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 28.08.2018

Zu TOP : 3.1

Annahme von Sachspenden an den Zoo in Höhe von 13.214,54 €

Vorlage: B 0026/2018

Die Ausschussmitglieder haben keine Fragen zur Vorlage.

Der Vorsitzende stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0026/2018 gemäß
Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 31.08.2018